

Deutsche
Staatsgrundgesetze

herausgegeben

von

Karl Binding

VIII. Heft, 2.

Die Verfassung

des

Großherzogthums Hessen

2. Auflage



Deutsche Staatsgrundgesetze.

Bisher sind erschienen:

- Heft I. Die Verfassungen des Norddeutschen Bundes vom 17. April 1867 und des Deutschen Reichs vom 18. April 1871.
- A) Größere Ausgabe. 5. Auflage. kart. M 5.—
B) Kleine Ausgabe. 6. Auflage. (Textausgabe der Verfassungen und des Verblaufesbes.) kart. M 1.40.
- „ II. Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. März 1849 und die Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 11. April 1850. kart. M 1.50.
- „ III. Die Konföderations-Akte der rheinischen Bundesstaaten vom 12. Juli 1806. — Die Deutsche Bundesakte vom 12. Juni 1815. — Die Wiener Schluss-Akte vom 15. Mai 1814. kart. M 1.—
- „ IV. Verfassungs-Urkunde für den Preuß. Staat. Vom 19. Januar 1850. Nebst ihren Abänderungen. Samt 3 Anlagen. 3., vermehrte Auflage. kart. M 1.80.
- „ V. Die Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern mit Beilagen und Anhängen. Vom 26. May 1818. Mit den Abänderungen bis zum Gesetz vom 4. Juli 1906. kart. M 5.60.
- „ VI. Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen. Vom 4. September 1831. Mit allen Abänderungen bis zum Gesetz vom 5. Mai 1909. Samt fünf Anlagen. Mit dem Wahlgesetz vom 5. Mai 1909 und der Ausführungsverordnung vom 7. Mai 1909. 4. Auflage. kart. M 5.—
- „ VII. Verfassungsurkunde für das Königreich Württemberg. Vom 25. September 1819. Mit allen Abänderungen bis zum Gesetz vom 16. Juni 1906. Samt 3 Anlagen. 2. Auflage. kart. M 2.40.
- „ VIII. 1. Die Verfassung des Großherzogthums Baden. Vom 22. August 1818. Mit allen Abänderungen bis zum Gesetz vom 24. August 1904. Samt drei Anlagen. 2. Auflage. kart. M 2.—
2. Die Verfassung des Großherzogthums Hessen. Vom 17. December 1820. Mit allen Abänderungen bis zu den Gesetzen vom 3. Juni 1911. Samt vier Anlagen. 2. Auflage. kart. M 4.—
- „ X. Verfassungs-Urkunden für die freien und Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg. Mit allen Abänderungen bis zu den Gesetzen von Mitte 1897. Samt Anlagen. kart. M 2.—
- Einzelne sind daraus erschienen:
1. Verfassungs-Urkunde für die freie und Hansestadt Lübeck. Vom 7. April 1875. Mit den durch das Gesetz vom 21. Juli 1879 bewirkten Abänderungen. kart. M 1.—
2. Verfassungs-Urkunde der freien Hansestadt Bremen. Vom 1. Januar 1894. kart. M 1.60.
3. Verfassungs-Urkunde der freien und Hansestadt Hamburg. Vom 13. October 1879. Mit allen Abänderungen bis zum Gesetz vom 2. November 1896. Samt zwei Anlagen. kart. M 1.—
- In Vorbereitung befindet sich:
- „ IX. Die Verfassungsentwicklung in Sachsen-Weimar von 1809 bis zur Gegenwart.

Deutsche Staatsgrundgesetze

in diplomatisch genauem Abdrucke.

En amtlichem und zu akademischem Gebrauche.

Herausgegeben

von

Dr. Karl Binding

ord. Professor der Rechte zu Leipzig.

Heft VIII. 2: Hessen.



Leipzig

Verlag von Wilhelm Engelmann

1912.

Die Verfassung
des
Großherzogthums Hessen.

Vom 17. December 1820.

Mit allen Abänderungen
bis zu den Gesetzen vom 3. Juni 1911.

Samt vier Anlagen.

Zweite Auflage.



Leipzig
Verlag von Wilhelm Engelmann
1912.

Das
Großherzoglich Hessische Regierungsblatt

ist benutzt bis

Nr. 27 des Jahrgangs 1911, ausgegeben Darmstadt den 3. Oktober 1911,
einschließlich.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorbemerkung	VII—XIV
Erste Abteilung. Die Verfassungsurkunde und ihre Abänderungen.	1— 38
Verfassungs-Urkunde des Großherzogthums Hessen. Vom 17. December 1820	3— 32
Anhang. Zu Art. 16 und 60 der Verfassung	33— 38
Zweite Abteilung. Die Gesetze zur Regelung der standesherrlichen Verhältnisse.	39—103
1. Das Edikt vom 17. Februar 1820	41— 79
2. Das Gesetz vom 7. August 1848	80— 85
3. Das Gesetz vom 18. Juli 1858	86—103

Anlagen.

Anlage 1. Der Großherzog und sein Haus. Das Regentenschaftsgesetz.	104—116
I. Verordnung über die Prädikate der Mitglieder des Hauses. Vom 15. August 1844	104
II. Gesetz über den Gerichtsstand und das gerichtliche Verfahren in Ansehung des Landesherrn und der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses. Fassung vom 31. März 1900	105—111
III. Das Regentenschaftsgesetz vom 26. März 1902 und das Gesetz vom 12. Juli 1902	112—116
Anlage 2. Die Verantwortlichkeit der Minister und der obersten Staatsbeamten	116—119
I. Das Gesetz vom 5. Juli 1821	116—118
II. Das Gesetz vom 8. Januar 1824	119
Anlage 3. Die Landstände	120—181
Einleitung	120—123
I. Die beiden Gesetze, die Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände und die Wahlen der Abgeordneten betr. B. 3. Juni 1911	124— 159
II. Die landständische Geschäftsordnung v. 17. Juni 1874. Mit den Abänderungen des Gesetzes v. 18. Mai 1901	160—177

	Seite
III. Das Diätengesetz v. 11. Juni 1875	177—178
IV. Das Gesetz v. 20. Oktober 1894	178—179
V. Die Notverordnungen und die Stände: Gesetz vom 15. Juli 1862	180—181
Anlage 4. Der Etat und seine Durchführung	182—199
I. Das Gesetz, die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Staates betr. v. 14. Juni 1879 mit den Abänderungen des Gesetzes v. 27. Juni 1900 .	182—189
II. Das Gesetz über die Oberrechnungskammer v. 14. Juni 1879	190—199

Vorbemerkung.

I. **Bezeichnung der Quellen.** Eine Ministerialverordnung vom 14. Juni 1819 (Sammlung der in der Großh. Hess. Zeitung vom ersten Semester 1819 publizirten Verordnungen, Darmstadt 1819, S. 80) verkündet, der Großherzog habe verordnet, es solle vom 1. Juli 1819 ein eigenes Regierungsblatt für das gesammte Großherzogthum herausgegeben werden und vom besagten Tage an solle die Einrückung in dieses Regierungsblatt als gesetzliche Publikationsweise angesehen werden.

Alle folgenden Erlasse enthält nun dies „Großherzoglich Hessische Regierungsblatt“.

Seine ursprünglichen Nummern geben wie auch heute noch nach der Überschrift ein kurzes Inhaltsverzeichnis der einzelnen Nummern, fast ausnahmslos unter Voranstellung erst der Gesetze, dann der Verordnungen. Von dem Jahrgang 1850 an steht über jeder Seite die Ziffer der Nummer, der sie angehört, was die Durchsicht sehr erleichtert. Erst vom Jahrgange 1873 an enthält das Regierungsblatt auch eine „Chronologische Uebersicht der im Regierungsblatte . . . enthaltenen Gesetze, Verordnungen u. s. w.“

Die folgende Ausgabe citirt: „Regierungsblatt“.

II. **Inkrafttreten der Rechtsfälle.** Schon durch Großherzogliche Verordnung vom 20. Juni 1808 (Großherzogl. Verordnungen, Erstes Heft, Darmstadt 1811 S. 105) war bestimmt, daß die Gesetze, falls sie nicht einen anderen Termin des Inkrafttretens selbst enthielten, 14 Tage nach der Publikation (damals in der Großherzoglich Hessischen Zeitung) in Kraft treten sollten. Eine Großherzogliche Verordnung vom 3. April 1817 (Samml. der in der Großherz. Hess. Zeitung v. Jahr 1817 publizirten Verordnungen, Darmstadt 1818 S. 27/8) legt jene Verordnung entstandenen Zweifeln gegenüber richtig authentisch dahin aus, daß die Frist lediglich von der Einrückung in das Regierungsblatt zu rechnen sei, und die unter I angeführte Verordnung vom 14. Juni 1819

bestimmt, daß jede dem neu zu gründenden Regierungsblatte einverleibte Verordnung 14 Tage nach dem Erscheinen des Blattes „in dem gesammten Großherzogthum als verbindliches Gesetz angesehen werden“ solle, falls nicht die Verordnung selbst eine kürzere Frist setze.

Diese Satzung wird fast wörtlich wiederholt in dem „Gesetz, die Verkündigung der Gesetze und Verordnungen in den durch den Friedensvertrag mit Preußen erworbenen Landestheilen betreffend“. Darmstadt den 6. März 1867 (Regierungsblatt 1867 № 13. Darmstadt am 15. März 1867 S. 133/4). In Kraft vom 15. März 1867.

III. Die beiden Verfassungen vom 18. März 1820 und vom 17. December 1820.

1. In № 13 des Regierungsblattes, Darmstadt den 24. März 1820 (S. 101—111) erschien das „Edict über die Landständische Verfassung des Großherzogthums“, „Gegeben Darmstadt den 18. März 1820“. Der Eingang desselben knüpft an die Aufhebung der „landständischen Repräsentation, welche bis dahin in Unseren Altheussischen Landen und in dem Herzogthum Westphalen bestanden hatte“, durch das Edict vom 1. October 1806 an und verbreitet sich erklärend über die Aufschiebung des Verfassungswerkes bis zu dem damaligen Zeitpunkte. Das „Edict“ ist von Großherzog Ludwig unter Gegenzeichnung „von Grolman“ einseitig erlassen worden. Die Verfassung zählte 27. Artikel.

Eine Verordnung vom 22. März 1820 bestimmte, „wie die Wahlen zur Kammer der Abgeordneten erfolgen sollen“ (Regierungsblatt № 14, Darmstadt den 27. März 1820, S. 113—116). Durch Edict v. 24. März 1820 (das. № 15 S. 116. 117) berief der Großherzog die Stände auf den 27. Mai 1820 zusammen.

2. Auf Grund des Art. 21 der „Landständischen Verfassung“ v. 18. März 1820 äußerten nun die Stände eine Reihe von „Wünschen . . . über die constitutionellen Bestimmungen“, und der Großherzog sah sich dadurch veranlaßt, eine Anzahl von Satzungen derselben zu ändern, und „diese Entschließungen und die durch dieselben nicht abgeänderten verfassungsmäßigen Bestimmungen Unsers Edicts vom 18. März d. J. über die landständische Verfassung, so wie auch aus dem Wahlgesetze, der Geschäftsordnung, dem Edicte über das Staatsbürgerrecht und dem Edicte über den Staatsdienst in eine Urkunde zusammenzufassen“ und als

„Verfassungs-Urkunde des Großherzogthums Hessen“ vom 17. December 1820 im Regierungsblatt № 60, Darmstadt den 22. December 1820, S. 535—554 zu publiziren.

Die Form der Publikation ist die des einseitigen Erlasses. Sachlich hat man aber die Verfassung vom 17. December 1820 als eine vereinbarte zu betrachten. Die Verfassung zählt 110 Artikel.

Dieser Konglomerat-Charakter des Inhaltes der Verfassung ist dieser zum Unsegen ausgeschlagen. Jede Aenderung des Wahlgesetzes, ja sogar der Geschäftsordnung für den Landtag sowie der Satzungen über das Bürgerrecht berührte unmittelbar oder mittelbar die Verfassung. Die zusammengefaßten Gegenstände strebten nach selbständiger Regelung außerhalb dieses Rahmens und haben sie teilweise auf Kosten der Verfassung erreicht.

IV. Gesetze, die zum Bestandtheil der Verfassung erklärt wurden. Von Anfang an wird die Hessische Verfassung von Gesetzen begleitet, die selbständig erlassen sind und doch — sei's ganz, sei's in einzelnen Satzungen — einen Teil von ihr bilden sollen.

A. Das „Edict, die standesherrlichen Rechts-Verhältnisse im Großherzogthum Hessen betreffend“. „Gegeben Darmstadt den 17. Februar 1820“ (Regierungsblatt № 17 Darmstadt den 29. März 1820).

In Folge der Rheinbundsakte v. 12. Juli 1806 A. 21 u. 24 Abs. 6 waren nicht weniger als 18 Fürsten und Grafen der Souveränität des Großherzogs von Hessen unterworfen worden¹.

1. Durch die „Declaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrn des Großherzogthums“ vom 1. August 1807 (Großherz. Hess. Verordnungen, Erstes Heft, Darmstadt 1811 S. 9—24) wurden ihre Rechtsverhältnisse genauer bestimmt.

2. Auf Grund der Deutschen Bundesakte v. 8. Juni 1815 erging dann nach Aufforderung an die Standesherrn, „Uns ihre Ansichten vollständig vorzutragen“, das „Edict die standesherrlichen Rechts-Verhältnisse im Großherzogthum Hessen betreffend“. „Gegeben Darmstadt den 17. Februar 1820“. (Regierungsblatt № 17 Darmstadt den 29. März 1820 S. 125—160). Es zählt 78 §§ und ist fast doppelt so umfangreich wie die Verfassung. In § 78 (und ebenso in der Verfassung A. 37) wird das Edict für „einen integrirenden Bestandtheil der Verfassung“ erklärt.

¹ Die Zahl der Standesherrn in Hessen beträgt jetzt 17. Vgl. Heyer, Die Standesherrn des Großherzogthums Hessen. Darmstadt 1897 S. 15. — Bezüglich der Riedeselschen Familie s. die Declaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse der Freiherrn Riedesel zu Eisenberg betr. Vom 13. Juli 1827 (Regierungsblatt 1827 S. 371 ff.).

Der Nachweis der Aenderungen, die in diesem Rechtszustande durch Vereinbarung zwischen einzelnen Standesherrn und dem Staate, insbes. durch Verzicht auf die Patrimonialgerichtsbarkeit u. s. w. herbeigeführt wurden und die schon 1822 begannen (s. Regierungsblatt № 15 v. 10. Mai 1822 S. 179 ff.), liegt jenseits der Aufgabe, auf die sich diese Ausgabe beschränken muß.

3. Nun griff das „Gesetz, die Verhältnisse der Standesherrn und adeligen Gerichtsherrn betreffend“. „Darmstadt den 7. August 1848“ (Regierungsblatt № 40, Darmstadt am 9. August 1848 S. 237 ff., 15 Artt.) tief in diesen privilegierten Rechtszustand ein, und stellt sich somit als eine Verfassungsveränderung dar. Es bezeichnet sich nicht selbst als Verfassungsgesetz, muß aber als teilweise Aufhebung des Edicts v. 17. Februar 1820 als solches betrachtet werden.

4. Auf Grund verschiedener Beschwerden seitens der Standesherrn „wegen verschiedener durch das Gesetz vom 7. August 1848 und durch einige andere Gesetze in den Rechtsverhältnissen der Standesherrn bewirkten Abänderungen“ erging dann das „Gesetz, die Rechtsverhältnisse der Standesherrn des Großherzogthums betreffend“. „Darmstadt, am 18. Juli 1858“. (Regierungsblatt № 26. Darmstadt am 5. August 1858 S. 329 ff., 42 Artt.).

Auch es bezeichnet sich nicht als Bestandtheil der Verfassung, muß aber auch als Verfassungsgesetz betrachtet werden.

Diese drei Gesetze (s. 2, 3 u. 4) werden in Abtheilung II zum Abdruck kommen. S. unten S. 39—103.

B. Des Weiteren sind zu integrierenden Bestandteilen der Verfassung erklärt das

1. „Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister und obersten Staatsbeamten“. „Darmstadt, den 5. Juli 1821“ (Regierungsblatt № 29, Darmstadt am 9. Juli 1821 S. 387/8). S. dessen Art. 9;

2. Artikel 1 des „Gesetzes, die Freiheit der Presse betreffend“, „Darmstadt am 16. März 1848“ (Regierungsblatt № 11, Darmstadt am 17. März 1848, S. 72). S. unten s. V;

3. das „Gesetz, das Petitions- und Versammlungsrecht betreffend“. Darmstadt am 16. März 1848 (daselbst). S. unten s. V.

Die beiden Gesetze s. 2 u. 3 gebrauchen den Ausdruck, Art. 1, resp. das ganze Gesetz stünden „unter den Garantien der Verfassungs-Urkunde“.

Soweit sie Verfassungsgesetze sind, sind sie als 2. u. 3. Verfassungsänderung zu Art. 35 und 81 der Verfassung zum Abdrucke gebracht.

4. Das „Gesetz, die religiöse Freiheit betreffend“. Darmstadt den 2. August 1848 (Regierungsblatt № 39, Darmstadt am 7. August 1848 S. 231/2). Art. 3: „Die Bestimmungen dieses Gesetzes genießen den Schutz der Verfassung“.

5. Das „Gesetz, die Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände und die Wahlen der Abgeordneten betreffend“. Darmstadt, am 6. September 1856 (Regierungsblatt № 27, Darmstadt am 26. September 1856, S. 261 ff.), aber laut seines Artikels 52 nur die Bestimmungen in den Artikeln 1—15, 17—19, 22, 44, 48—51.

6. Art. 1 u. 2 des „Gesetzes, die Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Stände betreffend“. Darmstadt, den 14. Juli 1862 (Regierungsblatt № 23, Darmstadt am 29. Juli 1862 S. 287/8).

7. Art. 1 des „Gesetzes, Anordnungen zur Sicherheit des Staates in dringenden Fällen betreffend“. Darmstadt, den 15. Juli 1862 (das. S. 288/9). Er enthält eine Einschränkung des Art. 73 der Verfassung. S. unten S. 180. 181.

8. „Gesetz, die Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände und die Wahlen der Abgeordneten betreffend“. Darmstadt, den 8. November 1872 (Regierungsblatt № 49, Darmstadt, am 12. November 1872, S. 385 ff.), aber laut seines Artikels 51 nur die Artt. 1—13, 15—17, 19, 33, 45, 47—49.

9. „Die in Art. I erteilten neuen Bestimmungen“ des „Gesetzes, die Aenderung einzelner Bestimmungen des Gesetzes v. 8. November 1872 über Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände und die Wahlen der Abgeordneten betreffend“, Darmstadt, den 6. Juni 1885 (Regierungsblatt № 18, Darmstadt, den 12. Juni 1885 S. 117/8).

10. „Gesetz, die Landstände betreffend. Vom 3. Juni 1911“. Darmstadt, den 13. Juni 1911 (Regierungsblatt № 11 S. 87 ff.). Aber laut Art. 67 des Gesetzes nur die Artikel 1—13, 15, 52, 54, 56 Abs. 1, 57 Satz 1, 61 und 65.

S. das Gesetz unten S. 124 ff.

V. Der Text der Verfassungsurkunde v. 17. December 1820 ist zu verschiedenen Malen einer Abänderung unterzogen worden und diese Änderungen greifen wiederholt über einzelne Artikel hinaus. Die eine derselben (s. unten s. 4) bezeichnet sich nicht als Verfassungsänderung, muß aber als solche aufgefaßt werden.

Um dem Texte der Verfassung das mögliche Maß von Übersichtlichkeit zu wahren, stelle ich hier diese Abänderungsgesetze genau zusammen.

1. **Erste Verfassungsänderung.** Regierungsblatt N^o 37, Darmstadt am 24. November 1842 S. 517—521. Gesetz, die Abänderung der Art. 16 und 60 der Verfassungs-Urkunde betreffend. Darmstadt am 28. September 1842. 12 Artikel. In Kraft vom 24. November 1842. Vgl. unten die fünfte und die achte Verfassungsänderung.

2. **Zweite Verfassungsänderung.** Regierungsblatt N^o 11, Darmstadt am 17. März 1848 S. 72. Gesetz, die Freiheit der Presse betreffend. Darmstadt am 16. März 1848. S. oben S. X s. IV B 2. Zu Art. 35.

3. **Dritte Verfassungsänderung.** Dasselbst. Gesetz, das Petitions- und Versammlungsrecht betreffend. Darmstadt am 16. März 1848. S. oben S. X s. IV B 3. Zu Art. 81.

4. **Vierte Verfassungsänderung.** Regierungsblatt N^o 39, Darmstadt am 7. August 1848. S. 231/2. Gesetz, die religiöse Freiheit betreffend. Darmstadt den 2. August 1848. Das Gesetz bezeichnet sich nicht als Verfassungsänderung, enthält aber eine solche bezüglich der Artikel 20. 21. 22. S. oben S. XI s. IV B 4.

5. **Fünfte Verfassungsänderung.** Regierungsblatt N^o 52, Darmstadt am 4. September 1849. S. 435 ff. Gesetz, die Zusammensetzung der beiden landständischen Kammern und die Wahlen der Abgeordneten betreffend. Darmstadt, den 3. September 1849. Das Gesetz ändert in Art. 24 den Art. 93 der Verfassungsurkunde und hebt in Art. 25 u. A. auf 1. Art. 51—61 außer Art. 61 Abs. 1; 2. § 16 des Edicts v. 17. Febr. 1820, die standesherrlichen Rechtsverhältnisse betr.; 6. die Art. 4—9 der ersten Verfassungsänderung v. 28. Sept. 1842 (s. oben s. 1).

6. **Sechste Verfassungsänderung.** Regierungsblatt N^o 63, Darmstadt am 13. October 1849. S. 519 ff. Gesetz, die landständische Geschäftsordnung betreffend. Darmstadt am 10. October 1849. Art. 24 giebt den Artikeln 99 und 100 der Verfassungsurkunde eine neue Fassung.

7. **Siebente Verfassungsänderung.** Regierungsblatt N^o 28, Darmstadt am 30. September 1856. S. 277 ff. Gesetz, die landständische Geschäftsordnung betreffend. Darmstadt am 8. September 1856. Art. 56 hebt mit dem ganzen Gesetz

vom 24. October 1849 auch dessen Artikel 24 u. somit die neue Fassung der Art. 99 und 100 der Verfassung auf. S. oben S. 6.

Das ganze Gesetz ist aufgehoben durch die Neunte Verfassungsänderung (s. unten).

8. Achte Verfassungsänderung. Regierungsblatt № 45, Darmstadt am 30. September 1865. Gesetz, den Verlust und die Suspension des Staatsbürgerrechts betreffend. Darmstadt, den 13. September 1865. Zu Art. 16 u. 60 der Verfassung. Hebt die Art. 1, 2 u. 3 der ersten Verfassungsänderung vom 28. September 1842 und die späteren Abänderungen zu diesen Artikeln auf¹.

Dies ganze Gesetz ist aufgehoben durch das Gesetz, die Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände . . . betr. v. 8. Nov. 1872 N. 52 (laut Art. 53 in Kraft v. 12. November 1872).

9. Neunte Verfassungsänderung. Regierungsblatt № 34, Darmstadt, am 18. Juni 1874. S. 423 ff. Gesetz, die landständische Geschäftsordnung betreffend. Darmstadt, den 17. Juni 1874. In Kraft vom 18. Juni 1874. Art. 59 dieses Gesetzes sagt: „Das Gesetz vom 8. September 1856, die landständische Geschäftsordnung betreffend, sowie die Artikel 76, 85, 86, 88, 92, 93, 98, 100 der Verfassungsurkunde vom 17. December 1820 sind aufgehoben, soweit letztere im Widerspruch mit gegenwärtigem Gesetze stehen“ (!).

10. Zehnte Verfassungsänderung. Regierungsblatt № 15, Darmstadt, den 10. August 1878. S. 93. Gesetz, die Abänderung des Art. 10 der Verfassungs-Urkunde betreffend. Darmstadt, den 1. August 1878.

11. Elfte Verfassungsänderung. Regierungsblatt № 51, Darmstadt den 7. Juli 1900. S. 427. 428. Gesetz, die Abänderung der Artikel 64 und 67 der Verfassungsurkunde betreffend. Vom 27. Juni 1900.

12. Zwölfte Verfassungsänderung. Regierungsblatt № 15, Darmstadt den 27. März 1902. S. 79 ff. Gesetz, die Regentschaft betreffend. Vom 26. März 1902². Art. 11 ändert den Art. 5 Abs. 4 und hebt den Art. 107 der Verfassung auf.

¹ Durch das „Gesetz, die Einführung verschiedener Gesetze des Großherzogthums in den in Folge des Friedensvertrags vom 3. September 1866 neu erworbenen Gebietstheilen betreffend“. Darmstadt, den 3. April 1869 (Regierungsblatt № 13, Darmstadt am 29. April 1869), wurden u. A. die Verfassungsurkunde und alle sie ergänzenden Gesetze vom 1. Juli 1869 an in diesen Landestheilen in Kraft gestellt.

² S. das Gesetz in extenso unten S. 112—116.

13. Dreizehnte Verfassungsänderung. Regierungsblatt **N 11**, Darmstadt den 13. Juni 1911. S. 85 ff. Gesetz, die Abänderung der Artikel 67 und 75 der Verfassungs-urkunde des Großherzogtums Hessen vom 17. Dezember 1820 betreffend. Vom 3. Juni 1911. Nach Art. II gleichzeitig mit dem Gesetze die Landstände betreffend vom 3. Juni 1911 in Kraft vom 7. Juli 1911.

Erste Abteilung.

Die Verfassungsurkunde und ihre Abänderungen.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

№. 535.

№ 60.

Darmstadt den 22. December 1820.

Verfassungs-Urkunde des Großherzogthums Hessen.

LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von
Hessen und bei Rhein &c. &c.

Nachdem Wir die, in Gemäßheit des Artikels 21. Unseres
Edicts vom 18ten März d. J. über die landständische Ver-
fassung geäußerten Wünsche Unserer getreuen Stände über die
constitutionellen Bestimmungen vernommen und in Beziehung
auf dieselben Unsere Entschließungen gefaßt haben; so finden
Wir Uns nunmehr bewogen, diese Entschließungen und die
durch dieselben nicht abgeänderten verfassungsmäßigen Be-
stimmungen Unseres Edicts vom 18. März d. J. über die land-
ständische Verfassung, so wie auch aus dem Wahlgesetze, der
Geschäftsordnung, dem Edicte über das Staatsbürgerrecht und
dem Edicte über den Staatsdienst in eine Urkunde zusammen-
zufassen und Wir verordnen daher Folgendes, als

Die Verfassung des Großherzogthums.

Titel I.

Von dem Großherzogthum und dessen Regierung
im Allgemeinen.

Artikel 1.

Das Großherzogthum bildet einen Bestandtheil des deut-
schen Bundes.

Artikel 2.

Die Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands, oder die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, bilden einen Theil des Hessischen Staatsrechts und haben, wenn sie von dem Großherzoge verkündet worden sind, in dem Großherzogthume verbindende Kraft.

§. 536. | Hierdurch wird jedoch die Mitwirkung der Stände in Ansehung der Mittel zur Erfüllung der Bundes-Verbindlichkeiten, in so weit dieselbe verfassungsmäßig begründet ist, nicht ausgeschlossen.

Artikel 3.

Das Großherzogthum bildet, in der Gesamt-Vereinigung der älteren und neueren Gebietstheile, ein zu einer und derselben Verfassung verbundenes Ganze.

Artikel 4.

Der Großherzog ist das Oberhaupt des Staats, vereinigt in Sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie, unter den von Ihm gegebenen, in dieser Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen, aus.

Seine Person ist heilig und unverleßlich.

Artikel 5.

Die Regierung ist in dem Großherzoglichen Hause erblich nach Erstgeburt und Linealfolge, vermöge Abstammung aus ebenbürtiger, mit Bewilligung des Großherzogs geschlossener Ehe.

In Ermangelung eines durch Verwandtschaft, oder Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen geht die Regierung auf das weibliche Geschlecht über. Hierbei entscheidet Nähe der Verwandtschaft mit dem letzten Großherzoge, bei gleicher Nähe das Alter.

Nach dem Uebergange gilt wieder der Vorzug des Mannsstammes.

† Die diesen Grundsätzen gemäßen näheren Bestimmungen, so wie die Bestimmungen über die Regentschaft während der Minderjährigkeit, oder anderer Verhinderung des Großherzogs, werden durch das Hausgesetz festgesetzt, welches in so ferne einen Bestandtheil der Verfassung bildet. †

Zwölfte Verfassungsänderung. S. oben S. XIII. Das Regent-
schaftsgesetz v. 26. März 1902 bestimmt in Artikel 11 Abs. 2:

Der Artikel 5 Absatz 4 der Verfassungsurkunde
vom 17. Dezember 1820 erhält folgende Fassung:

„Die diesen Grundsätzen entsprechenden
näheren Bestimmungen werden durch das
Hausgesetz festgesetzt, welches insofern einen
Bestandtheil der Verfassung bildet“¹.

Titel II.

Von den Domänen.

Artikel 6.

Ein Drittheil der sämtlichen Domänen, nach dem Durch-
schnitts-Ertrag der reinen Einkünfte berechnet, wird, nach der
Auswahl des Großherzogs, an den Staat abgegeben, um,
mittels allmäligen Verkaufs, zur Schuldentilgung verwendet
zu werden.

Artikel 7.

Die übrigen zwei Drittheile bilden das schuldenfreie un-
veräußerliche Familien-Eigenthum des Großherzoglichen Hauses.

Die Einkünfte dieses Familienguts, worüber eine besondere
Berechnung geführt wird, sollen jedoch in dem Budget aufge-
führt und zu den Staatsausgaben verwendet werden, die zu
den Bedürfnissen des Großherzoglichen Hauses und Hofes er-
forderlichen Summen sind aber darauf vorzugsweise radicirt
und, ohne ständische Einwilligung, soll auch von diesem
Familiengute nichts verhypothecirt werden.

| Artikel 8.

Bei künftigen Erwerbungen wird, nach den Rechtstiteln
des Erwerbs, festgesetzt werden, ob sie zu dem Staats- oder
dem Familien-Vermögen gehören.

S. 537.

¹ Diese hausgesetzlichen Bestimmungen sind noch nicht ergangen.

Artikel 9.

Das Veräußerungs-Verbot des Art. 7. bezieht sich nicht auf die Staats- und Regierungshandlungen mit auswärtigen Staaten.

Auch sind darunter der Verkauf entbehrlicher Gebäude, der in andern Staaten gelegenen Güter und Einkünfte, die Vergleiche zu Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, die bloßen Austauschungen und die Ablösung des Lehns- und Erbleih-Verbands, der Grundzinsen und der Dienste nicht begriffen.

In allen diesen Fällen wird aber den Ständen eine Berechnung über den Erlöß und dessen Wiederverwendung zum Grundstocke vorgelegt werden.

Artikel 10.

† Eben dieses gilt auch von den zum Staats-Vermögen gehörenden Domänen, wenn, nach Abzahlung der Schulden, der Erlöß aus den Veräußerungen nicht mehr zur Schuldentilgungs-Kasse abzuliefern ist. †

Zehnte Verfassungsänderung. S. oben S. XIII. Das Gesetz vom 1. August 1878 bestimmt:

Art. 1.

Der Art. 10 der Verfassungs-Urkunde ist aufgehoben und wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Unbewegliches Landeseigenthum darf ohne ständische Zustimmung nicht veräußert, nicht verpfändet, nicht mit dinglichen Gerechtsamen belastet und nicht mit Reallasten beschwert werden.

Dieses Veräußerungsverbot findet jedoch keine Anwendung auf den Verkauf oder Austausch überschüssigen Straßengeländes oder überschüssigen Eisenbahngeländes, auf den Verkauf oder Austausch entbehrlicher Gebäude, auf Abtretung zu Bauplätzen geeigneter Parzellen, deren Verwendung zu Bauzwecken von dem Provinzialauschuß als nothwendig oder angemessen erklärt wird, sowie auf die Vergleiche zur Beendigung von Rechtsstreitigkeiten.

Art. 2.

Diese Bestimmungen bilden einen Theil der Verfassungs-Urkunde.

Artikel 11.

Dem Großherzoge steht das Recht zu, heimgefallene Lehen wieder zu verleihen.

T i t e l III.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Hessen.

Artikel 12.

Der Genuß aller bürgerlichen Rechte in dem Großherzogthume, sowohl der Privatrechte, als der öffentlichen (oder des Staatsbürgerrechts) steht nur Inländern zu.

Artikel 13.

- Das Recht eines Inländers (Indigenat) wird erworben:
- 1) durch die Geburt für denjenigen, dessen Vater oder Mutter damals Inländer waren;
 - 2) durch Verheurathung einer Ausländerin mit einem Inländer;
 - 3) durch Verleihung eines Staatsamts;
 - 4) durch besondere Aufnahme.

Artikel 14.

Staatsbürger sind diejenigen volljährigen Inländer männlichen Geschlechts, welche in keinem fremden persönlichen Unterthans-Verband stehen und wenigstens drei Jahre in dem Großherzogthume wohnen.

| Die in dem Besitze einer oder mehrerer Standesherrschaften S. 53s. sich befindenden Häupter der jetzigen standesherrlichen Familien haben jedoch das Staatsbürgerrecht ungeachtet eines fremden persönlichen Unterthans-Verbands.

Artikel 15.

Nicht christliche Glaubensgenossen haben das Staatsbürgerrecht alsdann, wenn es ihnen das Gesetz verliehen hat, oder wenn es Einzelnen entweder ausdrücklich, oder, durch Uebertragung eines Staatsamts, stillschweigend verliehen wird.

Artikel 16.

† Jede rechtskräftige Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe zieht den Verlust des Staatsbürgerrechts nach sich. Seine Ausübung wird gehindert:

- 1) durch Versetzung in den peinlichen Anklagestand, oder Verhängung der Special-Inquisition;
- 2) durch das Entstehen eines gerichtlichen Concurz-Verfahrens über das Vermögen bis zur vollständigen Befriedigung der Gläubiger;
- 3) während der Dauer einer Curatel und
- 4) für diejenigen, welche für die Bedienung der Person oder der Haushaltung eines Andern Kost oder Lohn empfangen, während der Dauer dieses Verhältnisses. †

Aufgehoben durch die Erste Verfassungsänderung (s. oben S. XII), Gesetz v. 28. September 1842. S. dieselbe in dem Anhang S. 33 ff. Vgl. unten zu Art. 60.

Das Gesetz v. 13. September 1865, die Achte Verfassungsänderung (s. oben S. XIII) hebt die Erste zum Theile auf und ändert sie zum andern ab. Auch diese wird in dem Anhang gegeben werden.

Artikel 17.

Das Recht des Inländers geht verloren:

- 1) durch Auswanderung;
- 2) durch Verheurathung an einen Ausländer. Die Wittwe erhält jedoch die Rechte einer Inländerin wieder, wenn sie entweder im Großherzogthume geblieben ist, oder dahin, mit Erlaubniß der Staatsregierung und unter der Erklärung, sich darin niederlassen zu wollen, zurückkehrt.

Artikel 18.

Alle Hessen sind vor dem Gesetz gleich.

Artikel 19.

Die Geburt gewährt Keinem eine vorzügliche Berechtigung zu irgend einem Staats-Amte.

Artikel 20¹.

Die Verschiedenheit der in dem Großherzogthume anerkannten christlichen Confessionen hat keine Verschiedenheit in den politischen, oder bürgerlichen Rechten zur Folge.

Artikel 21¹.

Den anerkannten christlichen Confessionen ist freie und öffentliche Ausübung ihres Religions-Cultus gestattet.

| Artikel 22.

S. 539

Jedem Einwohner des Großherzogthums wird der Genuß vollkommener Gewissensfreiheit zugesichert. Der Vorwand der Gewissensfreiheit darf jedoch nie ein Mittel werden, um sich irgend einer, nach den Gesetzen obliegenden Verbindlichkeit zu entziehen.

Vierte Verfassungsänderung. S. oben S. XII. Das Gesetz vom 2. August 1848 bestimmt:

Um den Grundsatz der Gewissensfreiheit vollständig durchzuführen, haben Wir, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Jedem Einwohner des Großherzogthums steht die freie und öffentliche Ausübung seines religiösen Cultus zu.

Unter dem Vorwande der Religion dürfen jedoch weder die Gesetze des Staats oder der Sittlichkeit übertreten, noch Andere in ihren politischen, bürgerlichen oder religiösen Rechten beeinträchtigt werden.

Art. 2.

Die Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses hat keine Verschiedenheit in den politischen oder bürgerlichen Rechten zur Folge.

Jede Unfähigkeit oder Beschränkung hinsichtlich der Ausübung von politischen oder bürgerlichen Rechten und Rechtshandlungen, welche bisher als Folge der Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses bestanden hat, ist aufgehoben.

¹ S. zu Artikel 22.

Art. 3.

Die Bestimmungen des Gesetzes genießen den Schutz der Verfassung.

Artikel 23.

Die Freiheit der Person und des Eigenthums ist in dem Großherzogthume keiner Beschränkung unterworfen, als welche Recht und Gesetz bestimmen.

Artikel 24.

Jedem Hessen steht das Recht der freien Auswanderung, nach den Bestimmungen des Gesetzes, zu.

Artikel 25.

Die Leibeigenschaft bleibt, nach den deßfalls bestehenden Gesetzen, für immer aufgehoben.

Artikel 26.

Ungemessene Frohnden können nie Statt finden und die gemessenen sind ablösbar.

Artikel 27.

Das Eigenthum kann für öffentliche Zwecke nur gegen vorgängige Entschädigung, nach dem Gesetze, in Anspruch genommen werden.

Artikel 28.

In außerordentlichen Nothfällen ist jeder Hesse zur Vertheidigung des Vaterlands verpflichtet und kann für diesen Zweck zu den Waffen gerufen werden.

Artikel 29.

Jeder Hesse, für welchen keine verfassungsmäßige Ausnahme besteht, ist verpflichtet, an der ordentlichen Kriegsdienstpflicht Antheil zu nehmen. Bei dem Aufrufe zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit entscheidet unter den gleich Verpflichteten das Loos, mit Gestattung der Stellvertretung.

Artikel 30.

Alle Hessen sind zu gleichen staatsbürgerlichen Verbindlichkeiten und zu gleicher Theilnahme an den Staatslasten verpflichtet, in so ferne sie nicht eine verfassungsmäßige Ausnahme für sich in Anspruch zu nehmen haben.

Artikel 31.

Niemand soll seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Artikel 32.

Das Materielle der Justiz-Ertheilung und das gerichtliche Verfahren, innerhalb der Gränzen seiner gesetzlichen Form und Wirksamkeit, sind von dem Einflusse der Regierung unabhängig.

Artikel 33.

§. 540.

Kein Hesse darf anders, als in den durch das Recht und die Gesetze bestimmten Fällen und Formen, verhaftet, oder bestraft werden.

Keiner darf länger, als 48 Stunden, über den Grund seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden und dem ordentlichen Richter soll, wenn die Verhaftung von einer anderen Behörde geschehen ist, in möglichst kurzer Frist von dieser Verhaftung die erforderliche Nachricht gegeben werden.

Artikel 34.

Die Richter können nur durch gerichtliches Erkenntniß entsezt, sie können auch nicht wider ihren Willen entlassen und nur dergestalt versetzt werden, daß sie in derselben Dienst-Kategorie verbleiben und weder im Gehalte, noch in dem Dienstgrade zurückgesezt werden.

Die Directoren der Justiz-Collegien bleiben jedoch den allgemeinen Bestimmungen der Dienst-Pragmatik unterworfen.

Artikel 35.

Die Presse und der Buchhandel sind in dem Großherzogthume frey, jedoch unter Befolgung der gegen den Mißbrauch bestehenden, oder künftig erfolgenden Gesetze.

Zweite Verfassungsänderung. S. oben S. XII. Das Gesetz vom 16. März 1848 bestimmt:

Zur Ausführung des Art. 35 der Verfassungs-Urkunde bestimmen Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Die Presse ist frey. Die Censur ist aufgehoben, und darf nie wieder eingeführt werden.

Artikel 36.

Jedem steht die Wahl seines Berufes und Gewerbs, nach eigener Neigung, frey. Unter Beobachtung der hinsichtlich der Vorbereitung zum Staatsdienste bestehenden Gesetze, ist es jedem überlassen, sich für seine Bestimmung, im Inlande, oder Auslande, auszubilden.

T i t e l IV.

Von den besonderen Rechten des Adels.

Artikel 37.

Die Rechtsverhältnisse der Standesherrn werden durch das darüber erlassene Edict vom 17ten Februar 1820 bestimmt, welches einen Bestandtheil der Verfassung bildet¹.

Artikel 38.

Die besondere Rechtsverhältnisse des Adels genießen den Schutz der Verfassung.

T i t e l V.

Von den Kirchen, den Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten.

Artikel 39.

Die innere Kirchen-Verfassung genießt auch den Schutz der politischen.

| Artikel 40.

Verordnungen der Kirchengewalt, können, ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Großherzogs, weder verkündet, noch vollzogen werden.

Artikel 41.

Die Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Verhältnissen und bei strafbaren Handlungen, welche nicht bloße Dienstvergehen sind, der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

Artikel 42.

Die Beschwerden über Mißbrauch der kirchlichen Gewalt können jederzeit bei der Regierung angebracht werden.

Artikel 43.

Das Kirchengut, das Vermögen der vom Staate anerkannten Stiftungen, Wohlthätigkeits- so die der höheren und niederen Unterrichts-Anstalten genießen des besonderen Schutzes des Staates und können unter keiner Voraussetzung dem Finanz-Vermögen einverleibt werden.

¹ Dasselbe ist abgedruckt in der zweiten Abteilung. S. unten S. 41 ff.

Artikel 44.

Die Fonds der milden Stiftungen zur Beförderung der Gottesverehrung, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit können nur mit ständischer Einwilligung zu einem fremdartigen Zwecke verwendet werden.

T i t e l VI.

Von den Gemeinden.

Artikel 45.

Die Angelegenheiten der Gemeinden sollen durch ein Gesetz geordnet werden, welches als Grundlage die eigene, selbstständige Verwaltung des Vermögens durch von der Gemeinde Gewählte, unter der Oberaufsicht des Staats, aussprechen wird. Die Grundbestimmungen dieses Gesetzes werden einen Bestandtheil der Verfassung bilden.

Artikel 46.

Das Vermögen der Gemeinden kann, unter keiner Voraussetzung, dem Finanz-Vermögen einverleibt werden.

T i t e l VII.

Von dem Staats-Dienste.

Artikel 47.

Niemand kann ein Staatsamt erhalten, ohne seine Fähigkeit dazu, durch ordnungsmäßige Prüfung, bewiesen zu haben.

| Bei solchen, welche im Auslande bereits Staatsämter bekleidet und dadurch ihre Fähigkeit bewährt haben, leidet diese Regel eine Ausnahme. S. 542.

Artikel 48.

Anwartschaften auf Staatsämter finden nicht Statt.

Artikel 49.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionirung der Staatsdiener und die Rechte derselben aus den bestehenden Instituten der Wittwen- und Waisen-Klassen stehen unter dem Schutze der Verfassung.

Denselben Schutz genießen insbesondere auch die durch die Dienst-Pragmatik bestimmten Rechte der Militärpersonen auf die gesetzlichen Pensionen.

Artikel 50.

Untersuchungen gegen Staatsdiener wegen Dienstverbrechen können nicht niedergeschlagen und Staatsdiener, welche des Dienstes bergegalt entsezt worden sind, daß das Urtheil ihre Unfähigkeit, im Staatsdienste wieder angestellt zu werden, ausdrücklich ausgesprochen hat, nie im Staatsdienste wieder angestellt werden.

T i t e l VIII.

Von den Landständen.

Artikel 51.

† Die Stände des Großherzogthums bilden zwey Kammern¹. †

Artikel 52.

† Die erste Kammer wird gebildet:

- 1) aus den Prinzen des Großherzoglichen Hauses;
- 2) aus den Häuptern standesherrlicher Familien, welche sich in dem Besiße einer oder mehrerer Standesherrschaften befinden, nach dem § 16. des Edicts über die standesherrlichen Verhältnisse;
- 3) aus dem Senior der Familie der Freyherrn von Niedesel;
- 4) aus dem katholischen Landes-Bischof. Im Falle der Erledigung des Stuhls wird der Großherzog einem ausgezeichneten katholischen Geistlichen den Auftrag ertheilen, an der Stelle des Bischofs bei dem Landtage zu erscheinen;
- 5) aus einem protestantischen Geistlichen, welchen der Großherzog dazu auf Lebenszeit, mit der Würde eines Prälaten, ernennen wird;
- 6) aus dem Kanzler der Landes-Universität, oder dessen Stellvertreter;
- 7) aus denjenigen ausgezeichneten Staatsbürgern, welche der Großherzog auf Lebenszeit dazu berufen wird. Diese Ernennungen sollen nicht über die Zahl von zehn Mitgliedern ausgedehnt werden. †

e. 543.

¹ Bezüglich der Aufhebung der Art. 51—61 s. unten zu Art. 61.

Artikel 53.

† Die zweite Kammer wird gebildet:

- 1) aus sechs Abgeordneten, welche der in dem Großherzogthume genügend mit Grundeigenthum angeessene Adel aus seiner Mitte wählt;
- 2) aus zehn Abgeordneten derjenigen Städte, welchen, um die Interessen des Handels, oder alte achtbare Erinnerungen zu ehren, ein besonderes Wahlrecht zustehet.

Diese Städte sind:

- a) die Residenzstadt Darmstadt,
 - b) die Stadt Mainz, von welchen jede 2 Abgeordnete zu wählen hat,
 - c) die Stadt Gießen,
 - d) die Stadt Offenbach,
 - e) die Stadt Friedberg,
 - f) die Stadt Alsfeld,
 - g) die Stadt Worms,
 - h) die Stadt Bingen, von welchen jede einen Abgeordneten wählt;
- 3) aus 34 Abgeordneten, welche nach Wahlbezirken gebildet, von den nicht mit einem besonderen Wahlrechte begabten Städten und den Landgemeinden gewählt werden.

Die Art und Weise, wie die durch diesen Artikel bestimmten Wahlrechte ausgeübt werden, setzt das Wahlgesetz fest. †

Artikel 54.

† Die gebornen Mitglieder der ersten Kammer können von ihrem Rechte nur dann Gebrauch machen, wenn sie das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben und ihnen in Hinsicht auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte kein Hinderniß entgegensteht. †

Artikel 55.

† Die Abgeordneten zur zweiten Kammer müssen Staatsbürger seyn, welche das 30ste Jahr zurückgelegt haben und ein, zur Sicherung einer unabhängigen Existenz genügendes Einkommen besitzen.

Als ein solches wird für die Wahlen des Adels betrachtet, wenn der zu wählende adliche Grundeigenthümer 300 fl. directe Steuern für eigenthümliches, oder nutznießliches Vermögen jährlich entrichtet.

§. 511. | Für die übrigen Wahlen wird erfordert, daß der zu wählende 100 fl. directe Steuern jährlich entrichte, oder als Staatsdiener einen ständigen jährlichen Gehalt von wenigstens 1000 fl. beziehe.

Wenn jedoch in einem Wahl-Bezirke keine 25 Wählbare, welche 100 fl. directe Steuern entrichten, vorhanden seyn sollten, so soll die Zahl 25 durch die zunächst höchst Besteuereten in diesem Bezirke, mit Wählbarkeit für das ganze Land, ergänzt werden. †

Artikel 56.

† An den Wahlen des Adels nehmen alle adliche Grundeigentümer, welche 300 fl. directe Steuern entrichten, und das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben, Theil.

Mitglieder der ersten Kammer können daran nicht als Wähler Antheil nehmen. †

Artikel 57.

† Die Ernennung der Abgeordneten der Städte und der Wahlbistricte geschieht durch drey Wahlen.

Die erste Wahl bestimmt die Bevollmächtigten. Von diesen werden die Wahlmänner und von den letzten die Abgeordneten gewählt.

Zu Wahlmännern wählbar sind die 60 Höchstbesteuerten in dem Districte wohnenden Staatsbürger, welche wenigstens 30. Jahr alt sind.

Die Anzahl der für jeden Distrikt und für jede Stadt, sie möge einen oder zwey Abgeordnete zu ernennen haben, zu wählenden Wahlmänner wird auf 25. festgesetzt.

An keinen der in diesem Artikel bestimmten Wahlen kann ein Mitglied der ersten Kammer, oder ein bei den Wahlen des Adels Stimmfähiger, oder Wählbarer Antheil nehmen. †

Artikel 58.

† Ein Mitglied der ersten Kammer kann nicht zur zweyten gewählt werden. †

Artikel 59.

† Alle Wahlen der Abgeordneten geschehen auf 6 Jahre. Es ist aber nicht verboten, nach dem Ablaufe dieser Zeitperiode, den Gewählten wieder auf 6 Jahre zu wählen.

Während dieser Zeit findet eine neue Wahl von Abgeordneten für den Rest der 6 Jahre nur dann Statt:

- 1) wenn ein Abgeordneter stirbt, oder unfähig wird;
- 2) wenn ein Gewählter die Wahl ablehnt. Dieses kann er aber nur wegen ärztlich bescheinigter Krankheit, oder wenn häusliche Verhältnisse, nach dem Zeugnisse der vorgesetzten Behörde, die persönliche Gegenwart des Gewählten zu Hause wesentlich erfordern. Auch die Staatsdiener sind an diese Regel gebunden, wenn ihnen nicht der Urlaub versagt wird.

| Veränderungen in der Steuerquote, oder dem Dienst- S. 515.
verhältnisse während der Dauer eines Landtags machen für diesen Landtag nicht unfähig, den Fall der Entsetzung vom Dienste, oder der Suspension vom Dienste und Gehalte, oder des Verlusts, oder der Suspension des Staatsbürgerrechts ausgenommen. †

Artikel 60.

† Wer als Mitglied der einen oder der andern Kammer auf Landtagen erscheinen will, darf nie wegen Verbrechen, oder Vergehen, die nicht bloß zur niederen Polizei gehören, vor Gericht gestanden haben, ohne gänzlich freigesprochen worden zu seyn. †

Aufgehoben durch die Erste Verfassungsänderung (s. oben S. XII), Gesetz v. 28. September 1842. S. Anhang S. 33 ff. Vgl. oben zu Art. 16.

Artikel 61.

Weder in der ersten, noch in der zweiten Kammer darf man sein Stimmrecht durch einen Stellvertreter ausüben lassen, oder für seine Stimme Instructionen annehmen.

† In dem Falle jedoch, wenn ein Standesherr durch Minderjährigkeit, oder Curatel abgehalten wird, tritt der Agnat, welcher die Vormundschaft, oder Curatel führt, an dessen Stelle, vorausgesetzt, daß derselbe in jeder Hinsicht als gehörig qualificirt erscheint. Auch soll ein Standesherr in solchen Fällen, wo er durch Gründe, welche auch in der zweyten Kammer entschuldigen, verhindert wäre, wenn die erste Kammer diese Gründe für zulänglich erkennt, das Recht haben, sich durch den nächsten Agnaten, wenn dieser gehörig qualificirt ist, für diesen Landtag vertreten zu lassen.

Dieses Recht steht, unter denselben Bedingungen, auch dem Senior der Familie der Freyherrn von Niedesel zu.

Nie darf aber ein solcher Stellvertreter nach Instructionen handeln, und nie, eben so wenig, wie ein aus eigenem Recht Berechtigter, mehrere Stimmen führen. †

Fünfte Verfassungsänderung. S. oben S. XII. Das Gesetz vom 3. September 1849 Art. 25 hebt Art. 51—61 der Verfassungsurkunde außer Art. 61 Abs. 1 auf.

Artikel 62.

In beiden Kammern haben die Mitglieder des Geheimen Staats-Ministeriums und die ernannten Landtags-Kommissarien freien Zutritt ohne Stimmrecht.

Artikel 63.

Der Großherzog allein hat das Recht, die Stände zu berufen und die ständische Versammlung zu vertagen, aufzulösen und zu schließen.

Eine willkürliche Vereinigung der Stände ohne Einberufung, oder nach dem Schlusse, der Vertagung, oder Auflösung ist gesetzwidrig und strafbar.

Artikel 64.

Der Großherzog wird die Stände \dagger wenigstens alle drei Jahre \dagger versammeln.

Elfte Verfassungsänderung. Das Gesetz vom 27. Juni 1900 (s. oben S. XIII) bestimmt:

Artikel 1.

In Artikel 64 erster Absatz der Verfassungsurkunde werden die Worte „wenigstens alle drei Jahre“ ersetzt durch „alljährlich“.

Im Falle einer Auflösung wird Er binnen 6 Monaten eine neue Ständeversammlung berufen.

S. 546.

| Artikel 65.

In dem Falle einer Auflösung erlöschen alle Rechte aus den bisherigen Wahlen, und es müssen für die neu einberufene ständische Versammlung neue Wahlen Statt finden. Bei diesen Wahlen sind jedoch auch die früher Gewählten wählbar.

Artikel 66.

Die Stände sind nur befugt, sich mit denjenigen Gegenständen zu beschäftigen, welche die nachfolgenden Artikel zu ihrem Wirkungskreis verweisen.

Die Ueberschreitung dieser Befugniß ist eben so zu betrachten, wie eine willkürliche Vereinigung.

Artikel 67.

† Ohne Zustimmung der Stände kann keine directe oder indirecte Auflage ausgeschrieben oder erhoben werden.

Das Finanzgesetz, welches immer † auf 3 Jahre † gegeben wird, soll zuerst der 2ten Kammer vorgelegt werden, welche darüber, nach einer vorherigen vertraulichen Besprechung mit der ersten Kammer durch die Ausschüsse, ihre Beschlüsse zu fassen hat. Die Beschlüsse der 2ten Kammer kann die erste nur im Ganzen annehmen oder verwerfen.

Erste Verfassungsänderung. Das Gesetz v. 27. Juni 1900 (s. oben S. XIII) bestimmt:

Artikel 2.

In Artikel 67 zweiter Absatz der Verfassungsurkunde werden die Worte „auf drei Jahre“ ersetzt durch „auf ein Jahr“.

Geschieht das Letztere, so wird das Finanzgesetz in einer Versammlung der vereinigten beiden Kammern, unter dem Vorsteher des Präsidenten der ersten, discutirt und der Beschluß nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. †

Dreizehnte Verfassungsänderung. Das Gesetz v. 3. Juni 1911 (s. oben S. XIV) bestimmt:

| Artikel I.

S. 85.

Die Artikel 67 und 75 der Verfassungsurkunde erhalten folgende Fassung:

Artikel 67.

Ohne Zustimmung der Stände kann keine direkte oder indirecte Auflage ausgeschrieben oder erhoben werden.

Das Finanzgesetz, das immer auf ein Jahr gegeben wird, soll mit dem Hauptvoranschlage der Staats-Einnahmen und -Ausgaben zuerst der Zweiten Kammer vorgelegt werden. Zwischen den Ausschüssen der beiden Kammern findet zunächst vertrauliche Besprechung statt. Jede Kammer beschließt hierauf selbständig über den Hauptvoranschlag und das Finanzgesetz. Die Erste Kammer legt ihrer Beschlusfassung die ihr mitgetheilten Beschlüsse der Zweiten Kammer zugrunde; sie ist berechtigt, über | die einzelnen Teile des Haupt- voranschlags und des Finanzgesetzes auch geson- dert zu beschließen.

S. 85.

Tritt die Erste Kammer den Beschlüssen der Zweiten Kammer nicht bei, so gelangt das Finanzgesetz nebst Hauptvoranschlag an die Zweite Kammer zur nochmaligen Beratung und Beschlußfassung über die Punkte, hinsichtlich deren Meinungsverschiedenheit besteht, zurück. Soweit die Zweite Kammer bei ihren abweichenden Beschlüssen beharrt, gelangen diese letztmals an die Erste Kammer. Tritt diese nicht bei, so sind, wenn die Zweite Kammer nicht nachträglich den Beschlüssen der Ersten Kammer zustimmt, die noch nicht durch übereinstimmenden Beschluß der beiden Kammern erledigten Punkte des Hauptvoranschlags in denselben so einzustellen, wie sie sich aus der Beschlußfassung der Zweiten Kammer ergeben. Das den Beschlüssen der Zweiten Kammer entsprechende Finanzgesetz gelangt in diesem Falle nochmals an die Erste Kammer, welche es nur im ganzen annehmen oder ablehnen kann.

Lehnt die Erste Kammer das Finanzgesetz ab, so ist über dasselbe in einer Versammlung der vereinigten Kammern, die unter dem Vorsitze des Präsidenten der Ersten Kammer stattfindet, zu beraten und im ganzen abzustimmen. Bei dieser Abstimmung entscheidet die absolute Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten der Zweiten Kammer.

Erfordert ein Gegenstand einen Gesamtaufwand von mehr als 200 000 Mark, der im Wege der Anleihe gedeckt werden soll, so sind die Mittel nicht im Hauptvoranschlage anzufordern, sondern in einer besonderen Gesetzesvorlage der ständischen Beschlußfassung zu unterbreiten. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Anforderungen, die gestellt werden zur Bewirkung der dem Staate auf Grund des Staatsvertrags zwischen Hessen und Preußen über die gemeinschaftliche Verwaltung des beiderseitigen Eisenbahnbesitzes vom 23. Juni 1896 sowie etwaiger späterer Zusätze zu demselben obliegenden Leistungen sowie überhaupt zur Erfüllung rechtlich begründeter Verpflichtungen der Staatskasse oder zur Durch-

führung gesetzlich beschlossener Maßregeln oder zur Deckung von Fehlbeträgen der Verwaltung.

Artikel 68.

Die Bewilligungen dürfen von keiner Kammer an die Bedingung der Erfüllung bestimmter Desiderien geknüpft werden.

Beide Kammern sind jedoch befugt nicht nur eine vollständige Uebersicht und Nachweisung der Staatsbedürfnisse, sondern auch eine genügende Auskunft über die Verwendung früher verwilligter Summen zu begehren.

Artikel 69.

Die Auflagen, insoferne sie nicht bloß für einen vorübergehenden und bereits erreichten Zweck bestimmt waren, dürfen, nach Ablauf der Bewilligungszeit, noch sechs Monate fort erhoben werden, wenn die Ständeversammlung aufgelöst wird, ehe ein neues Finanzgesetz zu Stande kommt, oder wenn die ständischen Berathungen sich verzögern.

Diese sechs Monate werden jedoch in die neue Finanzperiode eingerechnet.

Artikel 70.

Die Civilliste kann während der Dauer der Regierung eines Großherzogs weder, ohne Seine Bewilligung, gemindert, noch, ohne Zustimmung der Stände, erhöht werden.

Artikel 71.

In außerordentlichen Fällen, wo drohende äußere Gefahren die Aufnahme von Capitalien dringend erfordern, die Einberufung der Stände aber, oder eine vorläufige Berathung mit denselben durch äußere Verhältnisse unmöglich gemacht wird, kann die Staatsregierung die erforderlichen Summen lehnbar aufnehmen, vorbehaltlich der Nachweisung ihrer Verwendung und der Verantwortlichkeit der obersten Staatsbehörde.

S. 517.

Artikel 72.

Ohne Zustimmung der Stände kann kein Gesetz, auch in Bezug auf das Landes-Polizei-Wesen gegeben, aufgehoben oder abgeändert werden.

Wenn bei bestehenden Gesetzen die doctrinelle Auslegung nicht hinreicht, so tritt nicht authentische Auslegung, sondern die Nothwendigkeit einer neuen Bestimmung, durch einen Act der Gesetzgebung ein.

Artikel 73.

Der Großherzog ist befugt, ohne ständische Mitwirkung, die zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen, so wie die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht ausfließenden Verordnungen und Anstalten zu treffen, und in dringenden Fällen das Nöthige zur Sicherheit des Staats vorzukehren¹.

Artikel 74.

Dem Großherzoge steht die ausschließende Verfügung über das Militär, die Formation desselben, die Disciplinar-Gewalt und das Recht, alle, den Kriegsdienst betreffenden Verordnungen zu erlassen, ohne ständische Mitwirkung zu.

Der erlassene und von dem Großherzoge hinsichtlich der Offiziere noch zu erlassende Militär-Straf-Codex soll jedoch, in so ferne er sich nicht auf die bezeichneten Gegenstände bezieht, ohne ständische Mitwirkung künftig keine Abänderung erleiden.

Artikel 75.

† Wenn auch nur eine Kammer gegen einen Gesetzesvorschlag stimmt, so bleibt das Gesetz ausgesetzt.

Wird aber ein solches Gesetz auf dem nächsten Landtage von der Regierung den Ständen wieder vorgelegt und wieder von der einen Kammer abgelehnt, von der andern aber angenommen, so werden, wenn die Regierung es nicht vorzieht, den Vorschlag zurückzunehmen, die Stimmen für und wider die Annahme in beiden Kammern zusammengezählt, und es wird, nach der sich dann ergebenden Stimmenmehrheit, für oder gegen die Annahme entschieden. †²

Dreizehnte Verfassungsänderung. Das Gesetz v. 3. Juni 1911 (s. oben S. XIV) bestimmt:

| Artikel 75.

Wenn auch nur eine Kammer gegen einen Gesetzesvorschlag stimmt, so bleibt das Gesetz ausgesetzt.

Wird aber ein solcher Gesetzesvorschlag der Regierung auf dem nächsten Landtage den Ständen durch die Regierung wieder vorgelegt und von einer Kammer wieder angenommen, von der anderen Kammer jedoch von neuem abgelehnt, so

¹ Eingeschränkt durch das Verfassungsgesetz v. 15. Juli 1862 (s. S. XI N. 7), abgedruckt unten S. 180. 181.

² S. zu § 67 S. 19 oben.

kann die Regierung verlangen, daß in einer Versammlung der beiden Kammern unter dem | Vor- §. 87.
sitz des Präsidenten der Ersten Kammer über den
Gesetzesvorschlag verhandelt und abgestimmt wird.
Zur Annahme des Gesetzesvorschlags bedarf es
der einfachen Mehrheit der in der gemeinsamen
Sitzung anwesenden Mitglieder der beiden Kam-
mern, wenn die Annahme des Gesetzesvorschlags
mit zwei Drittel der Stimmen aller Mitglieder
der annehmenden Kammer erfolgte; andernfalls
sind zur Annahme des Gesetzes zwei Drittel der
in der gemeinsamen Sitzung abgegebenen Stimmen
erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die
Stimme des Präsidenten der Zweiten Kammer.

† Artikel 76.

Gesetzes-Entwürfe können nur von dem Großherzoge an
die Stände, nicht von den | Ständen an den Großherzog ge- §. 548.
bracht werden. Die Stände können aber, im Wege der Petition,
auf neue Gesetze, so wie auf Abänderung oder Aufhebung der
bestehenden antragen. †

Aufgehoben durch die Neunte Verfassungsänderung (s. oben S. XIII),
Gesetz v. 17. Juni 1874 Art. 59.

Artikel 77.

Aushebungen zur Vermehrung der Truppen über die
Bundespflicht hinaus können nur durch ein Gesetz bestimmt
werden, unbeschadet jedoch des Rechts der Staatsregierung,
in dringenden Fällen die zur Sicherheit und Erhaltung des
Staats nothwendigen Vorkehrungen zu treffen.

Artikel 78.

Die gesammte Staatsschuld, welche ohne ständische Ein-
willigung nie vermehrt werden kann, ist als solche durch die
Verfassung garantirt. Die Art und Weise ihrer Zurückzahlung
bestimmt das Schuldentilgungsgesetz.

Artikel 79.

Die Kammern haben das Recht, dem Großherzoge alles das-
jenige vorzutragen, was sie, vermöge eines übereinstimmenden
Beschlusses, für geeignet halten, um als eine gemeinschaftliche
Beschwerde, oder als ein gemeinschaftlicher Wunsch an Ihn ge-
bracht zu werden.

Artikel 80.

Insbefondere haben auch die ständischen Kammern die Befugniß, auf die in dem vorhergehenden Artikel bestimmte Art diejenigen Beschwerden an den Großherzog zu bringen, welche sie sich gegen das Benehmen der Staatsdiener aufzustellen bewogen finden könnten.

Artikel 81.

Einzelne und Corporationen können sich nur dann an die ständischen Kammern wenden, wenn sie in Hinsicht ihrer individuellen Interessen sich auf eine unrechtliche oder unbillige Art für verletzt oder gedrückt halten, und wenn sie zugleich nachzuzeigen vermögen, daß sie die gesetzlichen und verfassungsmäßigen Wege, um bei den Staatsbehörden eine Abhülfe ihrer Beschwerden zu erlangen, vergeblich eingeschlagen haben.

Eine solche Petition kann den Ständen, wenn sie dieselbe nicht alsbald, oder nach der ihnen von dem Geheimen Staats-Ministerium, oder den Landtags-Commissarien ertheilten Auskunft, als ungegründet verwerfen, Veranlassung geben, von der in den vorhergehenden Artikeln ausgesprochenen Befugniß der Beschwerdeführung Gebrauch zu machen.

Ein Petitionsrecht der Einzelnen und der Corporationen in Hinsicht allgemeiner politischer Interessen, welche zu wahren bloß den Ständen gebührt, findet nicht statt und eine Vereinigung Einzelner oder ganzer Corporationen für einen solchen Zweck ist gesetzwidrig und strafbar.

Dritte Verfassungsänderung. S. oben S. XII. Das Gesetz vom 16. März 1848 bestimmt:

Art. 1.

Der Artikel 81 der Verfassungs-Urkunde ist hinsichtlich aller darin enthaltenen Beschränkungen des Petitionsrechts aufgehoben.

Art. 2.

Das Recht der Versammlungen zur Berathung über allgemeine politische oder Privat-Interessen kann frei ausgeübt werden.

Artikel 82.

Wenn die eine Kammer der andern in Hinsicht auf eine E. 549. Petition oder Beschwerdeführung nicht beistimmen sollte, so bleibt es der letzteren unbenommen, die Höchste Regierung von der beabsichtigten Petition, oder Beschwerdeführung im Wege

der gewöhnlichen Mittheilung, mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß dieselbe der andern Kammer, welche aber ihre Zustimmung versagt habe, mitgetheilt worden sey.

Artikel 83.

Die Stände sind für den Inhalt ihrer freyen Abstimmung nicht verantwortlich. Dagegen schützt das Recht der freyen Meinungsäußerung nicht gegen den Vorwurf der Verläumdung, welche Einzelne in dieser Äußerung etwa finden sollten.

Den Einzelnen bleibt in solchen Fällen das Klagerrecht, welches ihnen gegen Verläumdungen nach den Gesetzen zusteht. Klagen dieser Art sollen bei dem Provinzial-Justiz-Colleg derjenigen Provinz angebracht werden, in welcher der Landtag gehalten wird.

Artikel 84.

Während der Dauer des Landtags sind die Personen, welche zu der Ständeversammlung gehören, keiner Art von Arrest, als mit Einwilligung der Kammer, zu welcher sie gehören, unterworfen, den Fall der Ergreifung auf frischer That bei strafbaren Handlungen ausgenommen, in welchem Falle aber alsbald der Kammer, zu welcher der Verhaftete gehört, die Anzeige des Vorfalls, mit Entwicklung der Gründe, gemacht werden soll.

Artikel 85.

Der Großherzog ernennt den ersten Präsidenten der ersten Kammer für die Dauer des Landtags.

Sobald $\frac{1}{3}$ derjenigen Mitglieder, welche einberufen werden mußten und hätten erscheinen können, eingetroffen ist, versammelt der landesherrliche Commissär die Kammer, um dieselbe vorläufig zu constituiren, worauf sie, unter Vorsitz des ersten Präsidenten, oder, wenn noch keiner ernannt seyn sollte, unter Leitung des Commissärs, dem Großherzoge drey Mitglieder, zur Auswahl des zweiten Präsidenten für diesen Landtag vorschlägt und alsdann zur Wahl zweier Secretarien für die Dauer dieses Landtags schreitet.

Neunte Verfassungsänderung. S. oben S. XIII. Das Gesetz vom 17. Juni 1874 hebt den Art. 85 Abs. 2 soweit auf, als er ihm widerspricht.

Artikel 86.

Die Zweite Kammer kann, sobald 27. Mitglieder erschienen sind, deren Zulassung keinem Zweifel unterworfen zu seyn scheint, vorläufig constituirt werden.

Dieses geschieht durch die Einweisungs-Commission. Bei der Berufung eines Landtags mit neuen Wahlen wird alsdann sogleich, unter der Leitung der Einweisungs-Commission, zur Auswahl von 6 Mitgliedern geschritten, welche dem Großherzoge, zur Ernennung des ersten und zweiten Präsidenten, vorgeschlagen werden. Bei der Berufung eines Landtags ohne neuen Wahlen dagegen wird die Einweisungs-Commission dem ältesten Mitgliede der Kammer einstweilen den Präsidentenstuhl anweisen, um, unter Assistenz zweier Secretäre, welche dasselbe sich zu diesem Acte ernennt, zur Wahl der 6. zu den Präsidentenstellen vorzuschlagenden Mitglieder zu schreiten.

S. 550.

Sobald die Präsidenten für diesen Landtag ernannt sind, wird zur Wahl der beiden Secretarien für diesen Landtag geschritten.

Neunte Verfassungsänderung. S. oben S. XIII. Das Gesetz vom 17. Juni 1874 hebt den Art. 86 soweit auf, als er ihm widerspricht.

Artikel 87.

Die definitive Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen und über die Zulassung, Abweisung, oder Befreyung der Mitglieder der Kammern gehört zu der Competenz einer jeden Kammer, sobald die ständische Versammlung eröffnet worden ist.

Artikel 88.

Die Eröffnung der Ständeversammlung geschieht mit beiden Kammern zugleich von dem Großherzoge in Person, oder von einem von Ihm dazu ernannten Commissär.

Die neu eintretenden Mitglieder der Stände leisten bei dieser Eröffnung folgenden Eid:

Ich schwöre Treue dem Großherzog, Gehorsam dem Gesetze, genaue Befolgung der Verfassung, und in der Ständeversammlung nur das allgemeine Wohl, nach bester, eigener, durch keinen Auftrag bestimmter Ueberzeugung, berathen zu wollen.

Die nach der Eröffnung erst eintretenden Mitglieder schwören diesen Eid in die Hände des Präsidenten ihrer Kammer.

Neunte Verfassungsänderung. S. oben S. XIII. Das Gesetz vom 17. Juni 1874 Art. 59 hebt diesen Art. 88 soweit auf, als er ihm widerspricht. Art. 13 dieses Gesetzes wiederholt aber den Art. 88 wörtlich, nur daß Absatz 2 lautet: „Die neu eintretenden Mitglieder der Stände, welche den landständischen Eid früher noch nicht geleistet haben, leisten u. s. w.“

Artikel 89.

Die Propositionen der Regierung werden den Kammern, oder derjenigen, welche zuerst darüber berathen soll, durch Mitglieder des geheimen Staats-Ministeriums, oder durch die ernannten Landtags-Commissarien vorgelegt.

Artikel 90.

Jedes Mitglied der Stände hat das Recht, in der Kammer, zu welcher es gehört, Motionen über Gegenstände, welche zu dem Wirkungskreise der Kammern gehören, zu machen.

Artikel 91.

Die von einer Kammer abgelehnten Anträge der Regierung, oder der andern Kammer, oder eines Mitglieds der Kammer können auf demselben Landtag nicht wiederholt werden.

Artikel 92¹.

Die Vorbereitung zur Berathung geschieht durch gewählte Ausschüsse.

Neunte Verfassungsänderung. S. oben S. XIII. Das Gesetz vom 17. Juni 1874 Art. 59 hebt den Art. 92 soweit auf, als er ihm widerspricht. S. bes. Art. 33 dieses Gesetzes.

| Artikel 93.

S. 551.

Zu einem gültigen Beschluß gehört in der ersten Kammer die Abstimmung von wenigstens $\frac{1}{3}$ derjenigen Mitglieder, welche einberufen werden mußten und hätten erscheinen können; in der zweiten Kammer die Abstimmung von wenigstens 27 Mitgliedern und in beiden Kammern Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Antrag der Regierung, bei andern Gegenständen die Meinung für das bestehende und bey Beschwerden gegen öffentliche Behörden, oder Einzelne, die diesen günstigere Ansicht.

Fünfte Verfassungsänderung. S. oben S. XII. Das Gesetz v. 3. Sept. 1849 Art. 24 bestimmt:

„Der Art. 93 der Verfassungsurkunde wird dahin abgeändert, daß zu einem gültigen Beschlusse der ersten Kammer die Abstimmung von wenigstens 13 Mitgliedern gehört“.

¹ Zu Art. 92 sind ergangen die beiden „Gesetze, die Ausführung des Art. 92 der Verfassungs-Urkunde hinsichtlich größerer Werke der Gesetzgebung betr.“ vom 14. Juni 1836 (Regierungsblatt 1836 S. 305 ff; 11 Artikel) und vom 10. Mai 1842 (Regierungsblatt 1842 S. 237; 4 Artikel).

Neunte Verfassungsänderung. S. oben S. XIII. Das Gesetz v. 17. Juni 1874 N. 59 hebt Art. 93 soweit auf, als er ihm widerspricht. S. bes. Art. 46 dieses Gesetzes.

Artikel 94.

Wenn eine Kammer nicht auf die Art besetzt ist, welche, nach dem vorhergehenden Artikel, zur Fassung gültiger Beschlüsse erfordert wird, so wird die unvollständig besetzte Kammer als einwilligend in die Beschlüsse der vollständig besetzten angesehen.

Artikel 95.

Die Kammern haben, außer in den besonders ausgenommenen Fällen, keine Berathungen mit einander zu pflegen, sondern nur ihre gefassten Beschlüsse sich gegenseitig mitzutheilen.

Jedem Ausschusse der einen Kammer aber ist es erlaubt, sich mit dem entsprechenden Ausschusse der andern Kammer in dem Falle zu benehmen, wenn der Gegenstand zur Berathung beider Kammern, entweder durch einen Antrag der Staatsregierung oder durch Mittheilung des Beschlusses der andern Kammer gebracht worden ist.

Artikel 96¹.

Die Stände können mit keiner andern Behörde, außer mit dem Geheimen Staats-Ministerium und den ernannten Landtags-Commissarien, in Benehmen treten.

Die Ausschüsse haben sich mit den Mitgliedern des Geheimen Staats-Ministeriums und den ernannten Landtags-Commissarien zu benehmen, um die erforderlichen Nachrichten zu erhalten, oder um zu einer Ausglei chung etwaiger abweichender Ansichten zu gelangen.

Artikel 97.

Alle Beschlüsse der einen Kammer müssen der andern zu gleichmäßiger Berathung mitgetheilt werden, wenn sie nicht solche Gegenstände betreffen, worüber verfassungsmäßig ein Beschluß der einen Kammer, unabhängig von dem der andern, zur Wirksamkeit gelangen kann.

Artikel 98.

Die gemeinschaftlichen Beschlüsse der Kammern werden dem Großherzoge, oder dem von Ihm dazu bestimmten Commissar, durch eine gemeinschaftliche Deputation überreicht.

¹ Durch Publicandum, die Beobachtung des Art. 96 die Verfassungs-urkunde betr., Darmstadt am 7. December 1829 (Regierungsblatt Nr. 56. Darmstadt am 9. December 1829 S. 508) ist Art. 96 „sämmlichen Großherzoglichen Staatsdienern“ zu genauer Beobachtung in Erinnerung gebracht.

Neunte Verfassungsänderung. S. oben S. XIII. Das Gesetz v. 17. Juni 1874 N. 59 hebt den Art. 98 soweit auf, als er ihm widerspricht. S. bes. Art. 51 dieses Gesetzes.

| Artikel 99.

S. 552.

† Die Kammern haben ihre Verhandlungen, insoferne sie sich nicht über vertrauliche Eröffnungen der Regierung, oder der andern Kammer oder an solche erstrecken, durch den Druck bekannt zu machen. †

Artikel 100.

† Unter derselben Voraussetzung haben sie auch das Recht, eine bestimmte Anzahl von Zuhörern, nach den darüber bestehenden oder künftig zu treffenden reglementarischen Bestimmungen zuzulassen. †

Vierte Verfassungsänderung. S. oben S. XII. Das Gesetz v. 10. October 1849 bestimmt in

Art. 24.

† Die Art. 99 und 100 der Verfassungsurkunde werden wie folgt abgeändert:

Die Verhandlungen und Abstimmungen in beiden Kammern sind für Erwachsene öffentlich und durch den Druck bekannt zu machen. Die Zuhörer haben sich jeder Störung, namentlich aller Äußerung von Beifall oder Mißfallen zu enthalten. Bei Zuwiderhandlungen kann der Vorsitzende die Entfernung der Ruhestörer oder Räumung der Galerien anordnen.

Vertrauliche Sitzungen finden ausnahmsweise statt, wenn von der Staatsregierung oder von wenigstens zehn Mitgliedern darauf angetragen wird, und wenn die Kammer nach der alsdann nothwendigen vorläufigen Entfernung der Zuhörer den Antrag für begründet erachtet, in welchem Falle jedoch die Veröffentlichung der Verhandlungen durch den Druck stattfindet, es müßte denn von der Kammer in Uebereinstimmung mit der Regierung das Gegentheil beschlossen werden.

Die Organe der Staatsregierung sind von keiner vertraulichen Sitzung ausgeschlossen. †

Siebente Verfassungsänderung. S. oben S. XII. Das Gesetz, die landständische Geschäftsordnung betreffend v. 8. September 1856 hebt in Artikel 56 „das Gesetz vom 24. October 1849“, die

landständische Geschäftsordnung betreffend“ auf. Ein Gesetz dieses Datums giebt es nicht. Gemeint ist die Geschäftsordnung vom 10. October 1849. Also wird auch deren Art. 24 aufgehoben. Die Art. 99 und 100 werden damit nicht wiederhergestellt. Denn das Gesetz v. 8. Sept. 1856 N. 49—52 tritt in scharfen Widerspruch zu ihnen.

Neunte Verfassungsänderung. S. oben S. XIII. Das Gesetz vom 17. Juni 1874 bestimmt in Art. 59, Art. 100 der Verfassungsurkunde vom 17. December 1820 (das Gesetz vom 10. October 1849 wird also ignorirt!) werde aufgehoben, soweit er mit ihm in Widerspruch stehe. S. bes. Art. 36 ff. dieses Gesetzes.

Artikel 101.

Der Landtag wird von dem Großherzoge, entweder in eigener Person, oder durch einen dazu besonders beauftragten Commissär, geschlossen und alsdann der den Ständen schon vorher mitgetheilte Landtags-Abschied, durch den Großherzog verkündet.

T i t e l IX.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 102.

Der Fiscus steht in allen privatrechtlichen Verhältnissen vor den Gerichten.

Artikel 103.

Für das ganze Großherzogthum soll ein bürgerliches Gesetzbuch, ein Strafgesetzbuch, und ein Gesetzbuch über das Verfahren in Rechtsfachen eingeführt werden.

Artikel 104.

Ausschließliche Handels- und Gewerbs-Privilegien sollen nicht Statt finden, ausser zu Folge eines besonderen Gesetzes. Patente für Erfindungen dagegen kann die Regierung auf bestimmte Zeit ertheilen.

Artikel 105.

Die Strafe der Confiscation des ganzen Vermögens soll für alle Zeiten abgeschafft seyn.

Die an die Stelle tretenden zweckmäßigeren Strafen wird das Gesetz bestimmen.

| T i t e l X.

15. 553.

Von der Gewähr der Verfassung.

Artikel 106.

Jeder Regierungsnachfolger sichert, bei dem Antritte seiner Regierung, den Ständen die unverbrüchliche Festhaltung der Verfassung in einer Urkunde zu, welche den Ständen zugestellt und in dem ständischen Archive niedergelegt wird.

Artikel 107.

† Im Falle einer Vormundschaft oder einer andern Verhinderung des Großherzogs an der Selbstausübung der Regierung, schwört der Verweser, bei dem Antritte der Regentschaft, in einer deshalb zu veranstaltenden Ständeversammlung folgenden Eid:

Ich schwöre, den Staat, in Gemäßheit der Verfassung und der Gesetze zu verwalten, die Integrität des Großherzogthums und die Rechte der Krone zu erhalten und dem Großherzog die Gewalt, deren Ausübung mir anvertraut ist, getreu zu übergeben. †

Zwölfte Verfassungsänderung. S. oben S. XIII. Das Regentenschaftsgesetz vom 26. März 1902 (s. den Text desselben unten S. 110 ff.) bestimmt in Art. 11 Absatz 3:

Der Artikel 107 der Verfassungsurkunde vom 17. Dezember 1820 wird aufgehoben.

Artikel 108.

Alle Staatsbürger sind bei der Ansäzigmachung und bei der Huldigung, so wie alle Staatsdiener bei ihrer Anstellung, so fern sie dieses nicht schon gethan haben, verbunden, folgenden Eid abzulegen:

„Ich schwöre Treue dem Großherzoge, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung.“

Artikel 109.

Die Großherzoglichen Staatsminister und sämtliche übrigen Staatsdiener sind, in so ferne sie nicht in Folge von Befehlen ihrer vorgesetzten Behörden handeln, jeder innerhalb seines Wirkungskreises für die genaue Beobachtung der Verfassung verantwortlich.

Das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister und der obersten Staatsbehörden bildet einen integrierenden Theil der Verfassung.

Artikel 110.

Abänderungen und Erläuterungen der Verfassungsurkunde können nie anders, als mit Einwilligung beider Kammern, geschehen.

In der zweiten Kammer ist hierzu die Zustimmung von wenigstens 26 Mitgliedern und in der ersten Kammer, bei Stimmenmehrheit, die Zustimmung von wenigstens 12 Mitgliedern erforderlich.

E. 554.

Ist aber die Anzahl der an der Abstimmung wirklich theilnehmenden Mitglieder so groß, daß $\frac{2}{3}$ davon mehr betragen, als die ausgedrückten Zahlen, so ist die Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der wirklich Abstimmenden erforderlich.

Fünfte Verfassungsänderung. Das Gesetz v. 3. Sept. 1849 (s. oben S. XII) bestimmt in Art. 24 (s. oben zu Art. 98):

„Ebenso ist zu einem in Art. 40 der Verfassungsurkunde erwähnten Beschlusse¹ die Zustimmung von wenigstens 13 Mitgliedern erforderlich“.

Indem Wir die vorstehenden Bestimmungen hiermit als die Staats-Grund-Verfassung Unseres Großherzogthums öffentlich erklären, versichern Wir zugleich hierdurch förmlich und feierlich, daß wir die darin enthaltenen Gelobungen nicht nur Selbst treu und unverbrüchlich halten, sondern auch diese Verfassung gegen alle Eingriffe und Verletzungen zu schützen und zu erhalten stets bedacht seyn werden.

Dessen zur Urkunde haben Wir dieses Staats-Grund-Gesetz eigenhändig unterschrieben und mit dem großen Staats-Siegel versehen lassen.

So geschehen in Unserer Residenzstadt Darmstadt den 17ten December 1820.

(L. S.)

RUDOLPH.

von Grolman.

¹ Der ersten Kammer.

Anhang.

Zu Artikel 16 und 60 der Verfassung.

Erste (fünfte) und achte Verfassungsänderung.

I. Die Erste Verfassungsänderung (s. oben S. XII) hatte folgenden Wortlaut:

S. 517.

| Großherzoglich Hessisches
R e g i e r u n g s b l a t t .

N^o 87.

Darmstadt am 24. November 1842.

G e s e z ,

die Abänderung der Art. 16 und 60 der Verfassungs-Urkunde
betreffend.

LUDWIG II. von Gottes Gnaden Großherzog
von Hessen und bei Rhein &c. &c.

Wir haben aus Veranlassung der Verkündigung des Strafgesetzbuchs für nothwendig erachtet, die Art. 16 und 60 der Verfassungsurkunde einer Revision zu unterwerfen, und haben daher, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, verordnet und verordnen, wie folgt:

† Art. 1¹.

Die rechtskräftige Verurtheilung zur Zuchthausstrafe zieht den Verlust des Staatsbürgerrechts nach sich.

Dieselbe Folge hat die wegen Meineids rechtskräftig erkannte Correctionshausstrafe. †

† Art. 2.

An der Ausübung des Staatsbürgerrechts ist, was die Untersuchungen wegen gemeiner Verbrechen oder Vergehen betrifft, gehindert:

¹ Bezüglich der Aufhebung der Art. 1—3 durch das Gesetz vom 13. September 1860 Artikel 5 s. unten s. II.

- 1) in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen: Wer sich formell oder materiell im Zustande der Special-Inquisition befindet;
- 2) in der Provinz Rheinhessen: Wer in den Anklagestand versetzt, oder an das Kreisgericht verwiesen ist;
- in allen Fällen jedoch nur alsdann, wenn Todesstrafe, oder Zuchthausstrafe, oder Correctionshausstrafe wegen Meineids, den Schuldigen treffen kann. †

† Art. 3.

Bei Militärpersonen ist die, im Eingange des vorhergehenden Artikels ausgedrückte Folge mit jeder Stellung vor das Gericht wegen Untersuchungen über die, in dem letzten Absätze des vorhergehenden Artikels genannten, Fälle verbunden. †

† Art. 4¹.

Wer als Mitglied der einen oder der anderen Kammer auf Landtagen erscheinen will, darf, außer den Fällen der Art. 7 und 9 des gegenwärtigen Gesetzes, nie wegen Verbrechen oder Vergehen vor Gericht gestanden haben, ohne gänzlich freigesprochen worden zu seyn.

Einem freisprechenden Erkenntnisse ist die Abolition, sowie der Verzicht des Beschädigten, insofern das Strafgesetzbuch das Verfahren von der Klage des Beschädigten abhängig macht, gleich zu achten. †

† Art. 5.

Verbrechen oder Vergehen im Sinne des vorhergehenden Artikels sind nur diejenigen Handlungen oder Unterlassungen, welche in dem Strafgesetzbuche oder in dem Militärstrafgesetzbuche mit Strafe bedroht sind. †

† Art. 6.

Wer wegen Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze und Verordnungen über die indirecten Abgaben zu einer, die Dauer von einem Jahre übersteigenden, Freiheitsstrafe rechtskräftig verurtheilt worden ist, kann nicht als Mitglied der einen oder der anderen Kammer auf Landtagen erscheinen. †

† Art. 7.

Die Unfähigkeit, als Mitglied der einen oder der anderen Kammer auf Landtagen zu erscheinen, haben nicht zur Folge die in den nachfolgenden Artikeln des Strafgesetzbuchs näher bezeichneten und dort mit Strafe bedrohten Handlungen, nämlich:

Bezüglich Art. 4—9 s. unten zu Art. 9.

- 1) Gewaltthätigkeit, Art. 167.
- 2) Widersehung und Ungehorsam gegen gewisse obrigkeitliche Verfügungen, Art. 178, 179, 180.
- 3) Strafbare Privatvereine oder Verbindungen, Art. 182, 183, 184.
- 4) Verletzung der Amts- und Dienstehre, Art. 191, 192.
- 5) Störung religiöser Handlungen, Art. 193.
- 6) Befreiung der Gefangenen, Art. 199 Abs. 3.
- 7) Münzvergehen, Art. 211, 214. S. 519.
- 8) Vergehen in Bezug auf von anderen nachgemachtes oder verfälschtes Stempelpapier, Art. 226.
- 9) Unbefugte Verfertigung öffentlicher Siegel u. s. w., Art. 228, 229, 230.
- 10) Ehrenkränkung, Art. 312.
- 11) Verletzung fremder Geheimnisse, Art. 410.
- 12) Brandstiftung aus Fahrlässigkeit, sofern keine Tödtung oder Körperverletzung eines Menschen verursacht worden ist, Art. 418, Abs. 1.
- 13) Ueberschwenmung aus Fahrlässigkeit, sofern keine Tödtung oder Körperverletzung eines Menschen verursacht worden ist, Art. 421.
- 14) Eigenthumsbeschädigung, sofern der angerichtete Schaden die Summe von fünfzig Gulden nicht übersteigt, Art. 424 Abs. 1.
- 15) Verbreitung einer Viehseuche aus Fahrlässigkeit, Art. 438. †

† Art. 8.

Ebenso haben die militärischen Vergehen der Militärpersonen, wenn keine andere Strafe, als Verweis, Arreststrafe oder eine einfache Festungsstrafe bis zu einem Jahre einschließlich erkannt worden ist, die Unfähigkeit, als Mitglied der einen oder der anderen Kammer auf Landtagen zu erscheinen, nicht zur Folge.

Diese Folge tritt jedoch stets ein, wenn eine Militärperson wegen Desertion, oder wegen einer der in den Art. 155 bis 159 einschließlich, Art. 165 bis 170 einschließlich, des Militärstrafgesetzbuchs mit Strafe bedrohten Handlungen verurtheilt worden ist. †

† Art. 9.

Wer sich wegen folgender, in den nachstehend angeführten Artikeln des Strafgesetzbuchs näher bezeichneten und dort mit Strafe bedrohten Handlungen:

- 1) Ueberschreitung der Grenzen der Nothwehr, Art. 52.

- 2) Gewaltthätigkeit, Art. 165.
- 3) Nöthigung, Art. 168.
- 4) Widersetzung, Art. 176.
- 5) Befreiung der Gefangenen, Art. 201.
- 6) Tödtung aus Fahrlässigkeit, Art. 255.
- 7) Körperverletzung, Art. 262, 263, 264, 265, 269.
- 8) Beschädigung bei Kaufhändeln, Art. 273 Nr. 5, einschließlich des letzten Satzes des Artikels, Art. 274 Nr. 2, 3 und 4, einschließlich des letzten Satzes des Artikels.
- 9) Vergiftung aus Fahrlässigkeit, Art. 279.
- 10) Zweikampf, Art. 292, 294.
- 11) Entführung, Art. 297 Abs. 3.
- 12) Ehrenkränkung, Art. 309, 310.
- 13) Doppelte Ehe (aus Irrthum), Art. 322, Abs. 2.
- 14) Eigenthumsbeschädigung, Art. 425.
- 15) Beschädigung durch Veränderung der Grenzzeichen, Art. 430.

S. 520.

in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen: formell oder materiell im Zustande der Special-Inquisition, — in der Provinz Rheinhessen: im Anklagestand befindet oder an das Kreisgericht verwiesen ist, ist bis zu erfolgtem rechtskräftigem Erkenntnisse unfähig, als Mitglied der einen oder der anderen Kammer auf Landtagen zu erscheinen. Er erhält jedoch die Fähigkeit nicht nur alsdann wieder, wenn er freigesprochen wird, sondern auch dann, wenn keine höhere Strafe als Gefängniß, beziehungsweise Festung in den Fällen der Art. 292 und 294, gegen ihn rechtskräftig erkannt worden ist. †

Fünfte Verfassungsänderung. S. oben S. XII. Das Gesetz v. 3. September 1849 hat in Art. 25 die Artikel 4—9 der Ersten Verfassungsänderung v. 28. September 1842 aufgehoben.

Art. 10.

Der Art. 16 der Verordnung vom 22. März 1820 über die Wahlen zur Kammer der Abgeordneten bleibt unverändert in Kraft.

Art. 11.

Der Art. 16 der Verfassungsurkunde, soweit er vorschreibt, daß jede rechtskräftige Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe den Verlust des Staatsbürgerrechts nach sich zieht, und daß die Ausübung desselben durch Versetzung in den peinlichen Anklagestand oder Verhängung der Special-Inquisition gehindert wird, ferner

der Art. 60 der Verfassungsurkunde, der Art. 4 des Gesetzes vom 29. October 1830, das Verfahren in Contraventionsfachen gegen die Gesetze und Verordnungen über die indirecten Auflagen in der Provinz Rheinhesen betreffend, und endlich der Art. 5 des Gesetzes vom 17. September 1841, die Einführung des Strafgesetzbuchs betreffend, sind aufgehoben.

Art. 12.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage, an welchem es im Regierungsblatte erscheint, in Kraft.

Wer jedoch vor diesem Tage wegen einer der in den Art. 7 und 9 des gegenwärtigen Gesetzes in Bezug genommenen strafbaren Handlungen vor Gericht gestanden und schuldig befunden worden, allein zu keiner nach Art und Größe höheren Strafe, als Gefängniß bis zu drei Monaten einschließlic, verurtheilt worden ist, soll gleichwohl fähig seyn, als Mitglied der einen oder der anderen Kammer auf Landtagen zu erscheinen.

Ebenso wird in Bezug auf Abs. 1 des Art. 8 des gegenwärtigen Gesetzes verordnet, daß, wer vor dem bemerkten Tage wegen anderer militärischer Vergehen, als der im Art. 8 Abs. 2 erwähnten, zu keiner anderen Strafe als zu Verweis, Arreststrafe, oder einfacher Festungsstrafe bis zu einem Jahre verurtheilt worden ist, gleichwohl fähig seyn soll, als Mitglied der einen oder der anderen Kammer auf Landtagen zu erscheinen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatsiegels.

Darmstadt am 28. September 1842.

(L. S.)

LUDWIG.

du Thil.

II. Die Achte Verfassungsänderung (s. oben S. XIII), nämlich das Gesetz v. 13. September 1865, bestimmte:

† Nachdem Wir die Art. 2 und 3 des die Art. 16 und 60 der Verfassungsurkunde abändernden Gesetzes vom 28. September 1842 und die beiden unterm 23. Februar 1849 für die Provinzen Starkenburg und Oberhesen gegebenen Prozeßgesetze (Regierungsblatt vom Jahre 1849, Seite 87—90) einer Revision unterworfen haben, verordnen Wir für den ganzen Umfang Unseres Großherzogthums mit Zustimmung Unserer getreuen Stände wie folgt:

Artikel 1.

Die rechtskräftige Verurtheilung zur Zuchthausstrafe zieht den Verlust des Staatsbürgerrechts nach sich.

Dieselbe Folge hat die wegen Meineids rechtskräftig erkannte Correctionshausstrafe.

Artikel 2.

Wer eines mit Todesstrafe oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechens beschuldigt ist, wird an Ausübung des Staatsbürgerrechts gehindert, sobald er vor den Schwurgerichtshof verwiesen ist.

Artikel 3.

Militärpersonen sind an Ausübung des Staatsbürgerrechts gehindert, wenn sie eines mit Todesstrafe oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechens beschuldigt, und deshalb vor Gericht gestellt sind.

Artikel 4.

Der Artikel 51 des Gesetzes vom 6. September 1856 über die Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer bleibt bestehen.

Artikel 5.

Sowohl die Artikel 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 28. September 1842, als auch diejenigen Bestimmungen, durch welche später jene Artikel abgeändert werden, sind aufgehoben.

Artikel 6.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage, an welchem es im Regierungsblatt erscheint¹, in Kraft. †

III. Das ganze Gesetz vom 13. September 1865 ist aufgehoben durch das Gesetz, die Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände . . . betr. v. 8. November 1872 N. 52.

¹ Am 30. September 1865.

Zweite Abteilung.

Die Gesetze zur Regelung der standesherrlichen
Verhältnisse.

1. Das Edict vom 17. Februar 1820.

| Großherzoglich Hessisches
R e g i e r u n g s b l a t t.

S. 125.

№ 17.

Darmstadt den 29. März 1820.

Edict, die standesherrlichen Rechts-Verhältnisse im
Großherzogthum Hessen betreffend.

LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von
Hessen und bei Rhein &c. &c.

Um nach den Bestimmungen des XIV. Art. der deutschen
Bundes-Acte das staatsrechtliche Verhältniß der Standesherrn Unseres
Großherzogthums umfassend zu bestimmen, haben Wir schon vor
einiger Zeit Unsere Standesherrn aufgefordert, Uns ihre Ansichten
vollständig vorzutragen.

Wir haben die Anträge derselben einer sorgfältigen Prüfung
unterworfen, und da Wir, indem Wir den Standesherrn Unseres
Großherzogthums die Rechte und Vorzüge, welche ihnen die deutsche
Bundes-Acte bewilligt, ferner einräumen, zugleich solche mit den,
auf eben diese Bundes-Acte gegründeten gerechten Erwartungen
Unserer übrigen Unterthanen in Uebereinstimmung zu bringen
wünschen; so haben Wir zur näheren Erläuterung Unserer Decla-
ration vom 1ten August 1807., und zur Begründung eines bleiben-
den Rechtszustandes Unserer Standesherrn, nachfolgendes verordnet:

A. Persönliches Verhältniß der Standesherrn.

§. 1.

Die Standesherrn haben als Staats-Bürger des Großherzog-
thums Uns und Unsern Nachkommen, auf Erfordern, die Huldigung
persönlich zu leisten.

Wenn diese persönliche Huldigung von Uns nicht gefordert
wird, so haben die Häupter der standesherrlichen Familien, so oft

sich in der Person des Regenten, oder in der Person des standesherrlichen Familien-Hauptes eine Veränderung ereignet, eine schriftliche Erklärung dahin auszustellen:

E. 126.

| daß sie, als Besitzer des, Unserer Souveränität untergebenen Fürstenthums (Grafschaft u. u.) Uns treu und gehorsam seyn, und alles dasjenige thun und abwenden wollen, wozu sie als getreue und gehorsame Standesherrn und Unterthanen, Uns und Unseren Nachkommen, als ihren rechtmäßigen Regenten, in Folge der bestehenden Grundgesetze und Verfassung verpflichtet sind.

§. 2.

Sie werden, ihrer Unterordnung ungeachtet, forthin zur Standesklasse des hohen Adels von Deutschland gerechnet, und behalten das Recht der Ebenbürtigkeit, nach dem, im Staatsrecht des vormaligen deutschen Reichs damit verbundenen Begriffe.

§. 3.

Sie führen die Titel und die Benennungen von ihren Besitzungen, Grafschaften und Herrschaften fort, welche sie vor der Vereinigung mit dem Großherzogtum geführt haben; jedoch fallen alle jene Besätze und Würden hinweg, welche entweder ein vormaliges Verhältniß zum deutschen Reich ausdrücken, oder welche sie als Regenten ihrer Herrschaften bezeichnen würden.

Diesem nach können sie:

- a) sich nicht mehr Reichsfürsten, Reichs-Grafen, sondern nur Fürsten, Grafen, nennen, und ihren Herrschaften das Beiwort „Reichs“ nicht mehr vorsezen;
- b) in ihren Wappen die Zeichen nicht mehr führen, welche auf ihr vormaliges Verhältniß zum deutschen Reich Bezug haben;
- c) sich weder des Zusatzes „regierend“ noch des Prädicats „von Gottes Gnaden“ bedienen; endlich
- d) die Benennung „Wir“ nur in solchen Schriften und Handlungen brauchen, welche nicht direct an Uns oder Unsere Behörden gerichtet sind.

Die Häupter der standesherrlichen Familien werden in solchen Schriften zu dem Titel: Fürst, Graf, auch das Beiwort „und Herr“ sezen.

§. 4.

Innerhalb der Standesherrschaften soll das Kirchengebet vorerst für Uns und Unser Großherzogliches Haus, und dann für den Standesherrn und dessen Familie verrichtet werden.

§. 5.

Bei Sterbfällen in den standesherrlichen Familien, soll innerhalb der betreffenden Standesherrschaft, das Trauergeläute:

- | 1.) für den Standesherrn und dessen Gemahlin 6 Wochen; S. 127.
- 2.) Für den präsumtiven Nachfolger eines Standesherrn und dessen Gemahlin 3 Wochen;
- 3.) für die übrigen Mitglieder der standesherrlichen Familie, 14 Tage lang statt finden.

Während dieser Trauerzeit sollen innerhalb der Standesherrschaft, alle öffentlichen Lustbarkeiten eingestellt werden.

Eine eigentliche Landesstrauer kann aber nur für den Souverain oder auf dessen besondere Anordnung statt finden.

§. 6.

In den Erlassen Unserer Landes-Collegien an die Häupter der standesherrlichen Familien, sollen dieselben sich der Anrede „Durchlauchtig Hochgebohrner Herr Fürst“ „Erlauchtig Hochgebohrner Herr Graf“ und im Context der Ausdrücke „Eure Durchlaucht“ „Euer Erlaucht“ bedienen.

Es versteht sich von selbst, daß die aus Unserem Auftrag von Unserm Geheimen Ministerium an die Standesherrn erfolgenden Erlasse in ihrer bisherigen Form verbleiben.

Die Standesherrn haben sich in ihren Schriften an Uns, Unser Staats-Ministerium und Unsere übrigen Landes-Collegien und Behörden nach denselben Curialien zu richten, welche im Allgemeinen beobachtet werden.

§. 7.

Den Standesherrn steht die Freiheit zu, ihren Aufenthalt in jedem, zum deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben im Frieden lebenden Staate zu nehmen — vorausgesetzt, daß sie nicht in Unserem Staatsdienste stehen.

§. 8.

Sie sind sowohl für ihre Personen als für ihre Familien von aller Militärpflichtigkeit befreit, und es ist ihnen gestattet, in jedem zum deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben im Frieden lebenden Staate Militär- oder Civildienste zu nehmen.

§. 9.

Die Unterthanen in den Standesherrschaften haben Uns, als ihrem Regenten, den gewöhnlichen Huldigungs-Eid abzulegen;

gleichzeitig sollen dieselben dem Standesherrn endlich versprechen: daß sie ihm die gebührende Ehrerbietung, und den, nach der Verfassung schuldigen Gehorsam erzeigen wollen.

S. 128.

| Die Abnahme dieses Gelübdes geschieht durch die standesherrlichen Beamten, welche jedoch für diesen Act keine besondere Gebühren zu beziehen haben sollen.

§. 10.

Die noch bestehenden Familien-Verträge der Standesherrn werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung aufrecht erhalten, und es wird ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche Uns vorgelegt werden müssen.

Unsere Bestätigung ist zwar zur Gültigkeit solcher Familien-Verträge und Verfügungen nicht erforderlich; allein Unsere Gerichte können auf den Inhalt künftiger Familien-Verträge nur alsdann erkennen, wenn solche vorstehendermaßen zu Unserer und Unseres geheimen Staats-Ministeriums Kenntniß bereits gebracht, und, insofern es sich dabei von Rechten und Verbindlichkeiten dritter Personen handelt, von dieser Unserer obersten Landesstelle öffentlich bekannt gemacht worden sind, hiernächst aber der Zeitraum verfloßen ist, binnen dessen gesetzliche allgemeine Vorschriften in Wirksamkeit treten sollen.

§. 11.

Es ist den Standesherrn gestattet, aus Männern, welche ihre Militär-Pflicht gegen den Staat vollständig erfüllt haben, nach freiwilliger Uebereinkunft mit denselben, Ehrenwachen von 20 bis 30 Mann zum Gebrauch bei ihren Schlössern und Wohnungen zu halten, und ihnen eine willkührliche, jedoch von den Uniformen Unseres Militärs verschiedene Kleidung zu geben.

§. 12.

An ihren Wohnorten können die Standesherrn die Herausgabe von Wochen- und Intelligenz-Blättern veranstalten, welche sich jedoch auf diejenigen Gegenstände beschränken müssen, die den Inhalt des, in Unserer Residenz erscheinenden Wochenblatts ausmachen.

§. 13.

In Beziehung auf den Gerichtsstand der Standesherrn verordnen Wir Folgendes:

- a.) in peinlichen Fällen genießen die Standesherrn, wenn sie nicht in Unserem Militär- oder Civil-Dienst wirklich

stehen, das Recht, durch ein Gericht von Ebenbürtigen, oder durch Richter ihres Standes, gerichtet zu werden.

Die Untersuchung wird durch die, von Unserm Ober-Appellations-Gericht aus seiner Mitte zu ernennenden Commissarien geführt, welche alle Zuständigkeiten eines Untersuchungs-Gerichtes ausüben, und auch über die Statthastigkeit einer provisorischen Verhaftung, welche Unterbehörden, mittelst Bewachung des Angeschuldigten, an einem anständigen Orte vorzu | nehmen, sich allenfalls gesetzlich §. 129. veranlaßt gefunden haben könnten, in kürzester Zeitfrist erkennen.

Das Standes-Gericht wird von Uns, nachdem die Untersuchungs-Commission nach geschlossener General-Untersuchung, oder, wenn bereits auf Special-Untersuchung erkannt worden wäre, nach vollständiger Beendigung derselben und des Bertheidigungs-Verfahrens, die Acten an Uns eingesendet hat, in Unserer Residenz angeordnet, und aus dem Präsidenten Unseres Ober-Appellations-Gerichtes oder dessen Stellvertreter, und sechs Richtern gleichen Standes mit den Angeschuldigten zusammengesetzt.

In Ermangelung einer erforderlichen Anzahl fähiger Ebenbürtiger, wird das Gericht aus Mitgliedern der ersten Kammer Unserer Landstände ergänzt.

Den Vorsitz und die Leitung hat der genannte Präsident Unseres Ober-Appellations-Gerichtes. Zwei Ober-Appellations-Gerichtsräthe werden von dem Präsidenten zu Re- und Correferenten ernannt, welche jedoch nur eine berathende Stimme haben. Der erste Secretär des Ober-Appellations-Gerichtes führt das Protocoll.

Das von den Gerichts-Beisitzern gefällte Erkenntniß, wird Uns mit dem Gutachten über die etwa vorhandenen Begnadigungs-Gründe, und den desfalligen Anträgen der beiden Referenten zur Entschließung vorgelegt. Erfolgt keine Begnadigung, so wird das Urtheil auf gesetzliche Weise durch Unser Ober-Appellations-Gericht zum Vollzug gebracht.

Dieses Gericht von Standesgenossen kommt nicht nur den Häuptionen der standesherrlichen Familien, sondern auch den ebenbürtigen Mitgliedern dieser Familien beiderlei Geschlechts zu statten. Alle diejenigen Mitglieder standesherrlicher Familien aber, welche sich in Unserem Militär- oder Civil-Dienst befinden, werden in peinlichen Fällen nach den allgemeinen gesetzlichen Formen gerichtet.

In Civil-Straf-Sachen ist Unser Ober-Appellations-Gericht die untersuchende und erkennende Behörde; es bildet für die Entscheidung derselben in erster Instanz einen Senat, und über das Rechtsmittel der Revision wird durch das ganze Gericht entschieden.

b.) in Civil-Rechts-Streitigkeiten ist Unser Ober-Appellations-Gericht das forum der Standesherrn in Personal-Sachen.

Bei diesen, von Unserem Ober-Appellations-Gericht in erster Instanz zu entscheidenden Rechts-Sachen, tritt unter den, in Unserer Verordnung vom 3ten Juni 1812 enthaltenen näheren Bestimmungen das Rechtsmittel der Revision ein.

In allen Real-Sachen stehen aber die Standesherrn in erster Instanz unter den einschlägigen Gerichten.

S. 130. | Gegen ihre Verwaltungs-Behörden, als solche, kann keine Klage statt finden, sondern diese nur gegen den Standesherrn angebracht werden.

In Real-Klag-Sachen sollen jedoch wie bisher, die standesherrlichen Verwaltungs-Behörden, zur Ausstellung gerichtlicher Vollmachten durch Special-Aufträge der Standesherrn ermächtigt werden können.

Denjenigen Unserer Standesherrn, deren Besitzungen unter der Hoheit mehrerer Souverains gelegen sind, die aber ihr Domicil nicht in Unserem Lande haben, wollen wir die Indigenats-Rechte belassen, wogegen dieselben, so viel die persönlichen Klagen Unserer eingefessenen Unterthanen und Unseres Fiscus betrifft, für in Unseren Staaten wohnhaft angesehen, und vor der ihnen angewiesenen Gerichtsstelle belangt werden können.

Diejenigen Unserer Standesherrn, welche nach dem Rechtsbegriff des Domicils ein mehrfaches Domicil haben, können von Fremden sowohl als von Unseren Unterthanen, entweder vor Unseren, oder den Gerichten des anderen Wohnorts belangt werden, und Unsere Justizstelle hat, im Fall dieser Grundsatz in den andern Staaten ebenfalls angenommen worden ist, auf beigebrachte Bescheinigung der Prävention, die Klage ab- und an das prävenirte¹ Gericht zu verweisen.

Auch wollen Wir geschehen lassen, daß in geeigneten Fällen die Anordnung eines universellen Gerichtsstandes in demjenigen Lande statt finde, in welchem der größte Theil des Vermögens sich befindet. Wir setzen jedoch voraus, daß dieser Grundsatz in den Staaten, welche hierbei concurriren, ebenfalls zur Richtschnur angenommen werde, widrigenfalls in Ansehung des, in Unserem Lande vorhandenen Vermögens das Erforderliche rechtlicher Ordnung gemäß besonders zu verfügen ist.

c.) in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit stehen die Standesherrn und ihre Familien bis zur Ausführung

¹ Dies: prävenirende.

der, durch Unser Staats-Ministerium am 1ten December 1817 bekannt gemachten Grundsätze über die künftige Justizverfassung, gleichfalls unter Unserem Ober-Appellations-Gericht.

§. 14.

In Hinsicht der Vormundsbestellung und der Pflichten der Vormünder, bestimmen Wir nachfolgendes:

- a.) es bleibt den Standesherrn unbenommen, durch Testamente oder Familien-Verträge Vormundschaften über die minderjährigen Glieder ihrer Familie anzuordnen, und festzusetzen, wie es mit der Verwaltung ihres Vermögens während der Minderjährigkeit ihrer Kinder gehalten werden und wer die Vormundschaften führen soll.
- | b.) Hiernach gelten denn auch alle desfalls bestehenden älteren S. 131. Testamente und Haus-Verträge, für die, etwa in der Folge vorkommenden Fälle.
- c.) In einem jeden Falle dieser Art hat jedoch derjenige, welcher zur Vormundschaft berufen ist, sobald der Zeitpunkt der Uebernahme seiner Function eintritt, sich bei Unserem Ober-Appellations-Gericht zu melden, die Titel seiner vormundschastlichen Qualität in beglaubter Form zu überreichen, und um Bestätigung derselben, sowie um die Zulassung zum Vormunds-Eid, zu bitten.
- d.) Sind weder durch ein Testament noch durch Familien-Verträge Vormünder angeordnet, so tritt, wenn von der Bevormundung eines künftigen Familien-Hauptes die Rede ist, die Mutter, oder der nächste volljährige Agnat in das Recht der Vormundschaft. Sind aber in dem vorausgesetzten Falle Nachgeborene zu bevormunden, so bleibt die Wahl des Vormundes dem großjährigen Familien-Haupt überlassen. In beiden Fällen hat der Vormund ebenfalls alsbald um seine Bestätigung und Verpflichtung nachzusuchen, und seine Legitimation beizubringen.
- e.) Unser Ober-Appellations-Gericht untersucht auf eine solche Anzeige, ob der gebetenen Bestätigung kein erhebliches Hinderniß entgegen stehe; und wenn sich kein Grund zeigt, die Bestätigung zu verweigern, so wird der Vormund nach einer, zu diesem Ende von gedachtem Gerichte zu entwerfenden Formel, welche alle Geld-Aufnahmen, Veräußerungen und Verpfändungen von Immobilien ohne

obervormundschaftlichen Consens unterschrieben, eidlich verpflichtet.

Der Vormunds-Eid kann übrigens jedesmal durch einen besonders dazu Bevollmächtigten Stellvertreter abgelegt werden.

f.) Wenn die Mutter des Minderjährigen die Vormundschaft vermöge eines Testaments oder Hausgesetzes zu führen hat, so muß sie, vor der Zulassung zum Vormunds-Eid, noch auf eine anderweite Vermählung und auf die, ihr zu statten kommenden Rechtswohlthaten des weiblichen Geschlechts, nachdem sie hierüber gehörig belehrt seyn wird, ausdrücklich Verzicht leisten. Schreitet sie dennoch zur zweiten Ehe, so hat sie hievon alsbald Anzeige zu machen, und es kann ihr alsdann zwar wohl die Beibehaltung der Vormundschaft verwilligt werden, wenn davon kein Nachtheil für die Minderjährigen zu fürchten ist; jedoch ist ihr auf diesen Fall ein Mitvormund aus den nächsten Agnaten oder Standesgenossen von Unserem Oberappellations-Gericht beizuordnen, welchem sie dann, vor ihrer weiteren Vermählung, über ihre bisherige Verwaltung Rechnung abzulegen hat.

g.) Nach geleistetem Vormunds-Eide ertheilt Unser Oberappellations-Gericht die nachgesuchte Bestätigung in solenner Form und unter dem größeren Gerichts-Siegel.

§. 132.

h.) Der, auf solche Art ernannte, Vormund übt alsdann alle vormundschaftlichen Rechte sowohl in Ansehung der Personen als des Vermögens seiner Pflegbefohlenen aus. Bei allen, auf das ihm anvertraute Vermögen sich beziehenden Verfügungen, handelt er im eigenen Namen, unter ausdrücklicher Bemerkung seiner vormundschaftlichen Eigenschaft. Er nimmt sämtliche, zur Verwaltung des gedachten Vermögens angestellte Räte und Beamten in seine Pflichten, läßt sich von diesen jährlich Rechnung ablegen, ist aber selbst, nur nach geendigter Vormundschaft, und zwar seinem ehemaligen Pflegbefohlenen, auf dessen Verlangen, zur Rechnungs-Ablegung verbunden; es sey denn, daß er wegen übler Verwaltung angeklagt würde.

Findet eine solche Klage statt, oder würde Unser Oberappellations-Gericht auf andere Weise im amtlichen Wege von Mängeln in der vormundschaftlichen Verwaltung in Kenntniß gesetzt, so hat dasselbe vorerst

sämmtliche, ihm zugekommene Anzeigen der Vormundschaft zu ihrer Rechtfertigung vollständig mitzutheilen, und — jedoch mit Vorbehalt der, für das Interesse des Minderjährigen etwa erforderlichen conservatorischen Maasregeln — nur dann, wenn es diese Rechtfertigung unzureichend finden sollte, mittelst förmlichen Beschlusses eine obervormundschaftliche Untersuchung anzuordnen, bei welcher die Vorlage der gewöhnlichen Verwaltungsrechnungen, und, nach Umständen, förmliche Rechnungsablage über die bisherige vormundschaftliche Verwaltung verlangt werden kann.

Anonyme Anzeigen und Beschwerden über Mängel in der vormundschaftlichen Verwaltung hat Unser Oberappellations-Gericht niemals zu berücksichtigen.

- i.) Findet sich ein gegründeter Anstand bei der Bestätigung des testamentarischen oder vertragsmäßigen Vormunds, weil dieser in irgend einer Hinsicht offenbar unfähig ist, die Vormundschaft zu führen, oder wenigstens sie allein zu bestreiten, so hat Unser Oberappellations-Gericht entweder einen andern Vormund aus der Klasse der Standesgenossen zu ernennen, oder, nach Befinden, dem ernannten einen Mitvormund aus derselben Klasse beizuordnen.
- k.) Eben dieses ist der Fall bei der tutela legitima, wenn dem, zur Vormundschaft berechtigten Agnaten erhebliche Ausstellungen entgegenstehen.
- l.) In dergleichen Fällen hat übrigens Unser Oberappellations-Gericht, bei der Anstellung eines neuen oder Mitvormundes, vorzüglich auf die nächsten dazu qualificirten Verwandten der Minderjährigen Rücksicht zu nehmen, und diese nur aus erheblichen Gründen zu übergehen.
- | m.) Ist endlich kein tutor pactitius, testamentarius, oder legitimus vorhanden, so haben die, zur Verwaltung des standesherrlichen Vermögens angestellten Behörden, von dem Falle, welcher die Anordnung einer Vormundschaft nöthig macht, Unserem Oberappellations-Gericht unverweilt Anzeige zu thun, und dieses hat alsdann, nach den eintretenden Umständen, aus der Zahl der inländischen Standesgenossen den Vormund zu ernennen und zu verpflichten, auch alle deshalb weiter erforderliche Vorsehung zu treffen, damit die Obsorge über die Minderjährigen,

§. 133.

deren Erziehung und die Verwaltung ihres Vermögens, nicht versäumt werde.

- n.) Alle diese Grundsätze und Vorschriften sind auch auf diejenigen standesherrlichen Minderjährigen anwendbar, deren ehemals reichsständische Besitzungen nur zum Theil unter Unserer Souverainität gelegen sind, wenn auch solche Minderjährige unter fremder Souverainität ihren Wohnsitz haben, indem über ihr, in Unseren Landen befindliches Vermögen, kein auswärtiger Souverain die obervormundschaftlichen Rechte ausüben kann.

Wir sind indessen bereit, Uns in dieser Beziehung mit den betreffenden Regierungen über ein allgemeines, auf den Grundsätzen vollkommener Reciprocität beruhendes Princip zu vereinigen, um die Unbequemlichkeiten getheilter Vormundschaften zu vermeiden.

§. 15.

In Verlassenschafts-Sachen gestatten Wir dem Haupt der standesherrlichen Familie, die desfalligen Verhandlungen und Auseinandersetzungen — insolange als hierüber kein Rechtsstreit entsteht — auf eine legale Weise vornehmen zu lassen.

§. 16¹.

Die im Besitz einer Standesherrschaft sich befindenden Häupter der standesherrlichen Familien Unsers Großherzogthums, sind nach den Prinzen Unseres Großherzoglichen Hauses, die vordersten gebornen Stimmführer auf dem Landtage. Ihr Sitz- und Stimm-Recht ruht auf ihren Besitzungen, und die Art und Weise der Ausübung desselben soll durch Unsere Verfassungs-Urkunde näher bestimmt werden.

§. 17.

Wir bestätigen hiermit die, den Standesherrn des Großherzogthums in Unserer Verordnung vom 5ten Juni 1815 bewilligte Befreiung ihrer Wohnungen von den Einquartierungen.

§. 18.

Die Standesherrn haben für ihre Person alle Unsere Polizei-Gesetze zu beobachten, sie stehen jedoch in Polizei-Sachen für sich

¹) Diesen § 16 hebt auf das Gesetz, die Zusammensetzung der beiden landständischen Kammern . . . vom 3. September 1849 Art. 25 n. 2.

und ihre Familien, in ihrem standesherrlichen | Bezirk unmittelbar S. 134.
unter Uns, außerhalb desselben, unter Unseren Regierungen, oder
da, wo besondere Polizei-Behörden angeordnet sind, unter diesen.

Sobald jedoch ein Gegenstand nach den bestehenden gesetzlichen
Normen zur Cognition des Richters geeignet ist, soll derselbe von
Unserem Ober-Appellations-Gericht, als dem, den Standesherrn
als Beklagten angewiesenen persönlichen Gerichtsstand, rechtlicher
Ordnung nach behandelt, und darüber entschieden werden.

B. Auswärtige Verhältnisse.

§. 19.

Die repräsentative Gewalt gegen andere Staaten steht allein
Uns, als dem Souverain, zu. Den Standesherrn ist daher nicht
gestattet, an auswärtige Regierungen Agenten mit diplomatischem
Character abzujenden, oder solche von Auswärtigen, bei sich an-
zunehmen, um mit ihnen wegen Staatsangelegenheiten zu unter-
handeln.

Ihre Privatangelegenheiten sowohl bei Uns und Unseren
Staatsbehörden, als wie bei auswärtigen Regierungen, können
jedoch die Standesherrn durch selbstgewählte Bevollmächtigte nach
Gutfinden besorgen lassen.

Diese Bevollmächtigte können jedoch nie einen öffentlichen
Character annehmen, und überhaupt können die Standesherrn ihre
etwaigen Beschwerden und Recurse über ihr inländisches staats-
rechtliches Verhältniß, ohne Verletzung ihrer Pflichten gegen den
Staat, bloß im bundesverfassungsmäßigen Wege anbringen.

C. Recht der Gesetzgebung und allgemeinen Oberaufsicht.

§. 20.

Das Recht der Gesetzgebung steht Uns, als Souverain, zu.

Ebenso gebührt Uns allein das Recht der Oberaufsicht über
die Vollziehung aller gesetzlichen Anordnungen, für welche alle,
innerhalb der Standesherrschaften angestellten Beamten Uns ver-
antwortlich sind.

Die Publication Unserer landesherrlichen Gesetze geschieht in den
Standesherrschaften auf die in Unseren übrigen Landen übliche Weise,
oder wie Wir solches weiter zu verordnen für gut finden werden.

§. 21.

Den Standesherrn bleibt überlassen, Anordnungen und Ver-
fügungen über Gegenstände zu erlassen, welche die Verwaltung

§. 135. ihres Eigenthums betreffen. Diese Anordnungen | und Verfügungen dürfen jedoch Unseren allgemeinen Landesgesetzen nicht entgegen seyn, und sich nicht auf Gegenstände der Justiz-Verwaltung, hinsichtlich der Polizei-Verwaltung aber nur auf dasjenige erstrecken, was in dieser Beziehung in §. 38. und 39. dieses Edicts verordnet ist.

§. 22.

Die Gesetzgebung sowohl, als die Formen der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Anstalten innerhalb der Standesherrschaften, sollen mit denen in den übrigen Theilen des Staatsgebietes in Uebereinstimmung gebracht werden.

Dies soll jedoch immer mit Rücksicht auf die bundesverfassungsmäßigen wesentlichen Rechte der Standesherrn geschehen, und Wir werden solche durch neue Verwaltungs-Einrichtungen weder verletzen, noch zu ihrem Nachtheil erschweren lassen.

§. 23.

Wir sichern den Standesherrn Unseres Großherzogthums Unsern Schutz und Unsere Garantie für die ungekränkte Ausübung und den ungestörten Besitz aller derjenigen Rechte und desjenigen Eigenthums zu, welche ihnen nach der deutschen Bundes-Acte und Unseren, in Folge derselben erlassenen gesetzlichen Bestimmungen des gegenwärtigen Edicts zustehen. Wenn wegen unvermeidlicher Collision zwischen Gemein- und Privat-Bohl, oder wegen dringender Noth, oder aus staatswirthschaftlichen Gründen und zur Beförderung des allgemeinen Besten, die Abänderung oder Verwandlung gewisser Gattungen von Privat-Eigenthum oder Privat-Berechtigungen für nothwendig erachtet, und in landesverfassungsmäßiger Weise gesetzlich angeordnet wird, so sollen diese Abänderungen oder Verwandlungen niemals eher zur Ausführung gebracht werden, als bis man mit den Einzelnen, welche dadurch betroffen werden, über die, ihnen in jedem solchen Falle zukommende vollständige Entschädigung entweder gütlich übereingekommen ist, oder, insofern diese Uebereinkunft nicht erzielt werden kann, der competente Richter über den Betrag derselben entschieden hat.

Grundgesetzliche, den Standesherrn als solchen ausschließlich zustehende Berechtigungen, sollen jedoch ohne ihre Einwilligung niemals, selbst nicht gegen Entschädigung, aufgehoben werden können.

D. Gerichtsbarkeit der Standesherrn.

§. 24.

Die Obergerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfange, und die Aufsicht und Leitung der niedern Gerichtsbarkeit in den Standes-

herrschaften, steht Uns, als dem Souverain, zu, den | Standes- §. 136.
herrn verbleibt die Ausübung der Gerichtsbarkeit in erster Instanz
durch Local-Beamte, und die Ausübung der Gerichtsbarkeit in
zweiter Instanz durch Justiz-Canzleien unter nachfolgenden näheren
Bestimmungen, und vorbehaltlich der Uns zustehenden Befugniß, in
außerordentlichen Fällen, und wo die Aufrechthaltung der öffent-
lichen Ordnung solches erheischt, besondere Commissionen anzu-
ordnen, oder besondere Gerichte für einzelne Gegenstände zuständig
zu erklären.

§. 25.

Die Verwaltung der den Standesherrn zustehenden Civil-
Gerichtsbarkeit in erster und unterster Instanz, sowohl der will-
kührlichen als der streitigen, geschieht, soviel die amtsfähigen Sachen
betrifft durch Justiz-Beamte, welche mit den Justiz-Beamten in
Unseren Domainen-Aemtern vollkommen gleiche Zuständigkeit haben,
allein auch wie diese, nur Uns und Unsern Staatsbehörden ver-
antwortlich sind.

Die Vereinigung der willkührlichen und streitigen Gerichts-
barkeit in der Person desselben Beamten hört auf, wenn die von
Uns beschlossene anderweite Justiz-Verfassung zur Ausführung ge-
bracht wird.

Den Standesherrn selbst steht in die Amtsführung dieser
Justiz-Beamten so wie der Justiz-Canzleien keine Einwirkung zu.
Indessen können sie sich von denselben über die Anzahl und Dauer
der anhängig gewordenen und erledigten Prozesse, über den Zustand
des Hypotheken- und Vormundschafswesens so wie über den Stand
der gerichtlichen Depositen, allgemeine Uebersichten vorlegen lassen.

§. 26.

Die standesherrlichen Justizbeamten üben in erster Instanz
innerhalb ihres Amtsbezirks und unter der Benennung „Groß-
herzoglich Hessisches Fürstlich, Gräflich- z. B. Solmsisches Amt“ auch
die Forstgerichtsbarkeit aus. Die in §. 92. Unserer organischen
Forst-Ordnung von der Entscheidung der Justizämter eximirten
und Unserem Oberforstcolleg zur Entscheidung in erster Instanz
zugewiesenen Fälle, sollen künftig ebenfalls von den standesherrlichen
Justiz-Aemtern, vorbehaltlich des Recurses an Unser Oberforstcolleg,
entschieden werden.

In dem Fall aber, welcher nach dem angeführten §. 92.
Unserer organischen Forst-Ordnung zur Entscheidung Unserer Hof-
gerichte vorbehalten ist, und in dem Fall des Nr. 4. dieses §.
sollen künftig innerhalb der Standesherrschaften die standesherrlichen

Justiz-Canzleien in erster Instanz, mit Vorbehalt der Rechtsmittel an die höhere richterliche Behörde, zu entscheiden haben.

Bei den gewöhnlichen periodischen Forst-Buß-Säzen, sowie überhaupt bei den Verhandlungen über Untersuchung und Bestrafung der Forstjrevel, richtet sich das Verfahren des Justiz-Beamten nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Standesherrliche Forstbeamte können, wie bisher die Ausrigen, diesen Gerichtssitzungen nur in der Eigenschaft als Denuncianten oder als Sachverständige, um etwa in technischer Hinsicht ihr Gutachten abzugeben, keineswegs aber als Mitrichter beizwohnen. Der Justiz-Beamte entscheidet unabhängig und unter eigener Verantwortlichkeit.

Hinsichtlich der Berufung von Erkenntnissen der standesherrlichen Forstgerichte an Unser Ober-Forst-Colleg, als oberste Behörde in Forst-Straf-Sachen, soll es wie in Unseren Domainen-Ämtern gehalten werden.

§. 27.

Die Ausübung der Gerichtsbarkeit über amtsfähige in zweiter Instanz, und in erster Instanz über schriftfähige Personen, sowie der Criminal-Gerichtsbarkeit, steht in den Standesherrschaften den standesherrlichen Justiz-Canzleien in demselben Umfange zu, wie solche Unseren Hofgerichten in Unsern übrigen Landestheilen übertragen ist.

Die Justiz-Canzleien müssen förmlich constituirte, aus gesetzmäßig für fähig erkannten, an dem Sitz der Justiz-Canzleien ihre beständige Wohnung habenden Mitgliedern, und den nöthigen Subalternen zusammengesetzte Collegien bilden, und sich in ihren Ausfertigungen der Benennung „Großherzoglich Hessische, Fürstlich (Gräfllich) z. B. Solmsische Justiz-Canzley“ bedienen.

Wir bestätigen die, unter Unserer Genehmigung bereits erfolgten Vereinigungen verschiedener standesherrlicher Häuser zur Errichtung gemeinschaftlicher Justiz-Canzleien, deren Wirkungskreis jedoch, ohne Unsere besondere Zustimmung weder eingeschränkt noch erweitert werden darf, und bestimmen hiermit, daß jede Justiz-Canzley wenigstens aus einem Director und entweder drei Räten, oder zwei Räten und einem Assessor bestehen soll, wobey Wir Uns vorbehalten, bei denjenigen Justiz-Canzleien, wo nach dem Ermessen Unseres Oberappellations-Gerichtes die Geschäfte mit dieser geringsten Anzahl von Richtern nicht ordnungsmäßig erledigt werden können, die Anstellung eines größeren Personals besonders anzuordnen.

§. 28.

Eine solche standesherrliche Justizkanzlei soll von Unseren Staatsbehörden in dem Geschäftsgang nach allen Beziehungen ebenso behandelt werden, wie Unsere Hofgerichte, und mit denselben gleiche Zuständigkeit und gleichen Geschäftskreis haben.

Von dieser Regel finden nur folgende Ausnahmen statt:

- a) in den gesetzlich bestimmten Fällen, wo gegen ein Urtheil der Justizkanzlei das Rechtsmittel der Revision eingewendet wird, haben die Justiz-Canzleien zwar auch in der I Revisions-Instanz das Verfahren zu leiten; wenn sie aber nicht so viele Mitglieder zählen, um die Revision durch drei, bei dem vorigen Urtheil nicht mitgewirkt habende Räte besorgen lassen zu können, so haben sie die geschlossenen Verhandlungen, nach Art und Weise einer Acten-Versendung, an das Hofgericht der Provinz mittelst Communication abzugeben, welches alsdann, wenn es nicht vorher sich veranlaßt findet, das Verfahren bei sich zu vervollständigen, das Erkenntniß zu fällen, und solches nebst den Acten, ebenfalls im Wege der Communication, der Justiz-Canzlei zur Eröffnung und Vollstreckung zuzusenden hat. S. 138.
- b) Die Mitglieder der Justiz-Canzleien selbst, stehen vor der Hand in den, sie persönlich betreffenden streitigen Rechts-Sachen, in erster Instanz unter dem Hofgericht der Provinz.
- c) In Hinsicht der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Pupillenwesens, bleibt es, bis zu der bevorstehenden neuen Gesetzgebung, bei den bisherigen Einrichtungen.

§. 29.

Die Criminal-Gerichtsbarkeit ist von den standesherrlichen Justiz-Canzleien und Justiz-Ämtern nach Unseren jetzigen und künftigen Gesetzen und Verordnungen auf eben die Weise und in eben dem Umfange zu verwalten, wie solche von Unseren Hofgerichten und Justiz-Ämtern in den übrigen Theilen des Staatsgebiets verwaltet werden wird.

Das Begnadigungs- und Straferwandlungs-Recht in peinlichen Fällen steht Uns allein zu. Die Standesherrn haben alle in Criminal-Fällen angelegte Geldstrafen zu beziehen.

Hinsichtlich der Criminal-Kosten bleibt es, bis zu etwaiger allgemeiner anderweiter Anordnung hierüber, bei den bisherigen Einrichtungen.

§. 30.

In allen den Fällen, in welchen Unsere Justiz-Beamten in den Domainen-Ämtern die competenten Richter in fiscalischen Sachen sind, wollen Wir auch in den Standesherrschaften die standesherrlichen Justiz-Ämter als zuständig erkennen.

Ebenso ist den standesherrlichen Justiz-Canzleyen die Entscheidung der fiscalischen Sachen in den Standesherrschaften in gleicher Art, wie Unseren Hofgerichten in Unseren übrigen Landes-theilen überlassen.

e. 139.

| §. 31.

Die Ernennung der Justiz-Canzley-Directoren, Räte und Assessoren, sowie der Justiz-Beamten, verbleibt den Standesherrn unter Vorbehalt Unserer Bestätigung.

Zu diesen Stellen können in der Regel nur Inländer angestellt werden, welche nach den bestehenden Landesgesetzen von den betreffenden Behörden geprüft und zu dergleichen Stellen für fähig erkannt worden sind.

Denjenigen Standesherrn, deren Besitzungen mehreren Souverains untergeordnet sind, soll jedoch unbenommen seyn, solche ihrer Diener, welche ihnen in den auswärtigen Bestandtheilen ihrer Standesherrschaften wenigstens schon fünf Jahre lang gedient, und ihre Qualification Uns hinreichend nachgewiesen haben, in Unser Staatsgebiet zu versetzen.

§. 32.

Die Subalternen bei den standesherrlichen Justiz-Canzleyen und Justiz-Ämtern, sowie solche Justiz-Canzley-Advokaten oder Procuratoren, deren Praxis auf den Umfang des standesherrlichen Gerichtsprængels beschränkt ist, werden von den Standesherrn ernannt, ohne daß eine Bestätigung derselben erforderlich wäre. Allein auch in Ansehung dieser Diener sind glaubhafte Bescheinigungen ihrer Qualification jedesmal gleichzeitig mit ihrer Einweisung zu den Acten zu bringen, und an Unser geheimes Staats-Ministerium nebst einer Abschrift der Anstellungsdecrete einzusenden, oder nach Befinden um Anordnung der gesetzlichen Prüfung nachzusuchen.

Hinsichtlich der Justiz-Canzlei-Räthe, Assessoren, Justiz-Beamten und Advokaten sind Unsere Hofgerichte, hinsichtlich der Subalternen aber die Justiz-Canzleyen selbst diejenigen Behörden, welche in Gemeinschaft mit Unsern Regierungen, die, nach Unseren Gesetzen, dem Facultäts-Examen folgenden Prüfungen vorzunehmen haben.

§. 33.

Die Justiz-Canzlei-Räthe, Assessoren und Justiz-Beamten in den Standesherrschaften, sind, sowie auch alle Subalternen, durch den Director der Justiz-Canzley, Uns, als dem Souverain, zu verpflichten, und die, über solche Handlungen aufgenommene Protokolle sind an Unser Staats-Ministerium einzusenden. Die Verpflichtung des Directors der Justiz-Canzley geschieht durch Unser Staats-Ministerium.

Den Standesherrn bleibt verstattet, sich von sämmtlichem, hier bemerkten Dienstpersonale, ebenfalls den Diensteid leisten zu lassen.

| §. 34.

S. 140.

Die Entlassung der standesherrlichen Justiz-Beamten jeden Grades, kann, wenn nicht um dieselbe besonders nachgesucht wird, nur in denselben Formen, wie bei Unseren übrigen Staats-Beamten geschehen, und muß jedesmal Uns sofort angezeigt werden.

§. 35.

In Ansehung der Appellationen und der Gerichtsbarkeit Unseres Oberappellations-Gerichts in höchster Instanz bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

§. 36.

Die Inspection und Direction des ganzen Justizwesens gehört in eben dem Maaße, wie in Unseren übrigen Landen, in den Geschäftskreis Unseres Staats-Ministeriums.

Wenn diese Behörde Visitationen der standesherrlichen Justiz-Canzleyen nothwendig findet; so soll Unser Oberappellations-Gericht solche durch eine Commission aus seiner Mitte vornehmen zu lassen beauftragt werden. Die ernannte Commission hat alsdann die Visitations-Acten, wenn solche geschlossen sind, den Standesherrn mitzutheilen, und sie zur Abgabe ihrer etwa nöthig findenden Erklärung aufzufordern, worauf solche sofort an Uns zur Entschließung eingesendet werden sollen.

Die Visitationen der standesherrlichen Justiz-Aemter sollen der Regel nach durch die Justiz-Canzleyen vorgenommen werden. Wir

behalten Uns jedoch vor, solche Visitationen nach Befinden auch außerordentlicher Weise durch Commissionen aus anderen Staatsdienern anzuordnen, in welchem Falle aber dem betreffenden Standesherrn nicht nur die Beweggründe zu einer solchen außerordentlichen Visitation mitgetheilt, sondern auch die Visitations-Acten, wenn solche geschlossen sind, zur Einsicht und allenfallsigen Erklärung vorgelegt werden sollen.

E. Standesherrliche Polizey-Verwaltung.

§. 37.

Die Polizey-Gewalt im Allgemeinen und die Ausübung der obern Polizey und der polizeylichen Oberaufsicht insbesondere, steht auch in den Standesherrschaften, Uns, als dem Souverain, zu. Den Standesherrn verbleibt nach Art. XIV. No. 4. der deutschen Bundes-Acte die Ausübung der Local-Polizey durch ihre Beamten.

Wir wollen den standesherrlichen Polizey-Beamten nicht nur denselben Wirkungskreis einräumen, welchen Unsere Polizey-Beamten in Unseren Domainen-Ämtern zu respiciren haben, sondern auch
 S. 141. die Stellen Unserer Hoheits-Regierungs-Beamten, einschließlich der Hoheits-Schultheisen, aufheben, und bestimmen, damit diese Maasregel ausführbar werde, folgendes:

§. 38.

Die standesherrlichen Polizey-Beamten sind an alle Unseren landesgesetzlichen Vorschriften gebunden, und für deren Befolgung Uns und Unseren Staatsbehörden verantwortlich.

Die Standesherrn können sie schriftlich an die Erfüllung ihrer Amtspflichten und an die Befolgung vorhandener landesgesetzlicher Vorschriften erinnern, auch von denselben allgemeine Uebersichten über die Resultate ihrer Amtsführung einfordern, nicht aber in diese ihre Amtsführung selbst einwirken, und denselben in andern, als den nachbemerkten Fällen, Befehle oder Instruktionen ertheilen.

Nachfolgende Geschäftsgegenstände werden nemlich zur eigenen Entschließung der Standesherrn vorbehalten, und es haben die Polizey-Beamten hierüber an die Standesherrn zu berichten:

- 1.) Gesuche um Aufnahme in eine standesherrliche Gemeinde nach den im §. 45. enthaltenen Bestimmungen.
- 2.) Gesuche um Aufnahme in eine Zunft.
- 3.) Gesuche um Gestattung einer Local-Gewerbs-Concession.
- 4.) Gesuche um Straferlaß oder Strafverwandlung, insofern den Standesherrn hiezu die Befugniß zusteht.

- 5.) Wiederbesetzung solcher Dienststellen, zu welchen der Landesherr zu ernennen und zu präsentiren hat; endlich
- 6.) überhaupt alle die Fälle, wo von Ausübung der, durch gegenwärtiges Edikt den Landesherren selbst vorbehaltenen Rechte die Rede ist.

Gegen deßfallige Entschliessungen der Landesherren — welche dieselben dem Polizey-Beamten durch ihre Domainen-Canzleyen oder durch Special-Commissarien zufertigen lassen können — findet der Recurs an Unsere Staatsbehörden statt. Unsere Regierungen und Hofkammern sollen jedoch diese Beschlüsse der Landesherren nur alsdann abändern können, wenn solche einer vorhandenen, bestimmten gesetzlichen Vorschrift zuwider sind. Ist dieses der Fall nicht, und wären diese, Unsere Mittel-Behörden, dennoch der Meinung, daß der landesherrliche Beschluß abgeändert werden müsse, so haben sie ihre Ansicht Unserem Staats-Ministerium vorzutragen, welches nach vorheriger nochmaliger Vernehmung des Landesherren, alsdann über den Fall entscheiden wird.

| In allen obenbemerkten Gegenständen, rücksichtlich welcher den Landesherren eine Einwirkung und unmittelbarer Einfluß auf die Polizey-Verwaltung vorstehendermaßen eingeräumt ist, haben dieselben das Recht, ihre Polizey-Beamten zu Befolgung ihrer Befehle auch nöthigenfalls durch Geldstrafen anzuhalten. Solche Strafen dürfen jedoch den Betrag von 5—10 fl. nicht übersteigen, und es bleibt den betreffenden Beamten der Recurs dagegen an Unsere Staatsbehörden vorbehalten. S. 142.

§. 39.

Die, im vorstehenden §. bemerkten 6. Fälle ausgenommen, hat die Einwirkung Unserer Regierung und anderer höheren Staatsbehörden auf die Amtsführung der landesherrlichen Polizey-Beamten in allen den Beziehungen statt, in welchen diese Einwirkung auf Unsere Polizey-Beamten in den Domainen-Ämtern statt findet.

Sollten jedoch die Landesherren sich veranlaßt finden, in Rücksicht auf örtliche Polizey-Anstalten oder zu treffende Einrichtungen, Unserem Staats-Ministerium Anträge oder Beschwerden vorzulegen, so soll diese Behörde entweder diesen Anträgen entsprechen, und die Landesherren davon benachrichtigen, oder, wenn dieses nicht sollte geschehen können, ihnen die Gründe der Weigerung schriftlich mittheilen.

§. 40.

Noch zur Zeit und bis zur Ausführung der, in Folge der Bekanntmachung von 1ten Dezember 1817 bevorstehenden neuen

Einrichtung der künftigen Justiz-Verfassung, kann die Polizei in den Standesherrschaften von den Standesherrlichen Justiz-Beamten verwaltet werden.

Da, wo besondere Polizei-Beamten angestellt sind, finden, in Hinsicht ihrer Ernennung, Verpflichtung und Entlassung die nemlichen Bestimmungen Anwendung, welche oben, in Beziehung auf Justiz-Beamte gegeben sind.

Alle unteren Polizei-Bedienten bei den Aemtern, haben die Standesherrn zu ernennen, und die Ernennungen Unseren Regierungen bloß durch die Beamten anzeigen zu lassen.

§. 41.

Da die bereits vorläufig von Uns angeordnete Trennung der Justiz von der Polizei-Verwaltung, die Bildung und Einrichtung größerer Amtsbezirke nothwendig macht, und dabei die örtlichen Verhältnisse besondere Berücksichtigung erheischen: So werden Wir zwar, — wenn gleich eine solche Eintheilung des ganzen Staats-gebiets zur Erleichterung und Vereinfachung der Staats-Verwaltung, lediglich Unserem Gutfinden unterliegt und unterliegen bleiben muß, e. 143. hierüber mit Unsern Standesherrn noch vor der Ausführung | dieser Maaßregel nähere Rücksprache nehmen lassen; bestimmen jedoch, um Unsere Absicht, durch solche Landes-Einrichtungen Unsern Standesherrn die Mittel zu Ausübung der ihnen verbleibenden Rechte und Befugnisse, soweit nur immer die höhere Rücksicht auf das Ganze solches zuläßt, eher zu erleichtern als zu erschweren, voraus Folgendes:

- 1.) Wo ein Landraths- oder Landgerichtsbezirk ganz aus standesherrlichen Besizungen gebildet wird, da verbleibt auch, mit Vorbehalt Unserer Bestätigung die Ernennung des Landraths, des Landrichters und der Landschreiber dem oder den Standesherrn, aus deren Besizungen ein solcher Landrathsbezirk gebildet ist, und haben diese Landräthe und Landrichter mit allen übrigen Landräthen und Landrichtern gleichen Geschäftskreis, wie solches in den Bestimmungen dieses Edicts hinsichtlich der Justiz- und Polizeibeamten bereits näher ausgesprochen ist.

Finden es Unsere Standesherrn angemessener, aus einem solchen, ihre Besizungen umfassenden Landrathsbezirk mehrere Landgerichte zu bilden, und sonach mehrere Landrichter aufzustellen, oder beizubehalten, so kann dieß — jedoch immer nur unter der Bedingung geschehen, daß die Verwaltung der Justiz von der der Polizei getrennt, und somit nicht beide Verwaltungszweige demselben

Beamten übertragen werden. Auch muß es alsdann hinsichtlich der Besoldung dieser Beamten nach den Bestimmungen dieses Edicts gehalten werden.

- 2.) Da wo ein Landrathsbezirk zu ungefähr gleichen Theilen aus standesherrlichen Besitzungen und Domanal-Ämtern besteht, werden Wir den Standesherrn bewilligen, bei der Ernennung des Landraths, vorbehältlich der Bestätigung, mit Uns abzuwechseln, wenn sie nicht vorziehen, zur Ausübung der ihnen verbleibenden Local-Polizei, eigene Local-Polizei-Beamte zu ernennen. Die Ernennung zu den Landrichter- und Landschreiberstellen für die in diesem Fall dem Landrathsbezirk zugetheilten standesherrlichen Besitzungen verbleibt den Standesherrn.
- 3.) Sowohl in dem sub. Nro. 2. bemerkten Fall, als wie dann, wenn nur einzelne standesherrliche Orte in dem Landrathsbezirk gelegen sind, oder überhaupt der Landrathsbezirk nur zum geringeren Theil aus standesherrlichen Besitzungen besteht, steht es Unseren Standesherrn frei, die Verwaltung der ihnen verbleibenden Gerichtsbarkeit und Polizei, dem, von Uns bestellten Landrichter und Landrath zu übertragen, und sollen in einem solchen Falle diese Beamten zu dem Standesherrn, nach Inhalt dieses Edicts, ganz in dasselbe Dienstverhältniß treten, und dieselben eiblichen Dienstverpflichtungen auf sich nehmen, auch denselben Aus- und Unterfertigungsformel bei Besorgung standesherrlicher Geschäftsgegenstände sich bedienen, wie, wenn sie von ihm eigends bestellt wären.

| Ein Gleiches behalten Wir Uns im entgegengesetzten §. 144. Falle vor.

Sollten jedoch Unsere Standesherrn in diesem, sowie in dem sub Nro. 2. bemerkten Falle eigene Local-Polizei-Beamten aufzustellen vorziehen, so soll ihnen auch dieses unbenommen seyn.

Diese Local-Polizei-Beamten werden alsdann in den Fällen, welche §. 38. dieses Edicts zur eigenen Entschließung der Standesherrn vorbehalten sind, in demselben Verhältniß zu dem Standesherrn verbleiben, welches dieses Edict festsetzt.

In Ansehung aller übrigen Geschäfte aber, soll der Umfang ihres Wirkungskreises und ihr Verhältniß zu dem Landrath, alsdann mit steter Rücksicht auf die, den

Standesherrn, nach den Bestimmungen dieses Edicts, verbleibenden Rechte noch genauer bestimmt werden.

§. 42.

Die standesherrlichen Polizeibeamten können in Polizeisachen bei Legalstrafen auf die, durch das Gesetz bestimmte Summe — bei arbiträren Strafen aber bis zu 15 fl. einschließlich, oder auf eine 14tägige Arreststrafe erkennen.

Bei arbiträren Strafen steht den Standesherrn die Strafverwandlung in der Maasse zu, daß, wenn nicht von der erkannten Arreststrafe bessere Wirkung und belehrendes Beispiel zu erwarten ist, sie für einen Tag Einthürmung einen Gulden Geldstrafe und umgekehrt ansetzen können.

Auch können sie arbiträre Strafen bis zur Hälfte erlassen. Strafnachlässe bei Legalstrafen stehen ihnen aber nicht zu.

Bei Vollziehung von Arreststrafen gegen Personen, welche eine amtliche Function in Unserem Dienste zu besorgen haben, z. B. Chausseewärter, Acciser u. s. w., haben die standesherrlichen Polizeibeamten zuvor die Einwilligung derjenigen Unserer höheren Behörden einzuholen, unter welcher diese Diener stehen.

§. 43.

Die Vormundschaftspolizei über die Gemeinden, Localstiftungen und Zünfte verbleibt, so lange nicht etwa in Beziehung auf die Gemeindeverfassung eine allgemeine, mit dieser Berechtigung unverträgliche gesetzliche Bestimmung erfolgt, unter Vorbehalt der höheren Aufsicht und Leitung Unserer Behörden, den standesherrlichen Aemtern, welche hierin gleiche Amtsbesugniß mit den Beamten in den Domanialämtern haben sollen. Den Standesherrn steht die Befugniß zu, die Ortschaftsältesten und übrigen Orts-
 S. 145. vorgesetzte | zu ernennen, oder bei städtischen Vorstandsbestellungen, wenn der Vorschlag dazu nach dem Herkommen von den Magistraten geschieht, die Bestätigung zu ertheilen. Von diesen Ernennungen oder Bestätigungen haben sie jedesmal Unseren Regierungen Anzeige zu thun, welche, insofern sie bei den gewählten Personen erhebliche Anstände finden sollten, deßfalls an Unser Staatsministerium zu berichten haben.

Ueberzeugt sich diese Unsere höchste Staatsbehörde davon, daß die getroffene Wahl nicht geeignet sey, so hat sie den Standesherrn zu Ernennung eines andern Subjects aufzufordern, und der Standesherr ist alsdann dieser Aufforderung zu entsprechen verbunden.

§. 44.

Hinsichtlich der Ernennung zu den Stellen der dormalen bestehenden Physicats- und andern Local-Sanitäts-Beamten, bleibt es bei dem §. 5. des Nachtrags zu Unserer Declaration vom 1ten August 1807. Sollten Wir Uns veranlaßt finden, die Anstellung mehrerer Amts-Aerzte, Amts-Wund-Aerzte oder Thierärzte anzuordnen, so steht ihre Ernennung nur alsdann den Standesherrn zu, wenn sie die Besoldung derselben übernehmen, oder solche aus öffentlichen Stiftungs-Gütern entnommen wird, welche unter der Disposition der Standesherrn stehen. Jedensfalls können die Standesherrn zu den bemerkten Local-Sanitäts-Beamten-Stellen nur solche Subjecte ernennen, welche von Unseren Behörden auf gesetzliche Weise geprüft und für fähig erklärt worden sind; auch haben sie desfalls Unsere Bestätigung einzuholen.

§. 45.

Die Standesherrn haben unter Beobachtung Unserer Landesgesetze das Recht, eingeborne Unterthanen in die Gemeinden ihrer Standesherrschaften aufzunehmen, oder deren Aufnahme zu verweigern; beides unter Vorbehalt des an Unsere höhere Behörden zu nehmenden Recurses. Ebenso können die Standesherrn, jedoch unter ihrer Verantwortlichkeit, fremden Personen auf höchstens ein Jahr, und ohne weitere Verlängerung, temporären Aufenthalt gestatten, und Unterthanen, welche in einen andern Theil Unserer Lande überziehen wollen, aus dem Gemeinde-Verband entlassen. Die Aufnahme von Ausländern in standesherrliche Gemeinden, sowie die Aufnahme von fremden Juden, können die Standesherrn bewilligen, jedoch unter dem Vorbehalt, daß die Aufzunehmenden zuvor bei Unseren Staats-Behörden das Staats-Indigenat erhalten. Die Entlassung von Gemeinde-Gliedern in's Ausland können die Standesherrn nur alsdann bewilligen, wenn der auswandernde Wollende die Entlassung aus dem Unterthanen-Verband bei Unseren Behörden ausgewirkt hat.

| Einheimische Juden können die Standesherrn, wenn die gesetzlichen Erfordernisse vorhanden sind, nur alsdann recipiren, wenn S. 141.

- a.) entweder durch diese Aufnahme die Anzahl der, in einem Ort wohnenden jüdischen Familien nicht vermehrt wird, und z. B. der Sohn an die Stelle des Vaters tritt, oder:
- b.) wenn der aufzunehmende Jude nicht vom Handel, sondern von einem andern bürgerlichen Gewerbe leben will, und sich zur Aufnahme in die Bürgerschaft eignet.

§. 46.

Die Standesherrn haben das Recht, unter Voraussetzung der gesetzlichen Erfordernisse, in schon bestehende Zünfte aufzunehmen, und die nach Unseren gesetzlichen Bestimmungen noch erforderlichen Concessionen zu Betreibung von Local-Gewerben zu ertheilen, oder zu verweigern, beides unter Vorbehalt des Recurses an Unsere Staats-Behörden. Von jeder Aufnahme in eine Zunft und von jeder ertheilten Gewerbs-Concession haben die Standesherrn Unsere betreffende Behörde durch die Beamten benachrichtigen zu lassen.

Die bei solchen Gelegenheiten etwa zur Sprache kommenden Dispensationen von gesetzlichen Vorschriften, sind bei Unseren Staats-Behörden nachzusehen.

§. 47.

Den Standesherrn überlassen Wir ferner das Recht der unbeschränkten freien Benutzung und Bewirthschaftung ihrer eigenthümlichen Waldungen nach den Bestimmungen Unserer Verordnung vom 3ten August 1819.

Ausrodung von standesherrlichen Wäldern, mit Ausnahme für sich bestehender Walddistrikte von höchstens 10 Morgen, und Benutzung des Waldbodens zu anderen Zwecken, kann nur nach vorher eingeholter Genehmigung Unserer Staats-Forst-Behörde erfolgen.

§. 48.

Hinsichtlich der Forst- und Jagd-Polizei in den, innerhalb der Standesherrschaften liegenden Waldungen von Gemeinden und Corporationen, verordnen Wir Folgendes:

- a.) Alle Functionen, welche nach Unserer organischen Forstordnung vom Jahr 1811 §. 28. Unseren Oberförstern oder Forstinspectoren zugewiesen sind, sollen in den bemerkten Waldungen durch einen, von dem Standesherrn zu ernennenden Forst-Beamten, welcher den Titel — Forstmeister — führen kann, ausgeübt werden.
- b.) Dieser Beamte wird von Unserer Staats-Forst-Behörde und zwar, wenn er nicht bereits längere Zeit in gleicher Dienstfunction gestanden hat, nach vorgängigem Beweis seiner Befähigung, auf diese seine Function verpflichtet, erhält von derselben seine allgemeine Dienst-Instruction, und ist derselben für seine Amtshandlungen, als Forst-Polizei-Beamte, in den erwähnten Gemeinde- und Stifts-Waldungen verantwortlich.

- c.) Diese standesherrlichen Forst-Polizey-Beamten stehen zu den Standesherrn im Allgemeinen in demselben Verhältniß wie nach §. 38. alle übrigen Polizey-Beamten. Den Standesherrn steht daher das Recht zu, sich ebenfalls von dem Forst-Polizey-Beamten die Erfüllung der ihm übertragenen Amtspflichten durch einen Dienstseid versprechen, auch sich von ihm über seine amtliche Wirksamkeit allgemeine Uebersichten vorlegen zu lassen; denselben an die Befolgung dieser seiner Amtspflicht zu erinnern, und ihn wo nöthig zu deren Erfüllung, wie die übrigen Polizey-Beamten, nach dem Inhalt des §. 38. durch Geldstrafe anzuhalten; nicht aber können sie sich in einzelnen Fällen in seine Amtsführung durch abändernde Befehle oder Weisungen einmischen.
- d.) Die Standesherrn können zwar diesem Forst Polizey-Beamten gleichzeitig die Administration eigenthümlicher Waldungen übertragen, er kann aber in solchem Falle, ohne Beobachtung aller gesetzlichen Formen, weder in der einen noch der andern Qualität suspendirt oder vom Amte entfernt werden.
- e.) Die Befoldung dieses Forst-Polizey-Beamten liegt ausschließlich den Standesherrn ob; Er soll jedoch von den Gemeinden und Corporationen die nemlichen Diäten und Gebühren zu beziehen haben, welche Unseren Forst-Inspectoren bewilliget sind, so lange hierüber keine allgemeine gesetzliche Abänderung erfolgt.
- f.) Die Anstellung der Reviersförster zu Ausübung der Polizey in den innerhalb der Standesherrschaften gelegenen Gemeinde- und Corporations-Waldungen, aus den von Unseren Staats-Forstbehörden geprüften Subjecten, bleibt den Standesherrn überlassen. Sie haben jedoch von solchen Anstellungen die Anzeige bei Unserer Staats-Forst-Behörde zu machen, und die Qualifikation der angestellten Individuen, sowie deren Verpflichtung auf Unsere Forst-Polizey-Gesetze durch den Justiz-Beamten, nachweisen zu lassen. Sollte von den Standesherrn, in Bildung und Eintheilung der Forst-Reviere, soweit solche | Gemeinde- und Corporations-Waldungen betreffen, Ab- S. 145.
änderungen getroffen werden wollen, so sind solche zuvor Unserer Staats-Forst-Behörde zur Beurtheilung und Genehmigung vorzulegen.

g.) Die Revierförster sollen künftig ausschließlich von den Standesherrn besoldet, von den Gemeinden und Corporationen aber, nach Vorschrift Unserer Verordnung vom 3ten August 1819 bis zu anderweiter gesetzlicher Bestimmung die bisherigen Beiträge zu diesen Besoldungen alsdann geleistet werden, wenn der, von dem Standesherrn für die Gemeinde u. Waldungen angestellte Revierförster, nicht auch zugleich in eigenthümlichen standesherrlichen Waldungen amtliche Verrichtungen zu besorgen hat.

In letzterem Fall soll von den Gemeinden und Corporationen zu diesen Besoldungen nur soviel, und zwar in fixer Summe jährlich beigetragen werden, als dieselben vor der Vollziehung der Forst-Organisation von 1811 für die Ausübung der niederen Forst-Polizey in ihren Waldungen, an die Revierförster an Gebühren und Diäten im Durchschnitt jährlich entrichtet haben. Das Quantum dieser jährlichen Beiträge, soll in solchen Fällen, durch beiderseitige Commissarien genau eruiert werden.

h.) Auch in Beziehung auf die Wirksamkeit der standesherrlichen Revierförster ist es Regel, daß bei erfolgenden gesetzlichen Veränderungen, hinsichtlich der Forst-Polizey und Forst-Administration in den übrigen Bestandtheilen des Großherzogthums, das Verhältniß derselben gleichförmig verändert werden müsse. Die standesherrlichen Revierförster stehen in der gehörigen Unterordnung unter den standesherrlichen Forstmeistern, wie dieser in Beziehung auf die Forst-Polizey in Gemeinde- und Corporations-Waldungen unter Unserer staatsherrlichen Oberforst-Behörde, welche nach Gutfinden jährliche oder periodische Besichtigungen und Visitationen in diesen Waldungen anordnen und die nöthig findenden Vorschriften ertheilen kann.

i.) Diejenigen, in den Standesherrschaften dormalen befindlichen Forst-Inspectoren, welche ausschließlich in Unserem Staats-Dienste stehen, sollen von Uns zu andern Diensten verwendet werden; diejenigen aber, welche zugleich im Dienste von Standesherrn sind, werden auch in Hinsicht ihrer, dormalen aus Unserer Staats-Casse zu beziehenden Besoldungen, von den Standesherrn übernommen.

- | k.) Sollte den Gemeinden und Corporationen, hinsichtlich S. 140.
der Bewirthschaftung ihrer Waldungen, durch allgemeine
gesetzliche Bestimmungen eine größere als die bisherige
Befugniß eingeräumt werden, so wird auch, wie sich
von selbst versteht, die forstpolizeyliche Befugniß der
standesherrlichen Forst-Beamten hiernach modificirt.

§. 49.

Das Jagd- und Fischerey-Recht verbleibt den Standesherrn überall, wo sie es bisher auszuüben hatten, vorbehältlich des Uns hierüber zustehenden Gesetzgebungs-Rechtes und der staatsherrlichen Oberaufsicht.

F. Standesherrliche Gerechtsame in Kirchen-Sachen.

§. 50.

Den Standesherrn Unseres Großherzogthums verbleibt die Aufsicht in Kirchen- und Schul-Sachen und über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift Unserer Landes-Gesetze.

Auch sollen sie das, ihnen bereits früher zuständig gewesene und belassene allgemeine Präsentations-Recht bei Besetzung der, in ihren standesherrlichen Bezirken erledigt werdenden Pfarr- und Schulstellen, fernerhin ausüben, und die Verwalter von Kirchen-Kassen, Schulfonds und milden Stiftungen, nach Inhalt Unserer früheren Verordnung vom 20. Juni 1808 bestellen.

§. 51.

Zu Ausübung dieser Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, sowie über milde Stiftungen, haben die Standesherrn unter der Benennung — Großherzoglich Hessisches, z. B. Fürstlich und Gräflich Solmisisches Consistorium — eigene Behörden aufzustellen, welche wenigstens aus einem Director, einem geistlichen Rath — welche Stelle der jedesmalige geistliche Inspector des Bezirks, wo das Consistorium seinen Sitz hat, bekleidet — und einem weltlichen Rath bestehen sollen. Die weltlichen Mitglieder der Consistorien sind Uns zur Bestätigung zu präsentiren und durch den Director des Consistoriums in Dienstpflichten zu nehmen. Der Director selbst wird durch Unseren Kirchen- und Schul-Rath verpflichtet.

In Erledigungsfällen einer geistlichen Inspectoratsstelle werden Wir die Vorschläge Unserer Standesherrn zu deren Wiederbesetzung jederzeit gerne vernehmen.

§. 150. | Das erforderliche Canzleipersonal wird von den Standesherrn bestellt, die geschehene Bestellung aber, mit dem Nachweis über die Qualification Unserem Kirchen- und Schul-Rath durch das Consistorium angezeigt.

Es ist Unsere Intention, daß da, wo es die Verhältnisse zulassen oder nöthig machen, mehrere Standesherrn zusammen, ein gemeinschaftliches Consistorium errichten, und Wir behalten Uns überhaupt die näheren Vorschriften über die Bildung solcher gemeinschaftlichen Consistorien, nach Anhörung Unserer Standesherrn, bevor.

§. 52.

In den Geschäftskreis der Consistorien gehört:

- a.) Die Anordnung der Pfarrverweser bei Erledigungsfällen von Pfarrstellen nach zuvor eingeholter Entschliessung der Standesherrn.
- b.) Die Erstattung der Anträge auf Wiederbesetzung erledigter Pfarr- und Schul-Stellen an Unsere Kirchenraths-Collegien, ebenfalls nach vorher eingeholter Entschliessung der Standesherrn.
- c.) Die Aufsicht über das gesammte geistliche Bauwesen.
Bei neuem Bauwesen ist die Genehmigung Unseres Kirchen- und Schulraths einzuholen, und von Reparaturen, welche den Kostenbetrag von 50 fl. übersteigen, haben die Consistorien den Standesherrn berichtliche Anzeige zu thun.
- d.) Die Aufsicht über Kirchen und Schulzucht und die Verfügung schriftlicher oder mündlicher Warnungen und Verweise gegen nachlässige oder ihre Amtspflicht verlassende Kirchen- und Schuldiener.
- e.) Die unmittelbare Leitung und Aufsicht über die, dem Zweck und der Stiftung angemessene Verwaltung des Kirchen- Schul- und milden Stiftungsvermögens, sowie die Revision und Abhör der darüber aufgestellten Rechnungen, insofern letztere nicht dritten Personen zusteht.
- f.) Von den in Unseren früheren Verordnungen und Instructionen den geistlichen Inspectoren überhaupt zugewiesenen Geschäften, verbleibt denselben in den Standesherrschaften zunächst:
 - 1) Die Aufsicht über die Lehre, Amtsführung und das Privatleben der, in ihrem Bezirke angestellten Pfarrer und übrigen Kirchen- und Schuldiener, so wie über

die Ausführung und das Predigen der noch nicht angestellten Candidaten der Theologie.

- | 2) Die Vorstellung und Einführung der Neubestellten oder von einem Kirchspiel in das andere versetzten Kirchen- und Schuldiener mit Zuziehung des einschlägigen Beamten. S. 151.
- 3) Die ordentlichen und außerordentlichen Schulprüfungen und Visitationen.
- 4) Die Revision der Kirchenbücher, solange über die Führung derselben keine abändernde gesetzliche Verfügung erfolgt.

Alle übrigen, nach Unseren früheren Verordnungen einem geistlichen Inspector zugewiesenen Geschäfte, kommen dem Consistorium zu, an welches auch der Inspector, als geistliches Mitglied, seine Anzeigen und Anträge hinsichtlich der Amtsführung und des Privatlebens der Kirchen- und Schuldiener und der Candidaten zu solchen Stellen, sowie seine Relation und sein Gutachten über die Schulvisitationen, zu Behuf weiterer Collegialberathung und Berichtserstattung an Unseren Kirchen- und Schulrath, zu bringen hat.

§. 53.

Alle diese Geschäfte haben die Consistorien unter der Aufsicht Unserer Kirchenraths-Collegien verfassungsmäßig auszuüben. Sie sind schuldig, die, von den Kirchenraths-Collegien erforderten, oder, nach obigen, an dieselben zu erstattenden Berichte pünktlich zu erstatten, die hierauf ihnen zugehenden Weisungen und Entschliessungen genau zu vollziehen, und den Kirchenraths-Collegien alljährlich genaue Uebersichten über das Kirchen- Schul- und Stiftungsvermögen vorzulegen, auch, auf deren Weisung, die Rechnungen selbst zur Einsicht oder Oberrevision einzusenden. Für eine solche Oberrevision soll jedoch keinerlei Geschäftsgebühr oder Taxe gefordert werden.

§. 54.

Die Standesherrn sind nicht nur berechtigt, in den, oben ad a. und b. bemerkten Fällen, ihren Consistorien Berichte abzufordern und Befehle und Entschliessungen zu ertheilen, sondern sie können sich auch von denselben über die geschehene Erfüllung ihrer gesammten Amtspflichten Berichte und Ausweise geben lassen und sie an die Erfüllung dieser ihrer Pflichten erinnern.

§. 55.

Hinsichtlich derjenigen milden Anstalten, welche von Unseren Standesherrn oder ihren Vorfahren selbst gestiftet worden sind,

gestatten Wir denselben, was die Verwendung der Einkünfte betrifft, in so lange freie, stiftungsmäßige Dispositionsbefugnis, als nicht eintretende Mißbräuche die Dazwischenkunft Unserer Landesbehörden erforderlich machen. Es dürfen also durch diese Verwendungen

§. 152. weder die Capitalfonds der Stiftungen angegriffen, noch andere, auf den Einkünften verfassungsmäßig ruhende Lasten und Ausgaben benachtheiligt werden.

Was aber die übrigen, unter oben bemerkte Kategorie nicht gehörigen Stiftungen, sowie die Kirchen- und Schulfonds betrifft; so bleiben alle, verfassungsmäßig dabei vorkommenden Gnaden-sachen, namentlich die Bewilligung von Besoldungszulagen, die Bewilligung von solchen Stipendien, deren Verleihung vor der Vereinigung mit dem Großherzogthum Unseren Standesherrn als Landesherrn, zugestanden hat, und alle sonstigen Unterstützungen an Geld und Naturalien, als Ausflüsse der höchsten Staatsgewalt, Uns vorbehalten.

Wir werden jedoch auf desfallsige Verwendungen und Anträge Unserer Standesherrn jederzeit thunlichst Rücksicht nehmen.

§. 56.

Die gewöhnlichen Kirchenvisitationen werden, sowie in Unsern übrigen Landestheilen, von Unsern Kirchen- und Schulraths-Collegien angeordnet.

Zur Visitation der standesherrlichen Consistorien werden Wir Commissionen ernennen, welche in gleicher Art wie die zur Visitation von Justiz-Canzleien bestimmten Commissionen zu verfahren haben, und die Standesherrn sind verbunden, die etwaigen Mängel in der Einrichtung der Consistorien, welche sich bei diesen Visitationen ergeben, abzustellen.

G. Standesherrliches Eigenthum und Einkünfte.

§. 57.

Den Standesherrn verbleiben außer ihren eigenthümlichen Gebäuden, Gütern, Waldungen, Mühlen, Höfen, Brauereien, Brennereien, Schäfereien, Activlehen und Erblehen, Bergwerken, Grundzinsen und Gülten, Zehnden, Jagden und Fischereien, Waidgangs-Verechtigkeiten, Flößereien, eigenthümlichen Wirthschafts-Verechtigkeiten und andern Gegenständen des Privat-Eigenthums, annoch folgende Einkünfte:

- a.) die, an die Stelle der Leibeigenschafts-Gefälle tretenden bereits regulirten oder noch zu bestimmenden Reluitions-Gelder.

- b.) die gesetzlichen Receptions-*Taxen* in den Fällen, in welchen ihnen die Receptionen zustehen.
- | c.) die jedesmal gesetzlichen Concessions-Gelder in den Fällen, S 153. wo die Standesherrn oder ihre Behörden die Concessionen zu ertheilen haben.
- d.) die jedesmaligen gesetzlichen und herkömmlichen Zunftgelder, insoweit solche nicht die Natur von Gewerbesteuern haben.
- e.) die von den standesherrlichen Justiz-Canzleien, Justiz- oder Polizei-Ämtern, Consistorien und Forstbehörden, vermöge ihrer jedesmal gesetzlichen Befugniß angelegten Geldstrafen, jedoch mit Ausnahme der Strafen, welche zur Aufrechthaltung der Uns vorbehaltenen Rechte und Einkünfte, angelegt worden sind.
- f.) die, nach Unsern jedesmaligen landesgesetzlichen Bestimmungen für diejenigen Geschäfte, welche die standesherrlichen Justiz-Canzleien, Justiz- und Polizei-Ämter, Consistorien und Forstbehörden zu besorgen haben, zu entrichtenden Sporteln, oder die, dafür nach der Bekanntmachung vom 1ten December 1817. künftig gegeben werden sollende Entschädigungs-Summen, welche sie den Beamten zum unmittelbaren Bezug aus Unserer Staats-Casse in partem salarii anweisen können; — und endlich überhaupt alle Einkünfte und Nutzungen, welche mit dem, ihnen zukommenden Antheil an Ausübung der Justiz- und Polizei gesetzlich verbunden sind.
- g.) die bisher in die standesherrlichen Cassen geflossenen Weg- und Brücken-Gelder von Vicinalwegen, unter der Verbindlichkeit, diese Einnahme ausschließend zur Unterhaltung der besagten Wege und Brücken zu verwenden, für welchen Zweck nur insofern Umlagen auf die Gemeinden von Unserer Regierung angeordnet werden können, als die Weg- und Brücken-Gelder nicht zureichen und als die Last der Unterhaltung den Standesherrn, gegen den Bezug dieser Gelder, nicht nach Herkommen oder Vertrag ausschließend obliegt.
- h.) die, nach erfolgter Ausscheidung der Staatsfrohnden, ihnen von den Unterthanen zu leistenden gutherrlichen Frohnden oder dafür bestimmte Frohnd-Gelder.
- i.) die Nachsteuer von dem Vermögen der auswandernden Unterthanen, insofern solche nach den bestehenden oder

künftigen Gesetzen und Freizügigkeits-Verträgen noch statthaft ist und seyn wird.

- k.) die jetzigen Concessions-Gelder für das Schornsteinfegen nach Verhältniß der, in den Concessionen begriffenen standesherrlichen Bezirke.

Die innerhalb der Standesherrschaften von Unserem Fiscus bisher bezogenen Roval-Zehnden sollen künftighin zum Vortheil der Zehndpflichtigen nicht | mehr bezogen werden. Dagegen soll aber auch von den Standesherrn kein Zehnden mehr von künftigen Neubrüchen gefordert werden können. Der hergebrachte Wald-Mark-zehnden soll jedoch unter dem Rovalzehnden nicht begriffen seyn.

§. 58.

Hinsichtlich dieser standesherrlichen Einkünfte ertheilen Wir folgende nähere Bestimmungen:

Wenn in verfassungsmäßigem Wege allgemeine gesetzliche Anordnungen erfolgen, durch welche die, in vorstehendem §. verzeichneten nutzbaren Rechte und Gefälle der Standesherrn, zu Staats-Zwecken in Anspruch genommen, vermindert, ganz oder theilweise abgelöst, oder der Form nach verwandelt werden, so soll dies nach der, in §. 23. dieses Unseres Edictes enthaltenen Zusicherung, nicht anders als gegen gleichzeitige, vollständige Entschädigung der Standesherrn geschehen können. Alle übrigen, in den andern Abschnitten dieses Edictes, den grundgesetzlichen Bestimmungen der deutschen Bundesacte gemäß, näher bezeichneten sowohl persönlichen als wie die Ausübung der Justiz und Polizei umfassenden standesherrlichen Berechtigungen, sind aber unter diejenigen zu rechnen, welche, ohne Einwilligung der Standesherrn, denselben, nach besagtem §. 23., selbst gegen Entschädigung, nicht entzogen werden können.

§. 59.

Alle diejenigen Abgaben, Berechtigungen und Auflagen, innerhalb der Standesherrschaften, welche den rechtlichen Character directer oder indirecter Steuern an sich tragen, sind Uns, als Landesherrn, zugefallen, und werden von Uns entweder fort erhoben, oder, insofern solche mit Unseren allgemeinen Steuergesetzen nicht verträglich sind, zur Gleichstellung der Unterthanen gänzlich aufgehoben.

§. 60.

Wenn Zweifel darüber entsteht: ob irgend ein Einkommen der Standesherrn von privatrechtlicher Natur und Folge einer guts-

herrlichen Berechtigung sey, somit von Unseren Unterthanen neben ihren, den Staatscassen schuldigen directen und indirecten Steuern, an dieselben fortentrichtet werden müsse, oder, ob solches als eine, von den Unterthanen ihrem vormaligen Landesherrn geleistete Staatsabgabe anzusehen, und daher ohne die Standesherrn für ihren Verlust zu entschädigen, aufzuheben sey; so wollen Wir vorerst durch Unsere Staatsbehörden die Sache prüfen, und, mit Zuziehung der Standesherrn und der betheiligten Unterthanen eine gütliche Vermittlung versuchen lassen. Findet solche nicht statt, so soll für jeden einzelnen Fall dieser Art, zwischen den Standesherrn auf der einen, und den betheiligten Unterthanen auf der andern Seite, welchen letztern Wir nach Umständen Unsern Fiscal zur Assistenz begeben lassen werden, vor der | competenten Gerichts- S. 155. stelle ein rechtliches Verfahren eingeleitet, und, mit Vorbehalt der jedem Teile zustehenden Rechtsmittel, darüber entschieden werden.

Der Besitzstand der Standesherrn soll jedoch in solchen Fällen von Unseren Administrativ-Behörden nicht factisch gestört, sondern auch hierüber nur von dem Richter entschieden werden.

§. 61.

Da in Unserer Verordnung vom 8. April 1819 mehrere Frohnddienste für Staats-Frohnden erklärt, und aufgehoben worden sind, welche Unsere Standesherrn als Grundherrn, und vermöge gutsherrlicher Berechtigung, bisher besessen zu haben behaupten, so soll dieses Verhältniß alsbald durch von Uns zu ernennende Commissarien, mit Zuziehung standesherrlicher Bevollmächtigter, näher untersucht, und, für diejenigen Frohnden, welche sich nach ihrem bisherigen Forderungs- und Leistungsgrunde, als gutsherrliche Frohnden darstellen, eine billige Entschädigung festgesetzt, und aus allgemeinen Staatsmitteln den Standesherrn in Form einer jährlichen Rente geleistet werden. Einstweilen und bis dieses geschehen, soll es hinsichtlich der Herbeiführ von Naturalbesoldungs-Gegenständen der Justiz- und Polizeibeamten, sowie der Mitglieder der Justizkanzleien in den Standesherrschaften, eben so gehalten werden, wie in Unseren übrigen Landestheilen.

§. 62.

Den Standesherrn verbleibt nicht nur das Eigenthum und das Einkommen der von ihnen bereits eröffneten Bergwerke, sondern auch das vorzugsweise Recht der Benutzung der, sich innerhalb ihrer Standesherrschaften künftig vorfindenden Mineralien und Fossilien, zu deren, nach bergrechtlichen Grundsätzen vorzunehmenden Bau und Auffuchung sie keiner Concession von Uns bedürfen.

Da indessen dem Staate daran gelegen ist, daß Naturproducte dieser Art nicht unbenutzt bleiben, und eine desfallige Concurrrenz nicht ausgeschlossen werde, so kann die Ertheilung der Erlaubniß, nach Erz zu schürfen, die Concession zum Bergbau und zur Anlegung von Hütten- Schmelz- und Hammer- Werken, von Unseren Staats- Behörden auch in den Standesherrschaften an Privat- Personen alsdann ertheilt werden, wenn die Standesherrn zuvor erklärt haben, daß sie den intendirten Bergbau nicht selbst übernehmen wollen.

Als ein factisch erklärtes Nichtwollen wird es angesehen, wenn der betreffende Standesherr, auf eine amtliche Benachrichtigung und Aufforderung Unserer Behörden, während dreier Monate nach dem Empfang dieser Aufforderung keine Erklärung giebt.

§. 156. | Erklärt sich der Standesherr dahin, daß er von der nachgesuchten Concession selbst Gebrauch machen wolle, so muß derselbe während der nächsten drei Jahre dieser Erklärung wirklich entsprechen, und wenn dieses nicht geschieht, so kann, nach Ablauf dieser Frist, die nachgesuchte Concession von Unsern Staats- Behörden jedem Dritten ertheilt werden.

H. Standesherrliche Steuer-Verpflichtung.

§. 63.

Die Standesherrn haben von den, nach Unsern Gesetzen steuerbaren Objecten, welche sie besitzen, nach dem Verhältniß ihrer Steuer- Capitalien, alle und jede ordentliche und außerordentliche Steuern und Abgaben zu entrichten, welche zum Behuf der Staats- bedürfnisse für Unsere Staats- Cassen, oder zum Behuf von Landes- anstalten und Provinzial- Bedürfnissen innerhalb der Provinzen nach dem Steuerfuße ausgeschrieben werden, und ihre bisherige Befreiung von den Beiträgen zu solchen Steuern, welche zu gewissen bestimmten Bedürfnissen der Provinzen erhoben worden sind, sowie von den Ober- Einnehmer- Geldern, findet vom 1ten Juli 1819 an nicht mehr statt.

§. 64.

Um die, von mehreren Standesherrn Unseres Großherzogthums angebrachten Beschwerden über zu hohen Ansatß ihrer Steuer- Capitalien gründlich zu erledigen, und solche in ein gerechtes und billiges Ebenmaas mit den Steuer- Capitalien Unserer andern Unterthanen zu bringen, wollen Wir, auf Ansuchen derselben, für jede Standesherrschaft einen Commissarius ernennen, welcher die Steuer- Capitalien in Besein und nach Anhörung eines standes-

herrlichen Beamten revidiren und, nach Vorschrift Unserer allgemeinen Steuergesetze, berichtigen soll.

§. 65.

An allen zum Behuf der Staats- und Provinzialbedürfnisse aufgebracht werdenden ordinären directen Steuern sollen in Folge der, den Standesherrn Unseres Großherzogthums hinsichtlich der directen Steuern bisher bewilligten und durch die deutsche Bundes-Acte bestätigten Begünstigung, vom 1. Juli 1820 an, drei Achte theile des Betrags in Abzug gebracht, und nach diesem verminderten Maasstab, der standesherrliche Beitrag zu allen und jeden ordentlichen directen Steuern geleistet werden. Diese Verminderung beschränkt sich jedoch auf diejenigen steuerpflichtigen Objecte, welche die Standesherrn schon bei der Vereinigung mit dem Großherzogthum steuerfrei besessen haben, und dauert überhaupt nur so S. 157. lange fort, als das besteuerte Object sich im Eigenthum einer standesherrlichen Familie befindet.

Zu allen außerordentlichen Steuern, haben dagegen die Standesherrn nach dem vollen Betrag Ihrer Steuer-Capitalien beizutragen, jedoch ertheilen Wir denselben die Zusicherung, daß in Beziehung auf Sie, die Beiträge zu solchen Staats- und Provinzial-Bedürfnissen, welche bisher in ordinario aufgebracht worden sind, nicht als extraordinäre Steuerbeiträge angesehen werden sollen.

§. 66.

So lange bis nach §. 64. die Berichtigung der standesherrlichen Steuer-Capitalien, welche auf Ansuchen unverzüglich vorgenommen und binnen 6 Monaten erledigt werden soll, erfolgt ist, haben die Standesherrn die laufenden und rückständigen Steuern, nach dem bisherigen Ansatz fortzuentrichten. Nach erfolgter Berichtigung soll alsdann dem Standesherrn das, was auf den Grund des bisherigen Steuerkapitals etwa zuviel bezahlt worden ist, den gesetzlichen Bestimmungen gemäß, durch Abrechnung vergütet werden.

§. 67.

Die Standesherrn genießen die Zollbefreiung von allen zu ihren eigenen Hausbedürfnissen erforderlichen Consumtibilien, jedoch müssen sie sich den Verfügungen gemäß benehmen, welche zur Verhütung von Unterschleifen getroffen werden.

Auch sind sie für sich und ihre Familien von der Entrichtung der Chaussee-Gelder innerhalb ihrer Standesherrschaften befreit.

Zu allen Consumtions-Auflagen und andern indirecten Abgaben, haben sie, gleich jedem Andern, beizutragen.

§. 68.

Um die Beschwerden zu beseitigen, welche von den Standesherrn hinsichtlich ihrer Concurrenz zu den, nach dem Steuerfusse ausgeschrieben werdenden Beiträgen zu den Amts- und Gemeinde-Bedürfnissen und Schulden, vorgetragen worden sind, werden Wir bei der ersten Versammlung Unserer getreuen Landstände den Entwurf einer allgemeinen Verordnung zur Berathung vorlegen lassen, wodurch die Beitragspflicht der Forensen zu den Amts- und Gemeinde-Bedürfnissen für die Zukunft bestimmt werden soll.

Bis dahin soll bei solchen Amts- und Gemeinde-Umlagen provisorisch nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

- 1) Zu eigentlichen Amts- und Gemeinde-Bedürfnissen, welche durch die speciellen gesellschaftlichen Zwecke der Gemeinden oder Aemter bedingt, oder zu Steuer-Ausschlägen, welche durch solche veranlaßt worden sind, haben die Standesherrn nur insofern beizutragen, als sie an den Nutzungen des Gemeinde-Vermögens | theilhaftig sind, oder von den öffentlichen Anlagen, welche durch den Steuer-Ausschlag bezweckt werden, Vortheile genießen.
- 2) So oft ein Gemeinde-Kriegs-Kosten-Ausschlag innerhalb der Gemeinde von den Ortsvorständen berathen wird, soll ein standesherrlicher Bevollmächtigter zu diesen Berathungen beigezogen werden.
- 3) Wenn zu Herstellung oder Verbesserung öffentlicher Wege oder Brücken innerhalb der Gemeinden Steuer-Ausschläge erfolgen, so soll vorerst das Weg- und Brücken-Geld, welches die Gemeinden seither etwa bezogen, und zu andern eigentlichen Gemeinde-Bedürfnissen verwendet haben, von denselben restituirt und nur das, was aus diesem Fonds nicht bestritten werden kann, zur Theilung gebracht werden.

§. 69.

Als Ehrenvorzug bewilligen Wir den Standesherrn die Befreiung von allen etwaigen Personal-Steuern.

J. Verhältniß der standesherrlichen Diener.

§. 70.

Die standesherrlichen Justiz-Canzlei-Directoren, Justiz-Canzlei-Räthe, Justiz-, Polizei- und Sanitäts-Beamten, sowie die Mit-

glieder der standesherrlichen Consistorien, die Forst-Polizei-Beamten für die standesherrlichen Gemeinde-Waldungen, und sämtliche Subalternen haben mit Unsern Staats-Dienern, gleicher Kategorie, gleichen Rang.

Sie müssen gegen Leistung der gesetzlichen Antritts-Gelder, Jahres-Beiträge und Sterbe-Quartale, Unseren Civil-Wittwen-Instituten beitreten, und ihre Wittwen und Kinder haben sodann aus dem Fonds der Wittwen-Casse dieselbe Unterstützung zu erwarten, wie Unsere Staats-Diener gleicher Classe.

§. 71.

Die Standesherrn sind verbunden, die Mitglieder der Justiz-Canzleien, sowie die Justiz-Sanitäts- und Polizei-Beamten und die Subalternen mit Unsern Staats-Dienern gleicher Kategorien auch in den Besoldungen insoweit gleichzusetzen, als nicht etwa die Verhältnisse der Orte, an welchen die Justiz-Canzleien ihren Sitz haben, einige Verminderung rechtfertigen.

Ebenso sind den, von den Standesherrn ernannten Mitgliedern der Consistorien, welche diese Function neben andern Dienst-Stellen bekleiden, nicht nur in dieser Eigenschaft angemessene Zulagen zu bewilligen, sondern auch, insofern sie nicht an dem Orte wohnen, wo die Sitzungen der Consistorien gehalten werden, die Reisekosten zu vergüten.

Naturalien, gesetzlicher Sporteln-Bezug, freie Wohnung und andere Dienst-Emolumente, können auf diese Besoldungen in Aufrechnung gebracht werden.

| Die Mitglieder der Justiz-Canzleien, sowie die Justiz- und Polizei-Beamten können, wie sich von selbst versteht, von den Standesherrn durch Uebertragung von Geschäften, welche ausser ihrem, durch gegenwärtiges Edict bezeichneten amtlichen Wirkungskreise liegen, von der pünktlichen Erfüllung ihrer Amtspflichten nicht abgehalten werden. S. 159.

§. 72.

Die Correspondenz zwischen Unsern andern Staats-Mittel-Behörden und den standesherrlichen Justiz-Canzleien wird in derselben Form geführt, wie die Correspondenz jener Mittel-Behörden unter sich.

An die Justiz- und Polizei-Beamten bedienen sich die ihnen vorgesetzten Staatsbehörden der Rescriptform, und diese Beamten haben sich ihrer Seits, sowie die Justiz-Canzleien, in allen Fällen nach denselben Formen zu achten, welche Unseren Behörden gleicher Kategorie vorgeschrieben sind.

§. 73.

Die Standesherrn können zu Verwaltung ihrer Güter, Einkünfte und Waldungen, Rentmeister, Kammerräthe und Kammerdirectoren, Förster, Oberförster und Forstmeister ernennen, auch unter der Benennung — Rentkammer oder Domainen-Canzlei — collegialisch vereinigte Verwaltungs-Behörden bilden. Auch können sie die, an ihren Höfen bisher üblich gewesenen Hofwürden ertheilen. Wenn dieselben ihren Dienern höhere Titel verleihen wollen, so muß hiezu Unsere Genehmigung nachgesucht werden.

§. 74.

Die standesherrlichen Rentkammern oder Domainen-Canzleien haben sich in ihren Vorstellungen an Unsere Staats-Behörden der allgemein üblichen Curialien zu bedienen. Die Resolutionen sollen in der einfachen Form einer Signatur an die standesherrlichen Rentkammern erlassen werden.

K. Ausscheidung der Schulden, Diener und Pensionen.

§. 75.

Hinsichtlich der Ausscheidung der standesherrlichen Diener und Pensionen, verbleibt es bei den vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen, und den, in Folge derselben bereits geschehenen Ausscheidungen. Die noch abzutheilenden standesherrlichen Kammerschulden sollen nach dem Verhältniß der, den Standesherrn verbleibenden, und der, Uns aus ihrem Kameral-Vermögen zufallenden Einkünfte, abgetheilt, somit die ordinären Steuern, welche die Standesherrn aus ihrem Kameral-Vermögen an Unsere Staats-Cassen entrichten, den standesherrlichen Einkünften abgeschrieben, und denjenigen Einkünften, auf welche die Schulden von Unsern Staats-Cassen zu übernehmen sind, zugerechnet werden.

§. 160. | Wenn bei bereits erledigten Schulden-Abtheilungen auf diese Grundsätze nicht Rücksicht genommen worden ist, so wollen Wir die betreffenden Standesherrn dafür auf andere Weise billig entschädigen, insofern nicht besondere Verhältnisse oder besondere Verträge dabei eintreten.

Lehns-Verband.

§. 76.

Hinsichtlich der standesherrlichen Aktiv- und Passiv-Lehen verbleibt es bei den Bestimmungen Unserer Declaration vom 1. August 1807.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 77.

Unser gegenwärtiges Edict derogirt allen früheren von Uns erlassenen Verordnungen und Verfügungen über die standesherrlichen Verhältnisse, insoweit solche mit dem Inhalt desselben nicht übereinstimmen. Alle übrige gesetzliche Bestimmungen, welche mit dem Inhalt dieses Edicts vereinbarlich sind, bleiben in ihrer gesetzlichen Kraft. Ebenso bleiben die besonderen Verträge in ihrer Gültigkeit, welche Wir mit einzelnen Standesherrn Unseres Großherzogthums hinsichtlich der Bestimmung ihrer Verhältnisse zu dem Staat bereits abgeschlossen haben, oder noch abschließen werden.

§. 78.

Es soll daher dieses Edict einen integrirenden Bestandtheil der Verfassung Unseres Großherzogthums bilden, und dessen Inhalt sowohl von Unseren sämtlichen Landes-Collegien und übrigen Behörden, als wie von den Standesherrn selbst, und Unseren sämtlichen Unterthanen genau befolgt werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staats-Siegels.

Gegeben Darmstadt den 17. Februar 1820.

(L. S.)

LUDWIG.

von Grolman.

Indem das vorstehende Edict einstweilen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, behält sich das Geheime Staats-Ministerium bevor, über die, spätestens am 1. Juni dieses Jahres beginnende Anwendung desselben, in einer weiteren Bekanntmachung nach der Allerhöchsten Absicht zu verfügen.

Darmstadt den 27. März 1820.

Aus Allerhöchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

von Grolman. Jaup. Hofmann.

Hoppé.

2. Das Gesetz vom 7. August 1848.

S. 237.

| Großherzoglich-Hessisches
R e g i e r u n g s b l a t t.N^o. 40

Darmstadt am 9. August 1848.

G e s e t z,

die Verhältnisse der Standesherrn und adeligen Gerichtsherrn
betreffend.LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von
Hessen und bei Rhein &c. &c.

Nachdem von Standesherrn und adeligen Gerichtsherrn auf mehrere der ihnen verbürgten Rechte Verzicht geleistet worden ist, verordnen Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Von den persönlichen Vorrechten der Standesherrn und ihrer Familien sind aufgehoben:

1) das Kirchengebet, das Trauergeläute und die Einstellung der öffentlichen Lustbarkeiten bei Trauerfällen in den standesherrlichen Familien (§. 4 und 5 des Edicts vom 17. Febr. 1820);

2) die Befreiung von der Militärpflicht (§. 8 des Edicts) — wenn nicht der in einem andern deutschen Staate bereits angestretene Militärdienst nachgewiesen wird;

3) das von den Bewohnern der Standesherrschaften abzulegende Versprechen der Ehrerbietung (§. 9 des Edicts);

4) das Recht der Errichtung und Haltung von Ehrenwachen (§. 11 des Edicts);

5) der privilegirte Gerichtsstand und die exceptionelle Stellung in Polizeisachen (§. 13 und 18 des Edicts.); diese Bestimmung soll jedoch erst mit der die privilegirten Gerichtsstände im Allgemeinen für das Großherzogthum aufhebenden Gesetzgebung in Wirksamkeit treten;

S. 238.

| 6) die Befreiung der standesherrlichen Wohnungen von der Einquartierung (§. 17 des Edicts).

Art. 2.

Familienverträge der Standesherrn und Verfügungen derselben über ihre Güter und Familienverhältnisse, die künftig errichtet werden, sind nach den für andere Staatsangehörige bestehenden allgemeinen Gesetzen zu beurtheilen. Die dermalen rechtsgültig bestehenden Bestimmungen dieser Art bleiben bestehen, bis im Wege der Gesetzgebung eine Abänderung derselben erfolgt, sind jedoch auf solche Liegenschaften, welche die Standesherrn nach Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes durch Ankauf zur Vermehrung ihres Grundbesitzes erwerben, nicht anwendbar.

Die besonderen Bestimmungen über Vormundschaften in den standesherrlichen Familien (§. 14 des Edicts) bleiben bestehen, bis allgemeine gesetzliche Vorschriften über das Vormundschaftsrecht erfolgen.

Art. 3.

Alle Vorrechte der Standesherrn, vermöge deren ihnen eine beschränkte Ausübung gewisser Hoheitsrechte zustand, namentlich Gerichtsbarkeit, Polizeiverwaltung, Anstellung, Ernennung und Präsentation von Beamten, einschließlich der Gemeindebeamten, dergleichen ihr Antheil an der Kirchengewalt — sind erloschen.

Art. 4.

Die Standesherrn werden von den bisher in Bezug auf Justiz-, Polizei- und Consistorial-Verwaltung getragenen Lasten, namentlich auch von den bisher getragenen Besoldungen und Pensionen der hierfür Angestellten, vollständig befreit und diese Lasten gehen mit dem 1. April dieses Jahres auf den Staat über. Dagegen fallen von dem nämlichen Tage an die den Standesherrn für die Aufhebung der Justiz- und Administrativporteln bewilligten Entschädigungsrenten weg, und sie verlieren den Bezug der bisher von ihnen bezogenen Strafen, mit alleiniger Ausnahme der Forststrafen, nebst Holzwerth und Schadensersatz, welche für Frevel in ihren eigenthümlichen Waldungen in Ansatz kommen, und welche ihnen verbleiben, insofern ein für diese Waldungen von ihnen ausschließlich besoldetes Schutzpersonal vorhanden ist, — so lange nicht im Wege der Gesetzgebung etwas Anderes bestimmt wird. Diese Forststrafen u. s. w. werden von der betreffenden Staatsbehörde beigetrieben, erhoben und an die Standesherrn nach Abzug der Gerichtskosten, seitherigen Erhebungskosten und uneinbringlichen Posten abgeliefert.

Der Bezug der Forststrafen für Frevel in den Gemeindeforstwaldungen der standesherrlichen Bezirke geht auf die betreffenden

Gemeinden über. Die übrigen Strafen, deren Bezug die Standesherrn verlieren, fließen in die Staatskasse, vorbehaltlich desjenigen, was demnächst im Wege der Gesetzgebung über den Strafenbezug der Gemeinden überhaupt bestimmt werden wird.

Art. 5.

Die Bestimmungen über Abtretung standesherrlicher Nebenämter
 S. 239. an den Staat und hierfür bewilligte Entschädigungen, welche in den bisher mit einzelnen Standesherrn über die Abtretung von Justiz- und Polizeigerechtigkeiten an den Staat abgeschlossenen Verträgen enthalten sind, werden aufrecht erhalten. Insoweit den Standesherrn jedoch nach diesen Verträgen noch ein Bezug von Strafen zusteht, geht dieser mit den im Art. 4 enthaltenen Beschränkungen auf den Staat, beziehungsweise die Gemeinden über.

Art. 6.

Die den Standesherrn, als solchen, bisher zuständig gewesenen Präsentationsrechte bei Besetzung von Pfarr- und Schulstellen, sowie der Stellen der Verwalter von Kirchenkasten, Schulfonds und milden Stiftungen sind aufgehoben, insoweit die Standesherrn nicht nachweisen, daß diese Stellen von ihnen oder ihren Vorfahren aus ihrem Privatvermögen fundirt worden sind, in welchem Falle ihnen das Präsentationsrecht verbleibt, sowie dasselbe unter gleicher Voraussetzung auch anderen Privaten zustehen würde.

Zu diesem Behuf wird eine Commission bestellt, welche nach vorgängiger Untersuchung zu bestimmen hat, welche Präsentationsrechte der Standesherrn aufgehoben oder bestehen bleiben sollen.

Leistungen zu Gunsten von Kirchen und Schulen, welche erweislich durch die Uebung des Präsentationsrechts bedingt sind, können von dem das Präsentationsrecht Verlierenden in Zukunft nicht mehr gefordert werden.

Hinsichtlich der ihnen hiernach etwa verbleibenden Präsentationsrechte unterliegen sie jedoch allen gesetzlichen Vorschriften, welche über Präsentationsrechte überhaupt später erfolgen könnten.

Art. 7.

Die den Standesherrn bisher zugestandenem stiftungsmäßigen Dispositionsbefugnisse über die Einkünfte milder Anstalten gehen in allen den Fällen auf den Staat über, wo die Standesherrn nicht nachweisen, daß diese Anstalten aus dem Privatvermögen der berechtigten Familien errichtet worden sind.

Art. 8.

Alle Vorrechte der Standesherrn hinsichtlich der Entrichtung von directen oder indirecten Abgaben sind aufgehoben. Vom 1. Juli 1848 an finden auf sie und ihre Familien die allgemeinen Steuer-gesetze Anwendung.

Art. 9.

Das den Standesherrn bisher zugestandene vorzugsweise Recht auf Benutzung der sich innerhalb ihrer Standesherrschaften vorfindenden Mineralien und Fossilien ist aufgehoben; das Recht zum Bergbau und zur Benutzung der Fossilien in den standesherrlichen Bezirken, sowie überhaupt Alles, was auf das Bergregal und auf die Abgaben für Benutzung von Fossilien Bezug hat, wird in Zukunft nach den nämlichen Grundsätzen und gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt und behandelt, welche für die übrigen Landestheile gelten.

Die jetzt bestehenden und eröffneten und im Besitz der Standesherrn befindlichen Gruben | und Werke werden als gemüthet be- S. 240.
trachtet und verbleiben denselben. Sie haben jedoch von Verkün-
digung dieses Gesetzes an innerhalb Jahresfrist Nuthungs- oder
Belehnungsbrieife bei der oberen Baubehörde zu verlangen, wdrigen-
falls die Werke in's Freie fallen. Die Ausfertigung dieser Ur-
kunden erfolgt stempel- und taxfrei.

Art. 10.

Hinsichtlich ihres Privateigenthums und ihrer Privatberech-
tigungen sind die Standesherrn in Zukunft allen Gesetzen unbe-
dingt unterworfen, welche in Bezug auf die Ablösung, Verwand-
lung oder Aufhebung solcher Gerechtsame in verfassungsmäßigem
Wege für das ganze Land erlassen werden sollten.

Art. 11.

Die beiden Gesetze vom 27. Juni 1836, die Ablösung der
Grundrenten und die Mitwirkung der Staatsschuldentilgungskasse
zu derselben betreffend, finden, wo noch keine Vereinbarung über
die Ablösung statt gefunden hat, auf die Grundrenten und andere
jenem Gesetz unterliegenden Gefälle der Standesherrn und standes-
herrlichen milden Anstalten mit folgenden Modificationen An-
wendung:

1) Wo die Ablösung nicht durch die Bestimmung des Art. 2
des Ablösungsgesetzes gehemmt war, sind die Pflchtigen berechtigt,
an dem gesetzlichen Ablösungscapital der Grundrenten und der in
Grundrenten verwandelten Zehnten ein Drittheil, als Entschädigung

für die auf Seiten der Standesherrn allgemein anzunehmende Verzögerung der Ablösung, in Abzug zu bringen.

2) Hinsichtlich der durch Zehntverwandlung jetzt erst entstehenden Grundrenten dürfen die Pflchtigen in gleicher Weise ein Sechstheil an dem gesetzlichen Ablösungscapital abziehen.

3) Hinsichtlich aller noch bei Standesherrn abzulösenden Grundrenten sind dieselben verbunden, Schuldscheine der Gr. Staatsschuldentilgungskasse, welche in den im Art. 10 des Gesetzes vom 27. Juni 1836, die Mitwirkung der Staatsschuldentilgungskasse zur Ablösung der Grundrenten betreffend, angegebenen Zwischenräumen ablegbar sind, und deren Verzinsung zwar mit dem Vollzug der Ablösung beginnt, deren drei Ablegetermine aber sich nach den Mitteln der Staatsschuldentilgungskasse und der durch gesetzliche Priorität sich ergebenden Reihenfolge bestimmt, anzunehmen.

Wenn die Pflchtigen während des über die Ablösungsfrage durch die Standesherrn geführten Processes Privatverträge auf höhere, als die gesetzliche Ablösungssumme abgeschlossen haben, — wozu namentlich auch der Fall gehört, wenn ein höherer Preis für Getreide, als der gesetzliche, bei der Berechnung zu Grund gelegt worden ist, — so soll, insofern dafür nicht in anderer Weise von dem Berechtigten den Pflchtigen Vergütung geworden ist, weshalb die Berechtigten den Beweis zu führen haben, daß und inwieweit der von den Pflchtigen übernommene Mehrbetrag über das Ahtzehnfache der Rente der Preis für andere Werthe gewesen sey, die Schuld der Pflchtigen an die Staatsschuldentilgungskasse

S. 241. um den Betrag des Unterschieds zwischen der gesetzlichen und vertragsmäßigen Entschädigungssumme gemindert werden. Diese Vergütung an die Pflchtigen wird dadurch geleistet, daß bei dem jährlichen Ausschlage der Tilgungsrente auf die bisherigen Pflchtigen nur der dem herabgesetzten Ablösungscapital entsprechende Tilgungsrentebetrag repartirt, der der Rückvergütung entsprechende, vom 1. Januar 1849 ab zu berechnende Tilgungsrentebetrag aber dem bisherigen Berechtigten in den Registern zur Last gesetzt und von ihm erhoben wird, so daß die Tilgungsrente auch nach dem 1. Januar 1849 im Ganzen in ihrem bisherigen Betrage verbleibt.

Diejenigen Grundrentepflchtigen, deren Gemeindevorstände die Ablösung binnen 4 Wochen nach Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes bei der Regierungsbehörde des Bezirks verlangen, haben schon im laufenden Jahre nicht mehr die Grundrente, sondern nur die Tilgungsrente zu leisten, insofern über den Betrag der abzulösenden Gefälle zwischen beiden Theilen Einverständnis obwaltet. Diese Tilgungsrente wird für das Jahr 1848 von den Gemeinden

entrichtet und kann von denselben im Wege der Steuerexecution beigetrieben werden.

Art. 12.

Bei den noch zu bewirkenden Ablösungen standesherrlicher Grundrenten fällt die im Art. 13 des Ablösungsgesetzes bestimmte Vergütung, resp. Staatsrente, hinweg.

Art. 13.

Das den Standesherrn bisher eingeräumte Recht der eigenen Beitreibung ihrer liquiden Gefälle ist aufgehoben.

Art. 14.

Was in den vorhergehenden Artikeln für die Standesherrn und die standesherrlichen Familien bestimmt ist, gilt auch für die Familie der Freiherren von Niedesel und für die adeligen Gerichtsherrn, insoweit es auf deren Verhältnisse Anwendung leidet.

Art. 15.

Alle den vorhergehenden Artikeln entgegen stehenden früheren Bestimmungen, namentlich die des Edicts über die standesherrlichen Rechtsverhältnisse vom 17. Febr. 1820, der Declaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Freiherren von Niedesel vom 13. Juni 1827 und der Declaration über die Verhältnisse der ehemaligen unmittelbaren Reichsritterschaft vom 1. December 1807 sind aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatsiegels.

Darmstadt den 7. August 1848.

(L. S.)

LUDWIG.

J a u p.

3. Das Gesetz vom 18. Juli 1858.

E. 329.

| Großherzoglich Hessisches
R e g i e r u n g s b l a t t.

№ 26.

Darmstadt am 5. August 1858.

G e s e t z,

die Rechtsverhältnisse der Standesherrn des Großherzogthums
betreffend.LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog
von Hessen und bei Rhein &c. &c.

Nachdem von den Standesherrn Unseres Großherzogthums wegen verschiedener durch das Gesetz vom 7. August 1848 und durch einige andere Gesetze in den Rechtsverhältnissen der Standesherrn bewirkten Abänderungen Beschwerde erhoben worden ist, so haben Wir, auf den Grund der mit den Standesherrn Unseres Großherzogthums gepflogenen Unterhandlungen und in Ausführung des Artikel 14. der deutschen Bundesacte, zur Begründung eines bleibenden Rechtszustandes der Standesherrn, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Die Standesherrn haben als Staatsbürger des Großherzogthums Uns und Unsern Nachkommen, auf Erfordern, die Huldigung persönlich zu leisten.

Wenn diese persönliche Huldigung von Uns nicht gefordert wird, so haben die Häupter der standesherrlichen Familien, so oft sich in der Person des Regenten, oder in der Person des standesherrlichen Familienhauptes eine Veränderung ereignet, eine schriftliche Erklärung dahin auszustellen:

daß sie, als Besitzer des Unserer Souveränität untergebenen Fürstenthums (Grafschaft) Uns treu und gehorsam sein, und alles dasjenige thun und abwenden wollen, wozu sie als getreue und gehorsame Standesherrn und Unterthanen

Uns und Unseren Nachkommen, als ihren rechtmäßigen Regenten, in Folge der bestehenden Grundgesetze und Verfassung verpflichtet sind.

Artikel 2.

S. 330.

Sie werden, ihrer Unterordnung ungeachtet, forthin zur Standesklasse des hohen Adels von Deutschland gerechnet, und behalten das Recht der Ebenbürtigkeit, nach dem im Staatsrecht des vormaligen deutschen Reichs damit verbundenen Begriffe.

Artikel 3.

Sie führen die Titel und die Benennungen von ihren Besitzungen, Grafschaften und Herrschaften fort, welche sie vor der Vereinigung mit dem Großherzogthum geführt haben; jedoch fallen alle jene Beisätze und Würden hinweg, welche entweder ein vormaliges Verhältniß zum deutschen Reich ausdrücken, oder welche sie als Regenten ihrer Herrschaften bezeichnen würden.

Diesem nach können sie:

- a) sich nicht mehr Reichsfürsten, Reichsgrafen, sondern nur Fürsten, Grafen, nennen, und ihren Herrschaften das Beiwort „Reichs“ nicht mehr vorsetzen;
- b) in ihren Wappen die Zeichen nicht mehr führen, welche auf ihr vormaliges Verhältniß zum deutschen Reich Bezug haben;
- c) sich weder des Zusatzes „regierend“ noch des Prädicats „von Gottes Gnaden“ bedienen; endlich
- d) die Benennung „Wir“ nur in solchen Schriften und Handlungen brauchen, welche nicht direct an Uns oder Unsere Behörden gerichtet sind.

Die Häupter der standesherrlichen Familien werden in solchen Schriften zu dem Titel: Fürst, Graf, auch das Beiwort „und Herr“ setzen.

Artikel 4.

Innerhalb der Standesherrschaften soll das Kirchengebet zuerst für Uns und Unser Großherzogliches Haus und dann für den Standesherrn und dessen Familie verrichtet werden.

Artikel 5.

Bei Sterbfällen in den standesherrlichen Familien soll innerhalb der betreffenden Standesherrschaft das Trauergeläute

- 1) für den Standesherrn, dessen Gemahlin und dessen präsumtiven Nachfolger 14 Tage,

2) für die übrigen Mitglieder der standesherrlichen Familie
8 Tage lang
stattfinden.

Während dieser Trauerzeit sollen innerhalb der Standesherrschaft alle öffentlichen Lustbarkeiten eingestellt werden.

S. 331.

| Artikel 6.

In den Erlassen Unserer Behörden an die Häupter der standesherrlichen Familien sollen sich dieselben der Anrede „Durchlauchtig Hochgeborener Herr Fürst“, „Erlauchtig Hochgeborener Herr Graf“ und im Context der Ausdrücke „Euere Durchlaucht“ „Euere Erlaucht“ bedienen.

Es versteht sich von selbst, daß die aus Unserem Auftrag von Unseren Ministerien an die Standesherrn erfolgenden Erlasse in ihrer bisherigen Form verbleiben.

Die Standesherrn haben sich in ihren Schriften an Uns, Unsere Ministerien und Unsere übrigen Behörden nach denselben Curialien zu richten, welche im Allgemeinen beobachtet werden.

Artikel 7.

Den Standesherrn steht die Freiheit zu, ihren Aufenthalt in jedem zum deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen — vorausgesetzt, daß sie nicht in Unserem Staatsdienste stehen.

Artikel 8.

Sie sind sowohl für ihre Personen als für ihre Familien von aller Militärpflichtigkeit befreit, und es ist ihnen gestattet, in jedem zum deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben in Frieden lebenden Staate Militär- oder Civildienste zu nehmen.

Artikel 9.

Unsere Unterthanen in den Standesherrschaften sollen bei der Ansässigmachung auf die den Standesherrn und deren Familien schuldbige Ehrerbietung hingewiesen werden.

Artikel 10.

Die noch bestehenden Familienverträge der Standesherrn werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung aufrecht erhalten, und es wird ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche Uns vorgelegt werden müssen.

Unsere Bestätigung ist zwar zur Gültigkeit solcher Familien-Verträge und Verfügungen nicht erforderlich; allein Unsere Gerichte können auf den Inhalt künftiger Familien-Verträge nur alsdann erkennen, wenn solche vorstehendermaßen zu Unserer und Unseres Justiz-Ministeriums Kenntniß bereits gebracht, und, insofern es sich dabei von Rechten und Verbindlichkeiten dritter Personen handelt, von dieser Unserer obersten Landesstelle öffentlich bekannt gemacht worden sind, hiernächst aber der Zeitraum verflossen ist, binnen dessen gesetzliche allgemeine Vorschriften in Wirksamkeit treten sollen.

| Artikel 11.

§. 332.

Es ist den Standesherrn gestattet, aus Männern, welche ihre Militärpflicht gegen den Staat vollständig erfüllt haben, nach freiwilliger Uebereinkunft mit denselben Ehrenwachen von 20 bis 30 Mann zum Gebrauche bei ihren Schlössern und Wohnungen innerhalb ihrer Standesherrschaften zu halten, und ihnen eine willkürliche, jedoch von den Uniformen Unseres Militärs verschiedene Kleidung zu geben.

Artikel 12.

In Beziehung auf den Gerichtsstand der Standesherrn verordnen Wir Folgendes:

- a) In peinlichen Fällen genießen die Standesherrn, wenn sie nicht in Unserem Militär- oder Civil-Dienst wirklich stehen, das Recht, durch ein Gericht von Ebenbürtigen, oder durch Richter ihres Standes gerichtet zu werden.

Die Untersuchung wird durch die, von Unserem Oberappellations- und Cassations-Gericht aus seiner Mitte zu ernennenden Commissarien geführt, welche alle Zuständigkeiten eines Untersuchungs-Gerichtes ausüben, und auch über die Statthastigkeit einer provisorischen Verhaftung, welche Unterbehörden, mittelst Bewachung des Angeeschuldigten an einem anständigen Orte, vorzunehmen, sich allenfalls gesetzlich veranlaßt gefunden haben könnten, in kürzester Zeitfrist erkennen.

Das Standes-Gericht wird von Uns, nachdem die Untersuchungs-Commission nach geschlossener Untersuchung und beendigtem Vertheidigungs-Verfahren die Acten an Uns eingesendet hat, in Unserer Residenz angeordnet, und aus dem Präsidenten Unseres Oberappellations- und Cassations-Gerichtes oder dessen Stellvertreter, und sechs Richtern gleichen Standes mit den Angeeschuldigten zusammengesetzt. In Ermangelung einer erforderlichen Anzahl fähiger Ebenbürtiger, wird das Gericht aus Mitgliedern der ersten Kammer Unserer Landstände ergänzt.

Den Vorsitz und die Leitung hat der genannte Präsident Unseres Oberappellations- und Cassations-Gerichts. Zwei Oberappellations- und Cassations-Gerichts-Räthe werden von dem Präsidenten zu Re- und Correferenten ernannt, welche jedoch nur eine beratende Stimme haben. Der erste Secretär des Oberappellations- und Cassations-Gerichts führt das Protocoll.

Das von den Gerichts-Beisitzern gefällte Erkenntniß wird Uns, mit dem Gutachten über die etwa vorhandenen Begnadigungs-Gründe und den desfalligen Anträgen der beiden Referenten, zur Entschließung vorgelegt. Erfolgt keine Begnadigung, so wird das Urtheil auf gesetzliche Weise durch Unser Oberappellations- und Cassations-Gericht zum Vollzug gebracht.

Dieses Gericht von Standesgenossen kommt nicht nur den Häuptionen der standesherrlichen Familien, sondern auch den ebenbürtigen Mitgliedern dieser Familien beiderlei Geschlechts zu statten. Alle diejenigen Mitglieder standesherrlicher Familien aber, welche sich in Unserem Militär- oder Civil-Dienst befinden, werden in peinlichen Fällen nach den allgemeinen gesetzlichen Formen gerichtet.

In Civil-Strassachen und in Polizei- und Forststrassachen ist Unser Oberappellations- und Cassations-Gericht die untersuchende und erkennende Behörde; es bildet für die Entscheidung derselben in erster Instanz eine Deputation von drei Mitgliedern und entscheidet über das Rechtsmittel der Revision nach Maßgabe der Verordnung vom 3. Juni 1812 und über Recurse in Polizei- und Forststrassachen nach Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Juli 1836.

b) In Civil-Rechtsstreitigkeiten wird ein privilegirter Gerichtsstand bestehen:

- 1) für Klagen, welche die Succession in den Nachlaß der Mitglieder standesherrlicher Familien oder die Ansprüche der Familien-Angehörigen aus den standesherrlichen Familienstatuten zum Gegenstand haben, wenn diese Klagen gegen Mitglieder einer standesherrlichen Familie gerichtet sind, und
- 2) für Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Vormund eines standesherrlichen Familienmitgliedes und diesem seinem Mündel, und beziehungsweise deren Erben, über Ansprüche aus der geführten Vormundschaft.

Diese Rechtsachen sind von Unserem Oberappellations- und Cassations-Gericht in erster Instanz von einer aus drei Mitgliedern zu bildenden Deputation zu entscheiden, in zweiter Instanz mittelst des Rechtsmittels der Revision nach den Bestimmungen der oben erwähnten Verordnung vom 3. Juni 1812.

Diejenigen Unserer Standesherrn, welche ihr Domicil nicht in Unseren Landen haben, können, soviel die persönlichen Klagen Unserer Untertanen und Unseres Fiscus betrifft, für in Unseren Staaten wohnhaft angesehen und vor der ihnen angewiesenen Gerichtsstelle belangt werden.

- c) In Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit stehen die Standesherrn und ihre Familien unter Unserem Oberappellations- und Cassations-Gericht, dies hat jedoch keinen Einfluß auf die Veräußerungen von Immobilien und auf die Bestellung von Hypotheken, und auf die nach den Gesetzen über die Erwerbung des Grundeigenthums und die Fortführung der Grundbücher erfolgenden Einträge des Grundeigenthums, der Obereigenthumsrechte und der Fideicommißqualität in die Grundbücher beziehungsweise in die von den Gerichten dafür zu führenden Verzeichnisse, in welchen Beziehungen die einschlägigen Gerichte competent bleiben.
- d) In Fällen, welche die persönliche Anwesenheit der Standesherrn und ihrer Familienmitglieder bei gerichtlichen Acten erfordern, sollen, insofern es gesetzlich zulässig ist, und keine wichtige dienstliche Anstände entgegenstehen, diese Acte in den Wohnungen der Standesherrn vorgenommen werden.

Artikel 13.

In Hinsicht der Vormundsbestellung und der Pflichten der Vormünder bestimmen Wir Nachfolgendes:

- a) Es bleibt den Standesherrn unbenommen, durch Testamente §. 334. oder Familien-Verträge Vormundschaften über die minderjährigen Glieder ihrer Familie anzuordnen und festzusetzen, wie es mit der Verwaltung ihres Vermögens während der Minderjährigkeit ihrer Kinder gehalten werden und wer die Vormundschaften führen soll.
- b) Hiernach gelten denn auch alle desfalls bestehenden älteren Testamente und Hausverträge für die etwa in der Folge vorkommenden Fälle.
- c) In einem jeden Falle dieser Art hat jedoch Derjenige, welcher zur Vormundschaft berufen ist, sobald der Zeitpunkt der Uebernahme seiner Function eintritt, sich bei Unserem Oberappellations- und Cassations-Gericht zu melden, die Titel seiner vormundschaftlichen Qualität in beglaubigter Form zu überreichen, und um Bestätigung derselben, sowie um die Zulassung zum Vormundseid zu bitten.

- d) Sind weder durch ein Testament noch durch Familien-Verträge Vormünder angeordnet, so tritt, wenn von der Bevormundung eines künftigen Familienhauptes die Rede ist, die Mutter, oder der nächste volljährige Agnat in das Recht der Vormundschaft. Sind aber in dem vorausgesetzten Falle Nachgeborene zu bevormunden, so bleibt die Wahl des Vormunds dem großjährigen Familienhaupte überlassen. In beiden Fällen hat der Vormund ebenfalls alsbald um seine Bestätigung und Verpflichtung nachzusuchen, und seine Legitimation beizubringen.
- e) Unser Oberappellations- und Cassations-Gericht untersucht auf eine solche Anzeige, ob der gebetenen Bestätigung kein erhebliches Hinderniß entgegen stehe; und wenn sich kein Grund zeigt, die Bestätigung zu verweigern, so wird der Vormund nach einer, zu diesem Ende von gedachtem Gerichte zu entwerfenden Formel, welche alle Geldausnahmen, Veräußerungen und Verpfändungen von Immobilien ohne obervormundschaftlichen Consens untersagt, eidlich verpflichtet. Der Vormunds-Eid kann übrigens jedesmal durch einen besonders dazu bevollmächtigten Stellvertreter abgelegt werden.
- f) Wenn die Mutter des Minderjährigen die Vormundschaft vermöge eines Testaments oder Hausgesetzes zu führen hat, so muß sie, vor der Zulassung zum Vormunds-Eid, noch auf eine anderweite Vermählung und auf die ihr zu Statten kommenden Rechtswohlthaten des weiblichen Geschlechts, nachdem sie hierüber gehörig belehrt sein wird, ausdrücklich Verzicht leisten. Schreitet sie dennoch zur zweiten Ehe, so hat sie hiervon alsbald Anzeige zu machen, und es kann ihr alsdann zwar wohl die Beibehaltung der Vormundschaft verwilligt werden, wenn davon kein Nachtheil für die Minderjährigen zu fürchten ist; jedoch ist ihr auf diesen Fall ein Mitvormund aus den nächsten Agnaten oder Standesgenossen von | Unserem Oberappellations- und Cassations-Gericht beizuordnen, welchem sie dann, vor ihrer weiteren Vermählung, über ihre bisherige Verwaltung Rechnung abzulegen hat.
- g) Nach geleistetem Vormunds-Eide ertheilt Unser Oberappellations- und Cassations-Gericht die nachgesuchte Bestätigung in solenner Form und unter dem größeren Gerichts-Siegel.
- h) Der auf solche Art ernannte Vormund übt alsdann alle vormundschaftlichen Rechte sowohl in Ansehung der Personen als des Vermögens seiner Pflegbefohlenen aus. Bei allen

auf das ihm anvertraute Vermögen sich beziehenden Verfügungen handelt er im eigenen Namen, unter ausdrücklicher Bemerkung seiner vormundschaftlichen Eigenschaft. Er nimmt sämtliche, zur Verwaltung des gedachten Vermögens angestellte Räte und Beamten in seine Pflichten, läßt sich von diesen jährlich Rechnung ablegen, ist aber selbst, nur nach geendigter Vormundschaft, und zwar seinem ehemaligen Pflēgbefohlenen, auf dessen Verlangen, zur Rechnungs-Ablegung verbunden; es sie denn, daß er wegen übler Verwaltung angeklagt würde.

Findet eine solche Klage statt, oder würde Unser Oberappellations- und Cassations-Gericht auf andere Weise im amtlichen Wege von Mängeln in der vormundschaftlichen Verwaltung in Kenntniß gesetzt, so hat dasselbe vorerst sämtliche ihm zugekommene Anzeigen der Vormundschaft zu ihrer Rechtfertigung vollständig mitzutheilen, und — jedoch mit Vorbehalt der, für das Interesse der Minderjährigen etwa erforderlichen, conservatorischen Maßregeln — nur dann, wenn es diese Rechtfertigung unzureichend finden sollte, mittelst förmlichen Beschlusses eine obervormundschaftliche Untersuchung anzuordnen, bei welcher die Vorlage der gewöhnlichen Verwaltungs-Rechnungen, und, nach Umständen, förmliche Rechnungs-Ablage über die bisherige vormundschaftliche Verwaltung verlangt werden kann.

Anonyme Anzeigen und Beschwerden über Mängel in der vormundschaftlichen Verwaltung hat Unser Oberappellations- und Cassations-Gericht niemals zu berücksichtigen.

- i) Findet sich ein gegründeter Anstand bei der Bestätigung des testamentarischen oder vertragmäßigen Vormunds, weil dieser in irgend einer Hinsicht offenbar unfähig ist, die Vormundschaft zu führen, oder wenigstens sie allein zu bestreiten, so hat Unser Oberappellations- und Cassations-Gericht entweder einen andern Vormund aus der Klasse der Standes-Genossen zu ernennen, oder, nach Befinden, dem ernannten einen Mitvormund aus derselben Klasse beizuordnen.
- k) Eben dieses ist der Fall bei der *tutela legitima*, wenn dem zur Vormundschaft berechtigten Agnaten erhebliche Ausstellungen entgegenstehen.
- l) In dergleichen Fällen hat übrigens Unser Oberappellations- und Cassations-Gericht, bei der Anstellung eines neuen oder Mitvormunds, vorzüglich auf die nächsten dazu qualificirten Verwandten der Minderjährigen Rücksicht zu nehmen, und diese nur aus besonderen Gründen zu übergehen.

- m) Ist endlich kein tutor pactitius, testamentarius oder legitimus vorhanden, so haben die zur Verwaltung des standesherrlichen Vermögens angestellten Behörden von dem Falle, welcher die Anordnung einer Vormundschaft nöthig macht, Unserem Oberappellations- und Cassations-Gericht unverweilt Anzeige zu thun, und dieses hat alsdann, nach den eintretenden Umständen, aus der Zahl der inländischen Standesgenossen den Vormund zu ernennen und zu verpflichten, auch alle deßhalb weiter erforderliche Vorsehung zu treffen, damit die Obforge über die Minderjährigen, deren Erziehung und die Verwaltung ihres Vermögens nicht versäumt werde.
- n) Alle diese Grundsätze und Vorschriften sind auch auf diejenigen standesherrlichen Minderjährigen anwendbar, deren ehemals reichsständige Besitzungen nur zum Theil unter Unserer Souverainität gelegen sind, wenn auch solche Minderjährige unter fremder Souverainität ihren Wohnsitz haben, indem über ihr in Unseren Landen befindliches Vermögen kein auswärtiger Souverain die obervormundschaftlichen Rechte ausüben kann.

Wir sind indessen bereit, Uns in dieser Beziehung mit den betreffenden Regierungen über ein allgemeines, auf den Grundsätzen vollkommener Reciprocität beruhendes Princip zu vereinigen, um die Unbequemlichkeiten getheilter Vormundschaften zu vermeiden.

Artikel 14.

In Verlassenschaftsachen gestatten Wir dem Haupt der standesherrlichen Familie, die deßfalligen Verhandlungen und Auseinandersetzungen — insolange als hierüber kein Rechtsstreit entsteht — auf eine legale Weise vornehmen zu lassen.

Artikel 15.

Die im Besitz einer Standesherrschaft sich befindenden Häupter der standesherrlichen Familien Unseres Großherzogthums sind, nach den Prinzen Unseres Großherzoglichen Hauses, die vordersten geborenen Stimmführer auf dem Landtage. Ihr Sitz- und Stimmrecht ruht auf ihren Besitzungen und die Art und Weise der Ausübung desselben ist durch das Gesetz über Zusammensetzung der Kammern näher bestimmt.

Artikel 16.

Bei Truppen-Quartirungen sollen von Unseren Behörden den Standesherrn innerhalb ihrer standesherrlichen Bezirke auf

ihre Wohnungen — Nothfälle ausgenommen — nur Officiere nebst deren Dienern und Dienstpferden zugetheilt werden.

| Artikel 17.

S. 337.

Den Standesherrn ist nicht gestattet, an auswärtige Regierungen Agenten mit diplomatischem Charakter abzuschicken, oder solche von Auswärtigen bei sich anzunehmen, um mit ihnen wegen Staatsangelegenheiten zu unterhandeln. Ihre Privatangelegenheiten, sowohl bei uns und unseren Staatsbehörden, als wie bei auswärtigen Regierungen, können jedoch die Standesherrn durch selbstgewählte Bevollmächtigte nach Gutfinden besorgen lassen.

Diese Bevollmächtigte können jedoch nie einen öffentlichen Charakter annehmen und überhaupt können die Standesherrn ihre etwaigen Beschwerden und Recurse über ihr inländisches staatsrechtliches Verhältniß, ohne Verletzung ihrer Pflichten gegen den Staat, bloß im bundesverfassungsmäßigen Wege anbringen.

Artikel 18.

Die Standesherrn bleiben von den früher in Bezug auf Justiz-, Polizei- und Consistorial-Verwaltung getragenen Lasten, namentlich auch von den früher getragenen Besoldungen und Pensionen der hierfür angestellt gewesenen Beamten, vollständig befreit. Es verbleibt bei der bereits verfügten Einziehung der den Standesherrn für Aufhebung der Justiz- und Administrativ-Sporteln bewilligt gewesenen Entschädigungsrenten und der früher von ihnen bezogenen Strafen, mit Ausnahme der Forst- und Feldstrafen nebst Werth- und Schadensersatz, welche für Frevel auf eigenthümlichen Besitzungen innerhalb ihrer Standesherrschaften in Ansatz kommen, und welche ihnen insoweit belassen werden, als ein für diese Besitzungen von ihnen ausschließlich besoldetes Schutz-Personal vorhanden ist, und die Gemeinden nicht zum Bezug der Feldstrafen berechtigt sind. Unter denselben Voraussetzungen wollen Wir den Standesherrn den Bezug der Forst- und Feldstrafen wegen Frevel in ihren eigenthümlichen zur Zeit des Erscheinens gegenwärtigen Edicts ihnen zustehenden Wald- und Feldgemarkungen außerhalb ihrer Standesherrschaften gestatten. Die hiernach von den Standesherrn zu beziehenden Strafen werden von den betreffenden Staatsbehörden beigetrieben, erhoben und an die Standesherrn nach Abzug der Gerichtskosten, der seitherigen Erhebungskosten und der uneinbringlichen Posten abgeliefert.

Artikel 19.

Die Bestimmungen über Abtretung standesherrlicher Revenüen an den Staat und hierfür bewilligte Entschädigungen, welche in

den bisher mit einzelnen Standesherrn über Abtretung von Justiz- und Polizeigerechtigkeiten an den Staat abgeschlossenen Verträgen enthalten sind, bleiben in Wirksamkeit. In soweit den Standesherrn jedoch nach diesen Verträgen noch ein Bezug von Strafen zu steht, bleibt solcher unter den in dem vorhergehenden Artikel enthaltenen Beschränkungen für die Standesherrn aufgehoben.

S. 338.

| Artikel 20.

Etwaige Vorschläge und Desiderien Unserer Standesherrn, welche auf die öffentliche Verwaltung in ihren Standesherrschaften Bezug haben, wollen Wir jederzeit gern anhören und in Erwägung ziehen.

Artikel 21.

Bei Veränderungen der politischen Eintheilung des Großherzogthums in Kreise, Gerichtsbezirke &c. soll darauf Bedacht genommen werden, daß ohne genügende Gründe, über deren Erheblichkeit Wir allein zu entscheiden Uns vorbehalten, die Standesherrschaften nicht zerrissen, sondern in ihrem ursprünglichem Bestande erhalten werden.

Artikel 22.

Es soll auf speciell deshalb vorzutragende Wünsche gestattet werden, daß innerhalb der Standesherrschaften die Localpolizei in den standesherrlichen Schlössern und deren nächsten, zum standesherrlichen Eigenthum gehörigen Umgebungen, sowie in eigenthümlichen mit besonderem Gemarkungsrecht versehenen Besitzungen durch geeignete Personen ausgeübt werde, welche Wir auf den Vorschlag der Standesherrn damit beauftragen. Ebenso ist es ihnen gestattet, zur Ausübung des Feldschutzes, da, wo sie begütert sind, geeignete Personen Unseren Behörden zur Verpflichtung in Vorschlag zu bringen, welche alsdann dieselben Attributionen, wie andere öffentliche Diener dieser Kategorie, haben sollen.

Artikel 23.

Den Standesherrn überlassen Wir das Recht der unbeschränkten freien Benutzung und Bewirthschaftung ihrer eigenthümlichen Waldungen nach den Bestimmungen der Verordnung vom 3. August 1819.

Ausrodung von standesherrlichen Wäldern, mit Ausnahme für sich bestehender Walddistricte von höchstens 10 Morgen, und Benutzung des Waldbodens zu anderen Zwecken kann nur nach vorher eingeholter Genehmigung Unserer Staats-Forsibehörde erfolgen,

wenn nicht zu gleicher Zeit oder vorgängig der Ausrodung eine wenigstens gleich große Fläche nicht zum Waldboden gehörigen Landes zu Wald angelegt wird.

Artikel 24.

Unter den im vorhergehenden Artikel bestimmten Modifikationen werden die in den bestehenden Verordnungen den Forstämtern überwiesenen Functionen hinsichtlich der Forstpolizei in den Waldungen der Standesherrn innerhalb ihrer Standesherrschaften von Unseren Forstämtern ausgeübt. Es sollen jedoch unsere Forstämter polizeiliche Maßregeln in Bezug auf jene Waldungen in der Regel nicht ohne vorausgegangenes Benehmen mit den Standesherrn oder deren Beamten eintreten lassen, dringende Fälle ausgenommen, S. 319. in welchen von den getroffenen Verfügungen die Standesherrn oder deren Beamte alsbald in Kenntniß zu setzen sind. Auch haben unsere Forstämter in Bezug auf die Verbüßung uneinbringlicher Strafen wegen Frevel in standesherrlichen Waldungen durch Arbeit auf die Wünsche der Standesherrn oder deren Rentkammern thunliche Rücksicht zu nehmen und auf Verlangen der Standesherrn oder deren Rentkammern gegen Erkenntnisse der Forstgerichte wegen Frevel in standesherrlichen Waldungen Recurs zu ergreifen, insoweit sie sich dazu nicht ohnedieß veranlaßt finden.

Den Standesherrn verbleibt das Recht der Anstellung des gesammten zur Verwaltung ihrer eigenthümlichen Waldungen in ihren Standesherrschaften erforderlichen Personals. Die hierfür Angestellten sollen auf den Forst- und Jagdschutz von Unseren Behörden verpflichtet und in beiderlei Beziehung sowie hinsichtlich der polizeilichen Aufsicht dieselben Befugnisse haben, wie die für unsere Domanielwaldungen angestellten Diener gleicher Kategorie.

Wir werden auf etwaige Wünsche von Standesherrn, einem ihrer Forstbeamten, unter der Voraussetzung vollkommener Qualifikation, die Functionen Unserer Forstämter in ihren eigenthümlichen Waldungen zu übertragen, soweit thunlich Rücksicht nehmen.

Die den Oberförstern für unsere Domanielwaldungen und die Communalwaldungen übertragenen Functionen für die Forstpolizei können in den standesherrlichen Waldungen nur von solchen Personen ausgeübt werden, welche die erforderliche Qualifikation besitzen. Den von den Standesherrn bereits angestellten Forstmeistern, Oberförstern und Revierförstern soll die Ausübung jener Functionen insoweit gestattet bleiben, als dieß bisher der Fall war.

Die Forstbeamten derjenigen Standesherrn, deren Besitzungen unter der Hoheit mehrerer Souveräne gelegen sind, sollen als zur

Beförderung einer Ober- (Revier-) Försterstelle genügend qualificirt erachtet werden, wenn sie die zur Anstellung als Ober- (Revier-) Förster nöthige Staatsprüfung in einem der Bundesstaaten, wo sie Standesherrschaften besitzen, bestanden haben, vorausgesetzt, daß in dem betreffenden andern Bundesstaate in dieser Beziehung gleiche Grundsätze befolgt werden.

Artikel 25.

Den Standesherrn steht das Patronatrecht in Ansehung aller derjenigen Pfarrstellen innerhalb ihrer Standesherrschaften zu, für welche ihnen bis zum Jahr 1848 das Präsentationsrecht zustand. Insbesondere üben sie das Präsentationsrecht zu jenen Pfarrstellen aus und sind befugt, von der Verwaltung des Kirchenvermögens, den Consensen bei Veräußerungen von Immobilien, sowie bei wichtigen Verfügungen über die Pfründen Kenntniß zu nehmen. Unionen, Sectionen und Dismembrationen von Pfründen sollen ohne Zustimmung der Standesherrn da, wo ihnen das Patronatrecht zusteht, nicht vorgenommen werden.

e. 340. | Auch steht ihnen da, wo sie das Patronatrecht auszuüben haben, das Recht auf Kirchenstand und Kirchenbegräbniß zu, letzteres jedoch nur in solchen Kirchen, wo sie es bisher besessen haben.

Das Recht der Präsentation zu niederen Kirchendiensten soll den Standesherrn da belassen werden, wo solches hergebracht ist.

Artikel 26.

Das Präsentationsrecht zu Schulstellen steht den Standesherrn innerhalb ihrer Standesherrschaft in Ansehung derjenigen Stellen zu, für welche sie solches bis zum Jahre 1848 auszuüben hatten.

Artikel 27.

Die Standesherrn üben das Präsentationsrecht zu Pfarr- und Schulstellen (Art. 25 und 26) unter den Formen aus, welche die Landesgesetzgebung vorschreibt.

Sie sind nicht berechtigt, vor Ablauf der Concurrenzfrist zu jenen Stellen zu präsentiren.

Vor der wirklichen Präsentation sollen die Standesherrn sämtliche um die erledigte Pfarr- oder Schulstelle aufgetretene Bewerber dem betreffenden Landescolleg (Oberconsistorium beziehungsweise Oberstudiendirection) namhaft machen, welches über alle einzelne Bewerber Auskunft zu ertheilen hat.

Artikel 28.

Die Standesherrn sind verpflichtet, die Prästationen zu Gunsten solcher Pfarreien und Schulen, hinsichtlich welcher ihnen nach den vorhergehenden Artikeln ein Präsentationsrecht zusteht, in dem Umfange, wie sie dazu vor dem Gesetz vom 7. August 1848 rechtlich verbunden waren, fort zu leisten und die seit jenem Gesetz eingezogenen Prästationen nachträglich zu berichtigen. Widerruflich eingeräumte Emolumente oder persönlich verliehene Gehaltszulagen sind unter jenen Prästationen nicht begriffen.

Artikel 29.

Bei Erledigungsfällen von solchen Pfarr- und Schulstellen, hinsichtlich welcher den Standesherrn innerhalb ihrer Standesherrschaften ein Präsentationsrecht zusteht, werden die Wünsche der Standesherrn bezüglich der zu bestellenden Verweiser thunlichst berücksichtigt werden.

Artikel 30.

Wenn Wir es angemessen finden, daß in einem standesherrlichen Bezirke eine neue Pfarr- oder Schulstelle errichtet werde, so werden Wir zuvor an den Standesherrn die Aufforderung ergehen lassen, die Fundation dieser Stelle zu übernehmen und damit zugleich das Patronat beziehungsweise Präsentationsrecht zu erwerben. Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, so steht dem Standesherrn bezüglich solcher Stellen jenes Recht nicht zu.

Artikel 31.

S. 341.

Hinsichtlich derjenigen milden Anstalten, welche von Unseren Standesherrn oder ihren Vorfahren selbst gestiftet worden sind, gestatten Wir denselben, was die Verwendung der Einkünfte betrifft, insolange freie, stiftungsmäßige Dispositionsbefugniß, einschließlich des Rechts der Anstellung der Verwalter und Rechner dieser Fonds, als nicht eintretende Mißbräuche die Dazwischenkunft Unserer Landesbehörden erforderlich machen. Es dürfen also durch diese Verwendungen weder die Capitalfonds der Stiftungen angegriffen, noch andere, auf den Einkünften verfassungsmäßig ruhende Lasten und Ausgaben benachtheiligt werden.

Artikel 32.

Das Recht zum Bergbau und zur Benutzung der Fossilien in den standesherrlichen Bezirken, sowie überhaupt Alles, was auf das Bergregal und auf die Abgaben für Benutzung der Fossilien

Bezug hat, wird nach den nämlichen Grundsätzen und gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt und behandelt, welche für die übrigen Landestheile gelten. Es soll jedoch den Standesherrn das vorzugsweise Recht der Benutzung der auf ihrem eigenthümlichen Grund und Boden innerhalb ihrer Standesherrschaften künftig sich vorfindenden Materialien und Fossilien zustehen und zu deren nach bergrechtlichen Grundsätzen vorzunehmenden Bau die Concession von Unseren Behörden auf Verlangen der Standesherrn ertheilt werden. Wenn indessen andere Privatpersonen um die Erlaubniß nachsuchen, auf Grund und Boden, welcher einem Standesherrn innerhalb seiner Standesherrschaft eigenthümlich zusteht, zu schürfen, so soll dem Standesherrn hiervon Nachricht und ihm dadurch Gelegenheit gegeben werden, selbst die Concession zum Bergbau zu verlangen. Erklärt der Standesherr, daß er den Bergbau nicht selbst übernehmen wolle, so kann die Erlaubniß zum Schürfen und zum Bergbau an dritte Personen ertheilt werden. Als ein factisches Nichtwollen wird es angesehen, wenn der betreffende Standesherr auf die erwähnte Benachrichtigung innerhalb 6 Wochen nach deren Empfang keine Erklärung giebt. Erklärt sich der Standesherr dahin, daß er von der nachgesuchten Concession selbst Gebrauch machen wolle, so muß derselbe während des nächsten Jahres dieser Erklärung wirklich entsprechen, und wenn dieses nicht geschieht, so kann nach Ablauf dieser Frist die nachgesuchte Concession von Unseren Staatsbehörden jedem Dritten ertheilt werden.

Den Standesherrn verbleibt das Eigenthum und das Einkommen der von ihnen bereits eröffneten Bergwerke und sie bleiben von Entrichtung des Bergzehntens in Ansehung derjenigen Gruben innerhalb ihrer Standesherrschaften, welche zur Zeit der Verkündung des Gesetzes vom 7. August 1848 bereits bestanden haben und eröffnet waren, in so lange befreit, als sie sich im Besiße dieser Gruben befinden.

Artikel 33.

In Ansehung der liquiden Gefälle der Standesherrn wird deren Rentei Behörden in den standesherrlichen Bezirken eine Beitreibungsbefugniß in dem Umfange und nach den Normen, wie §. 342. solche | Unseren Domonial-Rentämtern zusteht, bewilligt, jedoch mit der ausdrücklichen Beschränkung auf völlig liquide Einkünfte und unter der hieraus fließenden Bedingung, daß bei erfolgendem Widerspruche von Seiten des in Anspruch genommenen Schuldners das Executionsverfahren sogleich sistirt und Namens der Standesherrn, wenn der Anspruch verfolgt werden soll, bei dem zuständigen Gericht geklagt werden muß.

Artikel 34.

Die Standesherrn sind für sich und ihre Familien von Entrichtung des Chausseegeldes innerhalb ihrer Standesherrschaften befreit.

Artikel 35.

Von den Bestimmungen des §. 1 der Verordnung vom 28. Juni 1827, die Jagdwaffenpässe betreffend, sind die Standesherrn für ihre Person ausgenommen.

Artikel 36.

Alle Vorrechte der Standesherrn hinsichtlich der Entrichtung von directen und indirecten Abgaben bleiben mit der in den beiden vorhergehenden Artikeln enthaltenen Ausnahme aufgehoben.

Artikel 37.

Die Standesherrn können zur Verwaltung ihrer Güter, Einkünfte und Waldungen Rentmeister, Rentamtmänner, Kammerräthe und Kammerdirectoren, Förster, Revierförster, Oberförster und Forstmeister ernennen, auch unter der Benennung — Rentkammer oder Domänen-Canzlei — collegialisch vereinigte Verwaltungs-Behörden bilden. Auch können sie die, an ihren Höfen üblich gewesenen Hofwürden ertheilen. Wenn dieselben ihren Dienern höhere Titel verleihen wollen, so muß hierzu Unsere Genehmigung nachgesucht werden.

Artikel 38.

Die standesherrlichen Rentkammern oder Domänen-Canzleien haben sich in ihren Vorstellungen an Unsere Staatsbehörden der allgemein üblichen Curialien zu bedienen. Die Resolutionen sollen in der einfachen Form einer Signatur und in gerichtlichen Sachen in den üblichen processualischen Formen an die standesherrlichen Rentkammern erlassen werden.

Artikel 39.

Die Standesherrn können sich bei allen Unseren Behörden, mit Ausnahme Unserer Ministerien, durch ihre Rentkammern (Art. 37) in allen vorkommenden Fällen vertreten lassen, wogegen die Handlungen ihrer Rentkammern für die Standesherrn in besagter Beziehung ebenso bindend sind, als wären sie von ihnen selbst ausgegangen. Unter dieser Voraussetzung werden auch die standesherrlichen Rentkammern für befugt erklärt, in allen, die standesherrlichen Häuser betreffenden Rechtsstreitigkeiten über Domanalpachtungen, Holz- und Fruchtverkäufe, Domanalgefälle und sonstige S. 343.

zum Wirkungskreise der Rentkammern gehörige gewöhnliche Forderungs- und Schuldsachen für den jeweiligen Chef des standesherrlichen Hauses, auch ohne besondere Vollmacht, gerichtlich aufzutreten und rechtsgültige Proceßvollmacht für denselben auszustellen.

Artikel 40.

Hinsichtlich der standesherrlichen Passiv- und Activ-Lehen verbleibt es bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Mai 1849.

Artikel 41.

Wir sichern den Standesherrn Unseres Großherzogthums für die ungekränkte Ausübung und den ungestörten Besitz ihres Eigenthums und ihrer Privatberechtigungen sowie aller derjenigen Rechte, welche ihnen auf Grund der deutschen Bundes-Acte nach Inhalt des gegenwärtigen Edicts zustehen, Unseren Schutz zu.

Grundgesetzliche, den Standesherrn, als solchen, durch die deutsche Bundesgesetzgebung zugesicherte Berechtigungen und persönliche Vorrechte, insoweit sie ihnen, nach vorstehenden Artikeln noch zustehen, sollen ohne ihre Einwilligung niemals — selbst nicht gegen Entschädigung — aufgehoben werden.

Artikel 42.

Das Edict vom 17. Februar 1820, sowie das Gesetz vom 7. August 1848, insoweit es mit gegenwärtigem Gesetz im Widerspruch steht, treten außer Wirksamkeit.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, am 18. Juli 1858.

(L. S.)

LUDWIG.

v. Dalwigk.

Bekanntmachung,

die Rechtsverhältnisse der Standesherrn des Großherzogthums betreffend.

In besonderem Allerhöchsten Auftrage wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Gesetz vom heutigen Tage, die Rechtsverhältnisse der Standesherrn des Großherzogthums betreffend, auf diejenigen Standesherrn, mit welchen eine Vereinbarung über

neue, ihre Rechtsverhältnisse normirende Bestimmungen nicht zu Stande gekommen ist, nämlich die Herren Fürsten zu Isenburg-
| Birstein und Löwenstein-Wertheim, sowie die Herren Grafen S. 344.
zu Erbach-Fürstenaun und Stolberg-Gebern, keine Anwendung findet¹.

Darmstadt den 18. Juli 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Dalwigk.

Rnorr.

¹ Über den späteren Beitritt dieser Häuser s. die Bekanntmachungen
1. vom 11. März 1859 bezüglich Erbach-Fürstenaun; 2. vom 23. Juli 1859
bezüglich Löwenstein-Wertheim; 3. vom 18. Februar 1860 bezüglich
Stolberg-Wernigerode; 4. vom 12. Mai 1860 bezüglich Isenburg-
Birstein.

Anlage 1.

Der Großherzog und sein Haus. Das Regentschaftsgesetz.

I. Verordnung über die Prädikate der Mitglieder des Hauses.

S. 261.

| Großherzoglich Hessisches R e g i e r u n g s b l a t t.

N^o 24.

Darmstadt am 20. August 1844.

Verordnung

die Prädikate des Erbgroßherzogs von Hessen und anderer Großherzoglichen Prinzen und Prinzessinnen von Hessen betreffend.

LUDWIG II. von Gottes Gnaden Großherzog von
Hessen und bei Rhein &c. &c.

Nachdem Wir Uns gnädigst bewegen gefunden haben, die hausgesetzliche Bestimmung zu treffen, daß von nun an der Erbgroßherzog von Hessen das Prädikat: „Königliche Hoheit“ und die übrigen, von einem Großherzoge abstammenden, Prinzen und Prinzessinnen des Großherzoglichen Hauses das Prädikat: „Großherzogliche Hoheit“ führen und erhalten sollen; so ist sich hiernach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und
des hier aufgedruckten Staatsiegels.

So gegeben Darmstadt den 15. August 1844.

(L. S.)

LUDWIG.

du Thil.

II. Das Gesetz über den Gerichtsstand und das gerichtliche Verfahren.

Das Regierungsblatt № 29, Darmstadt den 4. August 1899, S. 349—353 enthielt das Gesetz, betreffend die Ergänzung und Aenderung des Gesetzes, den Gerichtsstand und das gerichtliche Verfahren in Ansehung des Landesherrn und der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses betreffend, vom 7. Juni 1879. Vom 19. Juli 1899. In Kraft v. 1. Januar 1900 (Art. 2). Der dritte und letzte Artikel ermächtigte das Justiz-Ministerium, den Text des Gesetzes mit Einfügung der Änderungen neu bekannt zu machen.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

S. 275.

№ 81.

Darmstadt, den 6. April 1900.

Bekanntmachung

des Textes des Gesetzes, den Gerichtsstand und das gerichtliche Verfahren in Ansehung des Landesherrn und der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses betreffend, in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung.

Vom 31. März 1900.

Auf Grund des Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1899, betreffend die Ergänzung und Aenderung des Gesetzes, den Gerichtsstand und das gerichtliche Verfahren in Ansehung des Landesherrn und der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses betreffend, vom 7. Juni 1879, wird der Text des zuletzt genannten Gesetzes in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung nachstehend bekannt gemacht.

Darmstadt, den 31. März 1900.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.

Dittmar.

Lorbacher.

e. 276.

| Gesetz,

den Gerichtsstand und das gerichtliche Verfahren in Ansehung des Landesherrn und der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses betreffend.

A. Gerichtsstand und Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Artikel 1.

Wir und Unsere Nachfolger nehmen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche Unser Privatvermögen oder die Civilliste betreffen, Recht bei Unserem Oberlandesgericht.

Artikel 2.

Die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses haben ihren persönlichen Gerichtsstand in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten jeder Art bei demselben Gericht.

Artikel 3.¹

In Ehe- und Entmündigungssachen, welche ein Mitglied des Großherzoglichen Hauses betreffen, bedarf es zur Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens der vorgängigen Zustimmung des Großherzogs.

Artikel 4.

Das Oberlandesgericht entscheidet in erster Instanz sowie in der Berufungs- und Beschwerde-Instanz.

Auf das Verfahren in erster Instanz finden die Bestimmungen der Deutschen Civilprozeßordnung über das Verfahren vor den Landgerichten und über die besonderen Prozeßarten Anwendung.

Das Verfahren in der Berufungs- und Beschwerde-Instanz richtet sich nach den Vorschriften der §§ 511 bis 544 und 567 bis 577 der Civilprozeßordnung.

In erster Instanz entscheidet ein mit fünf Mitgliedern, in zweiter Instanz ein mit sieben Mitgliedern besetzter Senat des Oberlandesgerichts.

Die Zusammensetzung dieser Senate erfolgt durch das Präsidium des Oberlandesgerichts. Fehlt es in dem Oberlandesgericht an der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern zur Bildung dieser

e. 277. Senate, so werden Mitglieder der Landgerichte in | der durch Artikel 19 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. September 1878, die Ausführung des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes betreffend, bestimmten Reihenfolge herangezogen.

Von der Mitwirkung an der Entscheidung in der Berufungs- und Beschwerde-Instanz sind die Richter ausgeschlossen, welche an der Entscheidung erster Instanz Theil genommen haben.

Revision gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Endurtheile, beziehungsweise Beschwerde gegen Entscheidungen gedachter Instanz findet statt, nachdem in Gemäßheit des § 3 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 das Reichsgericht als Gericht letzter Instanz bezeichnet worden ist.

B. Gerichtsstand und Verfahren in Strafsachen.

Artikel 5.

Die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses haben in Strafsachen ihren Gerichtsstand bei dem Oberlandesgericht.

Artikel 6.

Die Einleitung eines strafgerichtlichen Verfahrens gegen ein Mitglied des Großherzoglichen Hauses bedarf der Genehmigung des Großherzogs.

Ist dieselbe erteilt, so wird durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts aus der Zahl der Mitglieder dieses Gerichtshofs ein Untersuchungsrichter bestellt.

Artikel 7.

Die Entscheidung erfolgt durch das Plenum des Oberlandesgerichts auf Grund des Ergebnisses der Untersuchung, nachdem zuvor dem Angeschuldigten Gelegenheit zu seiner Vertheidigung gegeben worden ist.

Das Gericht ist befugt, einen Termin zur mündlichen nicht öffentlichen Verhandlung der Sache anzuberaumen.

Artikel 8.

Wird der Angeschuldigte verurtheilt, so ist das Urtheil dem Großherzog behufs etwaiger Ausübung des Begnadigungsrechts vorzulegen. Ein Rechtsmittel findet nicht statt.

| C. Gerichtsstand und Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. §. 273.

Artikel 9.

Für die in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit dem Gericht oder einem Notar oder einer anderen Behörde ob-

liegenden Amtshandlungen ist, insoweit der Großherzog bei einer Angelegenheit betheilig ist, der Staatsminister zuständig.

Der Großherzog kann allgemein oder für bestimmte Fälle die im Abs. 1 bezeichneten Berrichtungen dem Oberlandesgericht übertragen. Auch bleibt es dem Großherzoge vorbehalten, wegen Vornahme einer Amtshandlung, welche die öffentliche Beurkundung eines Rechtsgeschäfts oder einer rechtserheblichen Thatsache betrifft, diejenige Behörde oder denjenigen Beamten in Anspruch zu nehmen, welche nach den allgemeinen Vorschriften für Amtshandlungen der betreffenden Art zuständig sind.

Artikel 10.

Ist bei der Beurkundung eines Vertrags der im § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art oder bei der Beurkundung der nach § 873 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Bindung der Betheiligten erforderlichen Erklärungen der Großherzog betheilig, so ist, falls der Vertrag oder die Erklärungen ein im Gebiete des Großherzogthums liegendes Grundstück betreffen, der nach Artikel 9 zuständige Beamte oder die nach Artikel 9 zuständige Behörde auch für die Beurkundung der Willenserklärung des anderen Theiles zuständig. Das Gleiche gilt für die Erklärung der Einigung der Parteien in den Fällen der §§ 925, 1015 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. -

Der nach Artikel 9 zuständige Beamte oder die nach Artikel 9 zuständige Behörde ist auch in anderen als den im Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Fällen, in welchen die gleichzeitige Anwesenheit der vertragschließenden Theile vor dem Urkundbeamten vorgeschrieben ist, für die Beurkundung der Willenserklärung des anderen Theiles zuständig.

Artikel 11.

Die Befugnisse des Vormundschaftsgerichts in Ansehung der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses werden in erster und letzter Instanz von dem Großherzog ausgeübt, sofern nicht der Großherzog für einen einzelnen Fall bestimmt, daß die Berrichtungen des Vormundschaftsgerichts von dem Oberlandesgerichte wahrzunehmen sind.

Der § 49 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet keine Anwendung.

Artikel 12.

In Ansehung der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses ist für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere
 S. 279. für die dem Nachlaßgericht | obliegenden Berrichtungen, unbeschadet

der Vorschriften des Artikel 11, das Oberlandesgericht zuständig. Die Vorschriften des Artikel 9 Abs. 2 Satz 2 finden entsprechende Anwendung; das Gleiche gilt von den Vorschriften des Artikel 10 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des im Artikel 10 bezeichneten zuständigen Beamten und der daselbst bezeichneten zuständigen Behörde das Oberlandesgericht tritt.

Artikel 13.

Die Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der Artikel 9 bis 12 zur Zuständigkeit des Oberlandesgerichts gehören oder dem Oberlandesgericht überwiesen werden, sind in erster Instanz von der nach Maßgabe des Artikel 21 Abs. 2 des Gesetzes, die Ausführung des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes betreffend, vom 3. September 1878 bei dem bezeichneten Gerichte zu bildenden Abtheilung zu erledigen.

Die vereinigten Senate des Oberlandesgerichts haben außer dem Falle der Beschwerde (Artikel 8 des Gesetzes, die Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend, vom 18. Juli 1899) auch dann zu entscheiden, wenn ihnen auf Anordnung des Großherzogs eine Angelegenheit der im Artikel 9 Abs. 2 Satz 1 und im Artikel 11 bezeichneten Art, über welche die Abtheilung für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in erster Instanz entschieden hat, zur wiederholten Prüfung überwiesen wird.

Artikel 14.

Auf das Verfahren in den Fällen der Artikel 9 bis 13 finden, soweit in diesem Gesetze nicht ein Anderes bestimmt ist, die Vorschriften über das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung.

Für das Verfahren vor dem Staatsminister kann der Großherzog abweichende Bestimmungen treffen; das Gleiche gilt für das Verfahren in Vormundschafssachen, in denen der Großherzog die Befugnisse des Vormundschaftsgerichts ausübt.

Artikel 15.

Die Vorschriften über das Güterrechtsregister finden in Ansehung des Großherzogs und der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses keine Anwendung.

Artikel 16.

Das persönliche Erscheinen des Großherzogs und der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses an der Gerichtsstelle kann nicht angeordnet werden.

In Fällen, welche die persönliche Anwesenheit des Großherzogs erfordern, wird der Großherzog, unbeschadet der Vorschriften des Artikel 18, den Ort und die Zeit der Vornahme der betreffenden Handlung bestimmen.

§. 280. | Handlungen, bei welchen die persönliche Anwesenheit von Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses erforderlich ist, sind in deren Wohnung vorzunehmen.

Artikel 17.

Die dem Großherzoge nach den Artikeln 9 bis 16 zustehenden Befugnisse werden im Falle einer Regentschaft durch den Regenten ausgeübt.

D. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 18.

Der Großherzog kann zum Zeugnisse nicht aufgerufen werden.

Die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses werden als Zeugen durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts oder dessen Stellvertreter vernommen und leisten den Eid mittelst Unterschreibens der Eidesformel. Die Bestimmungen des § 357 der Deutschen Civilprozeßordnung sowie der §§ 167 und 191 der Deutschen Strafprozeßordnung finden hierbei keine Anwendung.

Im Falle des § 482 Abs. 3 der Civilprozeßordnung findet § 357 dieses Gesetzes ebenmäßig keine Anwendung.

E. Schlußbestimmungen.

Artikel 19.

Die Vorschriften über die Zuständigkeit und das Verfahren in Ansehung der Führung der Grundbücher und der öffentlichen Register sowie die Vorschriften der Verordnung, die Führung der standesamtlichen Geschäfte für das Großherzogliche Haus betreffend, vom 14. März 1876 bleiben unberührt.

Artikel 20.

Aufgehoben werden insoweit, als sie nicht bereits außer Kraft getreten sind:

1. der Erlaß, betreffend den Gerichtsstand der Prinzen und Prinzessinnen des Großherzoglichen Hauses in Personalsachen und in Realsachen, vom 31. Januar 1808;

2. der Artikel 3 der Verordnung, die Ertheilung der Alienationsdekrete bei Veräußerungen unbeweglicher Güter minderjähriger oder unter Kuratel stehender Personen, und die richterliche Bestätigung der von schriftsfähigen Personen über Immobilien oder von nicht schriftsfähigen Personen über schriftsfähige Güter geschlossenen Verträge in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend, vom 21. März 1828.

| Artikel 21.

§. 291.

Ist bei Verträgen, welche den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung eines Grundstücks oder eines den Grundstücken gleichgestellten Rechtes zum Gegenstande haben, der Großherzog oder ein Mitglied des Großherzoglichen Hauses betheilig, so ist bis zu dem Zeitpunkte, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, für die nach den bestehenden Vorschriften erforderliche Sachuntersuchung und Bestätigung des Vertrags das Oberlandesgericht zuständig. Für das weitere, den Eintrag in das Mutationsverzeichniß oder Hypothekenbuch betreffende Verfahren ist das Amtsgericht der belegenen Sache zuständig.

III. Das Regentenschaftsgesetz und das Gesetz vom
19. Juli 1902.

e. 79.

| Großherzoglich Hessisches
R e g i e r u n g s b l a t t .

Nr 15.

Darmstadt, den 27. März 1902.

Gesetz,
die Regentenschaft betreffend.
Vom 26. März 1902.

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog
von Hessen und bei Rhein ic. ic.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände ver-
ordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Ist der Großherzog minderjährig, so findet eine Regent-
schaft statt.

Eine Regentenschaft findet ferner statt, wenn der Großherzog
dauernd verhindert ist, die Regierung persönlich zu führen, oder
wenn bei der Erledigung des Thrones die Person des Thronfolgers
ungewiß ist.

Tritt einer der in Absatz 2 vorgesehenen Fälle ein, so hat
das Staatsministerium unverzüglich die Stände zu berufen. Die
Stände haben in einer Versammlung der vereinigten beiden
Kammern unter dem Vorsitz des Präsidenten der Ersten Kammer
Beschluß darüber zu fassen, ob die in Absatz 2 bezeichneten Vor-
aussetzungen vorliegen. Die Entscheidung erfolgt nach der absoluten
Mehrheit der Stimmen.

e. 80.

| Artikel 2.

Zur Führung der Regentenschaft ist derjenige regierungsfähige
(Artikel 1 Absatz 1 und 2) Agnat berufen, welcher der Krone am
nächsten steht.

Ist ein regierungsfähiger Agnat nicht vorhanden, oder schlagen
sämmliche regierungsfähige Agnaten die Annahme der Regentenschaft

aus, so wird, sofern für diesen Fall durch Gesetz nicht ein Anderes bestimmt ist, der Regent von den Ständen aus den volljährigen, nicht regierenden, männlichen Mitgliedern einer landesherrlichen oder vormalig reichsständischen Familie erwählt. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Artikels 1 Absatz 3 entsprechende Anwendung.

Ein Wechsel in der Person des Regenten tritt, abgesehen von den Fällen, in denen der Regent regierungsunfähig wird oder die Regentenschaft freiwillig niederlegt, nur ein, wenn der Thronfolger nach erlangter Regierungsfähigkeit erklärt, die Regentenschaft selbst führen zu wollen.

Artikel 3.

Bis nach erfolgter Beschlussfassung der Stände (Artikel 1 Absatz 3) und im Falle einer das Vorhandensein der Voraussetzungen einer Regentenschaft anerkennenden Entscheidung, bis zur Uebernahme der Regentenschaft durch den berufenen oder erwählten Regenten kann das Staatsministerium nicht entlassen werden.

Von der Beschlussfassung der Stände, durch welche das Vorhandensein der Voraussetzungen für den Eintritt der Regentenschaft anerkannt wird, bis zur Uebernahme der Regentenschaft hat das Staatsministerium die Regierungsgeschäfte selbstständig zu erledigen. Die gleichen Befugnisse hat das Staatsministerium bis zur Uebernahme der Regentenschaft auch im Falle des Artikels 1 Absatz 1.

Artikel 4.

Die Uebernahme einer Regentenschaft soll im Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Artikel 5.

Sollten besondere persönliche Verhältnisse eines nach Artikel 5 der Verfassungsurkunde vom 17. Dezember 1820 zur Nachfolge in der Regierung Berechtigten die Annahme rechtfertigen, daß er eintretenden Falles dauernd verhindert sein würde, die Regierung persönlich zu führen, so kann schon im Voraus durch Gesetz über die Nothwendigkeit einer Regentenschaft (Artikel 1 Absatz 2 und 3) und, für den Fall, daß ein regierungsfähiger Agnat nicht vorhanden ist (Artikel 2 Absatz 2), über die Person des Regenten Entscheidung getroffen werden.

| Artikel 6.

§. 81.

Der Regent übt die volle Regierungsgewalt im Namen des Großherzogs aus; er ist unverantwortlich und unverleglich.

Der Regent leistet vor der Uebernahme der Regentenschaft in einer Versammlung der vereinigten beiden Kammern der Stände

einen Eid, die Verfassung des Großherzogthums fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Artikel 7.

Die Kosten der Hofhaltung und Repräsentation des Regenten sind aus der Civilliste zu bestreiten.

Falls hierdurch eine zu starke Belastung der Civilliste eintreten würde, ist dem Regenten ein Beitrag zu diesen Kosten aus der Staatskasse zu leisten, dessen Höhe mit den Landständen zu vereinbaren ist.

Artikel 8.

Eine Fürsorge und Aufsicht in Ansehung der Person und des Privatvermögens des Großherzogs oder eines Mitgliedes des Großherzoglichen Hauses ist mit der Regentenschaft nur insoweit verbunden, als sich dies aus dem Artikel 17 des Gesetzes, den Gerichtsstand und das gerichtliche Verfahren in Ansehung des Landesherrn und der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses betreffend, in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung ergibt.

Artikel 9.

Eine durch geistige oder körperliche Gebrechen des Großherzogs veranlaßte Regentenschaft endigt, wenn in einer Versammlung der vereinigten beiden Kammern der Stände auf den Antrag des Staatsministeriums durch einen Beschluß festgestellt wird, daß der Grund der Regentenschaft weggefallen ist. Auf das Verfahren findet Artikel 1 Absatz 3 und Artikel 3 Absatz 1 entsprechende Anwendung. In allen übrigen Fällen endigt die Regentenschaft mit dem Wegfalle des Grundes, der ihren Eintritt veranlaßt hat.

Artikel 10.

Der Großherzog kann im Falle einer vorübergehenden Verhinderung Vollmacht für seine Stellvertretung in Ausübung der Regierungsbrechte ertheilen.

©. 82.

| Artikel 11.

Gegenwärtiges Gesetz bildet einen Bestandtheil der Verfassungsurkunde.

Der Artikel 5 Absatz 4 der Verfassungsurkunde vom 17. Dezember 1820 erhält folgende Fassung:

„Die diesen Grundsätzen entsprechenden näheren Bestimmungen werden durch das Hausgesetz festgesetzt, welches insofern einen Bestandteil der Verfassung bildet.“

Der Artikel 107 der Verfassungsurkunde vom 17. Dezember 1820 wird aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 26. März 1902.

(L. S.)

ERNST LUDWIG.

Kothe. Dittmar. Gnauth.

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

№ 42.

Darmstadt, den 19. Juli 1902.

| Gesetz

§. 291.

zur Ausführung des Artikels 5 des Gesetzes, die Regentenschaft betreffend, vom 26. März 1902.

Vom 12. Juli 1902.

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein *ic. ic.*

Wir haben auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes, die Regentenschaft betreffend, vom 26. März 1902 mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit wie folgt:

Artikel 1.

Da der zur Zeit Unserem Throne am nächsten stehende Agnat des Gesamtthauses Hessen dauernd verhindert ist, die Regierung

des Großherzogthums persönlich zu führen, so findet, im Falle dieselbe auf ihn übergehen sollte, eine Regentschaft statt.

©. 292.

| Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündigung im Regierungsblatt in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 12. Juli 1902.

(L. S.)

ERNST LUDWIG.

Rothe. Dittmar. Gnauth.

Anlage 2.

**Die Verantwortlichkeit der Minister und der obersten
Staatsbeamten.**

©. 387.

| Großherzoglich Hessisches
R e g i e r u n g s b l a t t.

N^o 81.

Darmstadt, den 16. Juli 1821.

Gesetz
über die Verantwortlichkeit der Minister und obersten
Staatsbeamten.

LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von
Hessen und bei Rhein etc. etc.

Da Befehle, welche zu gesetzwidrigen Handlungen, oder zur Verletzung Unserer den Ständen gegebenen Zusagen führen könnten, nie von Unserem Willen ausgehen, sondern nur in einem Mißverständnisse gegründet sein können, dessen Aufklärung Wir als

eine Pflicht Unserer obersten Staatsdiener und Staatsbehörden betrachten, so haben Wir, nach Anhörung und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, für gut befunden, Folgendes gesetzlich zu verordnen:

Art. 1.

Die Minister, das Ministerium und alle jetzige oder künftige höchste Administrativ-Stellen, sollen, wenn ihre Verantwortlichkeit wegen gesetzwidriger Handlungen oder Nichterfüllung der Zusagen des Regenten an die Stände des Großherzogthums reclamirt wird, sich nie zur Entschuldigung auf angebliche Befehle des Regenten berufen können.

Art. 2.

Die Verantwortlichkeit der Minister und obersten Staatsbeamten kann auch alsdann geltend gemacht werden, wenn sie, vor der wirklich erfolgten Anklage, ihr Amt niedergelegt, oder von demselben entfernt worden sind.

Art. 3.

Unser Ober-Appellationsgericht ist das allein zuständige Gericht, um in Fällen, wo die | in den vorhergehenden Artikeln erwähnte S. 398. Verantwortlichkeit geltend gemacht werden soll, zu untersuchen und zu entscheiden¹.

Art. 4.

Die Competenz des Ober-Appellationsgerichts tritt ein, wenn Wir einen Minister, oder obersten Staatsbeamten, sey es aus eigener Bewegung, oder zu Folge einer von beiden Kammern der Stände gemeinschaftlich beschlossenen und durch eine gemeinschaftliche Deputation Uns überreichten Anklage, in den Anklagestand versetzt haben.

Im Falle einer solchen Anklage von Seiten der Stände werden Wir die Versetzung in den Anklagestand möglichst bald beschließen, wenn Wir es nicht für nothwendig erachten, Unsern getreuen Ständen zuvor noch nähere Erläuterungen ertheilen zu lassen.

Art. 5.

Der angeklagte Minister, oder oberste Staatsbeamte kann verlangen, daß das Gericht wenigstens mit einem Präsidenten und sieben Rätthen besetzt sei.

¹ An Stelle des Ober-Appellationsgerichts ist durch das Gesetz, die Ausführung des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes betreffend. Vom 3. September 1878, N. 6 (Regierungsblatt 1878 S. 102) das Oberlandesgericht gesetzt worden.

Art. 6.

Dem Verurtheilten steht gegen das Erkenntniß das Rechtsmittel der Revision, mit allen Wirkungen der Appellation und ebenso das Rechtsmittel der Restitution wegen neu aufgefundenen Thatfachen zu.

Art. 7.

Ueber diese Rechtsmittel wird gleichfalls von dem nach Art. 5 besetzten Plenum des Ober-Appellationsgerichts entschieden. Im Falle der Revision sind jedoch der vorige Referent und Correferent ausgeschlossen und es müssen an dem neuen Urtheile wenigstens eben so viele neue Richter Antheil nehmen, als dabei solche concurriren, welche das erste Urtheil mitgesprochen haben.

Art. 8.

Ueber die Art und Weise, wie die Richter zu ergänzen seyen, wenn es im Falle des Art. 5 an der erforderlichen Anzahl der Richter fehlen, oder wenn im Falle des Art. 7 eine Adjunction erforderlich sein sollte, werden wir Unsern getreuen Ständen auf dem nächsten Landtage die zweckdienlichen Propositionen machen lassen.

Art. 9.

Dieses Gesetz soll als integrierender Theil der Verfassung des Großherzogthums betrachtet werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt, den 5. Juli 1821.

(L. S.)

RUDOLPH.

von Grolman.

| Großherzoglich Hessisches
R e g i e r u n g s b l a t t.

S. 9.

N^o 2.

Darmstadt, den 9. Februar 1824.

Die Verantwortlichkeit der höchsten Staatsbehörden betr.

LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von
Hessen und bei Rhein &c. &c.

In dem Art. 8. des Gesetzes vom 5ten Juli 1821 haben Wir erklärt, daß eine weitere gesetzliche Bestimmung darüber erfolgen solle, wie die Richter zu ergänzen seyen, wenn es entweder an der nach dem Art. 5 des gedachten Gesetzes erforderlichen Anzahl fehle, oder nach Art. 7 desselben eine Adjunktion nothwendig werden sollte.

Wir haben Uns daher nunmehr entschlossen, hierüber nach Anhörung Unseres Staatsraths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes zu verordnen:

Einziges Artikel.

Wenn nach den Bestimmungen Unseres Gesetzes vom 5. Juli 1821 die Nothwendigkeit eintritt, das Personal der Richter zu ergänzen, so wird Unser Ober-Appellationsgericht aus dem sämtlichen Personal der Tribunale des Landes für jeden erforderlichen Ersatzrichter zwei Individuen ernennen, von welchen der Angeklagte das eine nach Willkühr auszuschließen hat. Will der Angeklagte von dieser Befugniß keinen Gebrauch machen, so entscheidet unter den Ernannten das Loos.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hier aufgedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt, den 8. Januar 1824.

LUDWIG.

von Grolman.

Anlage 3.

Die Landstände¹.

Bezüglich der Landstände zeigt das Hessische Staatsrecht große Neigung zum Wandel.

I. Im Anschlusse an das „Edikt über die Landständische Verfassung . . .“ vom 18. März 1820 (s. oben S. VIII) erschien die „Verordnung, wie die Wahlen zur Kammer der Abgeordneten erfolgen sollen“, vom 22. März 1820 (Reg.-Bl. 1820, S. 113 ff.; 17 Art.) und die weitere: „Ueber die Ordnung, in welcher die Landständischen Geschäfte vorzunehmen sind“, vom 25. März 1820 (daselbst S. 163—183; 26 Art.).

II. Einen Teil der Bestimmungen beider Verordnungen nahm dann die Verfassung in sich auf. S. oben S. VIII und IX.

III. Es erging dann das nur aus einem Artikel bestehende, sich auf einen singulären Fall beziehende „Gesetz, die Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Landstände betreffend“; vom 23. Juni 1847 (Reg.-Bl. 1847, S. 183).

IV. Es brachte dann das Jahr 1849:

1. das „Gesetz, die Zusammensetzung der beiden landständischen Kammern und die Wahlen der Abgeordneten betreffend“; vom 3. September 1849, in 25 Artikeln (die Fünfte Verfassungsänderung. S. darüber oben S. XII);
2. das „Gesetz, die landständische Geschäftsordnung betreffend“; vom 10. October 1849 (die Sechste Verfassungsänderung. S. darüber oben S. XII). Dieses Gesetz hob die landständische Geschäftsordnung vom 25. März 1820 (s. oben s. I) nicht in complexu auf.

V. Es folgt eine Zeit des Verfassungsbruches. Durch „Verordnung, die Berufung einer außerordentlichen Ständeversammlung betreffend“; vom 7. October 1850 (Reg.-Bl. 1850, S. 371 ff.) war eine solche berufen und trat zusammen. Mit dieser wurden dann nach mehr als fünf Jahren vereinbart:

1. das „Gesetz, die Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände und die Wahlen der

¹ Ich gedenke hier nur der Gesetze, die sich ex professo auf diese Materie beziehen. Der hier einschlagenden Verfassungsänderungen ist schon früher gedacht. S. auch oben S. XII u. S. XIII ff.

Abgeordneten betreffend"; vom 6. September 1856 (Reg.-Bl. 1856, S. 261 ff.). Das Gesetz ist „Verfassungsgesetz“. Es erwähnt des Gesetzes vom 3. September 1849 mit keinem Worte. Nach Art. 52 sollen die Bestimmungen in den Artikeln 1—15, 17—19, 22, 44, 46, 48—51 „als ein Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde angesehen werden“.

2. Das „Gesetz, die landständische Geschäftsordnung betreffend"; vom 8. September 1856 (Reg.-Bl. 1856, S. 277 ff., 56 Artt.). — Art. 56 dieses Gesetzes hob die landständische Geschäftsordnung vom 25. März 1820, soweit sie noch in Wirksamkeit stand (s. oben s. I), „sowie das Gesetz vom 24. October 1849 (man lese: vom 10. October), die landständische Geschäftsordnung betr.“ (s. oben s. IV 2), auf.

VI. Das „Gesetz, die Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände, insbesondere die Bildung der Wahlbezirke betreffend"; vom 7. Mai 1861 (Reg.-Bl. 1861, S. 217 ff., ein Artikel), bildete die Wahlbezirke auf Grund des Art. 21 des Gesetzes vom 6. Sept. 1856.

VII. Das „Gesetz, die Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Stände betr.“; vom 14. Juli 1862 (Reg.-Bl. 1862, S. 287/8; 3 Artt.) regelt zwei singuläre Fragen. Seine Artikel 1 und 2 „sollen als Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde angesehen werden“.

VIII. Das „Gesetz, die Tagegelder der Stände-Mitglieder betr.“; vom 10. August 1862 (Reg.-Bl. 1862, S. 383) erhöht die durch Gesetz vom 8. Sept. 1856, Art. 53, auf täglich „drei Gulden dreißig Kreuzer“ festgesetzten Diäten von Anfang des nächsten Landtags auf „fünf Gulden täglich“.

IX. Nach dem „Gesetz, die Wahl eines Abgeordneten zum Landtage für die durch den Friedensvertrag mit Preußen vom 3. September 1866 mit dem Großherzogthum vereinigten Landestheile betr.“; vom 4. März 1867, (Reg.-Bl. 1867, S. 117/8) sollen die neu erworbenen Landestheile einen Wahlbezirk bilden.

X. Das „Gesetz, die Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände und die Wahlen der Abgeordneten betr.“; vom 8. November 1872 (Reg.-Bl. 1872, S. 385 ff.; 53 Artt.), in Kraft vom 12. November 1872, hebt in Art. 52 die Gesetze vom 6. September 1856 (s. oben s. V), 7. Mai 1861 (s. oben s. VI), 14. Juli 1862 (s. oben s. VII) und 13. September

1865 (8. Verfassungsänderung; s. oben S. 37 und 38) auf. Nach Art. 51 sollen die Artikel 1—13, 15—17, 19, 33, 45, 47—49 „als ein Bestandtheil der Verfassungsurkunde angesehen werden“. Es ist aufgehoben durch das Gesetz die Landstände betreffend v. 3. Juni 1911 Art. 68. S. unten s. XVIII.

XI. Das „Gesetz, die landständische Geschäftsordnung betr.“; vom 17. Juni 1874 (Reg.-Bl. 1874, S. 423 ff.; 61 Artt.), in Kraft vom 18. Juni 1874, hebt in Art. 59 auf: das Gesetz vom 8. September 1856, sowie die Artikel 76, 85, 86, 88, 92, 93, 98, 100 der Verfassung, „soweit letztere im Widerspruch mit gegenwärtigem Gesetze stehen“ (!). S. 9. Verfassungsänderung oben S. XIII.

Über die Aufhebung des Art. 54 dieses Gesetzes s. unten s. XIV.

XII. Das „Gesetz, die Wahlen zur zweiten Kammer der Stände betreffend“ v. 5. Mai 1875 (Reg.-Bl. 1875 S. 275. 276) bestimmt genauer den Zeitpunkt der Endigung gewisser Mandate. Es ist aufgehoben durch das Gesetz die Landstände betreffend, v. 3. Juni 1911 Art. 68 (s. unten s. XVIII).

XIII. Das „Gesetz, die Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände, insbesondere die Bildung der Wahlbezirke betr.“; vom 20. Mai 1875 (Reg.-Bl. 1875 S. 323 ff.; ein Artikel) bildet die Wahlbezirke auf Grund des Art. 18 des Gesetzes vom 8. November 1872.

XIV. „Gesetz, die Tagegelber der Ständemitglieder betr.“; vom 11. Juni 1875 (Reg.-Bl. 1875, S. 379; ein Artikel) bestimmt die Höhe der Diäten „vom Anfange des nächsten Landtags an auf neun Mark“. — Über die Aufhebung dieses Gesetzes s. unten s. XV.

XV. „Gesetz, die Abänderung des Art. 54 der landständischen Geschäftsordnung vom 17. Juni 1874, sowie des Gesetzes vom 11. Juni 1875, die Taggelber der Ständemitglieder betr.“; vom 20. Oktober 1894 (Reg.-Bl. 1894, S. 501; ein Artikel).

XVI. „Gesetz, die Aenderung einzelner Bestimmungen des Gesetzes vom 8. November 1872 über Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände und die Wahlen der Abgeordneten betr.“; vom 6. Juni 1885 (Reg.-Bl. 1885 S. 117/8; 2 Artikel). Das Gesetz ersetzt Art. 5 Abs. 1, Art. 7, Art. 8 Ziffer 4, sowie Art. 9 des Gesetzes v. 8. Nov. 1872 (oben s. X) durch neue Bestimmungen. Es ist aufgehoben durch das Gesetz die Landstände betr. v. 3. Juni 1911, Art. 68.

XVII. „Gesetz, die Abänderung des Gesetzes über die landständische Geschäftsordnung vom 17. Juni 1874

betr.“; vom 18. Mai 1901 (Reg.-Bl. 1901, S. 365/6; ein Artikel). Das Gesetz ändert die Artikel 4. 6. 9. 14. 15. 17. 23. 44. 45 des Gesetzes vom 17. Juni 1874.

XVIII. „Gesetz die Landstände betreffend. Vom 3. Juni 1911.“ (Reg.-Bl. 1911 S. 87 ff.) In Kraft — ebenso wie das Gesetz, die Zusammensetzung der Zweiten Kammer der Stände, insbes. die Bildung der Wahlkreise betr. v. 3. Juni 1911 — vom Schlusse des Landtags (7. Juli 1911). — Nach Art. 67 dieses Gesetzes sind die Bestimmungen der Artikel 1—13, 15, 52, 54, 56 Abs. 1, 57 Satz 1, 61, 65 „als Bestandteile der Verfassungsurkunde anzusehen“. Der Text dieses Gesetzes folgt S. 124 ff.

XIX. „Gesetz, die Zusammensetzung der Zweiten Kammer der Stände, insbesondere die Bildung der Wahlkreise betreffend“ v. 3. Juni 1911 (Reg.-Bl. 1911 S. 113 ff.). Der Text dieses Gesetzes folgt unten S. 150 ff.

Es folgen jetzt von Seite 124 an die zur Zeit geltenden Gesetze.

Die beiden Gesetze vom 3. Juni 1911.
Erstes Gesetz.

E. 55. | Großherzoglich Hessisches
R e g i e r u n g s b l a t t.

№ 11.

Darmstadt, den 13. Juni 1911.

E. 57. | Gesetz,
die Landstände betreffend.
Vom 3. Juni 1911¹.

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog
von Hessen und bei Rhein etc. etc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände ver-
ordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Abschnitt I.

Von der Zusammensetzung der Ständeversammlung.

Artikel 1.

Die Stände des Großherzogtums bilden zwei Kammern.

Artikel 2.

Die Erste Kammer besteht:

1. aus den Prinzen des Großherzoglichen Hauses;
2. aus den Häuptern der standesherrlichen Familien, die sich im Besitze einer oder mehrerer Standesherrschaften befinden, nach Art. 15 des Gesetzes | vom 18. Juli 1858, die Rechtsverhältnisse der Standesherrn betreffend; werden nach dem Aussterben einer standesherrlichen Familie des Großherzogtums ihre Besitzungen mit den Besitzungen einer in der Kammer bereits vertretenen standesherrlichen Familie

E. 58.

¹ Zu diesem Gesetze sind in der Ministerialverordnung v. 6. Juni 1911 (Reg.-Bl. 1911 S. 123—148) in 60 §§ sehr eingehende „Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes der Landstände, vom 3. Juni 1911, mit Wahlanleitung“ ergangen.

- verbunden, so wird das Recht auf Sitz und Stimme in der Kammer, das auf der von der ausgestorbenen standesherrlichen Familie bisher besessenen Standesherrschaft ruht, durch ein Mitglied ausgeübt, welches der Großherzog auf Vorschlag der Häupter der standesherrlichen Familien aus der Reihe der Agnaten dieser Familien auf Lebenszeit beruft;
3. aus dem Senior der Familie Kiedeser Freiherrn zu Eisenbach;
 4. aus dem katholischen Landesbischof, oder, im Falle seiner Verhinderung, aus einem katholischen Geistlichen, den unter Zustimmung des Großherzogs der Bischof als seinen Stellvertreter für die Dauer des Landtags bezeichnet; während der Erledigung des bischöflichen Stuhls erteilt der Großherzog einem katholischen Geistlichen den Auftrag, an der Stelle des Bischofs auf dem Landtage zu erscheinen;
 5. aus einem Geistlichen der evangelischen Landeskirche, den der Großherzog dazu auf Lebenszeit mit der Würde eines Prälaten ernennt; bei Erledigung der Stelle eines Prälaten, sowie auf Anzeige des Prälaten bei dessen Verhinderung erteilt der Großherzog einem anderen Geistlichen der evangelischen Landeskirche auf die Dauer des Landtags den Auftrag, als Stellvertreter des Prälaten auf dem Landtage zu erscheinen;
 6. aus einem Mitgliede des akademischen Senats der Landesuniversität, das der Großherzog auf Vorschlag des akademischen Senats für die Dauer des Landtags beruft;
 7. aus einem Mitgliede des großen Senats der Technischen Hochschule in Darmstadt, das der Großherzog auf Vorschlag des großen Senats für die Dauer des Landtags beruft;
 8. aus zwei Mitgliedern, die der in dem Großherzogtum genügend mit Grundeigentum angeessene Adel aus seiner Mitte wählt;
 9. aus den vom Großherzog auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern; diese Ernennungen sollen nicht über die Zahl von zwölf Mitgliedern ausgedehnt werden;
 10. aus einem Vertreter des Handels und der Industrie, einem Vertreter der Landwirtschaft und einem Vertreter des Handwerks, die der Großherzog auf Vorschlag der gesetzlich eingerichteten Berufskörperschaften (Art. 18) auf die Dauer des Landtags beruft.

S. 89.

| Artikel 3.

Die Zweite Kammer wird gebildet:

1. aus fünfzehn Abgeordneten derjenigen Städte, denen ein besonderes Wahlrecht zusteht.

Diese Städte sind:

- a) die Haupt- und Residenzstadt Darmstadt,
 - b) die Provinzialhauptstadt Mainz,
von denen jede drei Abgeordnete zu wählen hat,
 - c) die Provinzialhauptstadt Gießen (nebst Schiffenberg und Herrwald) sowie Wiesbaden,
 - d) die Kreisstadt Offenbach (nebst Forst Offenbach, Offenbacher Hintermark und Wildhof),
 - e) die Kreisstadt Worms,
von denen jede zwei Abgeordnete zu wählen hat,
 - f) die Kreisstadt Friedberg (nebst Friedberger Burgwald),
 - g) die Kreisstadt Alsfeld,
 - h) die Kreisstadt Bingen,
von denen jede einen Abgeordneten wählt;
2. aus dreiundvierzig Abgeordneten, die in den aus den übrigen Gemeinden gebildeten Wahlkreisen gewählt werden.

Artikel 4.

Die Zweite Kammer geht aus unmittelbaren Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor.

Abschnitt II.

Von der Stimmberechtigung, der Wählbarkeit und den Bedingungen für den Eintritt in die Ständeversammlung.

Artikel 5.

Stimmberechtigt und wählbar bei den Wahlen des Adels (Art. 2 Ziffer 8) sind diejenigen adeligen Grundbesitzer, bei deren Veranlagung zur Vermögenssteuer seit Anfang des Rechnungsjahres, in dem die Wahl stattfindet, Grundstücke, die zusammen mindestens zehn Hektare im Werte von mindestens 500 000 Mark umfassen, in Anschlag gebracht worden sind, und bei denen die Voraussetzungen des Artikel 6 | Abs. 1 Ziffer 1 und 2 vorliegen. Die Vorschriften der Artikel 7 und 8 finden Anwendung.

S. 90.

Artikel 6.

Stimmberechtigt bei den Wahlen der Abgeordneten sind alle Personen männlichen Geschlechts, die

1. zur Zeit der Wahl das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben,
2. zur Zeit der Wahl wenigstens drei Jahre im Großherzogtum wohnen und ein Jahr die hessische Staatsangehörigkeit besitzen, und
3. seit Anfang des Rechnungsjahres, in dem die Wahl vorgenommen wird, zu einer direkten Staats- oder Gemeindesteuer herangezogen sind.

Stimmberichtig sind auch solche Personen, bei denen die im Abs. 1 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen der Stimmberichtigung vorliegen und die nur deshalb nicht zu einer direkten Staats- oder Gemeindesteuer herangezogen sind,

- a) weil sie in Gemäßheit des Artikel 5 Abs. 1 oder 2 des Gesetzes vom 12. August 1899, die allgemeine Einkommensteuer betreffend, bei der Besteuerung mit anderen Personen zusammen als eine Person angesehen werden, oder
- b) weil sie als Militärbeamte oder Invaliden in Gemäßheit des Artikel 6 Ziffer 5, 6, 7 und 8 des unter a genannten Gesetzes von der Einkommensteuer ausgenommen sind, oder
- c) weil in der Gemeinde, in der sie der Steuerpflicht unterliegen, direkte Gemeindesteuern überhaupt nicht oder für einzelne Einkommenklassen nicht erhoben werden.

Jeder Stimmberichtigte, der das fünfzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, ist berechtigt, zwei Stimmen bei der Wahl abzugeben.

Das Stimmrecht wird am Wohnsitz des Stimmberechtigten ausgeübt. Wer an verschiedenen Orten einen Wohnsitz hat, kann das Stimmrecht nur an dem Orte ausüben, wo er ausschließlich oder mit dem größten Teile seines Einkommens zur Gemeindesteuer herangezogen ist.

Artikel 7.

Ausgeschlossen vom Stimmrecht sind:

1. Personen, die unter Vormundschaft oder wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen unter Pflegschaft stehen;
2. Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, während der Dauer des Konkursverfahrens;
3. Personen, die zu Zuchthausstrafe verurteilt worden sind, von der Rechtskraft des Urteils an bis zum Ablaufe von fünf Jahren nach der Verbüßung, der Verjährung oder dem Erlasse der Strafe; §. 91.
4. Personen, denen durch rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind, oder gegen die durch rechtskräftiges Urteil auf die Unfähigkeit zur Velleidung öffentlicher Ämter erkannt worden ist, während der Dauer dieses Verlustes;

5. Personen, gegen die durch rechtskräftiges Urteil auf Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt worden ist, von der Rechtskraft des Urteils an bis zum Ablaufe von fünf Jahren nach der Verbüßung, der Verjährung oder dem Erlasse der Freiheitsstrafe, neben der jener Verlust ausgesprochen wurde;
6. Personen, die unter Polizeiaufsicht stehen;
7. Personen, gegen die durch rechtskräftiges Urteil auf Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt worden ist, von der Rechtskraft des Urteils an bis zum Ablaufe von fünf Jahren nach der Verbüßung, der Verjährung oder dem Erlasse der Freiheitsstrafe, neben der die Überweisung ausgesprochen wurde;
8. Personen, die zur Zeit der Wahl zu ihrem Lebensunterhalt eine nicht bloß vorübergehende Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder in den letzten der Wahl vorhergegangenen zwölf Monaten bezogen haben;
9. Personen, die zur Zeit der Wahl mit der Entrichtung der direkten Staats- oder Gemeindesteuer länger als zwei Monate sich im Rückstande befinden.

Als Armenunterstützung (Abs. 1 Ziffer 8) ist nicht anzusehen:

1. die Krankenunterstützung;
2. die einem Angehörigen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen gewährte Anstaltspflege;
3. Unterstützungen zum Zwecke der Jugendfürsorge, der Erziehung oder der Ausbildung für einen Beruf;
4. sonstige Unterstützungen, wenn sie nur in Form vereinzelter Leistungen zur Hebung einer augenblicklichen Notlage gewährt sind;
5. Unterstützungen, die erstattet sind.

6. 92.

| Artikel 8.

Die Berechtigung zum Wählen ruht:

1. für Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens, wegen dessen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter erkannt werden kann oder muß, das Hauptverfahren beschlossen ist, während der Dauer des Strafverfahrens;
2. für Personen, die sich in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden.

Artikel 9.

Mitglieder der Ersten Kammer sowie die nach Artikel 5 stimmberechtigten adeligen Grundbesitzer können nicht an den Wahlen der Abgeordneten zur Zweiten Kammer teilnehmen.

Artikel 10.

Die geborenen Mitglieder der Ersten Kammer (Art. 2 Ziffer 1—3) können von ihrem Recht nur dann Gebrauch machen, wenn sie die hessische Staatsangehörigkeit besitzen und das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Mitglied der Ersten Kammer nach Artikel 2 Ziffer 4 bis 7, 9 und 10 kann nur sein, wer die hessische Staatsangehörigkeit besitzt, seit mindestens drei Jahren im Großherzogtum wohnt und das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat.

Artikel 11.

Personen, bei denen die im Artikel 7 Ziffer 1 bis 8 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, können nicht Mitglied der Ersten Kammer werden oder bleiben.

Artikel 12.

Wählbar zum Abgeordneten der Zweiten Kammer ist jeder nach Artikel 6 Stimmberechtigte, der nicht nach Artikel 7 vom Stimmrechte ausgeschlossen ist.

Artikel 13.

Ein Mitglied der Ersten Kammer kann nicht zur Zweiten Kammer gewählt werden und ein Mitglied der Zweiten Kammer nicht in die Erste Kammer eintreten.

Artikel 14.

Die Voraussetzungen der Stimmberechtigung und Wählbarkeit bestimmen sich insoweit, als sie nach Artikel 5, Artikel 6 Ziffer 3 und Artikel 12 von der Steuerpflicht abhängen, unbeschadet der §. 93. Vorschrift des Artikel 7 Ziffer 9, ausschließlich nach dem Inhalte der Steuerlisten.

Steuerzahlungen, die von einer Handelsgesellschaft zu leisten sind, oder die auf Gegenständen haften, welche im Miteigentum stehen, werden den einzelnen Gesellschaftsmitgliedern oder Miteigentümern nach Maßgabe ihrer Berechtigung angerechnet. Beteiligungen an Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Berggewerkschaften bleiben hierbei außer Betracht.

Artikel 15.

Mitglieder der Ministerien sowie der Oberrechnungskammer können nicht zu Abgeordneten für die Zweite Kammer gewählt werden.

Amtsrichter und Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten, Kreisräte, Kreisamtmänner, Kreisärzte, Kreisassistentenärzte, Kreis Schulinspektoren, Kreisveterinärärzte, Kreisgeometer, Polizeikommissäre, Bauinspektoren und Bauassessoren, Vorstände der Finanzämter, Finanzamtmänner, Bezirksklassiere und Kontrollbeamte der Lokalkassestellen, Obersteuereinspektoren und Oberförster, sowie die diesen Beamten untergebenen Beamten, die ihren Gehalt aus der Staatskasse empfangen, können für Wahlkreise, die ganz oder zum (nach der Bevölkerungszahl zu berechnenden) größten Teile zu ihren Dienstbezirken gehören, nicht zu Abgeordneten gewählt werden. Dasselbe gilt von denjenigen Beamten, auf die in der Folge die Amtsverrichtungen der vorstehend bezeichneten Beamten übertragen werden sollten.

Abschnitt III.

Von der Wahl der Vertreter der adeligen Grundbesitzer und von dem Vorschlage der Vertreter der Berufsstände für die Erste Kammer.

Artikel 16.

Die durch die adeligen Grundbesitzer zu wählenden Mitglieder der Ersten Kammer (Art. 2 Ziffer 8) werden auf sechs Jahre gewählt. Wenn im Laufe einer solchen Wahlperiode aus einem der im Artikel 61 Abs. 4 Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Gründe ein gewähltes Mitglied ausscheidet, so ist für die vorzunehmende Ersatzwahl das Verzeichniß der Stimmberechtigten und Wählbaren (Art. 17) neu aufzustellen.

S. 94.

| Artikel 17.

Zur Leitung der nach Artikel 2 Ziffer 8 vorzunehmenden Wahlen wird ein Regierungskommissär ernannt, auf dessen Veranlassung die Stimmberechtigten und Wählbaren ermittelt werden.

Das Verzeichniß der Stimmberechtigten und Wählbaren ist vor der Wahl öffentlich bekannt zu machen. Einwendungen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Verzeichnisses sind binnen vierzehn Tagen vom Tage des Erscheinens der Bekanntmachung an bei dem Regierungskommissär schriftlich vorzubringen, der, vorbehältlich der Prüfung der Ersten Kammer, hierüber entscheidet.

Die Stimmen werden, nachdem vierzehn Tage zuvor die Aufforderung dazu an jeden Stimmberechtigten unter Bezeichnung des

Ortes, des Tages und der Stunde der Wahl in einem besonderen Schreiben ergangen ist, bei dem Regierungskommissär abgegeben, und zwar durch Stimmzettel, die unter einem versiegelten Umschlag, worauf der Name des Abstimmenden steht, entweder in Person überreicht oder unter einem weiteren Umschlag an den Regierungskommissär eingeschendet werden.

An dem in der Aufforderung bezeichneten Tage werden die Stimmzettel, unter Wahrung des Stimmgeheimnisses, von dem Regierungskommissär eröffnet und die Namen der Abstimmenden sowie die Abstimmungen und das Ergebnis der Wahl in ein Protokoll eingetragen. Der Regierungskommissär hat zwei Stimmberechtigte einzuladen, als Urkundspersonen der Eröffnung der Stimmzettel und Zählung der Stimmen beizuwohnen. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das über den Wahlakt aufgenommene Protokoll ist von dem Regierungskommissär, den Urkundspersonen und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Artikel 18.

Die im Artikel 2 Ziffer 10 genannten berufsständischen Vertreter werden, wie folgt, vorgeschlagen:

der Vertreter des Handels und der Industrie von dem Handelskammertage aus der Zahl der zu Mitgliedern der Handelskammern wählbaren Personen,

der Vertreter der Landwirtschaft von der Landwirtschaftskammer aus der Zahl der zu Mitgliedern dieser Kammer wählbaren Personen,

der Vertreter des Handwerks von der Handwerkskammer aus der Zahl der zu dieser Kammer wählbaren Personen.

| Die Vorschläge sollen je die dreifache Zahl der zu ernennen- 8. 95.
den Personen enthalten.

Tritt einer der Ernannten in die Erste Kammer nicht ein oder scheidet er während der Dauer des Landtags aus ihr aus, so kann von der Anordnung einer Ergänzung der Vorschlagsliste für die Ernennung eines anderen Mitglieds abgesehen werden.

Abschnitt IV.

Von der Wahl der Abgeordneten zur Zweiten Kammer.

Artikel 19.

Diejenigen Städte, welche mehr als einen Abgeordneten zu wählen haben, werden für die Wahl in so viel räumlich abgegrenzte

Wahlkreise eingeteilt, als Abgeordnete zu wählen sind. In jedem Wahlkreise wird ein Abgeordneter gewählt. Die Wahlkreise sollen je ein zusammenhängendes Ganzes bilden und eine annähernd gleich große Zahl Einwohner enthalten.

Die Abgrenzung der Wahlkreise erfolgt im Wege der Verordnung, nachdem die städtische Vertretung hierüber gehört ist.

Diejenigen Städte, von denen jede einen Abgeordneten zu wählen hat, bilden je einen Wahlkreis für sich.

Artikel 20.

Außerhalb der Städte, denen ein besonderes Wahlrecht zu steht, werden in der Provinz Starkenburg achtzehn, in der Provinz Oberhessen vierzehn und in der Provinz Rheinhessen elf Wahlkreise gebildet. In jedem Wahlkreise wird ein Abgeordneter gewählt.

Die Abgrenzung der Wahlkreise erfolgt im Wege des Gesetzes.

Artikel 21.

Die Vereinigung mehrerer Gemarkungen zu einer Gemarkung sowie die Aufteilung einer Gemarkung in mehrere Gemarkungen oder die Verteilung einer Gemarkung an andere Gemarkungen haben auf die Abgrenzung der Wahlkreise keinen Einfluß. Werden Gemarkungsteile durch sonstige Veränderungen der Gemarkungsgrenzen einer anderen Gemarkung zugeteilt, so werden sie Bestandteil des Wahlkreises, dem diese Gemarkung zugehört.

Artikel 22.

Für jede Gemeinde hat die Bürgermeisterei die Liste der Stimmberechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter und Beruf e. 96. doppelt aufzustellen. Die näheren Bestimmungen bleiben einer von dem Staatsministerium zu erlassenden Wahlanleitung vorbehalten.

Die Behörden und Pfarrämter sind verpflichtet, alle zur Aufstellung und Richtigstellung der Wählerlisten erforderlichen Aufschlüsse unentgeltlich zu erteilen.

Artikel 23.

Die Wählerliste ist vierzehn Tage lang auf der Bürgermeisterei zu jedermanns Einsicht offenzulegen.

Der Tag des Beginns und die Dauer der Offenlegung der Wählerliste ist vor dem Anfang der Offenlegung unter Hinweis auf Einspruchsrecht und Einspruchsfrist (Art. 24 Abs. 1, 2 und 3) sowie unter Angabe des Lokals, in dem die Offenlegung stattfindet, durch die Bürgermeisterei in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

Artikel 24.

Innerhalb des im vorhergehenden Artikel bezeichneten Zeitraums von vierzehn Tagen können Einwendungen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Wählerliste schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei der Bürgermeisterei erhoben werden.

Berechtigt zur Erhebung von Einwendungen sind alle männlichen Personen, die zur Zeit der Wahl das 25. Lebensjahr zurückgelegt und innerhalb des Wahlkreises oder, falls der Wahlkreis zu einer Stadt gehört, die in mehrere Wahlkreise zerfällt, innerhalb dieser Stadt ihren Wohnsitz haben, und zwar bezüglich aller Eintragungen in die Wählerliste.

Wer die Eintragung eines Wählers verlangt, muß für diesen die in Artikel 6 für die Stimmberechtigung angeführten Erfordernisse nachweisen. Werden diese Nachweise bis zum Ablaufe der Reklamationsfrist nicht oder nicht vollständig vorgelegt, so bleibt die Anmeldung unberücksichtigt.

Über die vorgebrachten Einwendungen ist von der Bürgermeisterei binnen drei Tagen Entscheidung zu treffen und diese den Beteiligten bekanntzumachen.

Gegen die Entscheidung findet Beschwerde an den Kreisauschuß statt. Sie muß innerhalb einer unersrecklichen Frist von drei Tagen, vom Tage nach der Bekanntmachung der Entscheidung an gerechnet, bei Vermeidung des Verlustes bei der Bürgermeisterei unter Vorbringung der Beweismittel angezeigt werden, worauf die Listen mit den dazu gehörigen Verhandlungen unverzüglich, jedoch nicht vor Ablauf der Offenlegungsfrist, an das Kreisamt zur Herbeiführung der endgültigen Entscheidung des Kreisauschusses einzusenden, sind. Diese Entscheidung hat längstens innerhalb vier S. 97. Wochen, von Beginn der Offenlegung der Wählerlisten an gerechnet, zu erfolgen und ist durch Vermittelung der Bürgermeisterei den Beteiligten bekanntzumachen.

Artikel 25.

Nach den ergehenden Entscheidungen ist die Wählerliste richtigzustellen. Im Falle ihrer Berichtigung sind die Gründe der Streichungen und Nachtragungen am Rande der Liste unter Angabe des Datums kurz zu vermerken. Die etwaigen Belegstücke sind dem Hauptexemplare der Wählerliste beizufügen.

Beide gleichmäßig berichtigte Exemplare der Wählerliste sind am 29. Tage nach Beginn der Offenlegung durch die Unterschrift des Bürgermeisters abzuschließen, das zweite Exemplar unter Hinzufügung der Bescheinigung der Übereinstimmung mit dem Hauptexemplare.

Nachdem auf diese Weise die Wählerliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Abänderung durch Aufnahmen oder Streichungen von Wählern untersagt. In jedem Falle ist die Wählerliste von der Bürgermeisterei mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß und wie lange die Offenlegung geschehen, sowie daß die in den Artikeln 23 und 32 vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind.

Artikel 26.

Das Hauptexemplar der Wählerliste nebst den Belegstücken hat die Bürgermeisterei sorgfältig aufzubewahren, das zweite Exemplar dagegen dem Wahlvorsteher zur Benützung bei der Wahl zuzustellen.

Die Wählerlisten für diejenigen Abstimmungsbezirke, welche aus mehr als einer Gemeinde bestehen (Art. 29), bilden die Wahlvorsteher durch Zusammenheften der ihnen zugehenden Wählerlisten der einzelnen zu dem Bezirke gehörenden Gemeinden oder selbständigen Gemartungen.

Artikel 27.

Nur diejenigen sind zur Wahl zuzulassen, welche in die festgestellten Listen aufgenommen sind und zur Zeit der Wahl mit der Entrichtung der direkten Staats- oder Gemeindesteuer nicht länger als zwei Monate sich im Rückstande befinden.

Artikel 28.

Wird in einem Wahlkreise eine Neuwahl erforderlich, so bedarf es einer neuen Aufstellung und Offenlegung der Wählerlisten nicht, falls die Neuwahl innerhalb der Zeit von sechs Monaten nach einer in demselben Wahlkreise stattgehabten Wahl, für die neue Wählerlisten aufgestellt worden waren, stattfindet.

§. 98. | Der Zweiten Kammer bleibt das Recht vorbehalten, bei der Ungültigkeitserklärung einer Wahl zu beschließen, daß auch ungeachtet des Laufs dieser Frist von sechs Monaten für die Neuwahl neue Wählerlisten für den ganzen Wahlkreis oder für einzelne Teile desselben aufzustellen und offenzulegen sind.

Bei allgemeinen Neuwahlen bedarf es stets einer neuen Aufstellung und Offenlegung der Wählerlisten.

Artikel 29.

Jede Gemeinde bildet der Regel nach einen Abstimmungsbezirk für sich.

Jedoch können kleine Gemeinden, insbesondere solche Gemeinden, in denen Personen, die zur Bildung der Orts-Wahlkommission

geeignet sind, sich nicht in genügender Anzahl vorfinden, ausnahmsweise mit benachbarten Gemeinden zu einem Abstimmungsbezirke vereinigt werden. Bewohnte eigene Gemarkungen werden, wenn sie einer Gemeinde polizeilich zugeteilt sind, mit dieser, wenn sie keiner Gemeinde polizeilich zugeteilt sind, mit einer benachbarten Gemeinde vereinigt.

Große Ortschaften können in mehrere Abstimmungsbezirke geteilt werden.

Kein Abstimmungsbezirk soll mehr als 3500 Einwohner nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.

Die Abgrenzung der Abstimmungsbezirke geschieht durch das Kreisamt, in Städten mit Städteordnung durch die Bürgermeisterei, nach Anhörung der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Gemeinderats.

Artikel 30.

Für jeden Abstimmungsbezirk ist ein Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, und ein Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

Die Ernennung erfolgt durch das Kreisamt, in Städten mit Städteordnung durch die Bürgermeisterei.

Die Namen der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter sowie die Abgrenzung der Abstimmungsbezirke sind sofort in dem zu amtlichen Veröffentlichungen des Kreisamts dienenden Blatte bekanntzumachen.

Artikel 31.

Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Wähler seines Abstimmungsbezirks einen Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer und ladet sie mindestens zwei Tage vor dem Wahltag ein, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung der Orts-Wahlkommission zu erscheinen. Besteht der Abstimmungsbezirk aus mehreren Gemeinden, so sind bei der Wahl der Beisitzer die einzelnen Gemeinden zu berücksichtigen.

| Zur Ablehnung des Amtes eines Wahlvorstehers, eines Stellvertreters desselben, eines Protokollführers oder eines Beisitzers für einen Abstimmungsbezirk berechtigen:

1. anhaltende Krankheit,
2. ein Alter von über 60 Jahren,
3. sonstige als hinreichende Entschuldigung anzusehende besondere Gründe.

Wer sich ohne einen dieser Entschuldigungsgründe weigert, eines der bezeichneten Ämter anzunehmen, oder wer sich der Aus-

übung des übertragenen Amtes ohne hinreichende Entschuldigung entzieht, wird mit einer Geldstrafe in Höhe von drei bis zwanzig Mark bestraft. Die Strafe wird vom Kreisauschusse ausgesprochen, bezüglich der Protokollführer und Beisitzer auf vorgängige Anzeige des Wahlvorstehers. Gegen eine vom Kreisauschusse ausgesprochene Strafe kann binnen zwei Wochen nach Zustellung des schriftlichen und mit Gründen zu versehenen Bescheides Beschwerde an den Provinzialauschuß verfolgt werden, der endgültig entscheidet. Der Betrag einer rechtskräftig ausgesprochenen Geldstrafe, deren Einziehung und Beitreibung im Verwaltungswege erfolgt, fließt in die Kasse derjenigen Gemeinde, in welcher der Bestrafte seinen Wohnsitz hat.

Artikel 32.

Die Wahlen sind an dem vom Staatsministerium bestimmten Tage in allen Abstimmungsbezirken gleichzeitig vorzunehmen.

Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr vormittags und wird um 7 Uhr nachmittags geschlossen. In Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnern kann die Bürgermeisterei mit Zustimmung des Kreisamts die Wahlhandlung auf die Zeit von 2 Uhr nachmittags bis 7 Uhr nachmittags festsetzen. Zur Stimmabgabe werden diejenigen Wähler, die um 7 Uhr nachmittags im Wahllokale bereits anwesend sind, noch zugelassen.

Der Tag der Wahl, die Zeit des Anfangs und des Schlusses der Abstimmung, das Wahllokale sowie die Namen der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter sind von den Bürgermeistereien in jeder Gemeinde mindestens acht Tage vor dem Wahltage in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

Artikel 33.

Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittelst Handschlags an Eides Statt verpflichtet und so die Orts-Wahlkommission bildet.

Zu keiner Zeit dürfen weniger als drei Mitglieder der Orts-Wahlkommission anwesend sein.

s. 100. | Der Wahlvorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahllokale, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied der Orts-Wahlkommission zu beauftragen.

Artikel 34.

Das Wahlrecht wird in Person in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel ausgeübt.

Artikel 35.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier, dürfen mit keiner Unterschrift und mit keinem Kennzeichen versehen sein; sie sollen 9 zu 12 Zentimeter groß und von mittelstarkem Schreibpapier sein.

Sie sind außerhalb des Wahllokals mit dem Namen des Kandidaten, dem der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung zu versehen.

Artikel 36.

Der Stimmzettel ist in einem amtlich abgestempelten, mit keinem Kennzeichen versehenen Umschlag, der nicht verschlossen werden darf, abzugeben. Die Umschläge sollen 12 zu 15 Zentimeter groß und aus undurchsichtigem Papier gefertigt sein.

Die erforderliche Zahl der amtlich abgestempelten Umschläge ist im Wahllokale zur Verfügung der Wahlberechtigten bereit zu halten.

Artikel 37.

Damit der Wähler seinen Stimmzettel gegen Beobachtung geschützt in den Umschlag zu stecken vermag, sind in den Wahllokalen besondere, mit entsprechenden Vorrichtungen versehene Tische aufzustellen, oder es muß ein der Beobachtung unzugänglicher, mit dem Wahllokale in unmittelbarer Verbindung stehender besonderer Raum vorhanden sein.

Artikel 38.

Zum Zwecke der Stimmabgabe hat jeder Wähler im Wahllokale zunächst einen amtlich abgestempelten Umschlag an sich zu nehmen, sodann an den abgesonderten Tisch oder in den abgesonderten Raum zu treten, dort seinen Stimmzettel in den Umschlag zu stecken und diesen unverschlossen, sobald sein Name in der Wählerliste aufgefunden ist, dem Wahlvorsteher zu übergeben, der ihn uneröffnet in die Wahlurne legt.

Wähler, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu stecken und diesen dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich hierzu der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen. S. 101.

Nähere Bestimmungen über die Beschaffenheit der Wahlurnen werden von Unserem Staatsministerium erlassen. Es wird die Wahlurnen nach einheitlicher Form auf Kosten der Gemeinden beschaffen. Vorhandene Wahlurnen können nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums weiter benutzt werden.

Wähler, denen nach Artikel 6 Abs. 3 zwei Stimmen zustehen, haben für jede Stimme einen Stimmzettel in besonderem Wahlkuvert abzugeben.

Stimmzettel, welche die Wähler nicht in einem amtlich abgestempelten oder die sie in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgeben wollen, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen, ebenso Stimmzettel solcher Wähler, die an den abgesonderten Tisch nicht getreten waren, oder den abgesonderten Raum nicht betreten hatten (Art. 37).

Artikel 39.

Jede Stimmabgabe ist in der Wählerliste neben dem Namen des Wählers in der dazu bestimmten Spalte zu vermerken.

Artikel 40.

Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Es hat die Namen der Mitglieder der Orts-Wahlkommission, Ort und Zeit des Geschäfts, die Zahl der abstimmenden Wähler im ganzen, die Zahl derjenigen Wähler, die zwei Stimmen abgegeben haben und das Ergebnis der Abstimmung zu enthalten und eines jeden Falles Erwähnung zu tun, in dem es bezüglich der Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Stimmzettels eines Beschlusses der Orts-Wahlkommission bedurft hat.

Das Protokoll ist von den Mitgliedern der Orts-Wahlkommission zu unterschreiben

Artikel 41.

Um 7 Uhr nachmittags erklärt der Wahlvorsteher, daß nur noch diejenigen Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, welche im Wahllokale bereits anwesend sind. Zum Zwecke einer geordneten Durchführung der hiernach noch zuzulassenden Stimmabgaben ist der Wahlvorsteher berechtigt, vorübergehend und längstens bis zur letzten Stimmabgabe die Zugänge zu dem Wahllokale schließen zu lassen.

Nach Schluß der Abstimmung werden die Umschläge aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Ergibt sich dabei
 S. 102. auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Stimmen, die nach den in der Wählerliste beigelegten Abstimmungsvermerken abgegeben worden sind, so ist dies nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokolle anzugeben.

Artikel 42.

Nach der Zählung und nochmaligen Prüfung der Umschläge erfolgt die Eröffnung, Prüfung und Zählung der Stimmzettel.

Einer der Beisitzer eröffnet jeden Umschlag, nimmt den Stimmzettel heraus und übergibt diesen dem Wahlvorsteher, der ihn laut vorliest und nebst dem Umschlag einem anderen Beisitzer zur Aufbewahrung bis zum Ende der Wahlhandlung weiterreicht.

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf, vermerkt neben demselben jede dem Kandidaten zugefallene Stimme und zählt die Stimmen laut. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, die ebenso wie die Wählerliste beim Schlusse der Wahlhandlung von der Orts-Wahlkommission zu unterschreiben und dem Protokolle beizufügen ist.

Artikel 43.

Ungültig sind:

1. Stimmzettel, die nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag, oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind;
2. Stimmzettel, die nicht von weißem Papier sind;
3. Stimmzettel, die mit einem Kennzeichen versehen sind;
4. Stimmzettel, die keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
5. Stimmzettel, aus denen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
6. Stimmzettel, die eine Verwahrung oder einen Vorbehalt oder Bemerkungen enthalten, die nicht lediglich zur Kenntlichmachung des Gewählten dienen sollen.

Befinden sich in dem Umschlag mehrere Stimmzettel, so werden diese, wenn sie auf denselben Namen lauten, nur einfach gezählt, andernfalls außer Berücksichtigung gelassen.

Bei der Stimmzählung kommt nicht in Betracht, ob ein Gewählter wählbar ist.

Artikel 44.

Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel entscheidet, mit Vorbehalt der Prüfung durch die Zweite Kammer, allein die Orts-Wahlkommission nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlvorstehers. S. 103.

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit es einer Beschlußfassung der Orts-Wahlkommission bedurft hat, werden mit fortlaufenden Nummern versehen und dem Protokolle bei-

gefügt. Soweit die Ungültigkeitserklärung des Stimmzettels aus der Beschaffenheit des Umschlags abgeleitet wurde, ist auch der Umschlag anzuschließen.

Die übrigen Stimmzettel und Umschläge hat der Wahlvorsteher in einem versiegelten Paket der Bürgermeisterei des Wahlorts zu behändigen, die sie so lange aufzubewahren hat, bis die Zweite Kammer über die Gültigkeit der Wahl endgültig entschieden hat.

Artikel 45.

Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale, abgesehen von den Beratungen und Beschlüssen der Orts-Wahlkommission, die durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind, weder Verhandlungen gepflogen, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt, noch Stimmzettel aufgelegt oder verteilt werden.

Artikel 46.

Das Staatsministerium hat für jeden Wahlkreis einen Wahlkommissär zu ernennen und die Namen der Ernannten öffentlich bekanntzumachen.

Artikel 47.

Die Wahlprotokolle mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahlvorstehern ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig versiegelt dem Wahlkommissär einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des zweiten Tages nach dem Wahltag in dessen Hände gelangen.

Artikel 48.

Zur Ermittlung des Wahlergebnisses beruft der Wahlkommissär auf den vierten Tag nach dem Wahltag in ein von ihm zu bestimmendes Lokal aus der Zahl der Wähler des Wahlkreises einen Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eides Statt (Kreis-Wahlkommission):

Zur Ablehnung des Amtes eines Beisitzers in der Kreis-Wahlkommission berechtigen:

1. anhaltende Krankheit,
2. ein Alter von über 60 Jahren,
3. sonstige als hinreichende Entschuldigung anzusehende besondere Gründe.

§. 104. | Wer sich ohne einen dieser Entschuldigungsgründe weigert, das Amt eines Beisitzers anzunehmen, oder wer sich der Ausübung dieses übertragenen Amtes ohne hinreichende Entschuldigung tatsächlich entzieht, wird mit einer Geldstrafe von drei bis zwanzig

Markt bestraft. Die Strafe wird auf Anzeige des Wahlkommissärs von dem Provinzialausschusse ausgesprochen, der endgültig entscheidet. Der Betrag einer rechtskräftig ausgesprochenen Geldstrafe, deren Einziehung und Beitreibung im Verwaltungsweg erfolgt, fließt in die Staatskasse.

Artikel 49.

Von der Kreis-Wahlkommission werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Abstimmungsbezirken durchgesehen und die Ergebnisse der Wahlen zusammengestellt.

Das Wahlergebnis ist von dem Wahlkommissär im Wahllokale öffentlich zu verkünden.

Über die Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus dem die Namen der Mitglieder der Kreis-Wahlkommission, Ort und Zeit des Geschäfts, die Zahl der abstimmenden Wähler im ganzen, die Zahl derjenigen Wähler, die zwei Stimmen abgegeben haben, die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen und die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten gefallenen Stimmen für jeden einzelnen Abstimmungsbezirk ersichtlich sein muß, und in dem die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in einzelnen Abstimmungsbezirken etwa Veranlassung gegeben haben.

Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Wahlkommissär befugt, die von den Bürgermeistereien aufbewahrten Stimmzettel und Umschläge einzufordern und einzusehen.

Nach Verkündung des Wahlergebnisses ist das Protokoll zu schließen und von der Kreis-Wahlkommission zu unterzeichnen.

Artikel 50.

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung wird den Orts-Wahlkommissionen und den Kreis-Wahlkommissionen die Befugnis eingeräumt, Personen, welche die Ruhe und Ordnung des Wahlgangs stören, sofort aus dem Wahllokale zu verweisen.

Die zur Aufrechterhaltung der Ordnung ergehenden Beschlüsse der Orts-Wahlkommissionen und der Kreis-Wahlkommissionen werden nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlvorstehers oder des Wahlkommissärs.

| Beschlüsse, durch die einzelne Personen aus dem Wahllokale S. 105. verwiesen werden, sind im Protokolle zu wahren.

Artikel 51.

Den Wahlvorstehern, Beisitzern und Protokollführern bei der Wahlhandlung in den Abstimmungsbezirken, sowie den Beisitzern bei der Ermittlung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen kann aus der Gemeindefasse des Wohnorts eine von der Gemeindevertretung festzusetzende Vergütung gewährt werden.

Artikel 52.

Als Abgeordneter gewählt ist derjenige, welcher in einem Wahlkreise mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, so ist in einer engeren Wahl unter den zwei Kandidaten zu wählen, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Sind auf mehrere Kandidaten gleich viele Stimmen gefallen, so entscheidet das von dem Wahlkommissär zu ziehende Los darüber, welche beiden Kandidaten auf die engere Wahl zu bringen sind. Nur in dem Falle, daß nur auf zwei Personen gültige Stimmen gefallen sind, deren jede die Hälfte der Stimmen erhielt, wird sogleich zur Entscheidung der Wahl durch das Los geschritten.

Artikel 53.

Wird eine engere Wahl erforderlich, so hat der Wahlkommissär sie unverweilt zu veranlassen.

Der Tag der engeren Wahl ist von dem Wahlkommissär festzusetzen und darf nicht früher als acht Tage und nicht später als vierzehn Tage nach der Ermittlung des Ergebnisses der ersten Wahl gelegt werden.

In der von dem Wahlkommissär zu veranlassenden Bekanntmachung sind die beiden Kandidaten, unter denen zu wählen ist, zu benennen, und es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß alle auf andere Kandidaten fallenden Stimmen ungültig sind.

Die engere Wahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt, wie die erste Wahl. Sie wird auf Grund derselben Wählerlisten, die nicht nochmals offenzulegen sind, und nicht berichtigt werden dürfen, in denselben Abstimmungsbezirken und Wahllokalen und bei gleicher Besetzung der Orts-Wahlkommissionen vorgenommen, es sei denn, daß eine Ersetzung einzelner Mitglieder der Orts-Wahlkommissionen oder eine Verlegung der Wahllokale geboten ist.

Veränderungen in der Person der Wahlvorsteher oder ihrer Stellvertreter sowie der Wahllokale sind nach Vorschrift der Artikel 30 Abs. 3 und 32 Abs. 3 bekanntzumachen, ohne daß hierfür oder für die rücksichtlich der engeren Wahl sonst erforderlichen Bekanntmachungen (Art. 32 Abs. 3) die dort festgesetzte Frist eingehalten zu werden braucht. S. 106.

Artikel 54.

Bei der engeren Wahl gewählt ist derjenige, der die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Tritt Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Los, welches der Wahlkommissär zu ziehen hat.

Artikel 55.

Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissär schriftlich zu benachrichtigen und zur Erklärung über deren Annahme aufzufordern.

Annahme unter einer Verwahrung oder einem Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

Nach Eingang der Erklärung oder nach Ablauf der Frist sendet der Wahlkommissär die Wahlakten an das Staatsministerium.

Abschnitt V.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 56.

Jedes gewählte Mitglied einer Kammer kann ohne Angabe von Gründen sowohl die Wahl ablehnen, als auch jederzeit sein Mandat niederlegen.

Die Ablehnung wie die Niederlegung erfolgt durch eine Anzeige bei dem Staatsministerium oder, wenn die Kammern versammelt sind, durch eine Anzeige bei dem Präsidenten der in Betracht kommenden Kammer. Der Präsident hat dem Staatsministerium alsbald Nachricht zu geben.

Artikel 57.

Ein Abgeordneter kann nicht gleichzeitig mehrere Wahlkreise vertreten. Hat er gleichwohl die Wahl in mehreren Wahlkreisen angenommen, so entscheidet das Staatsministerium durch das Los darüber, für welchen Wahlkreis die Annahme Gültigkeit behält.

S. 107.

| Artikel 58.

Die Zweite Kammer hat über die Gültigkeit der Wahlen und über die Legitimation der Gewählten zu entscheiden.

Anfechtungen einer Wahl sind bei der Zweiten Kammer anzubringen.

Artikel 59.

Die Wahl ist ungültig, wenn wesentliche Vorschriften für das Wahlverfahren unbeachtet geblieben sind und weder eine nachträgliche Ergänzung möglich, noch nachgewiesen ist, daß durch die Nichtbeachtung der betreffenden Wahlvorschrift das Ergebnis der Wahl nicht beeinträchtigt werden konnte.

Außerdem ist die Wahl ungültig, wenn der Gewählte zur Zeit der Wahl nicht wählbar war.

Wahlbeanstandungen sind insoweit nicht zu berücksichtigen, als sie sich darauf stützen, daß die nach Artikel 25 abgeschlossene Wählerliste unrichtig sei, es sei denn, daß bei der Aufstellung und Führung der Wählerliste Handlungen vorgekommen sind, die im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verfolgen sind oder eine im Wege des Disziplinarstrafverfahrens zu verfolgende Verletzung der Amtspflicht enthalten.

Artikel 60.

Erachtet eine Kammer Erhebungen über Tatsachen für erforderlich, die für ihre Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl eines Kammermitgliedes von Bedeutung sind, so ersucht sie das Staatsministerium um Veranlassung des Weiteren.

Das Staatsministerium ordnet die Erhebung der erforderlichen Beweise an. Es kann hiermit eine Verwaltungsbehörde beauftragen. Dieser steht das Recht zu, Zeugen und Sachverständige erforderlichenfalls insbesondere auf Ersuchen der Kammer eidlich zu vernehmen. Die Vorschriften des § 56 der Strafprozeßordnung über den Ausschluß der Beeidigung und der §§ 52 bis 55 und 76 der Strafprozeßordnung über das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses oder des Gutachtens finden entsprechende Anwendung.

Alle staatlichen und kommunalen Behörden sind verpflichtet, dem Ersuchen der mit den Erhebungen beauftragten Verwaltungsbehörde um Auskunft oder um Rechtshilfe zu entsprechen.

Artikel 61.

Die Abgeordneten zur Zweiten Kammer werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

| Es wird jedoch die Zweite Kammer alle drei Jahre in der Weise teilweise erneuert, daß von den 58 Abgeordneten alle drei Jahre die Hälfte austritt und durch neue Wahlen ersetzt wird. S. 109.

Wenn die Zweite Kammer nach einer Auflösung durch neue Wahlen vollständig neu gebildet worden ist, so haben nach den drei ersten Jahren 29 Abgeordnete auszuscheiden, die in einer Sitzung der Zweiten Kammer derart durch das Los bestimmt werden, daß entweder sämtliche Abgeordneten der Städte Darmstadt, Mainz und Gießen, oder sämtliche Abgeordneten der Städte Offenbach, Worms, Friedberg, Alsfeld und Bingen und außerdem von den nach Artikel 3 Ziffer 2 gewählten Abgeordneten so viele ausscheiden, daß die Gesamtzahl aller Ausscheidenden, einschließlich der ausscheidenden Abgeordneten der vorgenannten Städte, in der Provinz Starkenburg 12, in der Provinz Oberhessen 9 und in der Provinz Rheinhessen 8 beträgt.

Außerdem findet während der Dauer von sechs Jahren eine neue Wahl von Abgeordneten statt:

1. wenn ein Abgeordneter stirbt;
2. wenn ein Abgeordneter die Wahl ablehnt oder sein Mandat niederlegt, oder wenn im Falle des Artikel 57 Satz 2 ein Mandat durch Losziehung erlischt;
3. wenn ein Abgeordneter die Wählbarkeit verliert (Art. 12);
4. wenn ein Abgeordneter ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienst in ein Amt eintritt, mit dem ein höherer Rang oder ein höherer Gehalt verbunden ist.

Wer an die Stelle eines nach Abs. 4 Ziffer 1—4 ausgeschiedenen Abgeordneten gewählt wird, tritt zu dem Zeitpunkt aus, zu dem der Ausgeschiedene nach Vorschrift des Abs. 2 auszutreten gehabt hätte.

Artikel 62.

Hat ein zum Abgeordneten Gewählter die Wahl abgelehnt, oder, bevor er in die Zweite Kammer eingetreten war, sein Mandat niedergelegt, oder ist er vor diesem Zeitpunkte gestorben, so hat das Staatsministerium innerhalb vier Wochen eine neue Wahl anzuordnen. Das Gleiche gilt im Falle des Artikel 57 Satz 2 bezüglich derjenigen Wahl, welche durch Losziehung die Geltung verliert.

Artikel 63.

Treten nach dem Eintritt eines Gewählten in die Zweite Kammer Umstände ein, die eine Neuwahl notwendig machen, so

- §. 109. hat die Zweite Kammer oder, wenn sie nicht versammelt ist, der Präsident der Zweiten Kammer, vorbehaltlich des Rechtes der Kammer zur Entscheidung über nachträgliche Beanstandungen, das Staatsministerium unter Benachrichtigung hiervon um Einleitung einer Neuwahl zu ersuchen.

Artikel 64.

Das Mandat derjenigen Abgeordneten zur Zweiten Kammer, welche in Gemäßheit der Bestimmungen im ersten, zweiten und fünften Absätze des Artikel 61 aus der Zweiten Kammer auszutreten haben, ist mit dem Tage als erloschen zu betrachten, an dem die Neuwahlen erfolgen.

Artikel 65.

Kein Mitglied einer Kammer darf sein Stimmrecht durch einen Stellvertreter ausüben lassen oder für seine Abstimmung Anweisungen annehmen.

Ist jedoch ein Standesherr minderjährig oder entmündigt, so tritt der Agnat an seine Stelle, der die Vormundschaft führt, oder, falls die Vormundschaft von keinem Agnaten geführt wird, der nächste Agnat des Bevormundeten, vorausgesetzt, daß er die im Artikel 10 Abs. 1 bezeichneten Erfordernisse erfüllt. Ist ein vertretungsfähiger Agnat nicht vorhanden, so wird der Vertreter aus dem Kreise der hierzu befähigten (Art. 10 Abs. 1) Agnaten der standesherrlichen Familien des Großherzogtums für die Dauer der Minderjährigkeit oder Entmündigung des Standesherrn von dem Großherzog ernannt. Auch soll ein Standesherr, wenn er durch Krankheit oder durch andere Verhältnisse verhindert ist, selbst auf dem Landtage zu erscheinen, und wenn die Erste Kammer diese Gründe als zulänglich anerkennt, oder wenn er nach erlangter Volljährigkeit das nach Artikel 10 erforderliche Alter nicht erreicht hat, das Recht haben, sich durch einen der nächsten nach Artikel 10 Abs. 1 hierzu befähigten Agnaten für diesen Landtag vertreten zu lassen.

Dieses Recht steht unter denselben Bedingungen auch dem Senior der Familie Niedeser Freiherren zu Eisenbach zu.

Nie darf aber ein solcher Stellvertreter nach Anweisungen handeln und nie, ebensowenig wie ein aus eigenem Recht Berechtigter, mehrere Stimmen führen.

Artikel 66.

Die Kosten für die Druckformulare zu den Wahlprotokollen, für die Umschläge zu den Stimmzetteln und für die Ermittlung

des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen werden von der Staatskasse, alle übrigen Kosten, insbesondere der Aufwand für Aufstellung der örtlichen Wählerlisten und für Ausrüstung des Wahllokales, werden von den Gemeinden getragen.

| Artikel 67.

S. 110.

Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 13, 15, 52, 54, 56 Abs. 1, 57 Satz 1, 61, 65 sind als Bestandteil der Verfassungsurkunde anzusehen.

Artikel 68.

Dieses Gesetz tritt mit dem Schlusse des gegenwärtigen Landtages und nur gleichzeitig mit dem Gesetze, die Zusammensetzung der Zweiten Kammer der Stände, insbesondere die Bildung der Wahlkreise betreffend, in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte treten außer Kraft:

1. das Gesetz, die Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände und die Wahlen der Abgeordneten betreffend, vom 8. November 1872;
2. das Gesetz, die Wahlen der Zweiten Kammer der Stände betreffend, vom 5. Mai 1875;
3. das Gesetz, die Änderungen einzelner Bestimmungen des Gesetzes vom 8. November 1872 über Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände und die Wahlen der Abgeordneten betreffend, vom 6. Juni 1885.

Die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der Zweiten Kammer angehörenden Abgeordneten scheiden zu dem Zeitpunkt aus der Zweiten Kammer aus, an dem ihr Ausscheiden nach den seitherigen gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen hat.

Die neu hinzutretenden Abgeordneten der Städte Darmstadt, Mainz, Siegen, Offenbach und Worms werden bei der im Jahre 1911 stattfindenden ordentlichen Erneuerung der Zweiten Kammer auf die Dauer von drei Jahren gewählt, und zwar von den Stimmberechtigten dieser Städte in der durch Artikel 3 Ziffer 1 festgesetzten Umgrenzung.

Bei den Wahlen in den vorgenannten fünf Städten findet Artikel 19 erstmalig anlässlich der ordentlichen Erneuerung der Zweiten Kammer im Jahre 1914 Anwendung.

Im Jahre 1911 finden auf die Dauer von sechs Jahren in folgenden Wahlkreisen Neuwahlen statt:

Starkenburg:

	I. Wahlkreis früher	I.
III.	" "	III.
V.	" "	V.
VIII.	" (neu)	
X.	" früher	VIII.
XI.	" "	XI.
XII.	" "	X.
XIII.	" "	XII.
XV.	" "	XIV.
XVI.	" "	XV.
XVIII.	" "	XVII.

S. 111.

Oberhessen:

	I. Wahlkreis früher	I.
II.	" "	II.
IV.	" "	IV.
V.	" "	V.
VII.	" "	VII.
VIII.	" "	VIII.
XII.	" "	XII.
XIII.	" "	XIII.
XIV.	" (neu)	

Rhein Hessen:

	II. Wahlkreis früher	II.
III.	" "	III.
IV.	" "	IV.
V.	" "	V.
VII.	" "	VII.
VIII.	" (neu)	
IX.	" früher	VIII.
XI.	" "	X.

Im Jahre 1914 finden in folgenden Wahlkreisen Neuwahlen statt:

Starkenburg:

	II. Wahlkreis früher	II.
IV.	" "	IV.
VI.	" "	VI.
VII.	" "	VII.
IX.	" "	IX.
XIV.	" "	XIII.

XVII.	Wahlkreis	früher	XIV.	
XIX.	"	"	Darmstadt	I
XX.	"	"	"	II
XXI.	"	"	"	III (neu)
XXII.	"	"	Offenbach	I
XXIII.	"	"	"	II (neu)

S. 112.

Oberhessen:

III.	Wahlkreis	früher	III.	
VI.	"	"	VI.	
IX.	"	"	IX.	
X.	"	"	X.	
XI.	"	"	XI.	
XV.	"	"	Gießen	I.
XVI.	"	"	"	II. (neu)
XVII.	"	"	Friedberg	
XVIII.	"	"	Alsfeld.	

Rhein Hessen:

I.	Wahlkreis	früher	I.	
VI.	"	"	VI.	
X.	"	"	IX.	
XII.	"	"	Mainz	I.
XIII.	"	"	"	II.
XIV.	"	"	"	III. (neu)
XV.	"	"	Worms	I.
XVI.	"	"	"	II. (neu)
XVII.	"	"	Bingen	

Von dem im Jahre 1914 gewählten Abgeordneten hat einer der in den Landwahlkreisen der Provinz Rhein Hessen gewählten Abgeordneten bereits nach Ablauf von drei Jahren aus der Zweiten Kammer wieder auszuscheiden. Dieser Abgeordnete wird in einer Sitzung der Zweiten Kammer durch das Los bestimmt. Alle übrigen im Jahre 1914 gewählten Abgeordneten gelten als für die Dauer von sechs Jahren gewählt.

Jede nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erforderlich werdende Wahl von Abgeordneten hat nach den Vorschriften in Abschnitt IV dieses Gesetzes zu erfolgen.

| Artikel 69.

S. 113.

Unser Staatsministerium ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt. Es kann insbesondere im Bedarfsfalle nähere

Vorschriften über das Verfahren bei den nach Artikel 2 Ziffer 2, 6, 7 und 10 erforderlichen Vorschlägen erlassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 3. Juni 1911.

(L. S.)

ERNST LUDWIG.

Erwald.

Die beiden Gesetze vom 3. Juni 1911.

Zweites Gesetz.

Gesetz,

die Zusammensetzung der Zweiten Kammer der Stände, insbesondere die Bildung der Wahlkreise betreffend.

Vom 3. Juni 1911¹.

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein &c. &c.

Wir haben in Gemäßheit des Artikel 20 des Gesetzes, die Landstände betreffend vom 3. Juni 1911 mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Einziges Artikel.

Die Wahlkreise, in denen nach Artikel 3 Ziffer 2 und Artikel 20 des Gesetzes, die Landstände betreffend, vom 3. Juni 1911 drei- und vierzig Abgeordnete zur Zweiten Kammer der Stände von den nicht mit einem besonderen Wahlrecht begabten Städten und den Landgemeinden zu wählen sind, sollen in nachstehender Weise gebildet werden:

A. Provinz Starkenburg.

I. Wahlkreis Beerfelden—Hirschhorn—Wimpfen.

Hirlenbach, Beerfelden, Bullauer Forst mit Gebhardshütte, Krähenberg und Reisenkreuz, Darsberg, Fallen-Gesäß, Sammels-

¹ Dieses Gesetz schließt sich im Regierungsblatt an das Gesetz die Landstände betreffend unmittelbar an.

bach, Grein, Glüttersbach, Hebstahl, Helmhof mit Forstbezirk, Hesselbach mit Eduardsthal (früher Galmbach) und Kailbach jenseits, Hezbach mit Egean, Hirschhorn, Hohenstadt, Langenthal, Michelbuch, Neckarhausen, Neckar-Steinaach, Ober-Finkenbach mit Raubach, S. 111. Hinterbach und Falken-Gefäßer Forst, Ober-Sensbach, Olfen, Rothenberg mit Kordelschütte, Ober-Hainbrunn und Unter-Finkenbach, Schöllnbach mit Kailbach diesseits, Unter-Sensbach, Wimpfen a. B. mit Finkenhof, Wimpfen i. T. und Zimmerhöfer Feld.

II. Wahlkreis Michelstadt.

Affhöllerbach, Brunnthal, Bullau mit Bullauer Eutergrund, Dorf Erbach, Ebersberg mit Lauerbach und Schönnen, Erbach mit Roßbach, Erlenbach, Ernzbach mit Erbuch, Eulbach (Hof und Jagdhans), Eulbacher Forstrevier Eulbach, Eulbacher Forstrevier Zell, Güntersfürst mit Elsbad und Haisterbach, Hainhaus, Hüttenthal, Kilsbach, Kimbach, Kirch-Beerfurth mit Bockenrod, Ober-Gersprenz und Unter-Gersprenz, Langen-Brombach Breuberger Seite, Langen-Brombach Fürstnauer Seite, Michelstadt, Momart, Nieder-Rainsbach, Ober-Rainsbach, Ober-Mossau, Rehbach, Reichenberg (Forst), Rohrbach, Stierbach, Steinbach mit Äffelbrunn, Steinbach mit Neudorf, Stodheim, Unter-Mossau, Vielbrunn mit Bremhof, Weitengefäß, Würzburg mit Mangelsbach und Würzberger Eutergrund, Zell.

III. Wahlkreis Höchst.

Birkert, Bülstein mit Hembach, Breitenbrunn mit Hengmantel, Eichels (Waldgem.), Egen-Gefäß, Fürstengrund mit Hedenhof, Geisrain (Waldgem.), Gräben (Waldgem.), Haingrund, Hainstadt mit Rosenbach, Hardsteinshecken (Waldgem.), Hassenroth, Hetschbach, Heubusch (Waldgem.), Höchst mit Dusenbach, Höchster Centwald, Höllerbach mit Schaaffhof, Hummetroth mit Anneltsbach, Forstel und Pfirsichbach, Kirch-Brombach mit Balsbach, König, Lützel-Wiebelsbach, Mümling-Grumbach, Neustadt, Nieder-Kinzig, Ober-Kinzig mit Mittel-Kinzig, Gumperberg, Rai-Breitenbach mit Mühhausen, Rimhorn, Sandbach, Scheuerberg (Waldgem.), Sedmauern, Wald-Amorbach, Wallbach, Wiebelsbach mit Frau, Ober-Raufes und Schloß Raufes.

IV. Wahlkreis Wald-Michelbach.

Affolterbach, Aschbach mit Dürr-Ellenbach, Birkenau mit Kallstadt und Rohrbach, Bonsweihen mit Albersbach und Kreiswald Hof, Cadern mit Hartenrod und Kocherbach, Graß-Ellenbach, Hammelbach und Lützelbach, Hornbach, Kreibach, Ludwigsdorf und Schön-

brunn, Madenheim mit Schnorrenbach, Ober-Abtsteinbach, Ober-Hilteröfingen, Unter-Hilteröfingen, Ober-Mumbach mit Geisenbach, Ober-Schönmattenweg, Reifen mit Schimbach und Böckelsbach, Rimbach mit Litzel-Rimbach und Münschbach, Siedelsbrunn, Unter-Abtsteinach, Unter-Scharbach mit Ober-Scharbach, Unter-Schönmattenweg mit Corfita, Wahlen, Wald-Michelbach mit Ober-Mengelbach, Weiher, Zogenbach mit Unter-Mengelbach.

V. Wahlkreis Fürtth—Reichelsheim.

Billings, Meßbach und Nonrod, Brandau mit Allertshofen und Hoxhohl, Erzbach, Ellenbach mit Seehof und Eulsbach, Erlau, Erlenbach mit Lauten-Weschnitz, Fränkisch-Crumbach mit $\frac{1}{3}$ Bierbach, Fürtth mit Steinbach, Alt-Lechtern, Krödelsbacher-Hof, Fürtth-Centwald, Groß-Gumpen mit Klein-Gumpen und Ober-Kleingumpen, Güttersbach und Michelbach, Kolmbach mit Glattbach und Seidenbuch, Krumbach mit Brombach, Krödelbach und Weschnitz, Laudenau, Lichtenberg mit Obernhäusen, Lindensfels, Linnenbach, Pörzenbach mit Fahrenbach, Mit-Lechtern und Igelsbach, Mittershäusen mit Scheuerberg, Neunkirchen, Litzelbach und Steinau, Niedernhäusen, Ober-Ostern, Pfaffen-Beerfurth, Reichelsheim mit Frohnhofen und Eberbach, Schannenbach mit Knoden-Breiten-Wiesen, Schlierbach mit Seidenbach und Winkel, Unter-Ostern, Winterkasten.

VI. Wahlkreis Ober-Ramstadt—Reinheim.

Asbach, Brensbach, Coloniwald, Ernstshofen, Frankenhäusen, Georgenhäusen, Groß-Vieberau mit Hippelsbach, Gundershäusen, Habitzheim, Herckenrode, Klein-Vieberau und Webern, Nieder-Modau, Ober-Modau mit Neutsch, Ober-Ramstadt mit $\frac{1}{3}$ Dilschhofen, Reinheim mit Ulbach, Rodau mit Gottenbacher Hof, Rohrbach, Rossdorf, Spachbrücken und Spachbrücker Waldgemarkung, Ueberau mit den Hundertmorgen, Wembach mit Hahn, Wersau mit $\frac{2}{3}$ Bierbach, Zeilhard mit $\frac{2}{3}$ Dilschhofen.

VII. Wahlkreis Babenhäusen—Groß-Ulmstadt.

Altheim, Altheimer Wald, Babenhäusen, Dorndiel, Dudenhofen, Groß-Ulmstadt, Harpertschäusen, Harreschäusen, Hering mit Dyberg (Schloß), Hergereshäusen, Heubach, Keesstadt, Klein-Ulmstadt, Langstadt, Lengfeld mit Zipfen, Mosbach, Nieder-Klingen, Ober-Klingen, Radheim, Raibach, Richen, Schaafheim, Schaafheimer Wiesen, Schlierbach, Seind, Sidenhofen.

VIII. Wahlkreis Dieburg.

Dieburg, Eichen mit Thomashütte, Eppertshausen, Groß-Zimmern, Klein-Zimmern, Münster, Nieder-Roden, Ober-Roden mit Messenhausen, Urberach, Zeilharder Waldgemarkung (Markthaus und Grube Messel).

IX. Wahlkreis Lampertheim.

S. 116.

Biblis, Bobstadt, Bürstadt mit Borheimer-Hof, Hofheim, Kleinhäusen, Lampertheim mit Biedensand (Feldgem.), Süttensfeld, Rosengarten und Reuschloß, See-Hof (Feldgem.), Wildbahn (Waldgem.), Vorsch und Vorschler Wald, Nordheim mit Maulbeeraue (Hof-Feldgem.), Wattenheim.

X. Wahlkreis Heppenheim—Biernheim.

Gorxheim mit Kunzenbach, Heppenheim, Kirschhausen mit Erbach, Sonderbach und Wald-Erlenbach, Löhrbach mit Buchklingen, Mörtenbach mit Bettenbach, Groß-Breitenbach, Klein-Breitenbach, Ober-Liebersbach und Nieder-Mumbach, Nieder-Liebersbach, Ober-Hambach, Ober-Laudenbach, Unter-Flodenbach und Eichelberg, Unter-Hambach, Trösel, Biernheim.

XI. Wahlkreis Bensheim—Zwingenberg.

Alsbach, Auerbach, Ballhausen mit Quattelbach, Bensheim, Beedenkirchen mit Wurzelbach und Staffel, Bickenbach mit Hartenau, Elmshausen mit Wilmshausen, Gadernheim mit Radelbach, Gronau, Hochstädten, Hohenstein, Jugenheim, Lautern, Ober-Beerbach mit Schmal-Beerbach, Stettbach und Wallhausen, Steigerts, Reichenbach, Schönberg, Zell, Zwingenberg.

XII. Wahlkreis Gernsheim-Pfungstadt.

Viebesheim, Crumstadt, Eschollbrücken, Fehlbheim, Gernsheim, mit Klein-Rohrheim, Groß-Rohrheim mit Hammeraue (Feldgem.), Groß-Hausen, Hähnlein, Hahn mit Eich, Langwaden, Malchen, Pfungstadt, Rodau, Schwanheim, Seeheim, Stockstadt.

XIII. Wahlkreis Eberstadt—Griesheim.

Arheilgen, Eberstadt, Erzhausen, Griesheim, Messel, Nieder-Beerbach, Nieder-Ramstadt mit Waschenbach, Traisa, Weiterstadt, Wixhausen mit Senefelden (Hof und Mühle).

XIV. Wahlkreis Groß-Gerau.

Vertach, Braunschardt, Büttelborn, Dornberg, Dornheim, Erfelden, Gänswiese, Geinsheim, Goddelau mit Hofheim, Gräfenhausen, Groß-Gerau, Groß-Gerauer Domanielwald, Klein-Gerau, Kornsand, Leeheim, Rauheim, Schneppenhausen, Treburer Unterwald, Wallerstädten, Wolfstehlen, Worfelden.

e. 117. | XV. Wahlkreis Bischofsheim—Küsselsheim.

Astheim, Bauschheim, Bischofsheim, Bischofsheimer Wald, Flörsheimer Wald, Ginsheim mit Gustavsburg, Ginsheimer Rheinauen, Gundhof mit Gundwald und Schlichtern, Hafloch, Kestebach, Königstädten, Königstädter Domanielwald, Mönchhof mit Claraberg (Waldgem.), Mörfelden, Rauheimer Oberwald, Rauheim, Küsselsheim mit Hof Schönau, Küsselsheimer Markt, Trebur, Treburer Auen, Treburer Oberwald, Treburer Unterwald, Walldorf, Wiesenthal.

XVI. Wahlkreis Langen—Neu-Isenburg.

Dreieichenhain, Forst Dreieich Forstrevier Götzenhain, Forst Dreieich Forstrevier Offenthal, Egelsbach mit Bayerseich, Götzenhain und Neuhof, Langen mit Hanauer Koberstadt (Waldgem.), Mittelbich, Wolfsgarten und Buchschlag, Neu-Isenburg mit Forst Dreieich Forstrevier Sprendlingen und Gehspitz, Offenthal, Philippseich, Sprendlingen.

XVII. Wahlkreis Bieber—Mühlheim.

Bieber, Dietesheim, Diezenbach, Hausen, Heusenstamm, Grafenbruch (Hof), Paterhausen (Hof), Klein-Steinheim, Lammerspiel, Mühlheim, Obertshausen, Kumpenheim, Steinbach am Taunus, Steinbacher Heidewald.

XVIII. Wahlkreis Seligenstadt.

Froschhausen, Groß-Steinheim, Hainhausen, Hainstadt, Jügesheim, Klein-Auheim, Klein-Krozenburg, Klein-Welzheim, Mainflingen, Rembrücken, Seligenstadt, Weiskirchen, Zellhausen.

B. Provinz Oberhessen.

I. Wahlkreis Rodheim—Ober-Rosbach.

Assenheim, Bönstadt, Bruchensbrücken, Burg-Gräfenrode, Holzhausen, Isenstadt, Raichen, Nieder-Moschstadt, Nieder-Rosbach, Nieder-Wöllstadt, Ober-Florstadt, Ober-Rosbach mit Weinhardshof,

Ober-Wöllstadt, Oststadt mit Straßheim, Darben, Petterweil, Petterweiler Wald, Rodheim v. d. S., Rodheimer Wald, Staden, Stammheim, Wickstadt.

II. Wahlkreis Echzell—Reichelsheim.

Bauernheim, Beienheim, Bellersheim, Berstadt, Bingenheim, Bisses, Blofeld, Dorheim, Dorn-Assenheim, Echzell, Echzeller Markwald, Feldheim, Gettenau, Heuchelheim (Amtsgericht Nidda), Leidecken, Melbach, Münzenberg, Nieder-Florstadt, Obbornhofen, Offenheim, Reichelsheim i. d. W., Södel, Trais-Münzenberg, Utphe, Wedesheim, Wöllersheim, Wohnbach.

III. Wahlkreis Bad-Nauheim—Buzbach.

S. 119.

Bad-Nauheim, Bodenrod, Bodenrod (fiskalischer Wald), Buzbach, Fauerbach v. d. S., Griedel, Hasselheide, Hausen, Hoch-Weisel, Langenhain mit Biegenberg, Maibach, Münster, Nieder-Mörlen, Nieder-Weisel, Ober-Mörlen, Des, Oppershofen, Ostheim, Ostheimer Wald, Rodenberg, Rodenberger und Oppershofer Markwald, Röbgen (Amtsgericht Bad-Nauheim), Schwalheim, Steinfurth, Wisselsheim.

IV. Wahlkreis Lich.

Albach, Alten-Buseck, Annerod, Beitenhausen, Birklar, Burkhardtsfelden, Etingshausen, Großen-Buseck, Gattenrod, Heibertshausen (Hof), Hungen, Inheiden, Langd, Langsdorf, Laubach mit Laubacher Wald, Lich mit Albacher Hof, Kolnhäusen und Meilbach (Waldgem.), Lindenstruth, Mühlhachen, Münster, Nieder-Bessingen, Nonnenroth, Ober-Bessingen, Oppenrod, Reiskirchen, Röbgen (Amtsgericht Siegen), Röthges, Ruppertsburg, Steinbach, Trais-Horloff, Trohe, Willingen, Wetterfeld.

V. Wahlkreis Großen-Linden—Heuchelheim.

Allendorf a. d. Lahn, Arnsburg, Bergheim (Feldgem.), Dorf-Güll, Eberstadt, Gumbach, Garbenteich, Großen-Linden, Grüningen, Hausen, Heuchelheim (Amtsgericht Siegen), Holzheim, Kirch-Göns, Klein-Linden, Lang-Göns, Leihgestern mit Neuhof, Muschenheim mit Hof-Güll, Ober-Hörgern, Pohl-Göns, Wagenborn mit Steinberg.

VI. Wahlkreis Grünberg.

Allendorf a. d. Lumba, Alvertshausen, Azenhain, Beltershain, Bersrod, Beuern, Climbach, Daubringen, Flensungen mit Wäde, Freienseen, Geilshausen, Gabelurod, Groß-Eichen, Grünberg, Harbach, Isdorf, Isdorf-Solms mit Flensunger Hof, Kesselbach, Klein-Eichen, Lardenbach mit Stockhäuser Hof, Lauter, Lehnheim,

Pollar, Poudorf, Lunda (Groß- und Klein-), Mainzlar, Merlau, Odenhausen mit Appenborn, Queckborn, Reinhardtshain, Ruttershausen mit Kirchberg, Saafen mit Bollnbach, Beitsberg und Wirberg, Stangenrod, Staufenberg mit Friedelhausen, Stockhausen, Treis a. d. Lunda, Weickartshain, Wimmerod.

VII. Wahlkreis Homberg.

Appenrod, Arnshain, Bernsburg, Bernsfeld, Bleitenrod, Büßfeld, Burg-Gemünden, Dannenrod mit Neu-Ulrichstein, Deckenbach, Ehringshausen mit Oberndorf, Elpenrod, Erbenhausen, Ermenrod, Gleimenhain, Gontershausen, Haarhausen, Hainbach, Heimertshausen, Hötingen, Homberg mit Wäldershausen, Kirchgarten, Kirchtorf, Lehrbach mit Schmittshof, Maulbach, Nieder-Gemünden, Nieder-Osleiden, Nieder-Ohmen mit Königssassen, Ober-Oleen, Ober-Osleiden, Ober-Ohmen, Otterbach, Rüdriingshausen, Rälßenrod, Ruppertenrod, Schadenbach, Wahlen, Weitershain, Wettssaesen, Zeitbach.

VIII. Wahlkreis Alsfeld-Land.

Altenburg, Angenrod, Bieben, Billertshausen mit Gethürms, Bauerschwend, Eisa, Elbenrod, Eudorf mit Döselrod, Eulersdorf, Fischbach, Grebenau, Groß- und Klein-Felda mit Schellnhausen, Heidelbach, Hergersdorf, Hopfgarten, Kestrich, Köddingen, Leusel, Lieberbach mit Oberod, Mänch-Leusel, Nieder-Breidenbach, Ober-Breidenbach, Ober-Sorg, Ohmes, Rainrod, Reibertenrod, Reimenrod, Renzenrod, Romrod, Ruhlkirchen, Schwabenrod, Schwarz, Seibelsdorf, Stornrod, Strebendorf, Stumpertenrod, Udenhausen, Unter-Sorg, Badenrod, Bodenrod, Wallerödorf, Windhausen, Zell.

IX. Wahlkreis Lauterbach.

Allmenrod, Angersbach mit Hof Sassen, Bernshausen, Bligenrod, Dirlammen, Frau-Kombach, Frischborn mit Eisenbach (Schloß und Hof), Hartershausen, Heblös, Hemmen, Huzdorf, Landenhausen, Lauterbach, Maar, Nieder-Stoll, Ober-Wegfurth, Pfordt, Qued mit Wehnerts und Sassen, Reuters, Rimbach, Rimlos, Rudlos, Sandlos, Schlit, Schlitz Wald I—VII, Siedenrod, Ullershausen, Ußhausen, Unter-Schwarz mit Reckberg, Unter-Wegfurth, Wallenrod, Bergens, Willoffs.

X. Wahlkreis Herstein.

Altenhain, Altschlitz, Bannerod, Bermuthshain, Bobenhausen II, Crainsfeld, Eichelhain, Eichenrod, Engelrod, Feldkrücken, Fleckenbach, Freien-Stein, Grebenhain, Gunzenau, Heisters,

Helpershain, Herbststein, Höckersdorf, Hörgenau, Holz-Mühl, Hopymannsfeld, Ibseshausen, Ibseshäuser Wald, Köthenhain mit Petershainer Hof, Langenhain, Meiches, Mezlos, Mezlos-Gehag, Nieder-Moos, Rössberts, Ober-Moos, Ober-Seibertenrod, Rad-Mühl, Rebgeshain, Reichlos, Rixfeld, Salz, Schadges, Schlechtenwegen, Schmitten, Sellurod, Steinfurt, Stockhausen, Ulrichstein, Unter-Seibertenrod, Vaitshain, Weid-Moos, Bohnfeld, Wünschen-Moos, Zahmen.

XI. Wahlkreis Schotten.

Bezenrod, Breungeshain, Burkharde, Busenborn, Eichelsachsen, Eichelsdorf, Einartshausen, Eichenrod, Ebern mit Schönhausen, Glashütten mit Igelhausen und Streithain, Gößen, Gonterskirchen, Hartmannshain, Herchenhain, Ilnhäuser, Kaulstoß, Merkenfriz, Michelbach, Mittel-Seemen, Nieder-Seemen, Ober-Seemen mit Altenfeld, Rainrod, Kudingshain, Schotten, Sichenhausen, Steinberg, Stornfels, Ulfa, Bollartshain, Wenings, Wernings-Hof, Wingershausen. S. 120.

XII. Wahlkreis Nidda.

Bad-Salzhausen, Bellmuth mit Bieberberg und Steinkaute, Berstädter-Mark, Bergheim, Bobenhausen I, Borsdorf und Harwald mit Glaubzahl, Dauernheim, Dauernheimer Hof, Edartsborn, Effolderbach, Fauerbach b. N., Geiß-Nidda, Gelnhäuser, Hirzenhain, Kohden, Kitzberg mit Breitenhaide, Michelau, Nidda, Ober- und Unter-Lais, Ober-Mosstadt, Ober-Schmitten, Ober-Widdersheim, Ortenberg, Rabertshausen I und II mit Ringelshausen, Ranstadt, Reichelsheimer Anteil an der Bingenheimer Mark, Rodheim a. d. Horloff mit Hof Graf, Schleifeld (Hof), Schwidartshausen, Selters mit Konradsdorf, Steinheim, Unter-Schmitten, Unter-Widdersheim mit Grund-Schwalheim, Usenborn mit Hof Luiseklust und Stolberger Wald, Walkernhausen mit Hof Finckenloch, Wippenbach.

XIII. Wahlkreis Bidingen.

Alt-Wiedermus mit Beundehof, Aulen-Diebach mit Betten, Bindachsen, Bleichenbach, Bös-Gesäß, Büches, Bidingen mit Sallne und Großendorf, Bidingen Markwald, Bidingen Wald mit Tiergarten, Burgbracht, Calbach, Diebach am Haag, Dübelsheim, Dudenrod mit Christinenhof, Edartshausen, Edartshäuser Oberwald, Edartshäuser Unterwald mit Marienborn, Glauberg, Hain-Gründau, Hardeck, Heegheim, Himbach, Hitzkirchen, Kesenrod, Langen-Bergheim, Lindheim mit Enzheim, Lorbach mit Herrnhaag, Michelau, Mittel-Gründau, Mittel-Gründauer Ortsbezirk, Orleshausen, Pferdsbach,

Kinderbügen, Rohrbach, Rohrbacher Wald, Ronneburg (Hof), Ronneburger Wald, Stodheim mit Leustadt, Bonhausen, Wolf.

XIV. Wahlkreis Bilbel.

Altenstadt mit Altenstädter Markwald, Erbstädter Domaniawald und Engelthal, Büdesheim, Dortelweil, Groß-Karben, Hainchen, Harheim, Heldenbergen, Höchst a. d. R., Höchstler Wald, Klein-Karben, Kloppenheim, Massenheim, Nieder-Erlenbach, Nieder-Eschbach mit Hohenmarkwald, Oberau, Ober-Erlenbach, Ober-Erlenbacher Wald, Ober-Eschbach mit Hardwald und Hohenmarkwald, Kendel, Rodenbach, Rommelhausen, Bilbel.

C. Provinz Rheinhessen.

I. Wahlkreis Pfeddersheim.

Dalsheim, Heppenheim a. d. Wiese, Herrnsheim, Hohensülzen, Horchheim, Kriegsheim, Leiselheim, Mösheim, Mörstadt, Monsheim, Nieder-Flörsheim, Ober-Flörsheim, Offstein, Pfeddersheim, Wachenheim, Weinsheim, Wies-Oppenheim.

s. 121.

II. Wahlkreis Alzey.

Albig, Alzey mit Schaffhausen, Vermersheim (Amtsgericht Alzey), Diebelsheim, Dautenheim, Dintesheim, Dolgesheim, Enzheim, Eppelsheim, Effelborn, Flomborn, Framersheim, Freimersheim, Gau-Heppenheim, Gau-Köngernheim, Gau-Obernheim, Heimersheim, Hillesheim, Kettenheim, Spiesheim, Wahlheim, Weinheim.

III. Wahlkreis Wöllstein.

Badenheim, Bechenheim, Bornheim, Drei-Gemeindewald, Eckelsheim, Erbes-Büdesheim, Frei-Laubersheim, Fürfeld, Gau-Bidelheim, Gau-Weinheim, Gumbshheim, Lonsheim, Nack, Neu-Bamberg, Nieder-Wiesen, Offenheim mit Borholz, Pfaffen-Schwabenheim, Pleckersheim, Siesfersheim, Stein-Bodenheim, Tiefenthal, Uffhofen, Volzheim, Wendelsheim, Wöllstein, Wonsheim.

IV. Wahlkreis Osthofen.

Abenheim, Bechtheim, Vermersheim (Amtsgericht Pfeddersheim), Blüdesheim, Dittelsheim, Eich, Gundersheim mit Enzheim, Gundenheim, Hamm, Hangen-Weisheim, Ibersheim, Könjernheim, Osthofen, Rhein-Dürkheim, Westhofen.

V. Wahlkreis Wörstadt.

Armsheim, Bechtolsheim, Bubenheim, Eichloch, Elsheim mit dem Windhäuser Hof, Engelstadt, Flonheim, Gabsheim, Jugen-

heim, Nieder-Hilbersheim, Ober-Hilbersheim, Ober-Saulheim, Partenheim, Sankt Johann, Schimsheim, Sprendlingen, Sulzheim, Vendersheim, Wallerthheim, Wohlshheim, Wörrstadt.

VI. Wahlkreis Oppenheim.

Alshheim mit Hangen-Wahlheim, Dienheim, Dorn-Dürkheim, Eimsheim, Frettenham, Friesenheim, Gimsheim, Guntersblum mit Schmittshausen, Hefloch, Ludwigshöhe, Mettenham, Oppenheim, Wald-Nelversheim, Weinolsheim, Wintersheim.

VII. Wahlkreis Gonsenheim—Nieder-Ölm.

Breyenheim, Budenheim mit Leniaberger, Ebersheim, Gau-Bischofsheim, Gonsenheim, Hechtsheim, Klein-Winternheim, Marienborn, Nieder-Ölm, Sörgenloch, Zornheim.

VIII. Wahlkreis Nierstein.

Dalheim, Derheim, Essenheim, Hahnheim mit Wahlheimer Hof, Harzheim, Kögernheim, Mommenheim, Nieder-Saulheim, Nierstein, Schornheim, Schwabsburg, Selzen, Stadden, Udenheim, Udenheim.

IX. Wahlkreis Kostheim—Weifenau.

S. 122.

Bodenheim, Kostheim, Laubenheim, Örzweiler, Rackenheim, Weifenau.

X. Wahlkreis Ingelheim.

Drais, Finthen, Frei-Weinheim mit Rheininseln, Gaulsheim mit Flmen-Aue, Groß-Winternheim, Heidesheim mit Heidenfahrt und Nonnenaue, Nieder-Ingelheim mit Sporkenheimer und Harthäuser Hof, Ober-Ingelheim mit Westhäuser Hof, Ober-Ölm, Schwabenheim a. S. mit Pfassenhofen, Wadernheim.

XI. Wahlkreis Bingen-Land.

Appenheim, Apsisheim, Biebelshheim, Bosenheim, Budesheim, Dietersheim, Dromersheim, Gau-Algesheim mit Laurenziberg, Gensingen, Grolsheim, Hackenheim, Horrweiler, Ippenheim, Kempten, Odenheim, Planig, Sponshheim, Welgesheim, Zogenheim.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigebrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 3. Juni 1911.

(L. 8.)

ERNST LUDWIG.

Erwad.

II. Die landständische Geschäftsordnung v. 17. Juni 1874.
Mit den Abänderungen des Gesetzes v. 18. Mai 1901.

S. 423.

| Großherzoglich Hessisches
R e g i e r u n g s b l a t t.

N^o 34.

Darmstadt, am 18. Juni 1874.

G e s e z,
die landständische Geschäftsordnung betreffend¹.

RUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von
Hessen und bei Rhein &c. &c.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände ver-
ordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

I. Zusammentritt, vorläufige und definitive Constituierung
der Kammern.

Artikel 1.

Die Einberufung der Ständerversammlung wird im Regie-
rungsblatt verkündigt. Jedes Mitglied erhält Nachricht durch ein
besonderes Schreiben.

Artikel 2. a) Erste Kammer.

Der Großherzog ernennt den ersten Präsidenten der ersten
Kammer für die Dauer des Landtags.

¹ Zu diesem Gesetze ist ergangen das Gesetz, die Abänderung des
Gesetzes über die landständische Geschäftsordnung vom 17. Juni 1874
betreffend. Vom 18. Mai 1901. (Regierungsblatt N^o 35. Darmstadt,
den 20. Mai 1901; S. 365/6.) Da diese Abänderungen sich fast immer
nur auf einzelne Worte beziehen, mußten sie in das alte Gesetz eingeschoben
werden. Alles zwischen zwei Kreuzen Stehende, außer Art. 54,
ist durch dieses Gesetz aufgehoben, alles gesperrt Gedruckte
durch dieses Gesetz eingefügt.

Artikel 3.

Sobald 12 Mitglieder der ersten Kammer sich als anwesend bei dem von dem Großherzoge ernannten landesherrlichen Commissär gemeldet haben, versammelt derselbe die Kammer, um dieselbe vorläufig zu constituiren.

| Artikel 4.

§. 424.

Unter dem Vorsitze ihres ersten Präsidenten, eventuell unter dem Vorsitze ihres ältesten Mitgliedes, wählt hierauf die erste Kammer den zweiten Präsidenten und sodann den dritten Präsidenten für die Dauer der Landtagsperiode.

Diese Wahl erfolgt durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit. Hat sich eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so entscheidet bei einer weiteren Abstimmung relative Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das Loos.

In gleicher Weise erfolgt demnächst die Wahl zweier Secretäre.

Das Ergebnis der Wahlen wird von dem Präsidenten der Regierung und der zweiten Kammer angezeigt.

Artikel 5.

Die Mitglieder der Kammer sitzen nach der Ordnung des Artikels 2 des Gesetzes vom 8. November 1872, die Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände und die Wahlen der Abgeordneten betreffend. Die Fürstlichen Standesherrn sitzen vor den Gräflichen und beide unter sich, sowie die Abgeordneten des Adels, ohne Einfluß auf ihren Rang, nach dem Lebensalter. Die von dem Großherzog auf Lebenszeit ernannten Mitglieder sitzen nach der Zeit ihrer Ernennung.

Artikel 6. b) Zweite Kammer.

Die zweite Kammer wird, sobald wenigstens 27 Mitglieder sich auf der Kanzlei derselben als anwesend gemeldet haben, durch die von dem Großherzoge hierzu ernannte Einweihungs-Commission vorläufig constituirt und unter Leitung dieser Commission das älteste Mitglied ermittelt, welches vorläufig den Vorsitz übernimmt.

Das Amt des Alterspräsidenten kann von dem dazu Berufenen auf das im Lebensalter ihm am nächsten stehende Mitglied übertragen werden.

Der Alterspräsident ernennt provisorisch bis zur Constituirung des + Bureaus + Vorstandes zwei Mitglieder zu Schriftführern.

Artikel 7.

Ueber die Gültigkeit der Wahlen entscheidet nach Prüfung und Berichterstattung durch den dritten Ausschuß (vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 24) die Kammer.

Wahlanfechtungen und Einsprachen, welche später als 14 Tage nach Eröffnung der Kammer und bei Nachwahlen, die während einer Landtagsperiode stattfinden, nach Feststellung des Wahlergebnisses bei der zweiten Kammer eingehen, bleiben unberücksichtigt, sofern die Kammer dann bereits über die Gültigkeit der Wahl entschieden hat.

Bis zur Ungültigkeitserklärung einer Wahl hat der Gewählte Sitz und Stimme in der Kammer.

S. 425.

| Artikel 8.

Mitglieder, deren Wahl beanstandet wird, dürfen in Beziehung auf ihre Wahl alle ihnen nöthig scheinenden Aufklärungen geben, nicht aber an der Abstimmung Theil nehmen.

Artikel 9.

Unter dem Vorstze ihres Alterspräsidenten wählt die zweite Kammer den ersten und sodann den zweiten und hiernach den dritten Präsidenten. Diese Wahlen erfolgen durch Stimmzettel nach absoluter Mehrheit. Hat sich eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so sind diejenigen fünf Candidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wird auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen beiden Candidaten, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Bei Stimmengleichheit entscheidet wie in Artikel 4 das Loos.

Die \dagger beiden \dagger drei Präsidenten werden zu Anfang einer Landtagsperiode, das erste Mal auf drei Monate, dann aber für die übrige Dauer der Landtagsperiode gewählt.

Artikel 10.

Die Wahl der Secretäre erfolgt demnächst nach absoluter, eventuell nach relativer Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Wahl geschieht für die Dauer der Landtagsperiode.

Artikel 11.

Das Ergebnis der Wahlen wird von dem Präsidenten der Regierung und der ersten Kammer angezeigt.

II. Eröffnung der Ständeversammlung.

Artikel 12.

Nach der Bildung beider Kammern wird die Ständeversammlung eröffnet.

Artikel 13.

Die Eröffnung der Ständeversammlung geschieht mit beiden Kammern zugleich von dem Großherzog in Person oder von einem von Ihm dazu ernannten Commissär.

Die neu eintretenden Mitglieder der Stände, welche den landständischen Eid früher noch nicht geleistet haben, leisten bei dieser Eröffnung folgenden Eid:

„Ich schwöre Treue dem Großherzog, Gehorsam dem Gesetze, genaue Befolgung der Verfassung, und in der Ständeversammlung nur das allgemeine Wohl nach bester eigener durch keinen Auftrag bestimmter Ueberzeugung berathen zu wollen.“

Die nach der Eröffnung erst eintretenden Mitglieder schwören diesen Eid in die Hände des Präsidenten ihrer Kammer (Artikel 88 der Verfassungsurkunde).

| III. † Bureau † Vorstand der Kammer.

§. 426.

Artikel 14.

† Das Bureau † Der Vorstand jeder Kammer besteht aus dem ersten † und zweiten †, dem zweiten und dem dritten Präsidenten und den zwei Secretären.

Artikel 15.

Der Präsident jeder Kammer hat zur Leitung der Geschäfte die Rechte und Pflichten der Collegialvorstände. Er empfängt die Eingaben; bestimmt, eröffnet und schließt die Sitzungen; leitet die Berathungen; handhabt die Ordnung; übt während der Sitzungen in dem Sitzungssaale die Polizei aus; erhält die Anzeigen über den Grund der Abwesenheit der auf dem Landtage oder der in der Sitzung nicht erscheinenden Mitglieder; erteilt (mit der Kammer, in dringenden Fällen allein) Mitgliedern Urlaub; ernennt und überwacht unter Beirath † des zweiten Präsidenten und der Secretäre † der übrigen Mitglieder des Vorstandes das nöthige Kanzlei- und Dienstpersonal für die Dauer der Versammlung.

Auf Grund des gesetzlich festgestellten Voranschlags für die Kosten des Landtags setzt jede Kammer auf Vorschlag ihres + Bureau's + Vorstandes und im Einvernehmen mit der Regierung einen Voranschlag über ihre Ausgabebedürfnisse fest, nachdem die + Bureau's + Vorstände beider Kammern sich über etwaige gemeinschaftliche Ausgaben verständigt haben. Innerhalb dieses Voranschlags werden die zur Bestreitung der Ausgaben nöthigen Beträge von dem Präsidenten einer jeden Kammer angewiesen.

Der zweite Präsident vertritt den ersten Präsidenten in dessen Verhinderung.

Der dritte Präsident vertritt den ersten Präsidenten in dessen und in des zweiten Präsidenten Verhinderung.

Artikel 16.

Den Secretären liegt die Leitung der Gesamtgeschäfte der Kanzlei nach einem von dem Bureau zu erlassenden Reglement ob. Die Theilung ihrer Geschäfte ist unter Einverständnis mit dem Präsidenten ihrem Uebereinkommen überlassen.

IV. Sitzungs-Protokolle.

Artikel 17.

Das Protokoll jeder Sitzung liegt an einem der auf die Sitzung folgenden Tage in dem Sitzungssaale zur Einsicht auf und wird, wenn im Laufe dieses Tages kein Einspruch erhoben ist, als genehmigt betrachtet.

Das Protokoll muß enthalten:

- 1) die Aufführung der anwesenden Vertreter der Regierung, sowie die Angabe der Zahl der anwesenden Kammermitglieder;
- 2) die Aufzeichnung etwaiger neuer Eingaben;
- e. 427. | 3) die zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung gefaßten Beschlüsse in ihrem Wortlaute mit dem Abstimmungsergebniß;
- 4) alle ausdrücklich zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Die Verhandlungen werden stenographirt, von einem Secretär beglaubigt und, vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 38, letzter Absatz, gedruckt; sie bilden einen Theil des gedruckten Protokolls.

Die Minuten der stenographischen Niederschrift werden den Vertretern der Regierung und den Kammermitgliedern, welche in

der Sitzung gesprochen haben, mitgetheilt und gelten als genehmigt, wenn sie bis zu einer von dem † Bureau † Vorstand zu bestimmenden Frist nicht wieder zurückgegeben worden sind.

V. Regierungsvorlagen.

Artikel 18.

Die Propositionen der Regierung werden den Kammern, oder derjenigen, welche zuerst darüber berathen soll, durch Mitglieder der Ministerien oder die besonders ernannten Landtagscommissäre vorgelegt (Art. 89 der Verfassungsurkunde), oder durch Schreiben des betreffenden Ministeriums mitgetheilt.

Die Mittheilung erfolgt, wenn die Kammern nicht versammelt sind, an die betreffenden Präsidenten, welche die alsbaldige Zustellung an den Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses verfügen können.

VI. Motionen — Anträge — Interpellationen.

Artikel 19.

Jedes Mitglied der Stände hat das Recht, in der Kammer, zu welcher es gehört, Motionen über Gegenstände, welche zu dem Wirkungskreise der Kammern gehören, zu machen (Art. 90 der Verfassungsurkunde).

Zu solchen Gegenständen gehören auch Gesetzesentwürfe, welche von wenigstens 10 Mitgliedern in die Kammer eingebracht werden.

Artikel 20.

Die Anträge eines Mitglieds der Stände, einen Gegenstand in Berathung zu nehmen, sind schriftlich mit kurzer Anführung des Gegenstandes zu übergeben.

Jeder Antrag kann zurückgezogen, aber von jedem Mitglied wieder aufgenommen werden.

Anträge, welche die Verbesserung eines in der Berathung begriffenen Hauptantrags bezwecken (Amendements), können zu jeder Zeit, so lange nicht die Berathung für geschlossen erklärt worden ist, gestellt und sogleich berathen werden; sie sind aber dem Präsidenten, | nachdem der Antragsteller seinen Vortrag beendigt hat, schriftlich zu übergeben und können, nachdem die Berathung für geschlossen erklärt ist, nicht mehr zurückgenommen werden, sofern Widerspruch dagegen erhoben wird. S. 125.

Artikel 21.

Die von einer Kammer abgelehnten Anträge der Regierung oder der anderen Kammer oder eines Mitglieds der Kammer können auf demselben Landtage nicht wiederholt werden. (Art. 91 der Verfassungsurkunde.)

Artikel 22.

Anfragen (Interpellationen) einzelner Kammermitglieder an die Minister sind dem Präsidenten der Kammer schriftlich zu übergeben, welcher sie der Kammer eröffnet und eine Abschrift davon an den betreffenden Minister gelangen läßt.

Hierauf hat der betreffende Minister entweder in einer der nächsten Sitzungen oder an einem im voraus bestimmten Tag entweder mündliche oder schriftliche Antwort zu geben oder anzuzeigen, daß überhaupt eine Beantwortung nicht erfolgen könne.

An die Beantwortung der Interpellation oder deren Ablehnung darf sich eine sofortige Besprechung des Gegenstandes derselben anschließen, wenn mindestens 10 Mitglieder darauf antragen. Die Stellung eines Antrags bei dieser Besprechung ist unzulässig. Es bleibt aber jedem Mitglied der Kammer überlassen, den Gegenstand in Form eines Antrags weiter zu verfolgen.

VII. Ausschüsse.

Artikel 23.

Jede Kammer wählt aus ihrer Mitte zur Vorbereitung der Berathungen vier ständige Ausschüsse von 5—7 Mitgliedern, und zwar:

- 1) für das Finanzgesetz, die Staatsschulden und sonstigen Finanzangelegenheiten;
- 2) für die anderen Gegenstände der Gesetzgebung, insoweit nicht für einzelne Gesetzesentwürfe besondere Ausschüsse in Gemäßheit des folgenden Artikels nach Anleitung des Gesetzes vom 14. Juni 1836 oder in Folge besonderen Beschlusses der Kammer gewählt werden;
- 3) für Beschwerden von Einzelnen (Privatpersonen) und Corporationen; diesem Ausschusse ist in der zweiten Kammer auch die Prüfung der Wahlen der Abgeordneten zur Vorbereitung der Beschlussnahme nach Artikel 87 der Verfassungsurkunde zuzutheilen;
- 4) für die übrigen an die Kammern gelangenden Geschäfte, insbesondere für die Motionen von Kammermitgliedern

und für die Petitionen von Einzelnen und Corporationen S. 429. in Beziehung auf allgemeine Interessen, insofern nicht solche Motionen oder Petitionen sich auf Gegenstände beziehen, für welche die unter 1 und 2 erwähnten, oder die nach Artikel 24 gewählt werdenden besonderen Ausschüsse bestimmt sind.

Jeder Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Stellvertreter; der Präsident ernannt für jeden einzelnen Gegenstand den Referenten.

Artikel 24.

Jede Kammer kann außer den in dem vorigen Artikel erwähnten ständigen Ausschüssen für einzelne Berathungsgegenstände die Wahl besonderer Ausschüsse beschließen. Für die Geschäftsbehandlung in solchen Ausschüssen kommen auf Verlangen der Regierung die Bestimmungen der Gesetze vom 14. Juni 1836 und 10. Mai 1842 in Anwendung.

Artikel 25.

Mit Ausnahme der Fälle, auf welche die Gesetze vom 14. Juni 1836 und 10. Mai 1842 Anwendung finden, können die zu Mitgliedern der Ausschüsse Gewählten ohne Genehmigung der Kammer weder die Wahl ablehnen, noch von den Ausschüssen zurücktreten.

Artikel 26.

Jeder Ausschuß hat alle, zur Bearbeitung der an ihn verwiesenen Gegenstände erforderliche Erläuterungen zu sammeln, sich hierüber mit den betreffenden Mitgliedern der Ministerien oder den besonderen Landtagscommissären, um die erforderlichen Nachrichten zu erhalten oder um zu einer Ausgleichung etwaiger abweichender Ansichten zu gelangen (Artikel 96 der Verfassungsurkunde), zu benehmen und nach Erwägung der Gründe für und wider, die Meinung aller Mitglieder des Ausschusses in den Vortrag an die Kammer aufzunehmen.

Jedem Ausschuß der einen Kammer ist es gestattet, sich mit dem entsprechenden Ausschuß der anderen Kammer in dem Fall zu benehmen, wenn der Gegenstand zur Berathung beider Kammern durch Mittheilung des Beschlusses der anderen Kammer gebracht worden ist.

Bei dem Finanzgesetz (Verfassungsurkunde Artikel 67), sowie in dem Fall, wenn der Gegenstand zur Berathung beider Kammern durch einen Antrag der Staatsregierung gebracht worden ist, ist diese Benehmung nothwendig.

Die Vorträge der Ausschüsse sind in der Regel schriftlich zu erstatten. Bei dringenden oder unerheblichen Gegenständen genügt jedoch eine mündliche Berichterstattung.

Die Präsidenten der Kammer, sowie die Antragsteller haben freien Zutritt zu den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme.

Artikel 27.

§. 430. Bevor in einem Ausschuss ein definitiver Beschluss über eine Regierungsproposition gefasst wird, sind die betreffenden Regierungscommissäre unter Benachrichtigung von dem Gegenstande der Berathung, von der Abhaltung der Sitzung des Ausschusses in Kenntniß zu setzen, um der Berathung beiwohnen zu können. In anderen Fällen ist vorherige Benachrichtigung der betreffenden Regierungscommissäre alsdann nothwendig, wenn dieselben ihre Absicht, der Ausschusssitzung beizuwohnen, zu erkennen gegeben haben.

Artikel 28.

Jedem der nach Artikel 23 zu wählenden Ausschüsse werden auf sein Verlangen oder sobald es auch ohne ein solches Verlangen die Kammer selbst als angemessen erachtet, für einzelne besondere Gegenstände ein oder zwei weitere von der Kammer zu wählende Mitglieder beigegeben.

Artikel 29.

Die Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen worden und wenigstens drei derselben erschienen sind.

Artikel 30.

Die Kammer kann einen Vortrag des Ausschusses zur weiteren Bearbeitung zurückweisen, und kann alsdann für diesen Gegenstand der Ausschuss mit zwei bis vier von ihr zu wählenden Mitgliedern vermehrt werden.

Artikel 31.

Während einer Vertagung der Ständeversammlung bleiben, wenn und insoweit es von der Regierung verlangt wird, die Ausschüsse oder einzelne derselben zur Erledigung der ihnen zur Begutachtung überwiesenen Angelegenheiten versammelt.

Artikel 32.

Die nach Artikel 7, 23, 24, 25, 28, 30 vorzunehmenden Wahlen geschehen durch schriftliche Abstimmung auf Wahlzetteln, welche mit fortlaufenden Zahlen versehen sind.

Das Wahlprotokoll enthält jede Stimme mit ihrer Zahl und das Resultat nach unbedingter Stimmenmehrheit. Nach einmaliger vergeblicher Abstimmung zum Zweck der unbedingten Stimmenmehrheit wird zum zweitenmal gewählt, wobei relative Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das Loos entscheidet.

VIII. Beschlußfassung der Kammer über Vorlagen und Anträge.

Artikel 33.

Die Vorlagen der Regierung, sowie alle selbstständig eingebrachten Anträge von Mitgliedern der Kammern werden durch den Präsidenten zum Druck befördert. Die Kammer beschließt hierauf, insofern nicht ein Fall des Art. 18, Absatz 2, vorliegt und es sich nicht um eine Finanzsache oder Gesetzesvorlage handelt, mit einfacher Stimmenmehrheit, ob der Gegenstand an einen Ausschuß zu mündlicher oder schriftlicher Berichterstattung verwiesen oder ob in die Berathung und Abstimmung über denselben ohne vorgängige Verweisung an einen Ausschuß eingetreten werden soll. Wird die Berathung ohne Verweisung an einen Ausschuß beschlossen, dann ernannt der Präsident für dieselbe einen oder mehrere Bericht-S. 431.erstatte.

Artikel 34.

Die Berathung über eine in der Kammer eingebrachte Vorlage oder einen Antrag darf, wenn Verweisung an einen Ausschuß stattgefunden hat, nicht vor Ablauf von 24 Stunden bei schriftlich erstattetem Ausschußberichte von der Bertheilung des gedruckten Berichtes unter die Mitglieder der Kammer, bei mündlichem Ausschußberichte von der Erstattung an gerechnet, stattfinden. Bei solchen Berathungsgegenständen, welche nicht an einen Ausschuß verwiesen worden sind, läuft die Frist von 24 Stunden, von dem Zeitpunkte an, in welchem der Berichterstatter ernannt worden ist. Von dieser Regel kann nur durch Beschluß von wenigstens zwei Drittel der anwesenden Kammermitglieder abgewichen werden.

Artikel 35.

Anträge von Mitgliedern der Kammer, welche eine Geldbewilligung in sich schließen oder in Zukunft herbeizuführen bestimmt sind, können, sofern sie nicht durch Uebergang zur Tagesordnung beseitigt werden, nur dann zur Abstimmung gelangen, nachdem der erste Ausschuß mit ihrer Vorberathung betraut worden ist und einen Bericht über dieselben abgestattet hat.

IX. Öffentlichkeit der Sitzungen.

Artikel 36.

Die Verhandlungen und Abstimmungen in beiden Kammern sind für erwachsene Zuhörer öffentlich.

Artikel 37.

Die Zuhörer haben sich jeder Störung, namentlich aller Aeußerungen von Beifall oder Mißfallen zu enthalten. Bei Zuwiderhandlungen kann der Präsident die Entfernung der Ruheförder oder die Räumung der Gallerien anordnen.

Im Fall der Räumung der Gallerien kann die Sitzung bis zur Erledigung der Tagesordnung fortgesetzt werden.

Artikel 38.

Ein Ausschluß der Zuhörer findet statt:

- 1) wenn dies von der Regierung wegen der von ihr der Kammer zu machenden Eröffnungen, sei es für diese Eröffnung allein, oder auch für die darüber stattfindende Berathung und Abstimmung verlangt wird;
- 2) wenn die Abhaltung einer vertraulichen Sitzung von der Regierung in anderen, als in den unter 1) bemerkten Fällen, oder von wenigstens 10 Kammermitgliedern oder von dem einschlägigen Ausschusse beantragt wird und die Kammer den Antrag für begründet erkennt. Während der Berathung über einen solchen Antrag sind die Zuhörer vorläufig zu entfernen.

Die Organe der Regierung sind von keiner vertraulichen Sitzung ausgeschlossen.

Die Verhandlungen geheimer Sitzungen werden nicht durch den Druck veröffentlicht, wenn es im Falle Nr. 1 von der Regierung verlangt wird.

X. Berathung.

Artikel 39.

Der Präsident ruft die eingeschriebenen Redner auf nach der Reihenfolge, in welcher sie sich bei dem Secretariat eingeschrieben haben.

Nach Beendigung der Vorträge der eingeschriebenen Redner dürfen alle Mitglieder nach der Zeit ihrer Anmeldung zum Worte

noch Bemerkungen vortragen, wobei jedoch diejenigen Mitglieder, welche noch nicht gesprochen haben, denjenigen, welche bereits das Wort gehabt haben, vorgehen.

Antragsteller und Berichterstatter erhalten, wenn sie es verlangen, das Wort sowohl am Beginne als am Schlusse der Discussion.

Sofortige Zulassung zum Worte können nur diejenigen Mitglieder verlangen, welche zur Geschäftsordnung reden wollen. Persönliche Bemerkungen sind erst nach dem Schlusse der Debatte oder im Falle der Vertagung derselben am Schlusse der Sitzung, bei Einverständnis des Präsidenten auch früher, gestattet.

Artikel 40.

Kein Mitglied der Kammer darf das Wort ergreifen, ehe ihm solches auf sein Anmelden vom Präsidenten gestattet worden ist.

Artikel 41.

Der Präsident ist berechtigt, die Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zurückzuweisen und zur Ordnung zu rufen. Ist das eine oder das andere in der nämlichen Rede zweimal ohne Erfolg geschehen und fährt der Redner fort, sich vom Gegenstand oder von der Ordnung zu entfernen, so kann die Versammlung auf die Anfrage des Präsidenten ohne Debatte beschließen, daß ihm das Wort über den vorliegenden Gegenstand genommen werden solle, wenn er zuvor vom Präsidenten auf diese Folge aufmerksam gemacht ist.

Bei andauernder Störung ist der Präsident befugt, die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen.

| Artikel 42.

S. 433.

Die Kammer kann jederzeit beschließen, eine angefangene Discussion zu unterbrechen und deren Fortsetzung auf eine nächste Sitzung zu verschieben und den Gegenstand zur näheren Prüfung an einen Ausschuß zurückzuverweisen.

Wenn alle Mitglieder, welche sich zum Worte gemeldet, einmal gesprochen haben, so kann durch Beschluß der Kammer der Schluß der Debatte erfolgen, wenn fünf Mitglieder denselben beantragen.

Artikel 43.

Die Mitglieder der Ministerien und die ernannten Landtagscommissäre können den Beratungen der Kammern beiwohnen, sich von anderen Beamten begleiten lassen und nehmen besondere Sitze

in der Versammlung ein. Sie können während der Berathung zu jeder Zeit, jedoch ohne Unterbrechung eines anderen Redners, das Wort verlangen und sind berechtigt, geschriebene Reden abzulesen.

Nimmt ein Vertreter der Regierung nach dem Schlusse der Discussion das Wort, so gilt diese auf's Neue für eröffnet.

XI. Abstimmung.

Artikel 44.

Nachdem die Berathung über einen Gegenstand geschlossen ist, erfolgt die von dem Präsidenten zu leitende Abstimmung in der nämlichen Sitzung, wenn nicht die Kammer dafür eine andere Sitzung bestimmt.

Ueber die Fragestellung kann das Wort begehrt werden, die Kammer beschließt darüber.

Die Abstimmung geschieht in der Regel durch Aufstehen oder Sitzenbleiben.

Durch namentlichen Aufruf erfolgt die Abstimmung alsdann, wenn wenigstens sieben der anwesenden Mitglieder darauf antragen.

Jedes Mitglied stimmt hierbei durch Ja oder Nein, in der ersten Kammer nach der Reihe der Sitze, in der zweiten Kammer nach der Ordnung des Alphabets, zuletzt die Secretäre, der dritte, der zweite und der erste Präsident.

Jedem Mitgliede ist es gestattet, seine Abstimmung zu Protokoll mündlich oder schriftlich kurz zu motiviren.

Die Secretäre bemerken das Resultat der Abstimmung und der Präsident spricht am Ende den Beschluß der Kammer aus.

Bei der ersten Berathung erfolgt die Abstimmung nur artikelweise, nicht über das Ganze.

e. 434.

| XII. Zweite Berathung und Abstimmung.

Artikel 45.

Bei der ersten Berathung kann von der Kammer beschlossen werden, daß der Berathungsgegenstand einer zweiten Berathung und Abstimmung ausgesetzt werden soll.

Bei solchen Gegenständen, über welche nach Beschluß der Kammer Berathung und Abstimmung ohne vorgängige Verweisung an einen Ausschuß stattgefunden hat, oder bei welchen die Regierung es verlangt, muß eine zweite Berathung eintreten.

Nach dem Schlusse der ersten Berathung stellt in solchen Fällen der Präsident mit Hinzuehung der Secretäre die gefaßten

Beschlüsse und zwar bei Gesetzes-Entwürfen oder Vorschlägen neben der Vorlage, beziehungsweise dem Vorschlage zusammen.

Diese der Regierung und den Kammermitgliedern im Drucke mitzutheilende Zusammenstellung bildet die Grundlage der zweiten Berathung.

Die zweite Berathung erfolgt frühestens am zweiten Tage nach dem Abschlusse der ersten Berathung, beziehungsweise nach Mittheilung der gedruckten Zusammenstellung. Eine Abtürzung dieser Frist kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritttheilen der anwesenden Kammermitglieder beschlossen werden.

Abänderungsvorschläge können in der Zwischenzeit und im Laufe der Verhandlung eingebracht werden. Sie bedürfen der Unterstützung von 10 Mitgliedern.

Am Schlusse der Berathung wird abgestimmt, bei Gesetzesentwürfen insbesondere auch über Annahme oder Ablehnung im Ganzen. Sind Verbesserungsanträge angenommen worden, so wird die Schlußabstimmung ausgesetzt, bis † das Bureau † der Vorstand die Beschlüsse zusammengestellt hat.

XIII. Erfordernisse eines gültigen Beschlusses.

Artikel 46.

Zu einem gültigen Beschluß gehört in der ersten Kammer die Abstimmung von wenigstens 12 Mitgliedern, in der zweiten die Abstimmung von wenigstens 27 Mitgliedern und in beiden Kammern Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Antrag der Regierung, bei anderen Gegenständen die Meinung für das Bestehende und bei Beschwerden gegen öffentliche Behörden oder Einzelne, die diesen günstigere Ansicht (Art. 93 der Verfassungs-Urkunde). In allen anderen Fällen ist die gestellte Frage als verneint zu betrachten.

Artikel 47.

Wenn eine Kammer nicht auf die Art besetzt ist, welche nach dem vorhergehenden Artikel zur Fassung gültiger Beschlüsse erfordert wird, so wird die unvollständig besetzte Kammer als einwilligend in die Beschlüsse der vollständig besetzten angesehen. (Artikel 94 der Verfassungs-Urkunde.) S. 435.

Artikel 48.

Abänderungen und Erläuterungen der Verfassungs-Urkunde können nie anders als mit Einwilligung beider Kammern geschehen.

In der zweiten Kammer ist hierzu die Zustimmung von wenigstens 26 Mitgliedern und in der ersten Kammer bei Stimmenmehrheit die Zustimmung von wenigstens 12 Mitgliedern erforderlich.

Ist aber die Anzahl der an der Abstimmung wirklich theilnehmenden Mitglieder so groß, daß zwei Dritttheile davon mehr betragen, als die ausgedrückten Zahlen, so ist die Zustimmung von zwei Dritttheilen der wirklich Abstimmenden erforderlich. (Artikel 110 der Verfassungsurkunde.)

XIV. Mittheilung der Beschlüsse.

Artikel 49.

Die Kammern haben außer in den besonders ausgenommenen Fällen keine Berathungen mit einander zu pflegen, sondern nur ihre gefaßten Beschlüsse sich gegenseitig mitzutheilen. (Artikel 95 der Verfassungsurkunde.)

Die Mittheilungen beider Kammern unter sich geschehen durch Schreiben, unterzeichnet von dem Präsidenten und den Secretären.

Artikel 50.

Alle Beschlüsse der einen Kammer müssen der anderen zu gleichmäßiger Berathung mitgetheilt werden, wenn sie nicht solche Gegenstände betreffen, worüber verfassungsmäßig ein Beschluß der einen Kammer, unabhängig von dem der anderen, zur Wirksamkeit gelangen kann. (Artikel 97 der Verfassungsurkunde.)

Artikel 51.

Die gemeinschaftlichen Beschlüsse der Kammern werden in Adressen, welche von den Präsidenten und den Secretären beider Kammern zu unterschreiben sind, dem Großherzoge oder dem von ihm ernannten Commissär schriftlich übermittelt oder durch eine gemeinschaftliche Deputation persönlich überreicht.

Die gemeinschaftliche Deputation besteht aus den Präsidenten und den Secretären der Kammern und zwei durch den Präsidenten bestimmten Mitgliedern jeder Kammer.

Außerdem können Deputationen an den Großherzog nur nach eingeholter Erlaubniß stattfinden.

| Artikel 52.

Wenn eine Kammer der anderen in Hinsicht auf eine Petition oder Beschwerdeführung nicht beistimmen sollte, so bleibt es der

letzteren unbenommen, die Regierung von der beabsichtigten Petition oder Beschwerdeführung im Wege der gewöhnlichen Mittheilung, mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß dieselbe der anderen Kammer, welche aber ihre Zustimmung verweigert habe, mitgetheilt worden sei. (Artikel 82 der Verfassungsurkunde.)

XV. Benehmen der Kammern mit den Behörden.

Artikel 53.

Die Stände können mit keiner anderen Behörde, als mit den Ministerien und den ernannten Landtagscommissären in Benehmen treten. (Artikel 96 der Verfassungsurkunde.)

XVI. Diäten.

† Artikel 54¹.

Die nicht durch ihre Geburt berechtigten Mitglieder der Ständeversammlung, deren Wohnsitz weiter als eine halbe Stunde von dem Orte der Versammlung entfernt ist, erhalten zur Vergütung für ihre Reisekosten, sowie zur Entschädigung für ihren Aufenthalt an dem Orte der Versammlung täglich 5 fl. aus der Staatskasse. †

XVII. Urlaub und Mandatsniederlegung.

Artikel 55.

Wenn ein Abgeordneter ohne nachgesuchten und erhaltenen Urlaub auf dem Landtage nicht erscheint, oder nachdem er erschienen, ohne nachgesuchten und erhaltenen Urlaub aus den Sitzungen wegbleibt, oder den erhaltenen Urlaub überschreitet, so wird derselbe, wenn er auf zweimalige von der Kammer, durch ihren Präsidenten ergangene und richtig nachgewiesene Aufforderung weder erscheint, noch sein Ausbleiben durch genügend dargelegte Gründe rechtfertigt, so angesehen, als wenn er die auf ihn gefallene Wahl abgelehnt, beziehungsweise seine Stelle niedergelegt habe.

Der Präsident hat von dem dies aussprechenden Beschluß der Kammer das Ministerium des Innern zum Zweck der Anordnung einer anderweiten Wahl in Kenntniß zu setzen, und von jenem Beschlusse den Abgeordneten zu benachrichtigen.

¹ Dazu das abändernde Gesetz vom 11. Juni 1875 unten S. 177. 178 und das aufhebende Gesetz vom 20. Oktober 1894 unten S. 178. 179.

Hält sich der Abgeordnete im Ausland auf oder ist sein Aufenthalt unbekannt, so hat der Präsident die Aufforderung, sowie den später darauf ergangenen Kammerbeschluß durch Vermittelung des Ministeriums des Innern dem Bürgermeister des Orts, wo der abwesende Abgeordnete zuletzt seinen Wohnsitz hatte, zur Weiterbeförderung an den Abwesenden zuzustellen. Diese Zustellung hat die Wirkung der Insinuation an den abwesenden Abgeordneten.

E. 437.

| Artikel 56.

Wenn ein Abgeordneter, während die Kammer versammelt ist, seine Stelle niederlegt, so hat er dies dem Präsidenten anzuzeigen, welcher hiervon dem Ministerium des Innern zum Zweck der Anordnung einer anderweiten Wahl Nachricht zu geben hat. (Vergleiche Artikel 45 des Gesetzes vom 8. November 1872, die Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände und die Wahlen der Abgeordneten betreffend.)

XVIII. Schluß des Landtags. Vertagung und Auflösung.

Artikel 57.

Der Landtag wird von dem Großherzog entweder in eigener Person oder durch einen dazu besonders beauftragten Commissär geschlossen und alsdann der den Ständen schon vorher mitgetheilte Landtagsabschied durch den Großherzog verkündet.

Artikel 58.

Die Vertagung der Ständeversammlung oder die etwaige Auflösung derselben erfolgt durch ein den beiden Kammern mitzutheilendes und öffentlich bekannt zu machendes Landesherrliches Edict.

XIX. Schlußbestimmungen.

Artikel 59.

Das Gesetz vom 8. September 1856, die landständische Geschäftsordnung betreffend, sowie die Artikel 76, 85, 86, 88, 92, 93, 98, 100 der Verfassungsurkunde vom 17. December 1820 sind aufgehoben, soweit letztere im Widerspruch mit gegenwärtigem Gesetze stehen.

Artikel 60.

Gegenwärtiges Gesetz tritt von dem Tage des Erscheinens im Regierungsblatte in Kraft.

Artikel 61.

Die dormalen fungirenden Präsidenten, Secretäre und Ausschüsse der beiden Kammern fungiren für die Dauer dieses Landtags, der erste Präsident der zweiten Kammer vorbehaltlich der im Artikel 9 Absatz 2 vorgeschriebenen zweiten Wahl, fort.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 17. Juni 1874.

(L. S.)

LUDWIG.

Hofmann.

III. Das Diätengesetz vom 11. Juni 1875.

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

S. 379.

№ 32.

Darmstadt, am 19. Juni 1875.

Gesetz,
die Tagegelder der Ständemitglieder betreffend¹.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von
Hessen und bei Rhein &c. &c.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

† Einziger Artikel.

Die in dem Gesetze vom 10. August 1862, sowie in Artikel 54 des Gesetzes vom 17. Juni 1874, die landständische Geschäftsordnung betreffend, auf täglich 5 Gulden festgesetzte Vergütung, welche die nicht durch ihre Geburt berechtigten Mitglieder der Stände-

¹ Vgl. dazu das folgende Gesetz sub IV.

versammlung, deren Wohnsitz weiter als eine halbe Stunde von dem Orte der Versammlung entfernt ist, zur Bestreitung ihrer Reisekosten, sowie zur Entschädigung für ihren Aufenthalt an dem Orte der Versammlung aus der Staatskasse erhalten, wird vom Anfange des nächsten Landtags an auf neun Mark täglich erhöht. †

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 11. Juni 1875.

(L. S.)

LUDWIG.

Hofmann.

IV. Das Gesetz vom 20. Oktober 1894.

S. 591.

| Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

№ 80.

Darmstadt, den 24. Oktober 1894.

Gesetz,

die Abänderung des Art. 54 der landständischen Geschäftsordnung vom 17. Juni 1874, sowie des Gesetzes vom 11. Juni 1875, die Taggelder der Ständemitglieder betreffend.

Vom 20. Oktober 1894.

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein &c. &c.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Einziges Artikel.

Der Artikel 54 des Gesetzes vom 17. Juni 1874, die landständische Geschäftsordnung betreffend (Regierungsblatt Nr. 34),

sowie das Gesetz vom 11. Juni 1875 (Regierungsblatt Nr. 32) sind aufgehoben und werden durch nachstehende Bestimmung ersetzt:

Die nicht durch ihre Geburt berechtigten Mitglieder der Ständeversammlung, deren Wohnsitz weiter als 2 $\frac{1}{2}$ Kilometer von dem Orte der Versammlung entfernt ist, erhalten während ihres Aufenthalts an dem Orte der Versammlung zum Zwecke der Theilnahme an den Sitzungen derselben oder an den Sitzungen und Arbeiten der Ausschüsse aus der Staatsklasse:

- 1) ein Taggeld von neun Mark,
- 2) für jede Uebernachtung eine Vergütung von drei Mark,
- 3) Ersatz für den wirklichen Aufwand an Fahrkosten.

Die vorstehenden Vorschriften finden sinngemäße Anwendung auf die im Auftrage einer Kammer oder eines Ausschusses außerhalb des Ortes der Versammlung und des Wohnortes des oder der betreffenden Abgeordneten zu besorgenden Geschäfte.

Unser Staatsministerium ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 20. Oktober 1894.

(L. S.)

ERNST LUDWIG.

Finger.

V. Die Notverordnungen und die Stände:
Gesetz v. 15. Juli 1862.

S. 287.

| Großherzoglich Hessisches
R e g i e r u n g s b l a t t.

N^o 23.

Darmstadt, am 29. Juli 1862.

S. 288.

| Gesetz,
Anordnungen zur Sicherheit des Staates in dringenden Fällen
betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog
von Hessen und bei Rhein &c. &c.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände ver-
ordnet und verordnen hiermit wie folgt:

Artikel 1.

Wenn auf Grund der Schlußbestimmung des Art. 73 der Verfassungs-Urkunde, wonach der Großherzog befugt ist, ohne ständische Mitwirkung in dringenden Fällen das Nöthige zur Sicherheit des Staates vorzunehmen, eine Verordnung, welche ihrer Natur nach in das Gebiet der Gesetzgebung eingreift, erlassen wird, so soll dieselbe, falls sie nach Ablauf eines Jahres noch für längere Zeit oder bleibend in Wirksamkeit erhalten werden soll, der alsdann gerade vereinigten Stände-Versammlung oder, wenn eine solche nicht anwesend ist, der nächsten Stände-Versammlung zur Ertheilung ihrer Zustimmung vorgelegt werden.

Erfolgt die Zustimmung, so bleibt die Verordnung bis zur etwaigen Aufhebung oder Abänderung im Wege der Gesetzgebung in Kraft.

Wird eine solche Vorlage von beiden Kammern der Stände oder auch nur von Einer derselben abgelehnt, so soll die Verordnung sofort außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Artikel 2.

Der Art. 1 des gegenwärtigen Gesetzes soll einen Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde bilden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 15. Juli 1862.

(L. S.)

UDWGG.

v. Dalwigk. v. Lindelof. In Vertretung des Finanzministers
v. Biegeleben.

Anlage 4.

Der Etat und seine Durchführung¹.

I. Das Gesetz, die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Staates betr. v. 14. Juni 1879 mit den Abänderungen des Gesetzes v. 27. Juni 1900.

S. 471.

| Großherzoglich Hessisches
R e g i e r u n g s b l a t t .

№ 29.

Darmstadt, den 5. Juli 1879.

Gesetz,
die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Staates betreffend².

LUDWIG IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein &c. &c.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Die Einnahmen und Ausgaben des Staates werden nach den Gesetzen, insbesondere nach dem Finanzgesetz und dem mit den

¹ Das Gesetz, das Etatsjahr für den Staatshaushalt betr., v. 22. März 1879 (in Kraft v. 1. Januar 1879) sagt in seinem Eingange: „Nachdem durch Reichsgesetz vom 29. Februar 1876 die Verlegung des Etatsjahres für den Reichshaushalt auf die Zeit vom 1. April bis 31. März bestimmt worden ist, haben wir uns bewogen gefunden, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen und verordnen wir hiermit wie folgt:

Artikel 1.

Das Etatsjahr für den Staatshaushalt beginnt vom 1. April 1879 ab mit dem 1. April und schließt mit dem 31. März des darauf folgenden Jahres.“ S. Regierungsblatt 1879 S. 63.

² Dieses Gesetz ist abgeändert durch das Gesetz, die Festsetzung der Staatshaushaltsperioden betreffend, vom 27. Juni 1900

Ständen vereinbarten Hauptvoranschlag der Staats-Einnahmen und Ausgaben verwaltet.

Dem Finanzgesetz und dem Hauptvoranschlag der Staats-Einnahmen und Ausgaben sind im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes gleich zu achten diejenigen Gesetze und Vereinbarungen, welche sie abändern oder ergänzen oder über die Finanzperiode hinaus erstrecken, oder welche andere, als die in dem Hauptvoranschlag eingestellten Einnahmen oder Ausgaben anordnen, und außerdem die auf Grund des Art. 69 der Verfassungsurkunde erlassenen Verordnungen.

| Artikel 2.

S. 172.

Die von den Ständen bewilligten höheren und anderen sachlichen Ausgabebeträge stehen der Regierung für die ganze Dauer dieser Periode auch in dem Falle zur Verfügung, daß das auf einen Theil derselben erstreckte Finanzgesetz der vorhergehenden Periode niedere und andere sachliche Ausgabebeträge festsetzt. Enthält das letztere jedoch für einzelne Staatszwecke höhere oder andere Bewilligungen, als das neue Finanzgesetz, so bleiben dieselben für die Zeit der Erstreckung des früheren Finanzgesetzes fortbestehen, wenn während dieser Zeit die Verhältnisse, auf welchen die früheren Bewilligungen beruhen, keine Aenderung erleiden.

Artikel 3.

In die einzelnen Titel des Hauptvoranschlags sind unter entsprechenden Abtheilungen und Unterabtheilungen zunächst alle, voraussichtlich † in jedem Jahre der dreijährigen Finanzperiode † regelmäßig in gleicher Art wiederkehrenden Staats-Einnahmen und Ausgaben als fortlaufende Einnahmen und Ausgaben und hierauf alle übrigen Staats-Einnahmen und Ausgaben † als einmalige † aufzunehmen.

Artikel 4.

Die im Voraus nicht allein der Art und Größe, sondern auch der Zeit nach bestimmten Ausgaben sind von einer Finanzperiode in die andere nicht übertragbar.

Dagegen können die für bauliche Zwecke und die für einmalige Ausgaben bewilligten Fonds, sowie solche Fonds, welche

(Regierungsblatt Nr. 51, Darmstadt, den 7. Juli 1900, S. 425/6), dessen Artikel 1 lautet: „An Stelle der Finanzperiode tritt als Wirtschaftsjahre im Staatshaushalt das Etatsjahr.“ — Die im Texte bemerkten Änderungen sind alle durch das Gesetz v. 27. Juni 1900 bewirkt worden.

nach besonderer durch den Hauptvoranschlag getroffener Bestimmung übertragbar sind, sofern sie innerhalb derjenigen Finanzperiode, für welche die Bewilligung erfolgt ist, entweder gar nicht oder nur theilweise zur Verwendung gelangen, ganz oder theilweise in das Rechnungswesen der zwei darauf folgenden Etatsjahre¹ übertragen werden.

Erleidet ihre Verwendung eine weitere Verzögerung, so sind sie in eine spätere Finanzperiode nur dann übertragbar, wenn hierzu die Zustimmung der Stände ausdrücklich erfolgt ist.

Artikel 5.

In soweit durch den Hauptvoranschlag nicht besondere Ausnahmen genehmigt sind, müssen in der Rechnung alle Einnahmen und Ausgaben in ihrem vollen (rauen) Betrage erscheinen und dürfen daher Zahlungen an den ersteren und Rückeinnahmen an den letzteren nicht vorweg in Abzug kommen.

Einnahmen jedoch, welche aus der Erstattung geleisteter Ausgaben entstehen, sind, so lange die Rechnungsbücher der Fonds, aus welchen diese Ausgaben bestritten wurden, noch offen sind, an den letzteren abzusetzen.

S. 473. | Wenn zur Erzielung einer unvorhergesehenen Einnahme ein durch die Natur derselben bedingter Aufwand erforderlich wird, zu dessen Bestreitung die Mittel nicht durch den genehmigten Hauptvoranschlag gegeben erscheinen, so ist es zulässig, denselben aus der erzielten Einnahme zu decken; jedoch muß dann durch die Rechnung der rauhe Betrag der letzteren und der stattgehabte Abzug nachgewiesen werden.

Artikel 6.

Sachen, welche zur Veräußerung für Rechnung des Staates bestimmt sind, müssen öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden, sofern nicht die Veräußerung aus freier Hand von der obersten Verwaltungsbehörde ausdrücklich nachgegeben worden ist.

Die Veräußerung bestimmter Arten beweglicher Sachen aus freier Hand kann von der obersten Verwaltungsbehörde auch allgemein angeordnet werden.

Artikel 7.

Die für Rechnung des Staates geschlossenen Contracte müssen ebenso wie jeder Ankauf für Staatsrechnung auf vorhergegangene

¹ Der ursprüngliche Text lautete: „der darauf folgenden Finanzperiode“.

öffentliche Ausschreibung gegründet sein, insofern nicht die von der obersten Verwaltungsbehörde ausgehenden Verwaltungsvorschriften ein Anderes bestimmen oder Ausnahmen durch die Natur des Geschäftes gerechtfertigt werden.

Mit Beamten, welche die Verwaltung selbst führen oder an derselben betheiligt sind, darf in Bezug auf die Verwaltung, zu welcher sie gehören, nicht contrahirt werden, sofern ihnen nicht von der obersten Verwaltungsbehörde die Betheiligung bei dem Ankauf von Producten oder bei der Lieferung von Naturalien oder bei der Pachtung von Gegenständen ihrer Verwaltung ausdrücklich gestattet worden ist.

Bei öffentlichen Sammlungen ist die Erwerbung von Gegenständen, welche sich im Eigenthum der mit der Verwaltung dieser Sammlungen beauftragten Beamten befinden, dann gestattet, wenn durch Gutachten unparteiischer Sachverständiger der Werth dieser Gegenstände für die Sammlung und ihre Preiswürdigkeit erwiesen worden ist.

Artikel 8.

Die Lieferungen aller für den Staat angekauften Gegenstände müssen von der verwaltenden Behörde bescheinigt werden. Es muß entweder ihre vollständige Verwendung dargethan, oder es müssen solche Gegenstände in besonderen Naturalienrechnungen verzeichnet, oder, sofern sie in Grundstücken, Gebäuden oder Inventarstücken bestehen, oder zu Sammlungen gehören, in den, von den Verwaltungsbehörden zu führenden Inventaren in Zugang nachgewiesen werden.

Ueber die Bureau-Bedürfnisse an Schreibmaterialien und dergl. werden von den Verwaltungsbehörden Jahresrechnungen geführt, welche von dem die Anschaffung decretirenden Beamten abzuheben sind. Die erfolgte Abheben ist zu der Jahresrechnung zu bescheinigen.

| Artikel 9.

§. 474.

Die von den Behörden rechtsgültig abgeschlossenen Contracte dürfen zum Nachtheil des Staates nachträglich weder aufgehoben noch abgeändert werden.

Ausnahmen sind unter wesentlich veränderten Umständen mit Genehmigung der obersten Verwaltungsbehörde, oder, wenn der Contract von dieser abgeschlossen wurde, mit Unserer Genehmigung zulässig, insofern der abgeschlossene Contract nicht der ständischen Zustimmung unterlegen hat.

Artikel 10.

Defecte dürfen nur auf Grund entweder eines gerichtlichen Urtheils oder der Nachweisung der Unmöglichkeit ihrer Beitreibung oder einer von Uns zu fassenden Entschliessung erlassen werden. Letztere Bestimmung findet auf Defecte, welche durch außeretatmäßige Ausgaben, durch Etatsüberschreitungen oder durch eine nach dem Strafgesetzbuch strafbare Handlung des Ersatzpflichtigen entstehen, oder welche auf Anordnung einer der obersten Verwaltungsbehörden des Staates beruhen, keine Anwendung.

Die erlassenen Defecte sind in den Rechnungen summarisch nachzuweisen.

Artikel 11.

Besoldungen dürfen nur auf Grund des mit den Ständen vereinbarten Hauptvoranschlags verliehen werden.

In die zur Vorlage an die Stände gelangenden Anlagen zu dem Hauptvoranschlag sind bei den einzelnen Besoldungsfonds die Zahl der Stellen und die dafür angeetzten Gehalte im Einzelnen und im Ganzen aufzunehmen.

Bei der Herausgabe der so festgestellten Besoldungsfonds darf weder die vorgesehene Gesamtsumme der Gehalte, noch die vorgesehene Anzahl der Stellen, noch das Gehaltmaximum überschritten, noch unter das festgesetzte Gehaltsminimum heruntergegangen werden.

Die Ersparnisse an den Besoldungsfonds können nur zu eigentlichen Stellvertretungskosten innerhalb der betreffenden Finanzperiode verwendet werden.

Der unentgeltliche Genuß von Dienstwohnungen, Besoldungsgrundstücken und anderen Naturalien kann nur auf Grund des Hauptvoranschlags gewährt werden.

Soweit den Beamten im Uebrigen Dienstwohnungen und Grundstücke oder geeignete Gebäude zur Benutzung überlassen werden, ist dafür der den Verhältnissen entsprechende Mieth- oder Pachtzins zu vergüten. Die Miethvergütungen sind in dem Hauptvoranschlag ersichtlich zu machen.

S. 475.

| Artikel 12.

Remunerationen und Unterstützungen für Beamte dürfen nur auf diejenigen Fonds angewiesen werden, welche in dem Hauptvoranschlag und dessen Anlagen ausdrücklich dazu bestimmt sind.

Insbefondere dürfen aus den Baufonds keine Remunerationen für die angestellten Baubeamten, sondern nur ihre Tagelöhner bei

den durch das betreffende Bauwesen veranlaßten auswärtigen Dienstgeschäften und die ihnen bei Verwendung außerhalb ihres Dienstbezirks zu gewährende Entschädigung für Transportkosten, sowie die Tagelder des zur Aushilfe nothwendigen, nicht angestellten Personales vergütet werden.

Artikel 13.

Ausgabebeträge, welche der Hauptvoranschlag als künftig wegfallend bezeichnet, sind, sobald sie heimfallen, vom Etatsfoll in Abgang zu bringen.

Persönliche Zulagen vermindern sich beim Aufrücken eines Beamten in einen höheren Normalgehalt und fallen weg, sobald der Beamte durch den höheren Gehalt vollständig entschädigt ist.

Artikel 14.

Der Bücherschluß der Hauptstaatskasse hat so zu erfolgen, daß die im Artikel 21 festgesetzten Termine eingehalten werden können¹.

Der Zeitpunkt, in welchem bei den einzelnen an die Hauptstaatskasse ablieferungspflichtigen Klassen der Bücherschluß zu erfolgen hat, wird innerhalb des für die Hauptstaatskasse bestimmten Termines durch das Finanz-Ministerium festgesetzt.

Artikel 15.

Ergeben sich hinsichtlich der Einnahmen bei dem Bücherschluß Rückstände, so werden dieselben auf die Rechnung des folgenden Etatsjahres übernommen.

Liquide Ausgaberrückstände, welche nur ausnahmsweise vorkommen dürfen, sind für dasjenige Etatsjahr zu verrechnen, in welchem die Zahlung erfolgt.

Die Einnahmerückstände wie die Ausgaberrückstände müssen gerechtfertigt werden.

Artikel 16.

Die Einnahmen und Ausgaben sind in den Rechnungen eines jeden Etatsjahres unter den Hauptabtheilungen und Titeln, sowie den betreffenden Abtheilungen und Unterabtheilungen des genehmigten Hauptvoranschlags nachzuweisen, unter welchen sie vorgehen sind.

¹ Der ursprüngliche Text lautete: „hat spätestens ein und ein halbes Jahr nach Ablauf des Etatsjahres zu erfolgen“.

§. 476. | Die hierzu nöthigen Rechnungsbekundungen müssen vor der Decretur rechnerisch vollständig geprüft und bescheinigt sein.

Mehr-Einnahmen und Mehr-Ausgaben über die vorgesehene Einnahmen und Ausgaben hinaus sind bei diesen zu verrechnen.

Einnahmen und Ausgaben, welche ihrer Art nach in dem Hauptvoranschlag nicht vorgesehen sind, müssen in den Rechnungen als außeretatsmäßige nachgewiesen werden.

Artikel 17.

Die Uneinbringlichkeit von Einnahmen, deren Erlaß oder deren Rückzahlung muß auf Grund der bestehenden Gesetze, Verordnungen oder Instructionen nachgewiesen werden.

Artikel 18.

Sämmtliche Rechnungs-Ausgaben der Hauptstaatskasse, welche Rechnungs-Einnahmen für die ihr unterstehenden Kassen bilden, und sämmtliche Rechnungs-Ausgaben der letzteren, welche Rechnungs-Einnahmen für die erstere bilden, müssen in den für ein und dasselbe Jahr abgelegten Rechnungen in Ausgabe, beziehungsweise in Einnahme nachgewiesen werden.

Artikel 19.

Unerledigte Vorschüsse, Vorlagen, Affidavits, Erhebungen und Zahlungen für andere Kassen sind nicht in den Rechnungen zu verrechnen, sondern in einem der Rechnung beizufügenden, auf die Zeit des Bläuerschlusses bezüglichen Anhang nachzuweisen.

Artikel 20.

Alle Mehr-Einnahmen und Mehr-Ausgaben, welche gegen die durch ständische Beschlüsse zu dem Hauptvoranschlag für die Finanzperiode festgestellten Beträge stattgefunden haben, werden als Etatsüberschreitungen angesehen. Als Etatsüberschreitungen sind dagegen diejenigen sachlichen Mehr-Ausgaben nicht zu betrachten, welche durch Minder-Ausgaben bei den betreffenden Abtheilungen und Unterabtheilungen des Hauptvoranschlags gedeckt werden, wenn und insoweit bei den betreffenden Abtheilungen und Unterabtheilungen die Stände ausdrücklich die Bewilligung als Pauschsumme beschlossen haben. Ebenso verhält es sich, wenn die Uebertragungsfähigkeit anderer Theile des Hauptvoranschlags unter sich in dieser Beziehung von den Ständen ausdrücklich bewilligt worden ist.

Der vorstehende Satz erleidet auf den Hauptvoranschlag für die Finanzperiode 1879/82 keine Anwendung. Für diesen bleibt es in dieser Beziehung bei der seitherigen Übung.

| Artikel 21.

§. 477.

Nach Ablauf jeder Finanzperiode, in der Regel innerhalb des darauf folgenden Etatsjahres¹, hat die Regierung den Ständen eine Uebersicht sämtlicher Rechnungs-Einnahmen und Ausgaben jener Finanzperiode vorzulegen. Die definitive Rechenschaftsablage erfolgt nach vollendetem Revisionsabschlusse der Staatsrechnungen der Finanzperiode in der Regel im drittfolgenden Etatsjahre².

Artikel 22.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1879 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 14. Juni 1879.

(L. S.)

RUDWIG.

v. Staud.

¹ Die ursprüngliche Fassung des Textes lautete: „und innerhalb der darauf folgenden Finanzperiode, spätestens zu Beginn der zweitfolgenden Finanzperiode“.

² So nach dem Gesetz v. 27. Juni 1900 A. 2 Abs. 4, wo sich ein Irrtum in der Angabe des früheren Textes eingeschlichen haben muß. Das Gesetz sagt: es seien zu ersetzen die Worte am Schlusse [in Art. 21] „spätestens zu Beginn der zweitfolgenden Finanzperiode“ durch „in der Regel im drittfolgenden Etatsjahre“. Aber jene Worte: „spätestens — Finanzperiode“ sehen gar nicht im ursprünglichen Texte.

II. Das Gesetz
 über die Oberrechnungskammer v. 14. Juni 1879¹.
 Mit den Zusätzen des Gesetzes vom 31. Mai 1911.

S. 479.

| Großherzoglich Hessisches
 Regierungsblatt.

Nr 80.

Darmstadt, den 5. Juli 1879.

Gesetz,
 die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungs-
 kammer betreffend.

LUDWIG IV. von Gottes Gnaden Großherzog von
 Hessen und bei Rhein &c. &c.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände ver-
 ordnet und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Ober-Rechnungskammer ist eine uns unmittelbar unter-
 geordnete, der Staatsverwaltung gegenüber selbstständige Behörde,
 welche die Controle des gesammten Staatshaushaltes durch Prü-
 fung und Feststellung der Rechnungen über Einnahmen und Aus-
 gaben von Staatsgeldern, über Zu- und Abgang von Domanial-
 und Staats-Eigenthum und über die Verwaltung der Staats-
 schulden zu führen hat.

Der Ober-Rechnungskammer bleibt, wie seither, die Revision
 und der Abschluß der Rechnungen der unter der Aufsicht oder Ver-
 waltung der Staatsbehörden stehenden Gemeinden, Kirchen, Stif-
 tungen und sonstigen öffentlichen Zwecken dienenden Fonds über-
 tragen.

¹ Schon durch die Großherzogliche „Verordnung über die Er-
 richtung und Organisation einer Rechnungskammer“ vom
 23. Juni 1821 (Regierungsblatt 1821 Nr. 24 S. 309—312) ist eine
 Rechnungskammer geschaffen worden, die mit dem 10. September 1821 in
 Funktion trat. Vgl. auch die „Instruktion“ für dieselbe das. S. 625—643.

| Artikel 2.

S. 480.

Die Ober-Rechnungskammer besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Collegialräthen, sowie dem nöthigen Revisions- und Kanzleipersonale.

Ein Mitglied muß die Befähigung zum Richteramte erlangt haben.

Artikel 3.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Ober-Rechnungskammer sein.

Ein Collegial-Mitglied, welches mit dem Vorstande einer obersten Verwaltungsbehörde des Landes in einem der im ersten Absatze bezeichneten Grade verwandt oder verschwägert ist, darf an der Beschlußfassung über solche Angelegenheiten nicht Theil nehmen, welche zum Geschäftszweige der betreffenden obersten Verwaltungsbehörde gehören.

Artikel 4.

Nebenämter, mit Ausnahme des Amtes eines Mitglieds einer Prüfungs-Commission, oder mit Geldvortheilen verbundene Nebenbeschäftigungen dürfen den Mitgliedern des Collegiums weder übertragen, noch von ihnen übernommen werden.

Ebenso wenig können dieselben Mitglieder der Kammern der Landstände sein.

Artikel 5.

Der Präsident und die übrigen Mitglieder der Ober-Rechnungskammer werden von Uns auf Antrag des Staatsministeriums und unter Gegenzeichnung des Präsidenten desselben ernannt, die Collegialräthe nach Anhörung des Präsidenten der Ober-Rechnungskammer. Die zur Kanzlei und für die Revision der Staatsrechnungen weiter erforderlichen Beamten werden von Uns auf Antrag des Präsidenten der Ober-Rechnungskammer und unter Gegenzeichnung desselben ernannt. Die zur Revision der Gemeinde-, Kirchen- und Stiftungsrechnungen erforderlichen Justificaturbeamten werden von Uns nach Anhörung des Präsidenten der Ober-Rechnungskammer auf Antrag des Ministeriums des Innern und der Justiz ernannt. Das übrige Personal wird von dem Präsidenten der Ober-Rechnungskammer angenommen.

Der Präsident und die übrigen Collegialmitglieder der Ober-Rechnungskammer sind unabsetzbar wie Richter.

Artikel 6.

Der Geschäftsgang bei der Ober-Rechnungskammer wird auf Vorschlag der Ober-Rechnungskammer und nach Anhörung des Staats-Ministeriums durch Verordnung geregelt.

S. 481. | Dieselbe wird auch die Bestimmungen enthalten, welche zur Geschäftsleitung des Präsidenten erforderlich sind.

Bis zum Erlasse dieser Verordnung bleiben die bisher ergangenen Vorschriften über den Geschäftsgang insoweit in Kraft, als sie mit den übrigen Vorschriften dieses Gesetzes vereinbar sind.

Artikel 7.

Die Ober-Rechnungskammer hat eine collegialische Verfassung. Sie faßt ihre Beschlüsse unter Theilnahme von mindestens drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Die collegialische Berathung und Beschlußfassung ist jedenfalls erforderlich, wenn:

- 1) an Uns Bericht erstattet,
- 2) die für den Landtag bestimmten Bemerkungen (Art. 20) festgestellt,
- 3) allgemeine Grundsätze aufgestellt oder bestehende abgeändert,
- 4) allgemeine Instructionen erlassen oder abgeändert,
- 5) über Anordnungen der obersten Verwaltungsbehörden Gutachten abgegeben,
- 6) in Zweifelsfällen entschieden werden soll, ob und welche Rechnungen nach den Bestimmungen des Art. 8 Ord.-Nr. 1 und 2 dieses Gesetzes von der Ober-Rechnungskammer zu revidiren und abzuschließen sind.

Artikel 8.

Der Revision und dem Abschlusse durch die Ober-Rechnungskammer unterliegen:

- 1) alle diejenigen Rechnungen, durch welche die Ausführung des Finanzgesetzes, des festgestellten Hauptstaatsvoranschlags, der sämtlichen Haupt- und Unter-Anlagen, auf welchen derselbe beruht, dargethan wird, insoweit nicht vertragsmäßige Bestimmungen eine Ausnahme begründen, insbesondere also alle Rechnungen über
 - a. Einnahmen und Ausgaben von Staatsgeldern und von dem Staate gehörigen Materialien und sonstigen Vorräthen,

b. öffentliche Institute, welche nach Maßgabe des Bedürfnisses Zuschüsse aus der Hauptstaatskasse erhalten;

- 2) die Rechnungen über den Fonds zur Ergänzung des Familien-Eigenthums des Großherzoglichen Hauses;
- 3) die Rechnungen der Gemeinden, Kirchen, Stiftungen und der sonstigen, öffentlichen Zwecken dienenden Fonds, welche seither schon der Ober-Rechnungskammer durch Gesetz, Verordnung oder besondere Anordnung zur Revision und zum Abschlusse überwiesen sind oder künftig überwiesen werden.

| Derjenige Theil der Hauptstaatskasse-Rechnung, welcher die S. 492.
Ausgaben der Ober-Rechnungskammer enthält, wird von dem Präsidenten derselben revidirt.

„Das Gesetz über die Abänderung des Gesetzes, die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer betreffend, vom 14. Juni 1879. Vom 31. Mai 1911“¹ bestimmt:

Sinter Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Juni 1879 werden folgende neue Vorschriften eingestellt:

Artikel 8a.

Die Oberrechnungskammer darf davon absehen, die Einziehung zu wenig vereinnahmter oder zu viel verausgabter Beträge, wie auch die Auszahlung zu viel vereinnahmter oder zu wenig verausgabter Beträge zu verlangen, wenn es sich um geringfügige Summen handelt oder wenn die Einziehung oder Auszahlung mit Weiterungen oder Kosten verbunden wäre, die nicht im richtigen Verhältniß zu der Höhe des Betrags stünden.

Artikel 8b.

Die Oberrechnungskammer ist befugt, sowohl auf die Vorlage von Belegen minderer Bedeutung zu verzichten, deren Prüfung bereits von einer andern Behörde veranlaßt und bescheinigt ist, als auch in geeigneten Fällen die Prüfung von Belegen auf Stichproben zu beschränken.

¹ Regierungsbblatt 1911. S. 77. 78.

Artikel 9.

Die Revision der Staatsrechnungen ist, außer der Rechnungs-Justificication, noch besonders darauf zu richten:

- a. ob bei der Erwerbung, Benutzung und Veräußerung von Staatseigenthum oder anderem unter der Verwaltung von Staatsbehörden stehendem Eigenthum und bei der Erhebung und Verwendung der Einkünfte, welche in den in Art. 8 Ord.-Nr. 1 und 2 beschriebenen Rechnungen zu verrechnen sind, nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften verfahren worden ist;
- b. ob und wo nach den aus diesen Staatsrechnungen zu beurtheilenden Ergebnissen der Verwaltung zur Beförderung der Staatszwecke Abänderungen nöthig oder rathsam sind.

Artikel 10.

Die Ober-Rechnungskammer ist berechtigt, von den Behörden jede bei der Revision der Staatsrechnungen für erforderlich erachtete Auskunft, sowie die Einsendung der bezüglichen Acten, Bücher und sonstigen Schriftstücke zu verlangen.

Die Ober-Rechnungskammer ist befugt, Bedenken und Erinnerungen gegen die Staatsrechnungen an Ort und Stelle durch Commissäre erörtern zu lassen, und ebenso über Einzelheiten der Verwaltung sich Information zu verschaffen.

Dem Präsidenten der Ober-Rechnungskammer steht das Recht zu, außerordentliche Visitationen von rechnungspflichtigen, unter der Verwaltung von Staatsbehörden stehenden Kassen und Magazinen anzuordnen. Er ist außerdem verpflichtet, wenigstens je eine unvorhergesehene Visitation der Hauptstaatskasse innerhalb dreier Jahre¹ und der übrigen rechnungspflichtigen, unter der Verwaltung von Staatsbehörden stehenden Kassen und Magazinen innerhalb des Zeitraums von 6 Jahren für jede dieser Kassen vornehmen zu lassen. Er hat jedoch in solchen Fällen dem betreffenden Ministerium Mittheilung zu machen, damit von dieser Seite gleichfalls eine commissarische Betheiligung an der Untersuchung stattfinden kann.

Auf Ersuchen des betreffenden Ministeriums hat die Ober-Rechnungskammer außerordentliche Visitationen dieser Kassen, außerdem Ueberlieferungen derselben bei dem Wechsel der Kassebeamten vornehmen zu lassen.

¹ Der ursprüngliche Text: „in jeder Finanzperiode“ ist so abgeändert durch das Gesetz, die Festsetzung der Staatshaushaltsperioden betreffend, vom 27. Juni 1900 Art. 3. S. dazu oben S. 182 Nr. 2.

Artikel 11.

Alle Verfügungen der obersten Staatsbehörden, durch welche in Beziehung auf Einnahmen und Ausgaben, welche in den in Art. 8 Ord.-Nr. 1 und 2 beschriebenen Rechnungen | zu verrechnen S. 483. sind, eine allgemeine Vorschrift gegeben oder eine schon bestehende abgeändert oder erläutert wird, müssen sogleich bei ihrem Ergehen der Ober-Rechnungskammer mitgetheilt werden.

Allgemeine Anordnungen der Behörden über die unter der Verwaltung derselben stehenden Kassen und Magazine, sowie über die betreffende Buchführung sind schon vor ihrem Erlaß zur Kenntniß der Ober-Rechnungskammer zu bringen, damit dieselbe auf etwaige Bedenken aufmerksam machen kann.

Die bestehenden Vorschriften über die Einrichtung der Staatsrechnungen und der zugehörigen Rechnungsbelege bleiben vorerst in Kraft; Aenderungen können nur bei Uebereinstimmung der Ober-Rechnungskammer mit der betreffenden obersten Verwaltungsbehörde vorgenommen werden.

Von allen auf die Rechnungslegung über Staatsgelder bezüglichen Beschlüssen der Landstände ist der Ober-Rechnungskammer zur Kenntnignahme Mittheilung zu machen.

Artikel 12.

Die Termine zur Einsendung der Staatsrechnungen werden von der Ober-Rechnungskammer nach Benehmen mit dem betreffenden Ministerium bestimmt.

Die Erinnerungen der Ober-Rechnungskammer zu den Staatsrechnungen betreffen entweder den Rechner oder die decretirende Behörde. Die ersteren sind als Revisionsbemerkungen dem Rechner zu übersenden und von diesem innerhalb der von der Ober-Rechnungskammer festgesetzten Frist zu erläutern, die letzteren von dieser mit der decretirenden Behörde in dem allgemein üblichen Geschäftsverkehre auszutragen.

Die Ober-Rechnungskammer ist befugt, ihren Verfügungen gegen säumige Rechner nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen bis zu 100 Mark einschließlich die schuldige Folgeleistung zu sichern oder auch Commissäre auf Kosten derselben zur Erledigung der gemachten Auflagen abzusenden.

Artikel 13.

Die Ober-Rechnungskammer hat auf die Revisionsbemerkungen und Erläuterungen Beschlüsse zu ertheilen. Erleidet des Rechners Abschluß durch die Beschlüsse Aenderung, so ist nach diesen der

Revisionsabschluß zu formiren und dadurch die persönliche Schuld des Rechners an die Kasse oder das Magazin festzustellen.

Artikel 14.

Findet sich ein Rechner oder sein Stellvertreter oder Rechtsnachfolger durch den Revisions-Abschluß beschwert, so hat derselbe dagegen innerhalb einer unerstrecklichen Frist von 3 Monaten nach der bescheinigten Zustellung der Beschlüsse und des Revisions-Abschlusses | Recurs bei der Ober-Rechnungskammer zu ergreifen, sowie um Revision der Verhandlungen und um Formirung eines anderen Revisions-Abschlusses nachzusuchen.

§. 484.

In solchen Fällen entscheidet in außerordentlicher Sitzung auf schriftliche Vorträge eines Referenten und Correferenten die Ober-Rechnungskammer, vertreten durch ihren Präsidenten mit zwei Räten und verstärkt durch drei Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs, welche Wir für jede Finanzperiode im Voraus ernennen werden. Der Präsident soll bei Stimmgleichheit nicht den Ausschlag geben können, und ist in diesem Falle zu Gunsten des Beschwerdeführers zu entscheiden.

Bei dieser Entscheidung darf der frühere Referent, auf dessen Vortrag der angefochtene Revisions-Abschluß erteilt worden ist, nicht mitwirken.

Das Erkenntniß ist dem Rechner durch die Verwaltungsbehörde, unter welcher derselbe steht, zu eröffnen.

Ein weiterer Recurs findet nicht statt.

Artikel 15.

Die von der Ober-Rechnungskammer formirten Revisions-Abschlüsse, gegen welche innerhalb der im Art. 14 bestimmten Frist der Recurs an die Ober-Rechnungskammer nicht ein- und ausgeführt worden ist, erlangen mit Ablauf dieser Frist, die Beschlüsse der Recurs-Instanz sogleich nach ihrem Erlaß gegenüber dem Rechner, dessen Stellvertreter oder Rechtsnachfolger die Eigenschaft rechtskräftiger Erkenntnisse und sind vollstreckbar. Die Vollstreckungs-Clausel gemäß § 663 der Civil-Prozeß-Ordnung ist von der Ober-Rechnungskammer beizufügen.

Artikel 16.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Verschümmniß der Recursfrist findet nur dann statt, wenn:

- a. die Unmöglichkeit zu deren Einhaltung dargethan werden kann;

- b. das Restitutionsgesuch längstens binnen 3 Monaten, von der Zeit des Wegfallens des Hindernisses an gerechnet, bei der Ober-Rechnungskammer angebracht und hiermit
- c. nicht nur die Bescheinigung der angegebenen Behinderungsursache, sondern zugleich auch
- d. eventuell die Recurs-Ausführung selbst verbunden wird.

Artikel 17.

Will der Rechner nach erfolgtem Revisions-Abschlusse neue Thatumstände oder Rechtfertigungsmittel geltend machen, so kann er sich damit an die betreffenden Verwaltungsbehörden oder S. 455. nöthigenfalls an die Ober-Rechnungskammer mit einem Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens wenden. Gegen die Entscheidung dieser Behörden steht demselben der Recurs an die nach Artikel 14 und folgende dieses Gesetzes fungirende Recurs-Instanz unter den darin angegebenen Voraussetzungen, Formen u. s. w. zu. Das Beschreiten des Rechtsweges wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Artikel 18.

Eigentliche Rechnungsfehler (errores calculi) können und müssen auch nach erfolgtem Revisions-Abschlusse und nach Ablauf der Recursfrist von der Ober-Rechnungskammer verbessert werden.

Artikel 19.

Zeigt sich bei der Revision einer Staatsrechnung, daß dem Rechner Dienstinlässigkeit zur Last fällt, oder ergeben sich Anzeigen einer untreuen Verwaltung, so hat die Ober-Rechnungskammer die betreffenden Thatfachen der Verwaltungsbehörde, unter welcher der Rechner steht, sofort mitzutheilen, damit das weitere Verfahren gegen denselben eingeleitet werde. Von dem Ergebnisse der Untersuchung soll der Ober-Rechnungskammer Nachricht gegeben werden.

Artikel 20.

Die von der Ober-Rechnungskammer anzufertigenden Nachweisungen, welche über das Domänen- und Staatsvermögen und über die Verwendung der bewilligten Staatsgelder nach Art. 9 und 68 der Verfassungsurkunde den Ständen zu geben sind, sind die von der Ober-Rechnungskammer unter eigener Verantwortlichkeit aufzustellenden Bemerkungen darüber beizufügen,

- 1) ob die in den Rechnungen der Hauptstaatsklasse in Einnahme und Ausgabe aufgeführten Beträge mit den-

jenigen übereinstimmen, welche in den nach Art. 8 Ord.-Nr. 1 und 2 von der Ober-Rechnungskammer revidirten Rechnungen in Ausgabe und Einnahme nachgewiesen sind;

- 2) ob und in wie weit bei der Vereinnahmung und Erhebung, bei der verausgabung und Verwendung von Staatsgeldern oder bei der Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Staatseigenthum Abweichungen von den Bestimmungen des Finanzgesetzes oder der von den Landständen genehmigten Haupt-Abtheilungen, Titel oder einzelnen Posten des Hauptvoranschlags und der Anlagen desselben, oder von den mit einzelnen Positionen des Hauptvoranschlags und der Anlagen desselben verbundenen Bemerkungen oder Abweichungen von den Bestimmungen der auf die Staats-Einnahmen und Ausgaben oder auf die Erwerbung, Benutzung | oder Veräußerung von Staatseigenthum bezüglichen Gesetze und Vorschriften stattgefunden haben, insbesondere
- 3) welche Etatsüberschreitungen, sowie welche außeretatmäßigen Einnahmen und Ausgaben stattgefunden haben.

S. 496.

Die Ober-Rechnungskammer hat mit diesen Nachweisungen und Bemerkungen dem Staatsministerium eine Denkschrift vorzulegen, welche die hauptsächlichsten Ergebnisse der Prüfung übersichtlich zusammenfaßt und die Wahrnehmungen der Ober-Rechnungskammer über etwaige aus den Staatsrechnungen sich ergebende wesentliche Mängel der Verwaltung und gutachtliche Vorschläge zur Abhülfe derselben enthält.

Ueber Fragen, welche zum Geschäftskreise der Ober-Rechnungskammer gehören, können auch die Landstände durch Vermittelung des Staatsministeriums von der Ober-Rechnungskammer Gutachten erheben.

Artikel 21.

Liegt Grund zur Einleitung des Disciplinarverfahrens gegen den Präsidenten oder einen Collegialrath der Ober-Rechnungskammer vor, so hat dieselbe durch Beschluß des Staatsministeriums zu erfolgen. Ueber das Verfahren und die Competenz zur Erlassung eines Disciplinar-Erkenntnisses bestimmt das Disciplinargesetz.

Die Landstände sind berechtigt, wegen Verletzung der der Ober-Rechnungskammer im Art. 20 auferlegten Pflichten die Einleitung des Disciplinarverfahrens bei dem Staatsministerium zu beantragen.

Das Staatsministerium hat diesem Antrag binnen 3 Monaten Folge zu geben und das Ergebnis des Disciplinarverfahrens nach dessen Beendigung jeder der beiden Kammern der Landstände mitzutheilen.

Artikel 22.

Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres hat Uns die Oberrechnungskammer einen Bericht über die Ergebnisse ihrer gesamten, auf das Staatsrechnungswesen bezüglichen Geschäftsthätigkeit zu erstatten, welchem zugleich ihre gutächtlichen Vorschläge beizufügen sind, ob und in wie weit nach den aus den Staatsrechnungen zu entnehmenden Ergebnissen der Verwaltung zur Beförderung der Staatszwecke im Wege der Gesetzgebung oder der Verordnung zu treffende Bestimmungen nothwendig oder rathsam erscheinen.

Artikel 23.

Soweit die Bestimmungen dieses Gesetzes von den bestehenden Bestimmungen abweichen, finden sie zum ersten Male auf das Staatsrechnungswesen der mit dem 1. April 1879 beginnenden Finanzperiode Anwendung.

| Artikel 24.

S. 487.

Sämmtliche Bestimmungen über das Rechnungswesen der Gemeinden, Kirchen, Stiftungen und der sonstigen öffentlichen Zwecken dienenden Fonds (Art. 8 Ord.-Nr. 3) bleiben in Kraft, insoweit sie nicht durch Art. 14—18 aufgehoben werden.

Artikel 25.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem ersten October 1879 in Wirksamkeit.

Von dem gleichen Zeitpunkte an treten alle für das Staatsrechnungswesen früher erlassenen Bestimmungen, insoweit sie mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht vereinbar sind, außer Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 14. Juni 1879.

(L. S.)

RUDWIG.

v. Staud.

Druck von Breitkopf & Härtel in Leipzig.

